

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Elz / Jehle / Kröber (Hrsg.)

Exhibitionisten

– Täter, Taten, Rückfall –

KUP **Kriminologie und Praxis**
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 43

Elz / Jehle / Kröber (Hrsg.)

Exhibitionisten

– Täter, Taten, Rückfall –

Kriminologie und Praxis (KUP)
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Band 43

Exhibitionisten

– Täter, Taten, Rückfall –

Herausgegeben von

Jutta Elz / Jörg-Martin Jehle / Hans-Ludwig Kröber

Wiesbaden 2004

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

(c) **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen
ISBN 3-926371-63-3

INHALT

Vorwort	7
Exhibitionistische Handlungen – Rechtliche Grundlagen und tatsächliches Vorkommen –	9
<i>Jutta Elz</i>	
Das sexualpsychiatrische Bild des Exhibitionisten	67
<i>Hans-Ludwig Kröber</i>	
Verurteilte Exhibitionisten – Ergebnisse einer KrimZ-Studie –	93
<i>Jutta Elz</i>	
Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter	133
<i>Jörg-Martin Jehle & Sabine Hohmann-Fricke</i>	
Gefährliche Exhibitionisten – eine Fallsammlung	167
<i>Hans-Ludwig Kröber</i>	
Verzeichnis der Autoren und Autorinnen	207

Vorwort

Exhibitionistische Handlungen galten lange Zeit als harmlose Sexualdelikte, ein Exhibitionist als Paradebeispiel des monotropen Sexualdelinquenten, der lebenslang bei einem einzigen Tatmuster bleibt. In der seit Jahren geführten gesellschaftlichen und politischen Diskussion über den richtigen Umgang mit Sexualstraftätern, die mehrfach Verschärfungen des Sexualstrafrechts zur Folge hatte, spielten exhibitionistische Taten zunächst keine Rolle, stattdessen wurde vereinzelt die Forderung erhoben, diese angesichts ihres eher belästigenden Charakters zu entkriminalisieren und zu einer Ordnungswidrigkeit herabzustufen. Aufgeschreckt durch einige Männer, die vor gravierenderen Sexualdelikten schon mit Exhibitionen aufgefallen waren, und vermeintlich abgesichert durch empirische Befunde, nach denen ein derartiges Steigerungsverhalten so selten nicht sei, werden Exhibitionisten nunmehr als „gewalttätige Sexualverbrecher im Wartestand“ gesehen.

Ausgehend von der Studie „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“, die die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ), eine Forschungseinrichtung des Bundes und der Länder, im Auftrag ihrer Mitglieder durchführte, haben sich für die vorliegende Publikation Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zusammengetan, um die Frage, ob exhibitionistische Handlungen „Einstiegsdelikte“ in spätere sexuell motivierte Gewaltkriminalität sein können, aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten.

Im ersten Aufsatz stellt *Jutta Elz* zunächst die rechtlichen Grundlagen, Probleme und Widersprüche des § 183 StGB anhand der Materialien des Verfahrens zum Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts aus dem Jahr 1973 dar. In einem zweiten Teil werden empirische Dunkelfeldstudien und amtliche Rechtspflegestatistiken im Hinblick auf das tatsächliche Vorkommen exhibitionistischer Handlungen sowie die darauf erfolgten justiziellen Reaktionen ausgewertet.

Dem folgt ein Beitrag von *Hans-Ludwig Kröber*, in dem er die Erscheinungsformen des Exhibitionismus beschreibt und die psychodynamischen, ethologischen und psychiatrischen Theorien zur Erklärung dieses Phänomens dargestellt. Danach ist die Kriminologie des Exhibitionismus keineswegs eindeutig. Offenbar gibt es keine einheitliche Ursache, sondern eine Reihe divergenter Hintergründe, wobei es schwierig ist, dieses Verhalten wieder zu löschen, wenn es sich einmal fest etabliert hat.

Im Kontext der Daten aus der genannten KrimZ-Studie, in der auch Straftaten von 54 Exhibitionisten analysiert wurden, zeigt *Jutta Elz* den bisherigen Wissensstand zum Steigerungsverhalten von Exhibitionisten und die damit verbundenen inhaltlichen und methodischen Probleme auf. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass in einzelnen Fällen unter formalen Gesichtspunkten zwar eine Steigerung feststellbar ist, diese aber häufig auf die juristische Bewertung der exhibitionistischen Ausgangs- und der aggressiven Folgetat zurückgeht.

Der Beitrag von *Jörg-Martin Jehle* und *Sabine Hohmann-Fricke* ist die überarbeitete Fassung eines im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellten Gutachtens. In diesem wurde anhand der Bundeszentralregister-Eintragungen die Rückfälligkeit von über 1.000 Personen untersucht, die wegen exhibitionistischer Straftaten verurteilt worden waren. Danach waren bei einem vierjährigen Beobachtungszeitraum Fälle äußerst selten, in denen der Bezugsentscheidung ein sexueller Missbrauch bzw. eine sexuelle oder sonstige Gewalttat folgte.

Hans-Ludwig Kröber schließlich analysiert die Frage anhand der Fallgeschichten von 17 begutachteten Probanden, die exhibitionistische Taten und zudem Sexualdelikte mit Körperkontakt begangen hatten. Er kommt zu dem Ergebnis, dass es klinisch keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass exhibitionistische Handlungen „Einstiegsdelikte“ seien. Exhibieren käme kaum als Risikomarker künftiger handgreiflicher Sexualdelinquenz in Betracht, da eine Gefährlichkeit häufig bereits durch andere Taten belegt sei bzw. bei denjenigen, die mit Exhibieren ihre Laufbahn beginnen, diese Handlungen gerade am wenigsten indikativ für einen ungünstigen Verlauf seien.

Wiesbaden, im April 2004

Die Herausgeber

Jutta Elz

Jörg-Martin Jehle

Hans-Ludwig Kröber

Exhibitionistische Handlungen

– Rechtliche Grundlagen und tatsächliches Vorkommen –

Jutta Elz

1.	Exhibitionistische Handlungen versus Exhibitionismus	10
1.1	Exhibitionistische Handlungen als Straftatbestand	10
1.1.1	<i>Nur männliche Täter, nur weibliche Opfer?</i>	11
1.1.2	<i>Strafwürdigkeit der Handlungen zur Behandlung der Straftäter?</i>	13
1.1.3	<i>Erweiterte Aussetzungsmöglichkeit</i>	16
1.1.4	<i>Widersprüche der Regelung</i>	19
1.2	Exhibitionismus als psychische Störung	20
2.	Das Dunkelfeld exhibitionistischer Handlungen	24
2.1	Empirische Befunde	24
2.2	Qualitative Aspekte	28
2.3	Zusammenfassung	31
3.	Das Hellfeld exhibitionistischer Handlungen	32
3.1	Fälle und Häufigkeiten, Aufklärungsquoten und Tatverdächtige	32
3.1.1	<i>Fallzahlen</i>	33
3.1.2	<i>Häufigkeitszahlen</i>	35
3.1.3	<i>Aufklärungsquote und Tatverdächtige</i>	37
3.1.3.1	Aufklärungsquote und Anzahl der Tatverdächtigen	37
3.1.3.2	Weibliche und nichtdeutsche Tatverdächtige	39
3.1.3.3	Alter der Tatverdächtigen und Tatverdächtigenbelastungszahlen	41
3.2	Selektion und Sanktion, Vollzug und Unterstellung	46
3.2.1	<i>Selektion</i>	46
3.2.2	<i>Sanktion</i>	49
3.2.3	<i>Vollzug</i>	53
3.2.4	<i>Unterstellung unter Bewährungsaufsicht</i>	55
3.3	Zusammenfassung	56
4.	Literatur	58

1. Exhibitionistische Handlungen versus Exhibitionismus

1.1 Exhibitionistische Handlungen als Straftatbestand

Bis zum Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23.11.1973¹ wurden neben exhibitionistischen auch andere sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt nach § 183 StGB² sanktioniert, wenn durch sie „öffentlich ein Ärgernis“ erregt wurde. Zur Vollendung der Tat war somit zwar erforderlich, dass tatsächlich jemand Anstoß nahm. Die Regelung schützte jedoch „nicht die Unversehrtheit von Einzelpersonen, sondern das Scham- und Sittlichkeitsgefühl der Allgemeinheit“, weswegen auch nicht der Beobachter der Verletzte war, vielmehr „in seiner Person die Allgemeinheit beeinträchtigt“³ wurde. Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung⁴ zur genannten Reform sollten exhibitionistische Handlungen zukünftig vor allem aus zwei Gründen in einem eigenständigen Tatbestand geregelt werden: Erstens machten solche Taten den ganz überwiegenden Teil aller Verfahren nach § 183 a. F. aus, weswegen die Norm auch „Exhibitionistenparagraf“⁵ genannt wurde. Zweitens wollte man damit „den besonderen kriminalpolitischen Problemen Rechnung [tragen], die sich im Zusammenhang mit dem Exhibitionismus ergeben“⁶.

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens lautet § 183⁷ jetzt wie folgt:

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer

1 BGBl. I 1725; zu den Entscheidungsprozessen bei der Reform des Sexualstrafrechts durch das 4. StrRG siehe *Holtz* (o. J., 126 ff.); einen rechtshistorischen Überblick gibt *Benz* (1982).

2 Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung sind im Folgenden solche des StGB.

3 BGHSt 4, 303; zu den Tatbestandsmerkmalen des § 183 a. F. ausführlich *Beck* (1961, 10 ff.).

4 BT-Drs. VI/1552, 5.

5 *Hoss* (1950, 7); der Anteil von Exhibitionisten an nach § 183 a. F. Verurteilten lag „zwischen 66,66 und 85 % [...]. Den restlichen Anteil pflegen [...] v.a. Prostituierte, erwerbsmäßige Homosexuelle und Verwahrloste zu begehen“ (BGHSt 12, 42).

6 BT-Drs. VI/1552, 31.

7 Durch das 6. StrRG vom 26.01.1998 (BGBl. I 164) kam es nur zu einer redaktionellen Änderung. Eine weitere wäre infolge der Gesetzesänderung vom 27.12.2003 (s. FN 17) erforderlich (statt § 176 Abs. 3 Nr. 1 nun § 176 Abs. 4 Nr. 1).

längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder

2. nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder § 176 Abs. 3 Nr. 1 bestraft wird.⁸

Wenn in letzter Zeit auch weniger die Behandlung von Exhibitionisten als die Speicherung ihrer DNA-Identifizierungsmuster in der DNA-Analyse-Datei⁹ zur Diskussion stand, sind die grundlegenden Fragestellungen doch seit Jahrzehnten die gleichen geblieben. Möglicherweise trifft sogar heute noch zu, was *Le-onhard* schon 1964 bezüglich des „Exhibitionismus“ formulierte: „Man kann kaum sagen, ob die ersten, die sich über diese Eigenart äußerten, wesentlich weniger Einsicht in sein Entstehen hatten als die letzten, die sich mit dem Problem beschäftigten.“¹⁰ Da sich zumindest an den Argumenten nichts Wesentliches geändert hat, sich manches vielmehr gerade aus der damaligen Diskussion erschließt, sollen die entscheidenden Aspekte anhand der Materialien des Gesetzgebungsverfahrens, insbesondere aus der Anhörung etlicher Sachverständiger, dargelegt, dabei aktuellere Forschung und Literatur einbezogen werden.¹¹

1.1.1 Nur männliche Täter, nur weibliche Opfer?

Der Vorschlag der Bundesregierung zur Strafbarkeit lautete 1970 zunächst:

Wer eine Frau durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird [...] bestraft.

Eine solche „Handlung nimmt ein Mann vor, der sein entblößtes Glied einem anderen vorweist, und allein dadurch oder durch gleichzeitige Beobachtung

8 Die „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ ist in § 183a normiert: *Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 StGB bedroht ist.*

9 Siehe 81g StPO, geändert durch das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27.12.2003 (BGBl. I 3007); hierzu auch *Görgen* (2003, 4 ff.).

10 (1964, 1).

11 Hierzu zählt auch die empirische Untersuchung „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“ („KrimZ-Studie“), in der u. a. Daten zu 54 Personen erhoben wurden, die im Jahr 1987 nach § 183 verurteilt worden waren. Zum Design und weiteren Ergebnissen der Studie siehe den zweiten Beitrag von *Elz* in diesem Band.

des anderen oder durch gleichzeitige Masturbation seine sexuelle Erregung oder Befriedigung sucht.“¹² Somit ergab sich damals lediglich aus der Definition, dass ausschließlich Männer als Täter in Betracht kommen. Eine Erklärung findet sich im Entwurf nicht, allerdings lässt ein Verweis auf die medizinische Begriffsbestimmung vermuten, dass dieses „Vorzeigeverhalten“ nur bei Männern angenommen wurde.¹³ Der Ausschuss stellte dann zwar fest, dass exhibitionistische Handlungen durch Frauen in seltenen Fällen vorkämen. Da diese „aber – gleichgültig, ob sie vor Frauen oder Männern vorgenommen werden – kaum jemals die von exhibitionistischen Handlungen eines Mannes typischerweise ausgehenden negativen Auswirkungen haben“¹⁴, sollten sie straflos bleiben.

Letzteres übersieht, dass als weiteres Tatbestandsmerkmal eine „Belästigung“ vorliegen muss, das heißt eine „negative Gefühlsempfindung von einigem Gewicht [...], z. B. das Hervorrufen eines Schocks, von Schrecken, Angst, Ekel, Abscheu, Entrüstung, Ärger, aber auch das Empfinden, in seinem Scham- und Anstandsgefühl nicht unerheblich verletzt zu sein“¹⁵. Fehlt es daran bei Zeugen einer sich exhibierenden Frau, wäre auch bei einer grundsätzlichen Strafbarkeit der Handlung eine Verurteilung nach § 183 nicht in Betracht gekommen. *Wenn* diese Folgen aber eintreten – was auch der Strafrechtsausschuss nicht ausschloss –, ist eine Privilegierung der „Täterin“ nicht verständlich.

Zu der Entscheidung, durch § 183 ausschließlich Frauen ab dem 14. Lebensjahr zu schützen, wurde im Entwurf ausgeführt, dass Kinder beiderlei Geschlechts schon durch § 176 Abs. 5 Nr. 1 erfasst würden. Nach dieser eben-

12 BT-Drs. VI/1552, 31.

13 So heute noch in der Sexualmedizin (*Beier et al.* 2001, 357): „Exhibitionismus ist genitales Präsentieren als sexueller Endzweck. Mit der phallischen Demonstration will der Täter auf seine ‚Männlichkeit‘ aufmerksam machen.“ Anders in ICD 10, wonach Exhibitionismus sich „praktisch“ auf Männer beschränke, die Definition – wie in DSM IV – aber geschlechtsneutral ist; siehe hierzu 1.2 sowie in diesem Band den Beitrag von *Kröber* zum sexualpsychiatrischen Bild des Exhibitionisten.

14 BT-Drs. VI/3521, 53. Nach *de Klerk* (1991, 129) werden „weibliche exhibitionistische Tendenzen positiv diskriminiert: Die Frau darf sich zur Befriedigung anderer vorzeigen“. Dass es solche Tendenzen gibt, zeigt das Beispiel von „Gina Wild“, einer ehemaligen deutschen Porno-Darstellerin, die sich laut FAZ (20.05.2003) nach zwei Jahren ohne Pornoproduktion wieder nackt fotografieren ließ und dazu in einem Interview sagte: „Ich muß mich nackt zeigen. Es ist wie eine Sucht, plötzlich hielt ich es nicht mehr aus.“ Zur These, dass männlicher Exhibitionismus durch „Gehemtheit“, weiblicher durch „Enthemmung“ bedingt sei, *Fehlow* (1999, 300 ff.), zur Straflosigkeit weiblicher exhibitionistischer Handlungen *Sick* (1991, 83 ff.).

15 *Tröndle/Fischer* (2003, § 183 RN 4).

falls durch das 4. StrRG geänderten Norm¹⁶ sollten Männer und Frauen, die sexuelle – und damit auch exhibitionistische – Handlungen vor unter 14-Jährigen vornehmen, wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zur Verantwortung gezogen werden, wobei der Straffrahmen von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von drei Jahren reichte.¹⁷ Hinsichtlich mindestens jugendlicher männlicher „Opfer“ sei eine Strafdrohung hingegen nicht erforderlich, denn „solche Taten sind selten und dürften die Betroffenen weniger erschrecken als exhibitionistische Handlungen vor Frauen“¹⁸. Hier war der Ausschuss – anders als bei der weiblichen Täterschaft – nun mit Erfolg der Meinung, dass die bloße Möglichkeit einer Schädigung für eine grundsätzliche Strafbarkeit ausreiche: „Die negativen Wirkungen – von der einfachen Verletzung des Schamgefühls bis zum nachhaltigen seelischen Schock – [können] auch bei männlichen Personen eintreten, denen gegenüber die exhibitionistische Handlung vorgenommen wird. Bei einer Neuregelung kann es deshalb nicht darauf ankommen, [...] wer auf der Opferseite davon betroffen ist.“¹⁹

1.1.2 Strafwürdigkeit der Handlungen zur Behandlung der Straftäter?

Darüber hinaus war grundsätzlich diskutiert worden, ob auf eine Strafvorschrift nicht überhaupt verzichtet werden solle bzw. könne. Hierbei kamen vor allem zwei Aspekte zum Tragen, nämlich die Strafwürdigkeit der Taten und die Behandlungsbedürftigkeit der Täter.²⁰

16 Zuvor war in § 176 die sex. Nötigung (Abs. 1), der sex. Missbrauch einer widerstandsunfähigen Frau zum Beischlaf (Abs. 2) und der sex. Missbrauch von Kindern (Abs. 3) geregelt. Nach Letzterem wurde u. a. bestraft, wer Kinder zu unzüchtigen Handlungen verleitete. Exhibitionistische Handlungen erfüllten den Tatbestand nur, wenn der Täter „das Kind zu einem geflissentlichen Betrachten des schamlosen Vorgangs“ veranlasste und es *dadurch* dazu brachte, „selbst unzüchtig zu handeln“ (BGH NJW 1953, 710); ausführlich Müller (1972, 24 ff.). Sah das Kind das Geschlechtsteil hingegen „arglos“ an, handelte es sich um § 183, hierzu Beck (1961, 13).

17 Zwischenzeitlich waren sex. Handlungen vor einem Kind nach § 176 Abs. 3 Nr. 1 strafbar: nach dem „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27.12.2003 (BGBl. I 3007) ist dies nun Gegenstand des § 176 Abs. 4 Nr. 1. Während der obere Straffrahmen (5 Jahre Freiheitsstrafe) bestehen blieb, wurde der untere von Geldstrafe auf Freiheitsstrafe von 3 Monaten angehoben.

18 BT-Drs. VI/1552, 32. In fünf Verfahren der KrimZ-Studie waren ausschließlich junge Männer zwischen dem 14. und 19. Lebensjahr betroffen. In vier Fällen handelte es sich um „klassische“ Exhibitionen, die zwei der Opfer selbst anzeigten.

19 BT-Drs. VI/3521, 53; die Einbeziehung von (jugendlichen) Männern schloss auch insofern eine Lücke, als der ebenfalls durch das 4. StrRG geänderte und bis 1994 geltende § 175 nur homosexuelle Handlungen eines Mannes *an* einem Minderjährigen erfassen sollte, während zuvor das „Unzucht treiben“ unter Strafe stand, welches Körperkontakt nicht erforderte und deshalb exhibitionistische Handlungen umfasste (Müller 1972, 26).

20 Ausführlich zu weiteren Gründen Sander (1996, 17 ff.).

Unter der Prämisse, dass das Strafrecht nach dem Reformentwurf „nur eine äußere Ordnung sozialen Verhaltens zu wahren hat“, antwortete *Hanack* in der Anhörung auf die Frage, ob es „davor schützen solle, daß in der Öffentlichkeit sexuelle Vorgänge stattfinden, die dort nicht hingehören: [...] Das Problem betrifft einmal den Exhibitionisten. Hier mit Strafe einzugreifen, halte ich – noch – für richtig.“²¹ Allerdings befürwortete er, dass – gemäß dem Vorschlag des Alternativentwurfs – die Handlung in „bedrohlich erscheinender Weise“²² vorgenommen werden müsse.²³ *Geerds* schlug hingegen vor, „einen vom Sexuellen völlig losgelösten Straftatbestand gegen grob anstößiges Verhalten in der Öffentlichkeit vorzusehen“²⁴, hielt aber auch eine Lösung über das Ordnungswidrigkeitenrecht für bedenkenswert.²⁵ *Lempp* schließlich verneinte eine Strafwürdigkeit exhibitionistischer Handlungen „ganz bestimmt“, unter anderem mit der Begründung, dass „eine wesentliche Schutzbedürftigkeit“ nicht vorläge.²⁶

Der Strafrechtsausschuss war jedoch auch nach der Anhörung der Auffassung, es käme „im Hinblick auf das Unwerturteil, das die belästigende exhibitionistische Handlung verdient, nur eine strafrechtliche Regelung in Betracht. Das gilt auch bei Berücksichtigung der Tatsache, daß ein dahin gehender Verfassungsauftrag nicht besteht.“²⁷ Zur Begründung wurde zunächst darauf verwiesen, dass exhibitionistische Handlungen dem „Schamgefühl der Allgemeinheit widersprechen“. Hätte man es dabei belassen, wäre weiterhin ein Allgemein-

21 *Hanack* (1970, 1111); 1969 hatte er noch geschrieben: „Wahrscheinlich werden es zukünftige Generationen einmal zu den Barbareien des geltenden Rechts zählen, daß es den Exhibitionisten mit den groben Mitteln der derzeitigen strafrechtlichen Sanktionen anfaßt“ (1969, 339 f.).

22 *AE* (1970, 88); der Vorschlag wurde im Regierungsentwurf (BT-Drs. VI/1552) abgelehnt, weil dies „wahrscheinlich den typischen Exhibitionisten gerade ausscheiden würde“.

23 Die in § 183a vorgesehene Regelung zur Erregung öffentlichen Ärgernisses gehörte aus seiner Sicht hingegen „sachlich zu den Ordnungswidrigkeiten [...], weil es bei diesen komischen Fällen nur noch um ‚Sitte und Anstand‘, nicht aber um Sozialschädlichkeit geht“ (*Hanack* 1970, 1111).

24 *Geerds* (1970, 903).

25 So *Leferez* (1965, 397), später *Sander* (1996, 123; 1997, 447) und *Hörnle* (2001, 212). *Esser* (1996, 121 f.), laut Gutachten selbst ein „typischer Exhibitionist“, vertritt ebenfalls diese Ansicht: „Das Überschreiten der Schamgrenze kann und sollte nicht als etwas Normales angesehen werden. Es stößt mit Recht auf Ablehnung. Doch sollte es nicht höher eingestuft werden als viele andere Belästigungen [...] es wäre wie bei der Ordnungswidrigkeit ein Bußgeld zu verhängen.“

26 *Lempp* (1970, 934); zudem ließe sich ein Exhibitionist durch eine Strafansandrohung nicht abhalten, während ein „normaler Mann“ nicht plötzlich so auftreten würde, nur weil es keinen Tatbestand mehr gäbe; diesem müsste man vielmehr „noch etwas dazuzahlen, wenn er so etwas tun sollte“.

27 BT-Drs. VI/3521, 53; nach *Badura* (1970, 1098) könne „man bloße Zudringlichkeiten und Belästigungen mit sexueller Tendenz, da sie den sozialen Wert- und Achtungsanspruch des Betroffenen in der Regel nicht in Frage stellen, nicht als Verhaltensweisen ansehen [...], zu deren strafrechtlicher Unterdrückung der Gesetzgeber durch die Verfassung verpflichtet wäre.“

rechtsgut geschützt und man müsste zudem *Sander*²⁸ Recht geben, wenn er daraus ableitet, dass es sich erneut um einen Rückgriff auf Kategorien der Sexualmoral handelt. Der Ausschuss führte aber weiter aus, dass dieses Tabu sowie die Angst der Opfer, dass der Handlung ein schwerwiegenderer Übergriff folgen könne,²⁹ bei einzelnen Betroffenen eine Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens bis hin zum Grad einer Körperverletzung zur Folge haben kann. Da die daraus abgeleitete allgemeine Strafwürdigkeit erst dann zu einer Strafbarkeit im Einzelfall führt, wenn bei einer betroffenen Person tatsächlich eine Belästigung im genannten Sinne eingetreten ist, handelt es sich bei § 183 um ein Erfolgsdelikt, das – wie inzwischen weitgehend unbestritten³⁰ – unter juristischen Vorzeichen ausschließlich ein individuelles Rechtsgut schützt.³¹

Als Konsequenz aus der Tatsache, dass nun „das psychische Wohlbefinden einzelner geschützt wird“³², wurde der Tatbestand in Übereinstimmung mit dem Alternativentwurf³³ und ohne erhebliche Bedenken seitens der Sachverständigen auf exhibitionistische Handlungen erweitert, die *nicht* in der Öffentlichkeit³⁴ begangen werden.

Ausgehend von der unstreitigen Prämisse, dass ein erheblicher Teil der Exhibitionisten die Handlungen unter einem dranghaften Antrieb begehe, der sich zwar nicht zwingend auf die Schuldfähigkeit auswirke, aber häufig eine Behandlung erforderlich mache, wurde weiter diskutiert, ob eine strafrechtliche Regelung im Übrigen nicht schon deshalb erforderlich sei, weil Exhibitionisten äußeren Druck bräuchten, um eine Heilbehandlung zu absolvieren.³⁵ Hier-

28 (1996, 19); ähnlich *Hören, von* (1987, 19).

29 *Benz* (1982, 104 ff.) war in seiner Studie zu dem Ergebnis gekommen, dass „meist der Gedanke an eine bevorstehende Vergewaltigung, weniger die Konfrontation mit dem männlichen Geschlechtsorgan“ ursächlich für besonders starke emotionale Reaktionen sei.

30 So etwa *Tröndle/Fischer* (2003, § 183 RN 2); *Schönke/Schröder* (2001, § 183 RN 1).

31 Wobei im Tatsächlichen zu fragen ist, ob ein solch allgemeines Schamgefühl noch existiert, es die genannten Folgen zeitigt – und ob die individuelle Komponente in Strafverfahren berücksichtigt wird. Zu Beeinträchtigungen der Opfer *Hoss* (1950, 21), *Beck* (1961, 59 f.), *Otto* (1974, 43 ff.), *Benz* (1982, 104 ff.), *Sander* (1996, 84 ff.), wobei alle in ihren Hellfeldstudien feststellen, dass schwerwiegende Beeinträchtigungen sehr selten seien, Empörung und Wut, Verstörung und Ekel z. T. allerdings auftreten. *Weihrauch* (1978, 89) kam in seiner Analyse von § 183er-Verfahren der Jahre 1972-75 zu dem Ergebnis, dass in 2/3 der Akten keinerlei Feststellungen zur Wirkung der Tat getroffen wurden; in der KrimZ-Studie traf dies auf 20 der 54 Verfahren zu.

32 *Horstkotte* (1974, 90).

33 *AE* (1970, 88).

34 Erfolgte die Tat nicht öffentlich, kam zuvor nur eine Verurteilung wegen Beleidigung in Betracht.

35 Zu dem Problem, dass die Strafwürdigkeit zunächst die Feststellung der erheblichen Sozialschädlichkeit erfordert, bevor sich die Frage zur angemessenen Reaktion stellt, *Hobe* (1978, 73).

zu führte *Wille* aus: „Der Leidensdruck ist wegen der starken Diffamierung und der Verunsicherung auch gegenüber der Umgebung gegeben. Zur Erhöhung eines Leidensdrucks ist die Strafandrohung nicht notwendig.“³⁶ Und *Lempp* antwortete auf die Frage nach ausschließlich freiwilligen Therapien: „Sicher gibt es einige, die da nicht zu erfassen sind. Aber ich glaube doch, daß die überwiegende Zahl der erwachsenen Exhibitionisten einer Behandlung zugänglich ist.“³⁷

Der Strafrechtsausschuss kam jedoch erneut zu einer anderen Einschätzung. Es sei „nicht zu übersehen, daß in einer großen Zahl einschlägiger Strafverfahren nichts von einer vorgängigen Behandlung sichtbar geworden ist. [...] Das zwingt aber zu dem Schluß, daß den meisten Tätern doch die notwendige Eigeninitiative, sich einer Heilbehandlung wirklich zu unterziehen, fehlt, und daß sie diesen Schritt nur auf Grund eines über den ohnehin vorhandenen Leidensdruck hinausgehenden Zwangs von außen tun [...]. Nach der Auffassung des Ausschusses kann dieser zusätzliche Druck nicht allein durch außerstrafrechtliche Regelungen erzeugt werden.“³⁸

1.1.3 Erweiterte Aussetzungsmöglichkeit

Mit der Formulierung eines eigenständigen Tatbestandes war das erklärte Ziel, nämlich die ärztliche Behandlung von Exhibitionisten zu erleichtern,³⁹ aber noch nicht zu erreichen. Denn eine Weisung zur Absolvierung einer Heilbehandlung konnte bei unmittelbarer Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zwar grundsätzlich nach allgemeinen Regeln (§ 56c) erteilt werden. Jedoch zählte es zu den auch im damaligen Gesetzgebungsverfahren unstreitigen „kriminalpolitischen Besonderheiten“, dass bei Exhibitionisten eine sehr

36 *Wille* (1970, 994); der Exhibitionist *Esser* (1996, 19) formuliert es so: „Als Exhibitionist lebt man ständig in der Angst, rückfällig zu werden. Dahinter steht auch die Furcht vor den damit verbundenen familiären, beruflichen und gesellschaftlichen Folgen.“ *Rasch/Sassenberg* (1983, 72) sahen bei Exhibitionisten einen besonders hohen Leidensdruck, was sie auf die Kluft zwischen „dem bei den meisten Exhibitionisten anzutreffenden bürgerlichen Normenverständnis und der speziellen Art des sexuellen Verhaltens“ zurückführten. *Schenk* (1983, 30) schloss aus ihren Untersuchungsergebnissen, dass ein Strafverfahren die Therapiebereitschaft und -fähigkeit auch reduzieren könne, weil alle Aufmerksamkeit dem Verfahren und seinen Konsequenzen gewidmet würde.

37 *Lempp* (1970, 937).

38 BT-Drs. VI/3521, 54; *Esser* (1996, 82) argumentiert aufgrund seiner erst nach Jahren erfolgreichen Suche nach einem Therapieplatz anders: „Das bestätigte mir, wie sehr dieses Problem tabuisiert wird. Einfachheitshalber bleibt es der Justiz überlassen, damit fertig zu werden.“

39 So im Vorblatt zum Regierungsentwurf (BT-Drs. VI/1552) als wesentliches Ziel der Reform.

hohe einschlägige Rückfallgefahr besteht,⁴⁰ die die für eine Aussetzung erforderliche positive Kriminalprognose nach § 56 häufig ausschließt.⁴¹ Da der Gesetzgeber davon ausging, dass „eine Inhaftierung gerade bei einem Exhibitionisten eine Verstärkung der Spannung und Problematik bewirkt, die ihn zu der Straftat gebracht haben,“ zudem „die schädlichen Auswirkungen dieser Handlungen verhältnismäßig gering sind,“⁴² sollte in § 183 Abs. 3 zunächst folgende erweiterte Aussetzungsmöglichkeit geregelt werden:

Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird. Dies gilt auch, wenn die Tat nach einer anderen Vorschrift mit gleicher oder milderer Strafe bedroht ist.

Während die Regelung also auch in Betracht kommen sollte, wenn die Tat etwa unter § 183a zu subsumieren wäre,⁴³ war eine Anwendung bei exhibitionistischen Handlungen vor Kindern nicht vorgesehen. Davon hatte die Bundesregierung ausdrücklich mit der Begründung Abstand genommen, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass Kinder durch solche Handlungen besonders gefährdet seien, weshalb die Hinnahe weiterer Taten während einer laufenden Behandlung nicht in Betracht käme.⁴⁴ Im Rahmen der Anhörung hatten jedoch mehrere Sachverständige eine erhöhte Belastung junger Betroffener verneint.⁴⁵

40 Der Ausschuss (BT-Drs. VI/3521, 54) ging von Rückfallquoten zwischen 62 % und 85 % aus, wobei es sich allerdings vermutlich um einschlägige *Vorstrafen* handelte.

41 Der an sich begrüßenswerte Vorschlag von *Hörnle* (2001, 223 ff.), vermehrt Verwarnungen mit Strafvorbehalt und Therapieweisung (§§ 59, 59a) zu verhängen, um damit eine durch Widerruf bedingte Inhaftierung zu verhindern, ist allerdings problematisch. Die Lösung, den Gedanken des § 183 Abs. 3 in einem Analogieschluss auf § 59 anzuwenden, kommt wohl nicht in Betracht. Denn der *AE* (1970, 88) hatte eine im Ergebnis § 59 entsprechende Regelung vorgeschlagen (Geldstrafe, deren Vollstreckung für den Fall einer Behandlung ausgesetzt werden kann), ohne dass dies vom Gesetzgeber aufgegriffen wurde. Daraus lässt sich schließen, dass eine bloß finanzielle Belastung als nicht ausreichend angesehen wurde, um Täter zu einer Behandlung anzuhalten. Allerdings ist zu vermuten, dass bei Exhibitionisten die insgesamt wenig beachtete Möglichkeit des § 59 wegen § 183 Abs. 3 besonders selten gesehen wird. Insofern wäre eine stärkere Berücksichtigung *im Einzelfall* wünschenswert.

42 BT-Drs. VI/3521, 55 f.

43 Etwa bei einer sich exhibierenden Frau (*Schönke/Schröder* 2001, § 183 RN 12).

44 BT-Drs. VI/1552, 32.

45 In der KrimZ-Studie hatten sich 14 der 54 Täter auch vor (meist mehreren) Kindern gezeigt. Bei keinem dieser Opfer waren den Unterlagen wesentliche Beeinträchtigungen durch die Tat zu entnehmen gewesen. Allerdings handelt es sich bei § 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F. – anders als bei § 183 – um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, bei dem eine Schädigung überhaupt nicht eintreten (*BGH* StV 1998, 657) und deshalb auch nicht geprüft werden muss. Das Kind muss die sex. Handlung lediglich wahrnehmen, ohne deren Sexualbezug zu erkennen (*Laubenthal* 2000, RN 364).

So schloss die Kinder- und Jugendpsychiaterin *Schönfelder*⁴⁶ die Möglichkeit eines Schockerlebnisses „für zaghafte und uninformierte Kinder“ zwar nicht aus, vertrat aber die Ansicht: „Bei dem heutigen Entwicklungsstand der Kinder ist damit zu rechnen, daß ein solcher Vorfall nüchtern und folgenlos verarbeitet wird. Spezifische, auf die sexuelle Handlung selbst zu beziehende schädigende Wirkungen sind also wesentlich seltener, als es aus Berichten [...] hervorzugehen scheint.“ Wenn es zu psychischen Veränderungen komme, seien diese eher „mit den Folgen einer missverständlichen erzieherischen Handhabung des Sexualtabus“ in Beziehung zu setzen.

Diese Position machte sich der Ausschuss zu eigen. Da er den Sachverständigen zudem darin folgte, dass es vielen Tätern nicht auf das Opferalter ankäme⁴⁷ bzw. – sollte eine „Spezialisierung“ auf Kinder vorliegen – eine ebenso große Rückfallneigung und Behandlungsbedürftigkeit wie bei Tätern unter Anwendung des § 183 bestünde,⁴⁸ befürwortete er eine Erweiterung des Abs. 4 in der heutigen Form⁴⁹. Die geltende Regelung hat damit folgende Konsequenzen:

- Das Gericht kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe über § 56 Abs. 1 hinaus⁵⁰ auch dann aussetzen, wenn damit gerechnet werden muss, dass es vor Abschluss einer Behandlung zu weiteren exhibitionistischen Handlungen kommt.⁵¹ „Es genügt also die Prognose, daß der Täter dadurch, daß er eine Therapie zu Ende bringt, von seinem Hang zu derartigen Verhaltensweisen geheilt werden kann.“⁵²

46 (1970, 916); auch *Lempp* (1968, 2265 ff.), *Schorsch* (1970, 984), *Baurmann* (1983, 82). *Orth* (1991, 583) stellte in ihrer Auswertung von begutachteten Kinderaussagen zu Exhibitionen als „typische Reaktionen“ fest: „Oft kam eine Ambivalenz bzw. Verunsicherung der Gefühle zum Ausdruck, eine Mischung von Scham, Schreck und Traumatisierung, Neugierde und Belustigung.“

47 *Wille* (1970, 994): „Im allgemeinen [...] wird einfach genommen, was gerade des Weges kommt;“ anders etwa *Schorsch* (1970, 984) und *Glatzel* (1985, 171).

48 *Schorsch* (1970, 984); der *BGH* (BGHSt 34, 150, 153) sah es als einen Erfolg einer früheren Behandlung an, dass der Rückfällige nicht mehr vor Kindern, sondern vor Erwachsenen auftrat.

49 BT-Drs. VI/3521, 56.

50 § 183 Abs. 3 „befreit“ nur von den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1, so dass bei längeren Freiheitsstrafen die Anforderungen des § 56 Abs. 2 erfüllt sein müssen (BGHSt 28, 357; 34, 150); zum Verhältnis des § 183 Abs. 3 zu §§ 56 ff. siehe *Schall* (1987, 399 ff.).

51 Dabei ergibt sich aus dem Gesetzestext keine „Erfolgsfrist“. So hielt der *BGH* (BGHSt 34, 150, 153) die Feststellung eines Gerichts, dass sich der Erfolg innerhalb von etwa zwei Jahren einstellen müsse, für falsch und sprach in dem Fall von fünf Jahren; einem Zeitraum, für den eine „Zukunftsprognose vernünftigerweise noch gestellt werden kann“.

52 *OLG Düsseldorf* (NSTZ 1984, 263).

- Dabei reicht es aus, dass der Verurteilte „therapiebereit“ ist.⁵³ Es muss noch kein Therapieplatz zur Verfügung stehen, geschweige denn eine Behandlung begonnen worden sein.⁵⁴
- Tritt der Täter während der Behandlung erneut als Exhibitionist auf, stellt dies allein keinen Widerrufsgrund dar. Denn „erst wenn die in Aussicht genommene Heilbehandlung gar nicht begonnen, abgebrochen oder ohne Erfolg zu Ende gebracht wird, kann eine neue exhibitionistische Handlung das Scheitern der Prognose anzeigen“.⁵⁵
- Damit, dass das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Rückfalltaten ausdrücklich hinnimmt, ist „die Annahme unvereinbar, es handele sich bei derartigen Delikten stets um erhebliche, für die Allgemeinheit gefährliche Taten“.⁵⁶

1.1.4 Widersprüche der Regelung

Dass sich der Gesetzgeber mit der Regelung insgesamt schwer tat – *Tröndle & Fischer* sprechen unter Bezug auf Absatz 3 vom „schlechten Gewissen des Gesetzgebers gegenüber der Kriminalisierung“⁵⁷ von Exhibitionisten –, lässt sich an einer Reihe von Widersprüchen festmachen:

- Einerseits soll der strafrechtliche Druck zur Erhöhung der Behandlungsbereitschaft erforderlich sein. Andererseits muss die Aufnahme einer Therapie nicht als Weisung erteilt werden, „denn der Umstand, daß die Behandlung vom Gericht angeordnet worden ist, kann erfahrungsgemäß die Erfolgsaussicht z. B. einer psychotherapeutischen Behandlung verschlechtern“.⁵⁸
- Weiter soll eine exhibitionistische Handlung einerseits bei den Opfern bis zum „nachhaltigen seelischen Schock“ führen können. Andererseits sollen

53 BGHSt 34, 15; da § 56c Abs. 3 Nr. 1 anwendbar ist (*BGH StV* 1999, 375), stellt sich die Frage, wie sich die durch das SxdelBekG vom 26.01.1998 eingeführte Möglichkeit, eine Weisung zur ambulanten Heilbehandlung auch ohne Einwilligung des Verurteilten auszusprechen, auswirkt. Geht man davon aus, dass das Erfordernis der Therapiebereitschaft weniger auf Exhibitionisten im Besonderen abzielte als vielmehr der damaligen Einschätzung entsprach, dass ein schon bestehendes Behandlungsinteresse grundsätzlich zwingend für eine erfolgreiche Therapie sei, während die Herstellung der Motivation heute vielfach als 1. Schritt in einer Behandlung gesehen wird, wäre es möglich, einen Exhibitionisten auch ohne Einwilligung zu einer Heilbehandlung anzuweisen und die Vollstreckung unter Anwendung des § 183 Abs. 3 auszusetzen.

54 *BGH (StV* 1999, 375).

55 *OLG Düsseldorf (NSTZ* 1984, 263).

56 *BGH (StV* 1999, 375) bzgl. einer Maßregelverordnung nach § 63 bei einem Exhibitionisten.

57 (2003, § 183 RN 13).

58 BT-Drs. VI/1552, 32.

ebendiese Auswirkungen als „verhältnismäßig gering“ hinnehmbar sein, wenn die exhibitionistische Handlung – für Betroffene wohl kaum ersichtlich – während einer laufenden Behandlung erfolgt.

- Als zumindest unlogisch muss die Argumentation zur Ausgestaltung als relatives Antragsdelikt (§ 183 Abs. 2) angesehen werden. Danach soll das Antragsersfordernis „dazu beitragen, daß Fälle, in denen der Täter nur eine unerhebliche Belästigung hervorgerufen hat und [es] keinen Anlaß für die Besorgnis einer Wiederholung gibt, nicht zur Verurteilung führen“⁵⁹. Denn dass eine geringfügige Tat immer mit einer geringen Wiederholungsgefahr korrespondiert, wird nicht angenommen.⁶⁰ Demnach müsste ein Betroffener nur und immer dann von einem Strafantrag absehen, wenn er sich durch die Tat nur unerheblich belästigt fühlt – und er von der Annahme ausgeht, dass der Täter nicht rückfallgefährdet ist, was er kaum wird beurteilen können.

- *Ein* Widerspruch gibt aber letztlich genau das wieder, was Intention des Gesetzgebers war: Zwar heißt es, dass Absatz 3 für solche Fälle gedacht sei, bei denen eine Freiheitsstrafe unerlässlich ist.⁶¹ Umgekehrt wird aber „ein Schuh“ daraus: Freiheits- statt Geldstrafe soll jenen Verfahren vorbehalten sein, in denen neben der Ahndung der Tat „die Behandlung des Täters erforderlich erscheint“⁶². Es geht also nicht darum, *nach* der Entscheidung über die Sanktion als „Wohltat“ weitergehende Aussetzungsmöglichkeiten zur Verfügung zu haben, sondern nach der Entscheidung über die Behandlungsbedürftigkeit durch die Freiheitsstrafe ein Druckmittel.⁶³

1.2 Exhibitionismus als psychische Störung⁶⁴

In den meisten Veröffentlichungen werden die Begriffe „exhibitionistische Handlung“ und „Exhibitionismus“ synonym verwendet. Stellt man den o. g. Regierungsentwurf der psychiatrischen Definition gegenüber, scheint dies zunächst auch nahe liegend. So heißt es in dem Entwurf aus 1970:

59 BT-Drs. VI/3521, 55.

60 Nach den Materialien wurde wohl im Gegenteil davon ausgegangen, dass der „typische“ Exhibitionist eher die leichten Taten begeht, aber auch besonders rückfallgefährdet ist.

61 BT-Drs. VI/3521, 55.

62 A. a. O.

63 Zu dem Problem spezialpräventiver Erwägungen bei der Strafzumessung, hier der Verhängung von Freiheits- statt Geldstrafe, Hörnle (2001, 217 f.).

64 Hierzu ausführlich der folgende Beitrag von Kröber.

„Eine exhibitionistische Handlung ist nicht vorhanden, wenn mit der Entblößung andere als sexuelle Zwecke verfolgt werden, beispielsweise provoziert werden soll. [...] An einer exhibitionistischen Handlung fehlt es ferner dann, wenn sich die Entblößung nach dem äußeren Geschehensablauf und nach der Absicht des Täters als Vorbereitung sexueller Kontakte mit körperlicher Berührung darstellt.“⁶⁵

Nach dem ICD-10⁶⁶ handelt es sich bei Exhibitionismus um eine der „Störungen der Sexualpräferenz“. Solchen ist gemeinsam, dass „über einen längeren Zeitraum – mindestens 6 Monate – ungewöhnliche sexuelle erregende Phantasien, sexuell dranghafte Bedürfnisse oder Verhaltensweisen“ auftreten, die „in unterschiedlichen Funktionsbereichen Leiden und Beeinträchtigung bei den Betroffenen und ihren Objekten“ verursachen. Exhibitionismus (F65.2) wird sodann folgendermaßen definiert:⁶⁷

„Es besteht die wiederholte oder ständige Neigung, das Genitale vor meist gegengeschlechtlichen Fremden in der Öffentlichkeit zu entblößen, ohne zu einem näheren Kontakt aufzufordern oder diesen zu wünschen. Meist wird das Zeigen von sexueller Erregung begleitet und meist kommt es zur Masturbation.“

Bei genauerer Betrachtung sind strafrechtliche und psychiatrische Definition jedoch unter zwei Aspekten nicht deckungsgleich:⁶⁸

- Es ist nicht zwingend, dass eine Person, die die Störung aufweist, diese auch (in strafbarer Weise) auslebt.

So berichtet *de Klerk*, die an Treffen einer niederländischen Selbsthilfegruppe für Exhibitionisten teilnahm, von einem Malermeister, der seine Dienste preiswerter anbietet, wenn er „unter den Blicken der Hausfrau entblößt seiner Arbeit nachkommen kann“⁶⁹. Insofern ist hier auf *Geerds* zu verweisen, der in der Anhörung (1970!) feststellt: „Mir scheint, daß der Exhibitionismus als solcher nicht Gegenstand einer strafrechtlichen Regelung sein kann. Das wäre

65 BT-Drs. VI/1552, 31; ähnlich der Sonderausschuss (BT-Drs. VI/3521, 53).

66 *Dilling* (Hrsg.) (2000, 245 f.).

67 Sehr ähnlich DSM IV (*Saß/Wittchen/Zaudig* (Bearb.) 1998, 596).

68 Schon *Bassenge* (1896, 8) sah dieses Problem, „löste“ es aber umgekehrt: „Es können ja auch unter den Exhibitionisten Leute mit allen möglichen Krankheitsformen auftreten, da Exhibitionismus kein Krankheitsbild, sondern nur eine That bedeutet.“

69 (1991, 133 ff.): im „gemütlichen“ Teil des Abends besteht zudem die Möglichkeit, am Spiel „sehen und gesehen werden“ teilzunehmen. Weiter könnte man an das inzwischen auch in Deutschland bekannte Phänomen des „Parkplatzsexes“ denken, bei dem auf in der „Szene“ bekannten (Autobahn-)Parkplätzen sex. Handlungen vor interessierten Zuschauern vorgenommen werden. Beispiele für sog. „unecht exhibitionistische Erscheinungen“, worunter auch der Vollzug des Coitus vor Dritten fällt, finden sich etwa bei *Benz* (1982, 118 ff.) und *Glatzel* (1985, 170).

ein der heutigen Behandlung der Homosexualität [...] vergleichbarer Fehlgriff, weil die Perversion als solche für die Gesellschaft irrelevant sein sollte.“⁷⁰

- Es ist nicht zwingend, dass eine Person, die sich in einer Form zeigt, die eine Sanktionierung nach § 183 nach sich zieht bzw. ziehen könnte, auch tatsächlich die Störung aufweist.

Dies gilt zunächst innerhalb der vom Gesetzgeber gesteckten Grenzen. Denn auch wenn mit einer Exhibition⁷¹ schon begrifflich das Motiv der sexuellen Erregung verbunden ist, muss dies nicht auf dranghafte und insbesondere überdauernde Bedürfnisse zurückzuführen sein. Dementsprechend unterliegen zwar *Tröndle & Fischer*⁷² nach hiesiger Ansicht zunächst einem Irrtum, wenn sie schreiben: „Exhibitionismus ist ein recht häufiges Sexualdelikt.“ Dem folgt dann aber die Aussage: „Die tatbestandliche Handlung des § 183 ist von der psychischen Störung (ICD-10) abzugrenzen, welche ihr meist, aber nicht stets zugrunde liegt.“ Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass in einer nicht bestimmbar Zahl von Fällen Handlungen, die nach den Vorgaben des Gesetzgebers (möglicherweise) keine exhibitionistischen sind, dennoch als solche abgeurteilt werden. Hier wird man weiter unterscheiden können zwischen Verfahren, in denen – so auch die Erfahrungen des forensischen Sachverständigen *Glatzel* – eine sexuelle „Absicht angesichts einer ‚typischen‘ Konstellation auch dann unterstellt [wird], wenn sie vom Täter ausdrücklich bestritten wird“⁷³, und solchen, in denen die Handlung „eigentlich“ nach alseitigem Verständnis anderen Zwecken – wie etwa der Provokation oder der Vorbereitung eines Sexualdeliktes mit Körperkontakt – diene, eine diesbezügliche Bestrafung aber etwa an Beweisschwierigkeiten oder dem Fehlen eines „einschlägigen“ Tatbestandes scheitert und § 183 contra legem als Art

70 (1970, 903).

71 In älterer Literatur wird z. T. zwischen „Exhibition“ und „Exhibitionismus“ unterschieden. Ersteres sollte „die einmalige, exhibitionistische Handlung bedeuten, die aus rein exogenen Gründen, etwa einer sexuellen Notlage, entstanden sei, während der Begriff des ‚Exhibitionismus‘ für das gewohnheitsmäßige Entblößen der Genitalien als einziger Befriedigungsart sexueller Lust stehen sollte“ (*Müller* 1964, 4). Diese Unterscheidung wurde jedoch aufgegeben und wird auch hier nicht zugrunde gelegt.

72 (2003, § 183 RN 3).

73 (1985, 168).

Auffangtatbestand eingesetzt wird.⁷⁴ Zwei Beispiele aus dem Material der KrimZ-Studie sollen dies abschließend verdeutlichen:

Fall 1: Der Täter, ein 30-jähriger, lediger Mann, war mit 16 Jahren erstmals zu einer Jugendstrafe verurteilt worden und hatte seitdem insgesamt über 10 Jahre in Justizvollzugsanstalten verbracht. Dabei gingen praktisch alle Verurteilungen auf Einbruchserien und Betäubungsmitteldelikte zurück, eine Sexualstraftat war ihm bis zur Bezugssache nicht vorgeworfen worden.

Gegenstand der Bezugsentscheidung war erneut eine Einbruchserie mit 32 Fällen, die der geständige Täter über einen Zeitraum von einem halben Jahr begangen hatte. Dabei drang er – meist in den frühen Morgenstunden – in Privatwohnungen ein und entwendete diverse Gegenstände. Soweit dies möglich war, nahm er weibliche Bekleidungsstücke, insbesondere Unterwäsche, mit; in seiner Wohnung konnte entsprechend umfangreiches Material sichergestellt werden. In der polizeilichen Vernehmung gab der Täter an, dass er die Einbrüche vorrangig begangen habe, um an Unterwäsche zu gelangen; andere Gegenstände habe er mitgenommen, um das zu verschleiern. Wichtig sei ihm dabei gewesen, dass die Wäsche zum Zeitpunkt der Wegnahme schon im Besitz einer Frau gewesen war, weswegen Ladendiebstähle nicht in Betracht gekommen wären. Warum ihn Damenunterwäsche – die er zum Teil dann selbst trug – so „anmache“, könne er aber nicht sagen.

In zwei Fällen betrat der Täter auch das Schlafzimmer der anwesenden Wohnungsinhaber und beging dort sexualbezogene Handlungen. So deckte er bei einer Tat das zunächst schlafende 31-jährige weibliche Opfer auf, wovon dieses zwar wach wurde, sich aber weiter schlafend stellte. Vor dem Bett stehend masturbierte der Täter, danach verließ er das Zimmer und durchsuchte noch eine Stunde lang die Wohnung. Zwei Tage später betrat er das Zimmer eines schlafenden Paares, schlug die Bettdecke zurück und streichelte das Bein der Frau; als diese erwachte, flüchtete er. Wegen der ersten Tat wurde er nach § 183 sanktioniert.⁷⁵

Während des Verfahrens wurde der Täter psychiatrisch untersucht. Der Sachverständige diagnostizierte Milieuschäden, eine neurotisch-delinquente Persönlichkeitsentwicklung und Fetischismus. Der Täter stamme zwar aus einer strukturell intakten Familie, in funktionaler Hinsicht hätten jedoch erhebliche Störungen bestanden. Der Täter habe eine „chronische Frustration und das Gefühl der lieblosen Mißachtung seiner Bedürfnisse“ erfahren. Schon als Kleinkind habe er Unterwäsche der Mutter entwendet und unter sein Kopfkissen gelegt, Bekleidung stelle seitdem einen Ersatz für reale Menschen dar. Der Gutachter sah die Voraussetzungen des § 21 als gegeben an und befürwortete eine tiefenpsychologisch orientierte Behandlung.

Der Täter wurde zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt. In der Haft absolvierte er erfolgreich eine Ausbildung zum Schriftsetzer und bildete sich auf eigene Initiative mittels

74 So musste das *BayObLG* (NJW 1999, 72) erneut feststellen, dass § 183 nicht in Betracht kommt, wenn das Vorzeigen Durchgangsstadium eines sexuellen Angriffs ist, was in dem betreffenden Fall zu einem Freispruch führte. Dass Gerichte immer mal wieder anders entscheiden, mag auf eine Befürchtung zurückgehen, die *Villwock* (1977, 117) so formulierte: „Sonst würde „findigen Exhibitionisten eine Möglichkeit verdeutlicht, wie durch geschicktes Taktieren Straffreiheit zu erlangen ist, nämlich mit der Behauptung, es seien intensivere sexuelle Kontakte bis hin zur Vergewaltigung angestrebt gewesen, von dem Versuch sei man aber freiwillig zurückgetreten.“

75 Die 2. Tat führte nicht zu einer Verurteilung wg. eines Sexualdeliktes, evtl. mangelte es aus gerichtlicher Sicht an der Erheblichkeit der sex. Handlung; hierzu *Laubenthal* (2000, 22 ff.).

Funkkolleg weiter. Er begann bei der Anstaltspsychologin eine Gesprächstherapie, die er aber abbrach, als ihm Lockerungen verweigert wurden. Eine Weiterführung sei ihm nicht möglich, da die Therapeutin auch „zu dem repressiven System“ gehöre. Dennoch äußerte sich die JVA im Hinblick auf eine Strafrestaussetzung positiv. Der Täter sei „von seiner Grundstruktur hochintelligent und sehr sensibel“ und „leide in besonderem Maß an seinen bisherigen negativen Erfahrungen“. Nach Verbüßung von Zweidrittel und einem weiteren Jahr aus einem früheren Verfahren wurde der Strafrest ausgesetzt und später erlassen. Kurz darauf kam es zu einem neuerlichen Verfahren. Danach war der Täter „Kopf“ einer Bande, die mit illegalen Drogen handelte, wobei sich die Anklage auf 60 kg Heroin bezog. Der Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt.

Fall 2: Der bei Begehung der Bezugstat 17 Jahre alte Täter war bis zu seinem 10. Lebensjahr bei beiden Elternteilen aufgewachsen. Nachdem sein Vater verstorben war, lebte er zunächst mit seiner Mutter und seinem Bruder zusammen, kam dann aber, da er vermehrt (nicht einschlägige) Straftaten beging und die Mutter überfordert war, mit 15 Jahren in ein Heim, in dem er zum Tatzeitpunkt noch lebte. Nach einer stabilen Phase fiel er dort erneut mit Bagatelldelikten auf, zudem setzte er sich immer häufiger unerlaubt aus der Einrichtung ab. Die Sonderschule hatte er ohne Abschluss verlassen, eine Lehre abgebrochen. Eine schulische Weiterbildung war an seinen erheblichen Fehlzeiten gescheitert.

In der Bezugssache hatte er, zusammen mit einem anderen 17-Jährigen, im Rahmen einer Auseinandersetzung ein 18-jähriges Mitglied der gemeinsamen Clique zunächst erheblich am Körper verletzt, danach auf den am Boden Liegenden uriniert und ejakuliert. Das Jugendgericht stellte in dem Verfahren, das sich auch auf etliche nicht einschlägige Straftaten bezog, die Schuld des Täters fest und setzte die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG aus. In der Folgezeit beging der Täter weitere Straftaten, u. a. besaß und konsumierte er im Heim Haschisch und brach dort den Tresor auf; mit den entwendeten 5.000 DM tauchte er bei seiner Mutter unter. Das Gericht erkannte in der Folge u. a. wegen exhibitionistischer Handlungen auf eine Jugendstrafe von 30 Monaten. Während der Inhaftierung erreichte der Täter den Hauptschulabschluss und begann eine Lehre, die er nach einer Vollzugsdauer von etwa zwei Jahren nur noch einige Wochen in Freiheit fortsetzte. Statt dessen zog er mit seiner Frau, die er nach der Entlassung geheiratet hatte, einen Handel mit Amphetaminen auf, was zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe führte, deren Vollstreckung jedoch ausgesetzt wurde.

2. Das Dunkelfeld exhibitionistischer Handlungen

2.1 Empirische Befunde

Unter dem Dunkelfeld versteht man üblicherweise die Summe jener Straftaten, die den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt werden,⁷⁶ während mit der Dunkelziffer das Verhältnis zwischen bekannt gewordenen und unbekannt gebliebenen Delikten beschrieben wird⁷⁷. Für exhibitionistische Handlungen wird immer wieder eine vermeintlich feststehende Ziffer von 1:8 kolportiert⁷⁸,

76 Zu weiteren Definitionen *Leder* (1998) und *Kury* (2001).

77 Etwa *Eisenberg* (2000, 128); andere setzen Dunkelfeld und -ziffer gleich, z. B. *Scheib* (2002, 16).

78 Etwa *Hören, von* (1987, 19).

ohne dass deren Entstehung jedoch als seriös bezeichnet werden kann: Zunächst schätzte *Steinmetz* ein Verhältnis von 1:5. Zur Begründung setzte er an seinem Befund an, wonach in den von ihm untersuchten Jahren 1945 bis 1950 in Hamburg täglich 1,04 Exhibitionen bekannt geworden seien. Würde man von einer größeren Differenz als 1:5 ausgehen, „so würde sich für jeden Tag eine Anzahl von Exhibitionen ergeben, die von den wirklich begangenen Taten auf keinen Fall erreicht wird“⁷⁹. Im Übrigen sei „auch die Anzeigefreudigkeit der Bevölkerung jedenfalls in Hamburg verhältnismäßig groß“. Von dieser kaum als wissenschaftlich zu bezeichnenden und zudem lokal begrenzten Dunkelziffer ging *Benz* aus, meinte dann, dass sie „jedenfalls für die jüngste Entwicklung zu gering“⁸⁰ sei, und kam so zu derjenigen von 1:8.

Stellt man stattdessen auf Befunde aus Befragungen ab, in denen die Probanden angeben sollen, ob sie in einem bestimmten Zeitraum Opfer einer Straftat geworden sind, ergibt sich das Problem, dass die Studien (die außerdem aus mehreren Jahrzehnten und häufig aus der DDR stammen) entweder sexuellen Kindesmissbrauch zum Gegenstand haben und dabei solchen ohne Körperkontakt berücksichtigen oder zumindest so junge Befragte wählen, dass exhibitionistische Handlungen vor Personen mittleren Alters überhaupt nicht erfasst werden.⁸¹ Hinzu kommen einige weitere Schwierigkeiten, die es unmöglich machen, eine „sichere“ Dunkelziffer für exhibitionistische Handlungen anzugeben:

- Gerade im sensiblen Bereich der Sexualdelinquenz ist von einem „doppelten Dunkelfeld“⁸² auszugehen, das auch durch Befragungen nicht zu erhellen ist. Während etwa bei innerfamiliären Sexualdelikten eher mit unbewusster Verdrängung und bewusstem Verschweigen zu rechnen ist, könnten exhibitionistische Handlungen zumindest bei einer Befragung, die auf einen längeren Zeitraum abstellt, vermehrt dem Vergessen anheim fallen.
- In den Studien, die durchweg verschiedene Sexualdelikte zum Gegenstand haben, wird meist auf die schwerwiegendste Straftat abgestellt. Dies hat zur Konsequenz, dass mitgeteilte exhibitionistische Handlungen nicht berücksich-

79 (1951, 147); folgende Begründung für ein abnehmendes Dunkelfeld findet sich bei *Beck* (1961, 29), der im LG-Bezirk Arnsherg § 183er-Verfahren der Jahre 1946-56 ausgewertet hat: „In den vergangenen Jahren wurden so zahlreiche Anzeigen erstattet, die keinen Hinweis auf einen möglichen Täter enthielten, daß meines Erachtens gesagt werden kann, daß ein großer Teil der Straftaten nach § 183 der Polizei gemeldet wird.“

80 (1982, 86).

81 Zu den allgemeinen Schwachstellen von Dunkelfelduntersuchungen etwa *Stephan* (1976, 445 ff.); zu Auswirkungen der Methoden- und Probandenwahl *Oberwittler/Naplava* (2002, 49 ff.).

82 *Schneider* (1996, 580).

tigt werden, wenn es zudem (zu einem anderen Zeitpunkt) zu sexuellen Gewaltdelikten oder Missbrauchshandlungen mit Körperkontakt gekommen war.

- Bei der Frage nach exhibitionistischen Handlungen wird das Tatbestandsmerkmal der Belästigung durchgängig nicht berücksichtigt, statt dessen formuliert: „Begegnung mit Exhibitionisten“ oder „in sexueller Absicht entblößte Geschlechtsteile gesehen“, was – genau genommen – auch zur Erfassung nicht strafbarer Verhaltensweisen führen kann.

Eine der ersten deutschsprachigen Untersuchungen zur „Dunkelziffer bei sexuellen Straftaten“ stammt von *Rennert*⁸³, der 1963 in Halle Medizinstudenten und -studentinnen im Alter zwischen 20 und 33 Jahren zwar schriftlich dazu befragte, ob sie im *Kinder- oder Jugendalter* Opfer von Sexualdelikten geworden waren, bezüglich exhibitionistischer Handlungen aber kein (der Publikation entnehmbares) Höchstalter vorgab. Von den 194 weiblichen Befragten hatten 36 % „irgendwann ein derartiges Erlebnis gehabt“, wobei sich aus der Gesamtzahl der Vorgänge (105) ergibt, dass etliche mehrfach Opfer geworden waren. Bei den 213 männlichen Befragten betrug die Quote nur 4 %, wobei alle acht Betroffenen lediglich einmal einem Exhibitionisten begegnet waren. Die Hälfte der weiblichen, aber nur ein Viertel der männlichen Opfer hatten „Eltern oder andere Erziehungspersonen eingeweiht“, Anzeigen erfolgten nur bei weiblichen Betroffenen, die Dunkelziffer betrug 1:17,5.

Die darauf aufbauende Folgestudie, die mit etwa 2.300 Befragten⁸⁴ von *Fikentscher et al.*⁸⁵ durchgeführt wurde, erbrachte etwas höhere Opferquoten: 45 % der weiblichen und 13 % der männlichen Befragten hatten mindestens einmal in ihrem bisherigen Leben eine „Begegnung mit einem Exhibitionisten“. 40 % (weiblich) bzw. 22 % (männlich) der Betroffenen hatten die Eltern informiert, eine Anzeige wurde aber so selten erstattet, dass die Dunkelziffer schließlich bei etwa 1:14 lag.

*Scharfenberg & Schirmer*⁸⁶ befragten (anscheinend mündlich) 1970 in Berlin (Ost) etwa 900 weibliche Jugendliche und Heranwachsende in Jugendclubs und Schulen, „ob jemals ein gewaltloses Exhibitionistenerlebnis vorlag“. 43 % bejahten die Frage, wobei jede Zehnte ein solches Erlebnis mehrmals gehabt hatte. Das Alter bei der (ersten) Begegnung reichte von 6 bis zu 21 Jahren, jede Fünfte konnte sich an den genauen Zeitpunkt nicht erinnern. Ebenfalls jede

83 (1965, 361 ff.).

84 Dabei handelte es sich um Studierende, Auszubildende und Krankenschwestern, wobei weder deren jeweilige Anteile noch deren Alter angegeben wurde.

85 (1978, 74 ff.).

86 (1977, 97).

fünfte Betroffene – überwiegend 10- bis 13-Jährige – berichtete einem Erwachsenen von dem Erlebnis, als Gründe für ein Verschweigen wurden „Scham, Gleichgültigkeit und Vergessen angegeben“. Eine Anzeige wurde nie unmittelbar durch die Betroffenen erstattet, die Dunkelziffer betrug etwa 1:16.

*Kirchhoff & Kirchhoff*⁸⁷ setzten in ihrer schriftlichen Befragung von Studierenden im Alter zwischen 21 und 23 Jahren bei so genannten sexuellen Viktimisationen an. Darunter wurden strafbare sexuelle Interaktionen einer strafmündigen Person mit den Befragten verstanden, wozu auch sexuelle Handlungen vor Kindern und „Begegnungen mit Exhibitionisten“ zählten. Von den 130 Studentinnen schilderten 79 insgesamt 247 Viktimisationen; davon entfielen 30 auf Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt und 80 auf exhibitionistische Handlungen. Nur 38 der 113 Studenten gaben insgesamt 116 Situationen an, von diesen waren 24 bzw. 15 Sexualdelikte ohne Körperkontakt. Solche machten bei den weiblichen Befragten demnach 45 %, bei den männlichen 34 % aller Viktimisationen aus. Aufgrund von Mehrfachnennungen kann die Opferquote für *alle* exhibitionistischen Handlungen zwar nicht ermittelt werden. Es lässt sich aber feststellen, dass 42 % der Studentinnen und 13 % der Studenten als zumindest Jugendliche ein- oder mehrfach einem Exhibitionisten begegnet waren; 12 % bzw. 16 % waren zudem *oder* ausschließlich als Kind sexuellen Handlungen ohne Körperkontakt ausgesetzt gewesen. Erneut wurden die Strafverfolgungsbehörden selten über die Vorkommnisse informiert: Während etwa eine von fünf Taten ohne Körperkontakt, die Studentinnen erlebt hatten, zu einer Anzeige führte, galt dies bei den Studenten lediglich für eine von allen 39.

Drei Untersuchungen⁸⁸ widmeten sich Ende der 80er bzw. Anfang der 90er Jahre in verschiedenen westdeutschen Städten der Ermittlung von Prävalenzraten bei sexuellem Kindesmissbrauch. Dazu wurden mit einem weitgehend identischen Erhebungsbogen zwischen knapp 1.000 und 1.800 Studierende bzw. Berufsschüler und -schülerinnen schriftlich befragt. Entsprechend der Fragestellung wurden nur sexuelle Handlungen erhoben, die sich in der Kindheit ereignet hatten. Nach allen drei Studien hatten etwa viereinhalb Prozent der weiblichen und anderthalb Prozent der männlichen Befragten in ihrer Kindheit „Exhibitionismus“ erlebt bzw. „in sexueller Absicht entblößte Geschlechtsteile gesehen“, wobei (wohl) nur jene Opfer berücksichtigt wurden, die keine schwerwiegenderen Taten berichtet hatten.⁸⁹ Meldungen bei offiziellen Stellen erfolgten bei solchen „Hands-off“-Erlebnissen zwar häufiger als

87 (1979 a/b).

88 *Elliger/Schötensack* (1991); *Schötensack et al.* (1992); *Raup/Eggers* (1993) und *Müller* (1997).

89 So ausdrücklich *Müller* (1997, 25).

bei „Hands-on“-Ereignissen. Aus der Quote von 10 %⁹⁰ kann jedoch keine Dunkelziffer berechnet werden, weil darunter auch (und sogar mehrheitlich) Informationen an Jugendämter gefasst wurden, welche nicht zwangsläufig zu einer Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden führen.

In der bisher einzigen repräsentativen Opferstudie zum sexuellen Kindesmissbrauch, die *Wetzels*⁹¹ 1992 durchführte, wurden gut 3.200 Personen im Alter zwischen 16 und 59 Jahren u. a. zu sexuellen Missbrauchserfahrungen befragt, wobei dieser Erhebungsteil in Schriftform erfolgte. Dass es – wie ausgeführt – gerade bei exhibitionistischen Handlungen von erheblicher Bedeutung ist, ob nur das schwerwiegendste genannte Sexualdelikt in die Berechnungen eingeht oder ob Mehrfachnennungen möglich sind, kann anhand der hier ermittelten Daten dargestellt werden: Berücksichtigt man nur jene Fälle, in denen die Begegnung mit einem Exhibitionisten das einzige berichtete Sexualdelikt vor dem 16. Lebensjahr war, betragen die Quoten gut 5 % (Frauen) bzw. knapp 2 % (Männer). Dies erlaubt gleichzeitig die Feststellung, dass jeweils ein Drittel der gesamten ermittelten Opferrate auf solche Taten ohne Körperkontakt zurückzuführen ist. Werden hingegen auch solche Vorfälle einbezogen, bei denen die Befragten zudem schwerwiegendere Taten berichtet hatten, steigen die Raten auf etwa 9 % bzw. 3 % an. Auch in dieser Studie war die Anzeigequote bei exhibitionistischen Handlungen höher als bei allen anderen Sexualdelikten: Während unter 10 % aller Vorfälle angezeigt wurden, galt dies bei Handlungen ohne Körperkontakt für knapp 15 %, ⁹² womit die Dunkelziffer 1:5,7 betrug.

2.2 Qualitative Aspekte

Bei der Bewertung des Dunkelfeldes exhibitionistischer Handlungen sind aber zwei qualitative Aspekte zu bedenken:

- Fehlende Kenntnis der Behörden kann verschiedene Ursachen haben.
- Das Dunkelfeld nach obiger Definition erfasst Ereignisse, nicht Täter.

90 *Raupp/Eggers* (1993, 319); dabei geht die höhere Quote aber möglicherweise weniger auf die Art des Deliktes als die damit verbundenen Unterschiede in der Täter-Opfer-Beziehung zurück.

91 (1997, 155).

92 A. a. O., S. 164.

• Von exhibitionistischen Handlungen erfahren die Strafverfolgungsbehörden – wie von anderen Sexualdelikten – überwiegend durch Anzeigen.⁹³ Auch in der KrimZ-Studie waren alle untersuchten Verfahren durch Meldungen von Privatpersonen ausgelöst worden, und zwar zu 70 % durch die Opfer selbst, zu weiteren 20 % durch Eltern kindlicher Betroffener, ansonsten durch Zeugen. Sehen Opfer von (Sexual-)Straftaten von einer Anzeige ab, kann dies aber unterschiedliche Gründe haben. So ist etwa bei sexuellen Gewaltdelikten sowie Missbrauchsdelikten mit Körperkontakt davon auszugehen, dass Betroffene häufig (auch) durch bestimmte äußere Umstände – wie eine bestehende Beziehung zum Täter – davon abgehalten werden, eine von ihnen an sich gewünschte Strafverfolgung zu initiieren. Bei Personen, die einem ihnen in aller Regel fremden Exhibitionisten⁹⁴ begegnen, ist hingegen zu vermuten, dass keine zwingenden Gründe die Erstattung einer Anzeige verhindern, sondern sie sich frei für oder gegen eine solche entscheiden können.⁹⁵ Dass die Opfer dabei keinen langen (und vielleicht belastenden) Abwägungsprozess durchlaufen, zeigen etwa die Ergebnisse von *Weihrauch*⁹⁶ und *Sander*⁹⁷, wonach es jeweils bei etwa 2/3 der untersuchten exhibitionistischen Handlungen innerhalb weniger Stunden nach der Tat zur Anzeigenerstattung gekommen war.

Bei Betroffenen, die von einer Anzeige absehen, ist deshalb anzunehmen, dass sie sich häufig schlicht nicht „ausreichend“ belästigt fühlen, um deswegen ein Strafverfahren in Gang zu setzen. Um solche Fälle könnte es sich auch handeln, wenn Opfer zwar die Polizei informieren, dann aber – zum Teil trotz eindringlicher Aufforderung – keinen Strafantrag stellen bzw. diesen nicht aufrecht erhalten. Dies traf bei *Weihrauch* in etwa der Hälfte jener Verfahren

93 Eine polizeiliche Wahrnehmung dürfte angesichts des „öffentlichen“ Charakters des Deliktes zwar häufiger als bei anderen Straftaten sein. Diese wird aber meist auf die Meldung zuvor begangener Taten zurückgehen. So waren einige Exhibitionisten aus der KrimZ-Studie zwar bei Tatbegehung von der Polizei gestellt worden. Dabei lagen aber immer schon Anzeigen vor, die sich etwa auf einen in einem bestimmten Park auftretenden Täter bezogen, weswegen dort vermehrt Streife gegangen wurde. Auch in der Untersuchung von *Beck* (1961, 36) waren zusätzliche Streifengänge eine der häufigsten Ermittlungsmaßnahmen.

94 Zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung im Hellfeld siehe FN 133.

95 Zwar wird bei der Überlegung, ob man eine Straftat anzeigt, immer eine Rolle spielen, ob man in ein Strafverfahren involviert werden will. Allerdings dürfte dies bei exhibitionistischen Handlungen eher eine Frage der „Lästigkeit“, bei sonstigen Sexualdelikten der Belastung sein.

96 (1978, 91); in den verbleibenden Fällen war der Zeitpunkt unklar.

97 *Sander* (1996, 46) wertete 84 Berliner Verfahren aus, die in den Jahren 1985-89 mit einer Verurteilung nach § 183 geendet hatten. Unter jenen Personen, die das Verfahren nach mehr als einem Tag (12 %) bzw. einer Woche (12 %) in Gang gebracht hatten, befanden sich zudem einige, die sich erst aufgrund weiterer Vorkommnisse – einer Freundin war Ähnliches passiert, der Täter hatte sich vor einer Kollegin exhibiert – zu der Anzeige entschlossen (S. 106).

nach Einführung des Antragsersfordernisses zu,⁹⁸ bei *Sander*, in dessen Untersuchungsmaterial es zu einer Verurteilung gekommen sein musste, hatten 14 % der insgesamt 146 Belästigten keinen Antrag gestellt⁹⁹. In der KrimZ-Studie, in der Verurteilungen ebenfalls zwingend waren, fehlten in 5 der 54 untersuchten Verfahren trotz Anzeigen (einzelne) Strafanträge. In zwei Fällen wurde das besondere öffentliche Interesse bejaht, in drei verblieben weitere exhibitionistische Taten, zu denen Strafanträge vorlagen.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass etliche Betroffene so „robust“¹⁰⁰ sind, dass sie sich durch die Tat überhaupt nicht belästigt fühlen, stattdessen mit Mitleid, Belustigung oder Ähnlichem reagieren. Das hat zur Konsequenz, dass – nimmt man das Merkmal der Belästigung ernst – schon keine Straftat vorliegt, was nicht nur im Rahmen von Dunkelfelduntersuchungen ein Problem darstellt. Auch die Auswirkungen auf das Hellfeld sollten nicht unterschätzt werden. Denn es kann durchaus Gründe geben, die Polizei über einen Exhibitionisten zu informieren, obwohl man sich *nicht* belästigt fühlt. So hatten einige „Opfer“-Zeuginnen aus der KrimZ-Studie bei der Polizei angegeben, dass ihnen selbst die Begegnung nichts ausgemacht habe, sie aber nicht wollen, dass anderen – insbesondere Kindern – durch den Täter „etwas Schlimmeres“ geschehe.¹⁰¹ Ihr Interesse ging dann auch eher dahin, dass „man mal ein Auge“ auf den Täter haben solle. Zum Teil wurden die Anzeigentexte dann von den Polizeibeamten wohl entsprechend formuliert ...

- Wie sich aus der o. g. vorherrschenden Definition ergibt, setzt sich das Dunkelfeld aus (den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannten) *Straftaten* zusammen. Allerdings kann es nicht unerheblich sein, wie viele *Täter* sich hinter diesen „verbergen“. Schon aus der Tatsache, dass sich im Hellfeld – trotz Ausfällen wegen fehlender Anzeigen – eine hohe Täter-Opfer-Relation findet,¹⁰² lässt sich schließen, dass ein erheblicher Teil der Täter über einen län-

98 (1978, 91).

99 (1996, 109).

100 *Hörnle* (2001, 212); wenn *Otto* (1974, 38) aufgrund der Ergebnisse zu polizeilich bekannten Exhibitionen z. B. feststellt, dass „Frauen über 35 Jahre relativ wenig gefährdet sind“, so muss dies also nicht heißen, dass diese tatsächlich seltener Exhibitionisten begegnen.

101 Aber auch die Vermutung, dass manche Opfer Anzeige erstatten, weil sie von einer diesbezüglichen Pflicht ausgehen (www.zeigen-verboten.de), erscheint nicht ganz abwegig.

102 Nach der PKS betrug 2002 das Verhältnis zwischen TV und Opfern bei Vergewaltigung/schwerer sex. Nötigung 1:1,3, bei sex. Kindesmissbrauch insgesamt knapp 1:2, in der Untergruppe „sex. Handlungen vor Kindern“ 1: 4,5 und bei §§ 183, 183a 1:3,2. Allerdings ist nicht festzustellen, ob mehrere Opfer tateinheitlich oder -mehrheitlich betroffen waren. *Bussius* (1996, 14), der die von *Beier* (1995) untersuchten begutachteten Exhibitionisten einer Querschnittsanalyse unterzog, stellte fest, dass sich 57 % („naheinander, nicht simultan“) mehreren Opfern gezeigt hatten, was auch auf jeden zweite Täter aus der KrimZ-Studie zutraf.

geren Zeitraum vor meist verschiedenen Opfern¹⁰³ sich exhibierend in Erscheinung tritt. Diese Annahme wird bestätigt durch Angaben etlicher Exhibitionisten aus der KrimZ-Studie, die für den Zeitraum der Bezugssache bis zu zehn Mal mehr Taten einräumten als tatsächlich Anzeigen vorlagen.¹⁰⁴ Eine solche mehrfache Begehung (mit mehreren Betroffenen) ist bei sexuellen Gewalt- oder Missbrauchstätern hingegen die Ausnahme. Wenn also etwa von 10 Vergewaltigungen bzw. exhibitionistischen Handlungen jeweils nur eine angezeigt würde, dann würde zwar die Dunkelziffer mit 1:9 übereinstimmen. Während ein „Einmal-Vergewaltiger“ so aber gute Chancen hat, unerkannt zu bleiben, ist bei „Wiederholungs-Exhibitionisten“ die Wahrscheinlichkeit erheblich größer, wenn auch nicht mit allen Straftaten, so doch über kurz oder lang von den Behörden als Tatverdächtiger registriert zu werden.¹⁰⁵

2.3 Zusammenfassung

- Exhibitionistische Handlungen machen bei kindlichen und älteren Betroffenen einen erheblichen Teil der selbstberichteten Opfererfahrung aus.
- 36 bis 45 Prozent der weiblichen Befragten waren als Jugendliche oder junge Erwachsene mindestens einmal einer Person begegnet, die sich exhibierte, während die Quote bei männlichen Befragten mit 4 bis 13 Prozent zwar breiter streute, aber immer erheblich geringer war.
- Berücksichtigt man sexuelle Handlungen vor Kindern nur, wenn diese den schwersten Vorfall stellen, waren um die 5 % der befragten Frauen und 2 % der Männer betroffen gewesen. Werden Mehrfachnennungen einbezogen, dürften die Quoten etwa doppelt so hoch zu liegen.
- Weibliche Befragte berichteten ihren Eltern wesentlich häufiger als männliche von den Vorfällen, was der entscheidende Grund für die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Anzeigenrate sein wird.
- Der bekannten Dunkelziffer von 1:8 liegen keine wissenschaftlichen Feststellungen zugrunde und aus den verschiedenen Dunkelziffern bzw. Anzeigequoten bisheriger empirischer Studien kann kein „durchschnittlicher“ Wert ermittelt

103 Allerdings gab es in der KrimZ-Studie auch einige Täter, die sich *einem* Opfer, das sie etwa in einem Geschäft gesehen hatten, nach einer aus ihrer Sicht „erfolgreichen“ Exhibition nochmals zeigten. Müller (1972, 92) stellte ebenfalls fest, dass sich etliche Täter mehrfach vor einem Opfer exhibierten, z. T. sei von diesem für sie eine „besondere sexuelle Anziehungskraft“ ausgegangen.

104 So gab ein Täter an, er habe sich am geöffneten Fenster seiner Erdgeschosswohnung innerhalb von vier Monaten mindestens 100 Mal vor Frauen entblößt, dabei überwiegend masturbiert. Nur acht Geschädigte konnten namentlich ermittelt werden.

105 So auch Grassberger (1964, 557).

werden, zumal dort maximal Opfererfahrungen *sehr junger* Erwachsener berücksichtigt werden.¹⁰⁶ Als wesentliches Ergebnis ist jedoch festzuhalten, dass die Strafverfolgungsbehörden bei keinem anderen Sexualdelikt so häufig informiert wurden wie bei exhibitionistischen Handlungen.

- Das Absehen von einer Anzeige (und damit in der Regel die Unkenntnis der Strafverfolgungsbehörden) kann ein Indiz für das Fehlen einer Belästigung sein, weswegen es dann schon an einer Straftat nach § 183 mangelt.
- Dunkelfeld bzw. -ziffer beziehen sich auf unbekannte *Ereignisse*. Wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein Tatverdächtiger (auf Dauer) ebenfalls unbekannt bleibt, hängt zusätzlich von seiner Tatfrequenz ab.

3. Das Hellfeld exhibitionistischer Handlungen

3.1 Fälle und Häufigkeiten, Aufklärungsquoten und Tatverdächtige

Die jährlich erscheinende Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des *Bundeskriminalamtes (BKA)* soll durch die Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen wesentlichen strafrechtlichen Sachverhalte zu einem „überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild der angezeigten Kriminalität [also des Hellfeldes] führen“¹⁰⁷. Zentrale Begriffe sind dabei der Fall, der Tatverdächtige sowie die Häufigkeits- und die Tatverdächtigenbelastungszahl.

- Bei Fällen handelt es sich um den Ermittlungsbehörden bekannt gewordene rechtswidrige (Straft-)Taten einschließlich strafbarer Versuche.¹⁰⁸
- Aufgeklärt ist ein Fall, wenn ein Tatverdächtiger (TV) ermittelt wurde, d. h. eine Person, die nach dem Ermittlungsergebnis im Verdacht steht, die Tat begangen zu haben.
- Demographische Veränderungen¹⁰⁹ werden durch die Häufigkeitszahl (HZ) bzw. Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) berücksichtigt. Erstere errechnet sich aus der Zahl der Fälle, Letztere aus derjenigen der Tatverdächtigen, jeweils bezogen auf 100.000 Einwohner. Problematisch ist, dass

106 Angesichts der neuerlichen Diskussion über Exhibitionisten und deren Gefährlichkeit wäre es nicht nur interessant, das Dunkelfeld anhand der Befragung zumindest Jugendlicher zu ermitteln, sondern auch zu erheben, welche Motive Betroffene dazu bewegen, Anzeige zu erstatten.

107 *BKA* (2003, 7).

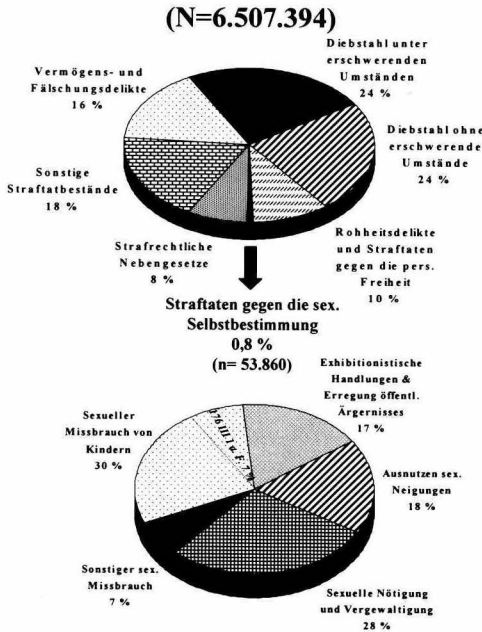
108 Eine Versuchsstrafbarkeit ist bei § 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F. – anders als bei § 183 – zwar gegeben. Versuchte Taten machten aber lediglich etwa 2 % der sexuellen Handlungen vor Kindern aus.

109 Dies gilt besonders für Veränderungen aufgrund der Wiedervereinigung; seit 1991 erfasst die PKS neben den alten Bundesländern Gesamtberlin, 1993 kamen die neuen Bundesländer hinzu.

nichtdeutsche Personen, die sich etwa als Touristen oder illegal in der BRD aufhalten, in der Einwohnerzahl nicht enthalten sind. Bei der HZ, die auch Fälle umfasst, die mangels Aufklärungserfolg keinem TV zugeordnet werden können, muss dies hingenommen werden. Die TVBZ bezieht sich deswegen aber nur auf Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit.

3.1.1 Fallzahlen

Abbildung 1: Registrierte Gesamtkriminalität - 2002



Quelle: PKS 2002

Wie sich aus Abbildung 1 ergibt, stellten Sexualdelikte auch 2002 lediglich 0,8 % der registrierten Kriminalität. Innerhalb dieser Deliktsgruppe machten exhibitionistische Handlungen, allerdings einschließlich der Erregung öffent-

lichen Ärgernisses,¹¹⁰ mit etwa 9.250 Fällen ungefähr 17 % aus. Würde man aus o. g. Gründen¹¹¹ vom Opferalter absehen und sexuelle (und damit zumeist exhibitionistische) Handlungen vor Kindern nach § 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F.¹¹² hinzuzählen, käme man zu dem Ergebnis, dass fast jedes vierte erfasste Sexualdelikt (vermutlich) eine exhibitionistische Handlung war.¹¹³ Dabei bringt die Art der Fallfassung¹¹⁴ nicht nur grundsätzlich etliche Ungenauigkeiten mit sich, sondern führt wohl gerade bei Taten nach § 183 zu einer Untererfassung:

- Zunächst kann die Regelung, wonach ein Fall bei Tateinheitlicher Verwirklichung mehrerer Tatbestände unter dem abstrakt schwerwiegendsten gezählt wird, dazu führen, dass eine exhibitionistische Handlung – mit dem zumindest so gesehen niedrigen Strafraumen – völlig aus dem Kanon der Sexualdelikte herausfällt, etwa wenn der Täter dem Opfer den Weg versperrt und die Tat deshalb auch als Nötigung nach § 240 bewertet wird.¹¹⁵
- Hat sich ein TV gleichzeitig vor mehreren Personen exhibiert, wird dies ebenfalls als *ein* Fall des § 183 oder § 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F. registriert. Nach der Rechtsprechung zur alten Fassung des § 183¹¹⁶ war dies schon deshalb zwingend, weil es sich um eine Tat im Rechtssinne handelte. Auch wenn diese Entscheidung noch zitiert wird,¹¹⁷ kann sie nach dem 4. StrRG eigentlich keinen Bestand haben, da nicht mehr lediglich *einmal* die Allgemeinheit, sondern jedes betroffene Individuum verletzt wird. Somit handelt es sich (wie bei § 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F.) um gleichartige Tateinheit, die erst durch die Regeln der PKS zu einem Fall wird.

110 In der Strafverfolgungsstatistik (s. 3.2) werden § 183 und § 183a getrennt ausgewiesen, wobei im Jahr 2002 auf § 183a nur 13 % der Verurteilungen entfielen, weswegen Fälle nach § 183a auch in der PKS den erheblich kleineren Teil stellen werden. Bedenkt man, dass die eigenständige Normierung im Jahr 1973 erfolgte, um kriminologischen Besonderheiten Rechnung zu tragen (s. 1.1), wäre eine getrennte Erfassung auch in der PKS wünschenswert.

111 Siehe 1.1.3.

112 § 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F. wird erst seit 1999 gesondert ausgewiesen; zuvor konnten diese Handlungen nicht als (vermutlich) exhibitionistische erkannt werden.

113 Nach *Beck* (1961, 12) standen Fälle nach § 183 a. F. 1956 hinsichtlich ihrer Häufigkeit bei den Sexualdelikten an 4. Stelle (entnahme man homosex. Handlungen, würden sie – wie heute – auf dem 3. Platz rangieren). Das verleitet *Beck* zu der Formulierung: „Dieses Ergebnis unterstreicht die Bedeutung und die *Gefährlichkeit* des Deliktes.“ Sex. Handlungen vor *Schutzbefohlenen* (§ 174 Abs. 2 Nr. 1) sind in der PKS nicht gesondert erfasst. Da es sich bei Exhibitionisten meist um dem Opfer Fremde handelt, dürfte es sich aber um eine zu vernachlässigende Zahl handeln.

114 *BKA* (2003, 19 ff.); Ungenauigkeiten und Verzerrungen ließen sich aber auch mit anderen Regeln der Fallfassung nicht vermeiden, sind vielmehr Begleiterscheinung jeder Massenstatistik.

115 Zu § 240 durch Versperren des Weges und sex. Belästigung *OLG Karlsruhe* (NJW 2003, 1263).

116 BGHSt 4, 303.

117 *Tröndle/Fischer* (2003, § 183 RN 16).

● Auswirkungen auf die Zählweise müsste die geänderte Rechtslage an sich bei tatmehrheitlichen exhibitionistischen Handlungen gegenüber mehreren zumindest jugendlichen Betroffenen gehabt haben. Denn gleichartige Folgehandlungen, die als ein Fall gezählt werden, können nach der PKS nur solche sein, die gegenüber *einem* Geschädigten begangen werden.¹¹⁸ Solange dies die Allgemeinheit war, war eine gemeinsame Erfassung bei § 183 also möglich (bei § 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F. galt dies an sich nie). Inzwischen müsste jede einzelne Tat als ein Fall registriert werden – was nach Einschätzung des BKA allerdings wohl nicht immer so gehandhabt wird.¹¹⁹

Insofern kann man nur feststellen, dass die Fallzahlen in den Jahren vor der Reform erheblich gesunken waren (1964: gut 16.000; 1968: knapp 15.000; 1973: etwa 11.500) und in den ersten Folgejahren zwischen etwa 10.200 und 12.200 schwankten, ohne weiter zu formulieren: *Obwohl* nach den Erfassungsregeln ein Anstieg zu erwarten gewesen wäre.¹²⁰

3.1.2 Häufigkeitszahlen

Dass Häufigkeitszahlen¹²¹ oft ein anderes Bild als Fallzahlen zeichnen, lässt sich gerade an den Daten zu §§ 183, 183a¹²² gut aufzeigen: 1987 und 2002 waren die Fallzahlen mit 9.233 bzw. 9.251 Fällen praktisch identisch. Die Häufigkeitszahl ist in dieser Zeit jedoch von 15,1 auf 11,2 gesunken. Dabei lässt sich eine Art „Fünf-Jahres-Zyklus“ feststellen: Ende der 80er Jahre stieg die HZ auf etwa 16 an, um bis Mitte der Neunziger schon einmal auf ca. 11 zurückzugehen; bis 1998 erfolgte wieder ein leichter Anstieg auf um 13, seitdem ist ein neuerlicher Rückgang auf die genannten gut 11 zu verzeichnen.

118 Da eine gleichartige Folgehandlung erfordert, dass die Taten derselben Schlüsselzahl zuzuordnen sind, was für § 183 und § 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F. nicht gilt, müssten Taten, die mal vor Kindern und mal vor Älteren begangen wurden, als zumindest zwei Fälle gezählt werden.

119 Das BKA erhält die Daten von den Landeskriminalämtern, ohne feststellen zu können, ob diese nach den Vorgaben erfasst wurden. Zweifel sind nicht nur angebracht, weil die Regeln durchaus interpretationsbedürftig sind. Vielmehr dürften auch polizeiliche Interessen eine Rolle spielen. So bietet sich bei Vorgängen mit bekannten TV eine Differenzierung in mehrere Fälle an, da sich dies positiv auf die Aufklärungsquote auswirkt; bei unbekanntem TV bedeuten mehrere Fälle hingegen auch mehrere „Misserfolge“.

120 Zum Rückgang ab 1984, der dazu führte, dass sich die Fallzahlen nur noch zwischen 9.200 und 10.500 bewegen, dürfte auch eine Änderung bei der TV-Zählung beigetragen haben: Ein TV, für den im Kalenderjahr mehrere Straftaten gleicher Art festgestellt wurden, wurde früher mehrfach gezählt, seit 1984 wird er im selben Bundesland – und somit in der PKS – nur einmal registriert.

121 HZ und TVBZ lassen sich in Ergänzung zu den PKS-Jahrbüchern dem Internet (www.bka.de) entnehmen, dies jedoch erst ab dem Jahr 1987.

122 Zu § 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F. liegen HZ seit 1999 vor; diese lagen zwischen 4,3 und 4,7.

Damit weisen die HZ – insbesondere im Vergleich zu jenen sexueller Gewaltdelikte¹²³ – eine ausgeprägte Wechselhaftigkeit auf. Möglicherweise sind Sexualdelikte ohne Körperkontakt ein besonders empfindlicher Seismograph für sich auch kurzfristig ergebende Sensibilisierungen der Bevölkerung mit den dann unbestrittenen Auswirkungen auf das Anzeigeverhalten und in dessen Folge die Häufigkeitszahlen.¹²⁴

Dies muss bei exhibitionistischen Handlungen allerdings nicht zwangsläufig bedeuten, dass sich Hell- und Dunkelfeld ergänzen, also die Reduzierung des einen eine Zunahme des anderen mit sich bringt. So könnten „anzeigenarme“ Zeiten darauf zurückzuführen sein, dass Begegnungen mit einem Exhibitionisten vermehrt schon nicht als Belästigung empfunden wurden, was – wie oben ausgeführt¹²⁵ – angesichts des dann fehlenden Tatbestandsmerkmals bedeuten würde, dass auch schon das Dunkelfeld kleiner geworden wäre. Zu diesem Schluss kam, was die Ärgerniserregung in § 183 a. F. betraf, schon Beck¹²⁶, der zu den geringen Verfahrenszahlen in den ersten Nachkriegsjahren ausführte: „Das sittliche Empfinden der Frauen war in damaliger Zeit durch Flucht und chaotische Wohnverhältnisse abgestumpft. Die Exhibitionisten mögen den Frauen vielfach nur ein verständnisloses Achselzucken abgenötigt haben.“ Vor dem damaligen juristischen Hintergrund, wonach exhibitionistische Handlungen einen Angriff auf die Allgemeinheit darstellten, zur Sanktionierung aber einzelne „Verärgerte“ erforderlich waren, begrüßte Beck die Steigerung des Anzeigenaufkommens, die er auch darauf zurückführte, dass „von der Polizei verstärkte Anstrengungen unternommen [wurden], um gegen die Gleichgültigkeit der Opfer vorzugehen. Das kommt in Pressenotizen zum Ausdruck, in denen die Bevölkerung auf das Schändliche und Gefährliche der Tat hingewiesen wird.“

Unmittelbar im Dunkelfeld setzt eine andere These an, die ebenfalls auf (wechselnde) „Empfindlichkeiten“ abstellt: Teilweise wird angenommen, dass sich mit einer größeren „Gelassenheit“ der Betroffenen die Vorkommnisse *tatsächlich* reduzieren bzw. reduzieren ließen, da und wenn den Tätern die gewünschte erschreckte Reaktion verloren ginge, ihre Taten also nicht zum

123 Genauer hierzu Elz (2001, 20 f.; 2002, 38 f.).

124 So stellte schon Steinmetz (1951, 148) fest, dass es zu einer besonderen „Häufung der Anzeigen“ kommt, wenn „die Bevölkerung durch noch ungeklärte Kapitalverbrechen an Kindern in Unruhe versetzt ist, wie es in Hamburg anlässlich des Doppelmordes in Volksdorf im Jahr 1948 der Fall war. In diesen Zeiten dürfte wohl fast jede Exhibition zur Anzeige kommen.“

125 Siehe hierzu 2.2.

126 (1961, 27 f.).

Erfolg führen und sie diese deshalb unterlassen.¹²⁷ Dann muss aber auch der Umkehrschluss erlaubt sein: Die mediale Aufbereitung dieser Thematik, und zwar sowohl was das tatsächliche Auftreten von Exhibitionisten als auch deren vermeintliche Gefährlichkeit betrifft, mag zum einen dazu führen, dass „aktive“ Exhibitionisten vermehrt auf Opfer treffen, die das erhoffte Verhalten zeigen – und sie veranlassen, solch „erfolgreiche“ Situationen öfter aufzusuchen. Zum anderen könnte manch einer, der sich bisher vielleicht nur in seiner Phantasie exhibiert hat, dies als Ermutigung oder Herausforderung sehen, es auch einmal „auszuprobieren“.

3.1.3 Aufklärungsquote und Tatverdächtige

3.1.3.1 Aufklärungsquote und Anzahl der Tatverdächtigen

Während die Aufklärungsquote für alle Sexualdelikte im Jahr 2002 etwa 75 % betrug, belief sie sich für solche ohne Körperkontakt auf unter 50 %. Das erstaunt auf den ersten Blick, handelt es sich bei exhibitionistischen Handlungen zwar nicht nach den gesetzlichen Vorgaben, aber doch im Tatsächlichen um „öffentliche“ Taten. Hinzu kommt, dass die Täter selbst selten Maßnahmen ergreifen, um unerkannt zu bleiben.¹²⁸ So sucht nicht nur ein erheblicher Teil derjenigen, die mehrfach in Erscheinung treten, immer wieder dieselben Plätze auf,¹²⁹ andere exhibieren sich im eigenen PKW oder am Fenster der eigenen Wohnung¹³⁰. Manche scheinen sogar „Spuren“ zu legen, wie etwa ein Täter aus dem Material der KrimZ-Studie, der am Tatort seinen Schuh „verlor“. Einige Autoren leiten aus diesem Verhalten Selbstbestrafungswünsche ab,¹³¹ andere

127 Laut *Mester* (1985, 168) sei zu überlegen, „ob nicht ein Nachlassen der überempfindlichen gesellschaftlichen Reaktionen gegenüber dieser Anomalie bereits zu ihrem allmählichen Verschwinden führen würde. [...] wenn das Vorzeigen des Genitales gegenüber Fremden kaum noch Erschrecken und Empörung zur Folge hätte, verlöre das Verhalten seinen psychodynamischen Effekt.“ Ähnlich *Müsch* (1976, 363), der sich für eine „wohlwollend-neutrale Reaktion“ ausspricht, da dies dazu führen könne, dass exhibitionistische Handlungen unterbleiben, weil „die für eine Exhibition erforderlichen Konditionen nicht mehr gegeben sind.“

128 So etwa *Orth* (1991, 583); hierbei ist allerdings zu bedenken, dass Erkenntnisse zum (Nach-)Tatverhalten ausschließlich aus Studien zu tatsächlich ermittelten Exhibitionisten stammen.

129 *Müller* (1972, 91 f.) kam bei 235 Mehrfachauffälligen zu dem Ergebnis, dass fast 80 % zumindest vorwiegend am selben Tatort aufgetreten waren; *Wille* (1968, 75) nennt dies „Reviertreue“.

130 In der Untersuchung von *Hoss* (1950, 13), die sich auf 103 Exhibitionisten der Jahre 1925-49 bezog, hatten 15 % am Fenster ihrer Wohnung exhibiert, bei *Sander* (1996, 50) betrug die Quote 9 %. Während ein solches Verhalten einerseits das Risiko erhöht, im Falle einer Anzeige ermittelt zu werden, erlaubt es dem Täter andererseits (so *Müller* 1964, 42), vor dem Opfer zu „flüchten“, indem er in die Wohnung zurücktritt.

131 So etwa *Körner* (1977, 27), wobei sich seine Studie auf mindestens 55 Jahre alte Männer bezieht, die sich vor Kindern gezeigt hatten.

gehen davon aus, dass die Täter bestrebt seien, „die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken und buchstäblich ein ‚öffentliches Ärgernis‘ darzustellen [...], das zutiefst gekränktes Selbstwertgefühl dadurch zu stabilisieren, daß man gleichsam als negativer Held publik gemacht und anerkannt wird“¹³².

In der PKS wird die niedrige Aufklärungsquote darauf zurückgeführt, dass „bei exhibitionistischen Handlungen [...] in der Regel keine Beziehungstaten vorliegen“¹³³. Denn Beziehungstaten mögen zwar seltener angezeigt werden, führen dann aber meist vom Opfer zum TV. Bei Anzeigen, die Exhibitionisten betreffen, werden sich die Zeugenangaben hingegen häufig darin erschöpfen, „einen Mann“ gesehen zu haben, der sich exhibierte. Kann (dennoch) eine Person ermittelt werden, die als TV in Betracht kommt, wird es den Betroffenen oft nicht möglich sein, diesen zweifelsfrei zu identifizieren.¹³⁴ Ob das daran liegt, dass sich Opfer „aus Scham, Ekel oder Bestürzung sofort abwenden“¹³⁵ oder sich ihr Interesse – gerade das von Kindern – eben nicht vornehmlich darauf bezieht, individuelle Merkmale für eine Identifizierung festzustellen,¹³⁶ soll dahin stehen. Interessant ist in diesem Zusammenhang aber ein Untersuchungsergebnis von *Otto*. Danach war die Aufklärungsquote bei Tätern, die laut Opferangaben masturbiert hatten, mit 46 % doppelt so hoch wie bei solchen, die sich angeblich nur entblößt hatten. *Otto* ging davon aus, dass die Unterschiede „in der Beobachtungsgabe, einer gewissen Neugierde oder auch Angst der Opfer“¹³⁷ begründet waren. Tatsächlich hätten

132 *Mester* (1984, 239); nach *Schorsch* (1992, 9) können Gerichtsverhandlungen für einen Exhibitionisten „Teil einer grandiosen Inszenierung“ sein, die „die zerbrechliche Pflanze seines Selbstgefühls mindestens so gut düngen wie das Exhibieren“.

133 *BKA* (2003, 135); während bei Vergewaltigung/schwerer sex. Nötigung nur zu 20 %, bei sexuellem Kindesmissbrauch unter Herausnahme des § 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F. zu 25 % *keine* Vorbeziehung zwischen Opfer und TV bestand, traf dies auf über 80 % der aufgeklärten Fälle nach §§ 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F., 183, 183a zu. Bei den verbleibenden handelt es sich überwiegend um solche, in denen die Beziehung nicht geklärt werden konnte (was eher für das Fehlen einer solchen spricht), nur zu knapp 11 % (§ 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F.) bzw. 6 % (§§ 183, 183a) bestand zwischen Opfer und TV zuvor eine Beziehung, dann meist eine so genannte „flüchtige“. In der *KrimZ*-Studie hatte in 3 Verfahren zumindest eines der Opfer den Täter (flüchtig) gekannt.

134 *Beck* (1961, 36) kam in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die meisten Opfer, denen Lichtbilder vorgelegt wurden, die Täter darauf nicht wiedererkannten (wobei offen bleibt, ob aufgrund anderer Ermittlungsmaßnahmen sicher war, dass sich ein Bild des TV unter den vorgelegten befand – oder ob es sich um Fotos der „üblichen Verdächtigen“ handelte).

135 *Müller* (1972, 43).

136 *Orth* (1991, 583) zitiert ein kindliches Opfer: „Ich hab’s Eva gesagt, die wollte es nicht glauben, da haben wir beide noch mal hingeschaut.“ Insgesamt konnten die Kinder, bei denen allerdings das Auslesekriterium der Glaubhaftigkeitsbegutachtung schon auf Probleme hinweist, meist keine individuellen Merkmale beschreiben, sondern nur einen Gesamteindruck des Täters wiedergeben.

137 (1974, 20).

wohl mehr Täter masturbiert, was aber Betroffene, die schnell wegsahen, nicht bemerkt hätten, so wie sie dann auch den Täter nur ungenügend beschreiben konnten.

Dass die Gleichung „ein aufgeklärter Fall = ein Tatverdächtiger“ gerade bei exhibitionistischen Handlungen aufgrund der Mehrfachauffälligkeit vieler Täter¹³⁸ nicht zutrifft, lässt sich wie folgt zeigen: Geht man von Fallzahl und Aufklärungsquote im Jahr 2002 aus, wäre für §§ 183, 183a mit etwas über 4.500 TV zu rechnen gewesen; stattdessen waren es lediglich 3.537. Für § 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F. lauten die Werte: „eigentlich“ etwa 1.650, tatsächlich nur 1.318 TV. Stellt man hingegen auf Vergewaltigung/schwere sexuelle Nötigung ab, gelangt man von der Fallzahl (8.615) über die Aufklärungsquote (81,8 %) fast zur tatsächlichen Zahl an TV: Etwa 7.050 „müssten“ es sein, real waren es 6.951 TV.¹³⁹

3.1.3.2 Weibliche und nichtdeutsche Tatverdächtige

Da eine Frau aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei § 183 als Täterin nicht in Betracht kommt, verwundert es nicht, dass der Anteil weiblicher TV bei §§ 183, 183a mit 47 Personen nur 1,3 % beträgt.¹⁴⁰ Neben dem (theoretischen?) Fall, dass eine Frau einen Mann zu einer exhibitionistischen Handlung anstiftet¹⁴¹ oder ihm Beihilfe leistet und deshalb unter § 183 erfasst würde, bleibt somit lediglich § 183a. Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass diese Norm „an sich“ exhibitionistische Handlungen umfasst, wegen Subsidiarität¹⁴² neben § 183 nur nicht zur Anwendung kommt. Da bei Frauen § 183 eben nicht einschlägig ist, kann hinter dem Tatvorwurf der Erregung öffentlichen Ärgernisses bei einer weiblichen TV auch eine exhibitionistische Handlung stehen.

138 Hierzu 2.2.

139 Allerdings ist eine wesentliche Einschränkung zu machen: Ein Fall kann sich auf eine gemeinschaftliche Tat beziehen, deren Aufklärung dann zu mehreren TV führt. Während ein solches Vorgehen bei sexuellen Gewaltdelikten sehr häufig ist, ist es bei exhibitionistischen Handlungen die Ausnahme: Nach der PKS wurden im Jahr 2002 nur um die 5 % Sexualdelikte ohne Körperkontakt *nicht* von einem alleinhandelnden TV begangen (BKA 2003). Im Material der KrimZ-Studie fand sich eine gemeinsame Tatbegehung nur bei dem untypischen „Fall 2“.

140 Nach Benz (1982, 217) betrug der Anteil von Frauen an nach § 183 StGB Verurteilten 1950 bis 1969 zwischen 9,6 % (1953) und 1,3 % (1969), wobei es sich aufgrund der damaligen Regelung zwar um exhibitionistische Handlungen gehandelt haben *kann*, aber auch um jede andere sex. Handlung in der Öffentlichkeit, durch die ein Ärgernis erregt wurde, wie etwa Prostitution.

141 Hoss (1950, 9) fand in seinem Untersuchungsmaterial einen Mann, der als Anstifter zu § 183 verurteilt worden war. Er hatte „dem Täter 100 Mk. in Aussicht gestellt, falls er sein Geschlechtsteil vor den anwesenden Wirtshaugästen zeige“.

142 Schönke/Schröder (2001, § 183a RN 8); a.A. (Spezialität) Tröndle/Fischer (2003, § 183a RN 7).

Mit 3,1 % ist der Anteil weiblicher TV bei § 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F. zwar etwas höher.¹⁴³ Abgesehen davon, dass dieser Wert immer noch gering ist, ist hier nun aber nicht auszuschließen, dass es sich statt um exhibitionistische um sonstige sexuelle Handlungen vor einem Kind – wie etwa die Ausübung des Geschlechtsverkehrs – handelt. Allerdings ist auch dabei „in subjektiver Hinsicht notwendig, dass der Täter das Kind in der Weise in den sexuellen Vorgang mit einbezieht, dass gerade die Wahrnehmung durch das Kind für ihn ein entscheidender Faktor ist“¹⁴⁴.

Da Frauen bekanntermaßen etwa die Hälfte der Bevölkerung stellen, kann aus einem niedrigen prozentualen Anteil an allen TV (eines Deliktes) auch auf eine geringe Belastung geschlossen werden. Dies ist bei Nichtdeutschen aufgrund der fehlenden Bezugsgröße „Einwohnerzahl“ zwar nicht möglich; interessante Fragestellungen können sich aber durch einen Vergleich der Anteile ausländischer TV an verschiedenen Sexualdelikten ergeben. Besonders auffällig ist, dass der Anteil Nichtdeutscher an Personen, die verdächtigt wurden, ein Sexualdelikt *ohne* Körperkontakt begangen zu haben, 2002 etwa 15 % (§ 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F.) bzw. 18 % (§§ 183, 183a)¹⁴⁵ betrug, während die Quote bei Vergewaltigung/schwerer sexueller Nötigung mit annähernd 31 % (fast) doppelt so hoch war. Das ist umso bemerkenswerter, als ein wesentlicher Faktor, den es bei der Belastung von Ausländern grundsätzlich zu beachten gilt, bei beiden Delikten *übereinstimmend* eine besondere Rolle spielt, nämlich der hohe Männeranteil bei in Deutschland lebenden Nichtdeutschen¹⁴⁶ – gibt es doch keine anderen Tatbestände, bei denen die Zugehörigkeit zum männlichen Geschlecht eine ähnliche juristische oder zumindest tatsächliche Bedeutung hat.

Für diese Unterschiede sind mehrere Begründungen denkbar. So könnte man auf die Filter „Anzeigenerstattung“ und „Aufklärung“ abstellen: Geht man davon aus, dass Straftaten, die Nichtdeutsche begehen, häufiger als von Deutschen begangene angezeigt werden,¹⁴⁷ könnte das eher zu Lasten nichtdeutscher sexueller *Gewalttäter* gehen. Denn zunächst ist eine entsprechende Kenntnis über die Ausländereigenschaft erforderlich, welche bei sexuellen Aggressionsdelikten aufgrund einer zuvor bestehenden Beziehung oder des intensiveren Kontaktes bei der Tat wahrscheinlicher als bei Exhibitionisten

143 Insgesamt lag 2002 der Anteil weiblicher TV bei sex. Missbrauch von Kindern bei 3,5 %.

144 *OLG Stuttgart* (NStZ 2002, 34).

145 In der KrimZ-Studie hatten 4 der 54 Täter keine deutsche Staatsangehörigkeit. Alle lebten seit etlichen Jahren in Deutschland, waren einschlägig vorbestraft oder zumindest auffällig, drei einschlägig rückfällig, einer in sein Heimatland zurückgekehrt.

146 *BKA* (2003, 107).

147 Zum Anzeigeverhalten in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit *Rebmann* (1998, 206 ff.).

ist.¹⁴⁸ Eventuell werden Fälle sich exhibierender Nichtdeutscher aber (auch) seltener aufgeklärt als Exhibitionen von Deutschen. Denn die oben dargestellten Probleme bei der Identifizierung könnten sich noch verschärfen, wenn es sich um einen Nichtdeutschen handelt, der – aus Sicht deutscher Betroffener – möglicherweise besonders wenige individuelle Merkmale aufweist.

Vielleicht begehen Nichtdeutsche aber (zudem) tatsächlich eher sexuelle Gewalt- als Belästigungsdelikte. Das wäre dann zwar nicht auf deren höheren Männeranteil, aber eventuell auf andere strukturelle Unterschiede wie etwa das niedrigere Durchschnittsalter der nichtdeutschen Bevölkerung¹⁴⁹ zurückführbar. Angesichts der erheblichen Differenz ist aber zu vermuten (anhand der PKS jedoch nicht zu verifizieren), dass eine unterschiedliche Belastung sogar dann bestehen bliebe, wenn die Daten um alle relevanten verzerrenden Merkmale bereinigt wären. Dies könnte dann auf unterschiedliche kulturelle Vorstellungen und Sozialisationsziele, etwa bezüglich des Selbstbestimmungsrechtes der Frau oder der Stärkung des männlichen Selbstwertgefühls, verweisen, die gegebenenfalls die Begehung sexueller Aggressionsdelikte eher begünstigen, exhibitionistische Handlungen verhindern.¹⁵⁰

3.1.3.3 Alter der Tatverdächtigen und Tatverdächtigenbelastungszahlen

Bei einer Differenzierung nach unter und mindestens 21-Jährigen¹⁵¹ ergibt sich, dass der Anteil jüngerer TV bei Sexualdelikten ohne Körperkontakt mit 12 % (§ 183, 183a) bzw. 15 % (§ 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F.) auch im Jahr 2002 um einiges niedriger lag als derjenige an der gesamten Sexualdelinquenz von etwa 20 %¹⁵² (Abbildung 2).

148 So stellte eine Schweizer Studie zur Bedeutung von Täter- und Opfermerkmalen bei der Anzeigenerstattung auf (sexuelle) Gewaltdelikte ab, da bei diesen u. a. die Ausländereigenschaft wegen des zumindest kurzen Kontaktes eher wahrgenommen werden könne (*Simonin/Killias* 2003).

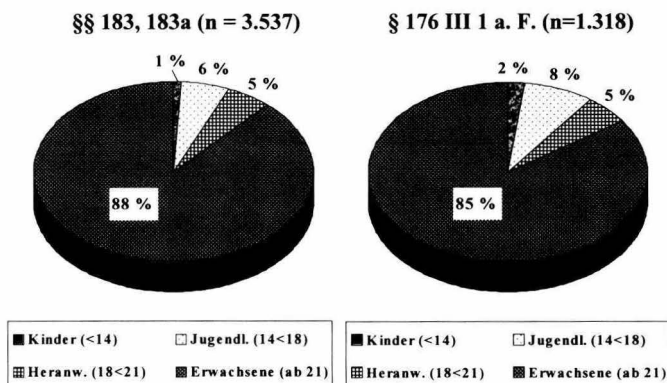
149 *BKA* (2003, 137).

150 Hier bleibt allerdings unberücksichtigt, dass Nichtdeutsche unter vielen Aspekten keine homogene Gruppe darstellen (hierzu *Schwind* 2002, § 23 RN 9). Die Annahme der Bedeutung kultureller Wertvorstellungen verweist zudem insofern *nicht* auf die Kulturkonflikttheorie, als nicht davon ausgegangen wird, dass erst durch die verschiedenen Wertsysteme bedingte innere Konflikte und Orientierungslosigkeit die Ursache des delinquenten Verhaltens sei (hierzu *Schöch/Gebauer* 1991, 54 ff.); zu einem „türkisch-deutschen Sexualkonflikt“ *Schiffauer* (1983).

151 < 14 Jahre = Kinder; 14 bis < 18 Jahre = Jugendliche; 18 bis < 21 Jahre = Heranwachsende; ab 21 Jahre = Erwachsene.

152 Anteil der unter 21-jährigen TV: Vergewaltigung/schwere sex. Nötigung: 21 %; sonstige sex. Nötigung: 27 %; sex. Missbrauch von Kindern: 27 % (*BKA* 2003, 136). In der KrimZ-Studie waren 11 % der Exhibitionisten, aber 23 % der sexuellen Gewalttäter (*Elz* 2002, 87) unter 21 Jahre alt gewesen; zu jungen Sexualstraftätern *Elz* (2003).

Abbildung 2: Alter der Tatverdächtigen - 2002



Quelle: PKS 2002

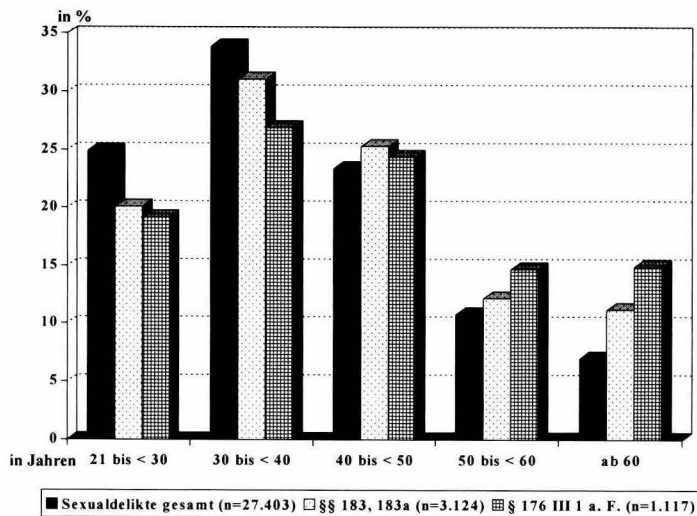
Auffällig ist, dass Heranwachsende mit je 5 % bei beiden Delikten einen identischen Anteil stellen, während Kinder und Jugendliche bezüglich §§ 183, 183a nur 1 % bzw. 5 %, bei § 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F. hingegen 2 % bzw. 8 % der TV ausmachen. Demnach ist jeder Zehnte, dem vorgeworfen wird, sexuelle Handlungen vor einem Kind vorgenommen zu haben, selbst noch in diesem Alter oder knapp darüber. Inwieweit es sich hierbei um einvernehmliche „vergleichende Spiele“ im (vor-)pubertären Stadium, ein passageres Fehlverhalten in der Übergangszeit zwischen Autoerotik und Partnerbeziehung¹⁵³ oder eine früh zum Ausdruck kommende sexuelle Störung handelt, muss jedoch dahinstehen.

Berücksichtigt man ausschließlich Erwachsene, war bei Sexualdelikten allgemein ebenso wie bei solchen nach §§ 183, 183a, 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F. etwa jeder vierte TV zwischen 40 und unter 50 Jahre alt. Allerdings waren fast 60 % aller TV jünger, was nur auf etwa 50 % der entsprechenden Exhibitionisten zutraf (Abbildung 3).¹⁵⁴

153 So *Grassberger* (1964, 560) und *Müller* (1964, 36) als häufige Ursache exhibitionistischer Handlungen durch Jugendliche. *Wille* (1966, 109) kam bzgl. 40 begutachteter Täter, die sich als Jugendliche exhihiert hatten und später katamnestic untersucht worden waren, zu dem Ergebnis, dass 1/3 glaubhaft ihren „Jugendverfehlungen“ völlig verständnislos gegenüber stand.

154 In der KrimZ-Studie waren von den erwachsenen Tätern zwar 42 % 20-29 und 40 % 30-39 Jahre alt gewesen. Diese Altersgruppen machten 1987 aber auch 40 % bzw. 30 % der nach § 183 TV aus, außerdem sind Verschiebungen aufgrund des Vergleichs von TV und Verurteilten möglich.

Abbildung 3: Alter erwachsener Tatverdächtiger - 2002



Quelle: PKS 2002

Besonders ins Auge fällt jedoch die Differenz bei den mindestens 60-Jährigen: Solche stellen 11 % (§§ 183, 183a) bzw. 15 % (§ 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F.) derjenigen, denen ein Sexualdelikt ohne Körperkontakt vorgeworfen wird, während ihr Anteil bei der gesamten Sexualdelinquenz nur 7 % ausmacht. Dieser Befund erstaunt auch deshalb, weil für Exhibitionisten zwar immer wieder festgestellt wurde, dass sie sich häufig und insbesondere öfter als andere Sexualstraftäter „im besten Alter“ befänden.¹⁵⁵ „Alterstäter“ wurden in der früheren Literatur aber durchweg als „atypisch“ bezeichnet und deshalb meist nicht weiter berücksichtigt.¹⁵⁶ Das erklärt sich jedoch aus den früheren Anteilen der über 60-Jährigen. Denn ab 1971 (dem Jahr, in dem die erforderlichen Daten erstmals veröffentlicht wurden) und bis in die ersten Jahre der Neunziger hinein betrug deren Quote an allen erwachsenen TV nach §§ 183, 183a nur um die 3 %, erst seit 1993 ist ein kontinuierlicher Anstieg auf nun 11 %

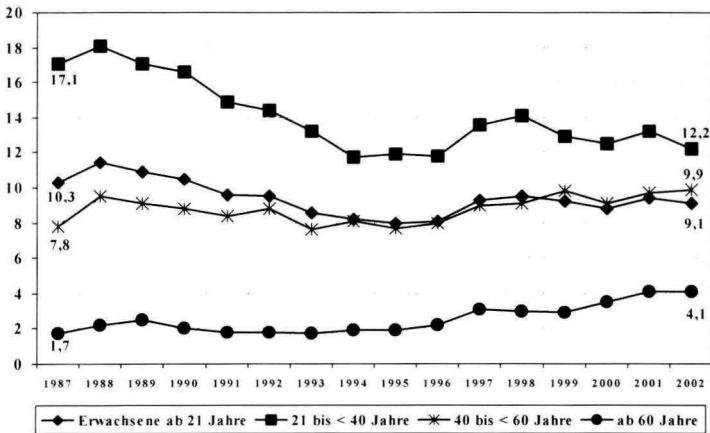
¹⁵⁵ So etwa Beck (1961, 64) mit der Begründung, dass mit zunehmendem Alter „der verstärkte Geschlechtstrieb die moralischen Bedenken und das Schamgefühl“ verdränge. Bei Witter (1977, 333 f.) waren die „typischen“ Exhibitionisten gleichzeitig die des „mittleren Lebensalters“.

¹⁵⁶ Nach Steinmetz (1951, 26) stellte sich „der Exhibitionismus nicht als ein typisches Altersdelikt“; Plaut (1960, 14) befasste sich ausdrücklich nicht mit „über 50 Jahre alten Exhibitionisten“. Schorsch (1971, 114) nahm in seiner Beschreibung von „Typen und Verlaufsformen“ explizit „die seltenen Formen des Exhibitionismus wie Alterstäter, Psychotiker und Epileptiker“ aus.

feststellbar.¹⁵⁷ Die naheliegende Vermutung, dass dies vornehmlich auf Veränderungen in der Alterszusammensetzung der deutschen Bevölkerung zurückzuführen sei, lässt sich jedoch – wie sich aus den TVBZ in Abbildung 4 ergibt – nicht bestätigen.

Danach ist die TVBZ insgesamt zwischen 1987 und 2002 zwar von 10,3 auf 9,1 gesunken. Dieser Rückgang ist aber ausschließlich auf einen solchen – und dementsprechend starken – bei den unter 40-Jährigen zurückzuführen. Schon bei den 40- bis unter 60-Jährigen zeigt sich über diese Zeit ein Anstieg, die stärkste Ausprägung findet sich jedoch bei den mindestens 60-Jährigen, nämlich von 1,7 auf 4,1. Die Belastung der unter 40-jährigen Erwachsenen ist also, nachdem sie 1987 noch das Zehnfache ausmachte, inzwischen nur noch dreimal so hoch wie die der mindestens 60-jährigen. Somit stellt sich die Frage, welche Gründe es für diese Entwicklung geben könnte.

Abbildung 4: TVBZ erwachsener Männer §§ 183, 183a 1987-2002



bis 1990: alte BL – 1991/92: alte BL mit Berlin-Ost – ab 1993: Bundesgebiet gesamt

Quelle: PKS-Zeitreihen (www.bka.de)

¹⁵⁷ Ab 1987 sind die Angaben den PKS-Zeitreihen (www.bka.de) zu entnehmen. Für § 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F. stehen Daten erst ab 1999 zur Verfügung. Seitdem hat sich der Anteil der mindestens 60-Jährigen an allen TV ebenfalls erhöht, nämlich von gut 11 % auf die fast 15 %.

Zunächst wäre es möglich, dass über 60-Jährige tatsächlich vermehrt mit exhibitionistischen Handlungen in Erscheinung treten. Dafür könnte sich eine Begründung anbieten, die im Bereich zunehmender Vereinsamung und zurückgehender (sexueller) Kontakte, der Abnahme körperlicher Leistungsfähigkeit, Altersdemenz usw. angesiedelt ist. Dies würde aber u. a. voraussetzen, dass sich die Lage älterer Männer diesbezüglich verschärft hätte. Angesichts des lange diskutierten Typs des „Alterspädophilen“¹⁵⁸ bietet sich der sexuelle Kindesmissbrauch zum Vergleich an. Betrachtet man auch hier die Entwicklung der letzten 15 Jahre (1987-2002), findet man zwar ebenfalls eine Steigerung des Anteils von über 60-jährigen an allen erwachsenen TV, allerdings nur von 9 % auf 12 %;¹⁵⁹ geht man zudem auch hier bis 1971 zurück, lag die entsprechende Quote sogar bei fast 13 %. So wurde dann auch Mitte der 90er Jahre, als die Belastung besonders gering war, vertreten, dass der quantitative Rückgang der „Alterspädophilen“ mit einer „größeren Akzeptanz praktizierter Sexualität jenseits der generativen Lebensphase“¹⁶⁰ zusammenhinge.

Ein solcher Ansatz setzt zudem stillschweigend voraus, dass die exhibitionistischen Handlungen *erstmalig* im höheren Alter begangen wurden. Da die PKS aber nicht auf die erste Tat, sondern die im Berichtsjahr abstellt, wäre es – auch angesichts der hohen Frequenz von Exhibitionisten – also auch möglich, dass es zunehmend TV gibt, die sich *bis* ins hohe Alter exhibieren. Dies scheint dem heutigen Behandlungsansatz zwar auf den ersten Blick kein gutes Zeugnis auszustellen. Zu befürchten ist aber eher, dass man früher gerade ältere (Wiederholungs-)Täter, bei denen man z. B. hirnorganische Abbauvorgänge vermutete oder alle anderen Möglichkeiten für ausgereizt hielt, auf Dauer etwa nach § 63 oder Landesrecht in geschlossenen Einrichtungen unterbrachte.¹⁶¹

Möglicherweise werden solche Täter aber (auch) zunehmend häufiger angezeigt. Hierzu könnte man folgende Thesen vertreten, denen gemeinsam ist, dass auf eine geänderte Wahrnehmung und Beurteilung älterer Menschen und damit auch ihres Verhaltens abstellen:

158 Etwa *Schorsch* (1971, 177 ff.); zur Sexualkriminalität im Alter *Körner* (1977).

159 Zudem könnte diese Steigerung – was nicht überprüfbar ist – gerade auf vermehrte exhibitionistische Handlungen vor Kindern zurückzuführen sein.

160 *Schorsch/Pfäfflin* (1994, 343); so auch *Wille* (1992, 97 ff.).

161 In der *Maßregelgruppe* der KrimZ-Studie war 1987 bei 5 von 115 Probanden § 183 das schwerste Anlassdelikt für eine Anordnung nach §§ 63, 64 gewesen, wobei bei drei der Vollzug (zunächst) ausgesetzt wurde (*Nowara* 2001, 37). Zur Anordnung nach § 63 im Jahr 2001 siehe 3.2.2.

- Während exhibitionistische Handlungen von Jüngeren immer als solche bewertet wurden, wurden Exhibitionen über 60-Jähriger früher öfter nicht in diesem Sinn, sondern als Urinieren, ungeordnete Kleidung etc. wahrgenommen.¹⁶²
- Die Begegnung mit „alten Exhibitionisten“ wurde früher häufiger zwar vielleicht als unangenehm, aber nicht als wirkliche Belästigung empfunden, zumal eine von ihnen ausgehende Gefährlichkeit aufgrund mangelnder körperlicher Kräfte – anders als bei Jüngeren – als gering bewertet wurde.¹⁶³
- Den Tätern wurde früher eher zugebilligt, dass sie krank, geistig verwirrt usw. seien – ohne die Strafverfolgungsbehörden *gerade deswegen* einzuschalten,¹⁶⁴ zumal man bei sexuellen Altersentgleisungen früher eher der Meinung war, dass „der Staat sein Strafverfolgungsrecht verloren habe“.¹⁶⁵

3.2 Selektion und Sanktion, Vollzug und Unterstellung

3.2.1 Selektion

In der jährlich vom *Statistischen Bundesamt* herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik (StVStat) werden die Abgeurteilten und Verurteilten des Berichtszeitraums erfasst. Bei Letzteren handelt es sich um alle Angeklagten, bei denen nach Allgemeinem oder Jugendstrafrecht eine Strafe verhängt wurde. Gemeinsam mit solchen, bei denen andere abschließende gerichtliche Entscheidungen ergingen – wie Freispruch oder ausschließliche Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung – bilden sie die Abgeurteilten.

Aus diversen Gründen kann die StVStat zwar nicht als unmittelbare Fortschreibung der PKS gesehen werden. Dass zwischen TV und Verurteilten ein

162 So würde man in einer Studie, in der man Befragten einen 20-Jährigen und einen 70-Jährigen zeigt, die in einem Geschäft Waren in ihre Taschen stecken, zum Jüngeren wohl überwiegend die Antwort erhalten, dass man einen Dieb gesehen habe, während bei dem alten Mann sicher etliche der Meinung wären, dieser habe sich nur geirrt.

163 Zur Bedrohlichkeit exh. Handlungen in Abhängigkeit vom Täteralter *Sander* (1996, 58).

164 *Körner* (1977, 229 ff.) gab seinen Befragten 7 Fälle von Sexualdelikten älterer Männer an Kindern (mit Körperkontakt) vor und gelangte so zu einer theoretischen Anzeigequote von 33 %. 29 % gaben an, dass der Täter krank sei; von diesen äußerte „die Mehrzahl großes Mißtrauen gegenüber den psychiatrischen Sachverständigen, den Staatsanwälten und den Gerichten. Sie würden sich nicht um eine Heilung und um eine Resozialisierung des gescheiterten alten Menschen kümmern.“ Ob eine gestiegene Anzeigequote auf ein größeres Vertrauen in die Justiz oder eine geringere Bedeutung des Behandlungsaspektes zurückzuführen wäre, muss dahinstehen.

165 So äußerten sich laut *Körner* (1977, 232) etliche jener 45 %, die anstelle der Justiz einen Seelsorger, Angehörige des Täters o.ä. einschalten und/oder mit dem Täter sprechen wollten. Zur Frage, ob bei einem 60-Jährigen, der ein Kind sexuell missbraucht hat, stets Anlass besteht, eine altersbedingt verminderte Schuldfähigkeit zu prüfen, *BGH* (NSfZ 1999, 297 f. mit Anm. Kröber).

erheblicher Schwund zu verzeichnen ist, ist jedoch unbestritten, „auf 100 ermittelte strafmündige TV kommen derzeit durchschnittlich etwa 32 Verurteilte“¹⁶⁶. Stellt man, um wenigstens die unterschiedlichen Bezugsgebiete¹⁶⁷ der beiden Statistiken aufzufangen, auf die TVBZ und die Verurteilenziffer (VZ)¹⁶⁸ ab, ergeben sich, jeweils bezogen auf strafmündige deutsche Männer, für ausgewählte Sexualdelikte im Jahr 2001 folgende Ergebnisse (Tabelle 1):

Tabelle 1: TVBZ und VZ bei ausgewählten Sexualdelikten – 2001

Straftatbestand	TVBZ	VZ
§§ 183, 183a ¹⁶⁹	9,4	2,7
§ 176 Abs. 3 a. F. ¹⁷⁰	6,3	1,7
§ 176 Abs. 1 und 2 a. F. ¹⁷¹	12,8	4,0
§ 177 Abs. 1	9,6	2,2
§ 177 Abs. 2, 3 und 4	13,7	2,8

Auch wenn weiterhin methodische und inhaltliche Probleme bestehen, die sich bei den Delikten zudem unterschiedlich auswirken können,¹⁷² lässt sich dennoch feststellen, dass die Differenz zwischen TVBZ und VZ bei sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt (§ 176 Abs. 1, 2 a. F.) zwar am geringsten ist, die Sexualdelikte ohne Körperkontakt (§§ 176 Abs. 3 a. F., 183, 183a)

¹⁶⁶ Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (2001, 27).

¹⁶⁷ PKS: Gesamtes Bundesgebiet; StVStat: Gebiet vor der Wiedervereinigung inkl. Ost-Berlin.

¹⁶⁸ =Dt. Verurteilte je 100.000 Einwohner der gleichen Personengruppe (*Stat. Bundesamt* 2003, 8).

¹⁶⁹ Bei der TVBZ ist es nicht möglich, nur § 183 zu erfassen. Deshalb wird die VZ ebenfalls für §§ 183, 183a angegeben. Entscheidungen nach § 183a machten dabei gut 10 % aus.

¹⁷⁰ Bei der VZ kann nicht nach Nr. 1 differenziert werden, weswegen auch für die TVBZ alle Ziffern des Abs. 3 zusammengefasst wurden, wobei Handlungen nach Nr. 1 den größten Teil stellen.

¹⁷¹ In § 176 Abs. 1 wurde durch das Gesetz vom 27.12.2003 (siehe dazu FN 17) der minder schwere Fall gestrichen. Zudem wurde Abs. 3 eingefügt, nach dem in besonders schweren Fällen auf Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr zu erkennen ist.

¹⁷² So weicht die Justiz bei der juristischen Bewertung häufig von der polizeilichen Einschätzung ab. Es ist zwar zu vermuten, dass solche Wechsel nicht nur in eine Richtung gehen. Bei versuchten sex. Gewaltdelikten kann es z. B. wegen Beweisproblemen zu einer Verurteilung nach § 183 kommen (auch wenn dies nicht der Regelung entspricht, hierzu 1.2). Häufiger dürfte aber sein, dass Männer, die sich exhibiert haben sollen, nach anderen Straftatbeständen sanktioniert werden. So fand *Sander* (1996,46) unter 142 Verfahren 18, in denen die StA von § 183 ausgegangen, die Verurteilung aber z. B. nach §§ 185, 323a erfolgt war. Zur Sexualbeleidigung *Laubenthal* (2000, RN 85 ff.); *OLG Karlsruhe* (NJW 2003, 1263 ff.).

aber mit nur wenig Abstand folgen. Die größte Ausfilterung findet demnach bei sexuellen Gewaltdelikten, besonders bei schweren Fällen nach § 177 Abs. 2, 3 und 4, statt.

Ganz überwiegend geht der mehr oder weniger große Schwund auf Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft (StA) zurück.¹⁷³ Zu solchen kommt es entweder, weil sich der von der Polizei (auch für die PKS) zugrunde gelegte Anfangsverdacht nicht in einer für eine Verurteilung ausreichenden Weise erhärten lässt (§ 170 Abs. 2 StPO) oder weil die StA trotz Vorliegen der Voraussetzungen etwa wegen Geringfügigkeit (vorläufig) von der Verfolgung absieht (§§ 153 ff. StPO). Die an sich einschlägige Staatsanwaltschafts-Statistik (StA-Stat) enthält zwar seit 1998 einige Daten zur Erledigungspraxis bei Sexualdelikten, differenziert aber nicht nach einzelnen Tatbeständen, weswegen nur vermutet werden kann, worauf der vergleichsweise geringe Ausfall bei Sexualdelikten ohne Körperkontakt zurückzuführen ist.

Zunächst könnte es bei Straftaten gemäß § 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F., 183, 183a seltener als bei anderen Vergehen zu Einstellungen nach den beiden wesentlichen Regelungen des Opportunitätsprinzips, nämlich §§ 153, 153a StPO kommen.¹⁷⁴ Denn insbesondere bei Delikten mit „geringem Unwertgehalt, aber hoher Symptombedeutung“¹⁷⁵ kann es unter präventiven Gesichtspunkten erforderlich sein, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, die eventuell das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung begründen und deshalb einer Einstellung entgegenstehen. Gerade bei Exhibitionisten soll – wie ausgeführt – eine Behandlung häufig notwendig und der durch eine entsprechende Weisung aufgebaute Druck zumindest förderlich sein. Da die der StA nach § 153a StPO zur Verfügung stehenden Mittel hierfür aber nicht ausreichen,¹⁷⁶ bliebe in solchen Fällen nur der gerichtliche Weg mit der „dadurch ermöglichten Behandlung des Täters“¹⁷⁷.

173 An sich müsste man für hiesige Fragestellung auf Abgeurteilte statt Verurteilte abstellen, da ansonsten der *gerichtliche* „Schwund“ mit eingeht. Der StVStat sind aber nur die *Verurteilten* getrennt nach deutschen und ausländischen Personen zu entnehmen.

174 Zwar erfolgten nach der StA-Stat 2001 nur etwa 11 % der Verfahrenserledigungen, die sich auf Sexualdelikte bezogen, nach §§ 153 ff. StPO. Da sich unter den Tatbeständen aber etliche befinden, die als Verbrechen dafür nicht in Betracht kommen, müsste der Anteil bei Vergehens-tatbeständen – und somit auch exhibitionistischen Handlungen – um einiges höher liegen.

175 Hobe (1983, 641).

176 Zwar sind die nach § 153a StPO zulässigen Auflagen und Weisungen seit 1999 nicht mehr abschließend geregelt. Ob das „Auflagenerfindungsrecht“ eine Heilbehandlung grundsätzlich umfassen würde, kann allerdings dahinstehen. Denn schon aus der Tatsache, dass eine Erfüllungsfrist von in der Regel maximal sechs Monaten festgelegt ist, ergibt sich, dass die bei Exhibitionisten üblicherweise mehrjährige Therapie dafür nicht in Betracht kommt.

177 Tröndle/Fischer (2003, § 183 RN 9).

Jedes zweite Verfahren, das ein Sexualdelikt zum Gegenstand hatte, wurde im Jahr 2001 laut StA-Stat mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Auch das könnte es bei Sexualdelikten ohne Körperkontakt aber seltener der Fall sein. Denn im Vergleich zu anderen Sexualstraf-taten gelingt es bei exhibitionistischen Handlungen zwar besonders häufig nicht, eine Person zu ermitteln, die als TV auch nur in Betracht käme. Aber diejenigen, derer die Polizei habhaft wird und die damit in die TVBZ und die StA-Stat eingehen, werden im anschließenden Strafverfahren zumindest in jenen Fällen, in denen sie von *einem* Opferzeugen ohne Zweifel als Täter erkannt wurden, relativ „sichere Kandidaten“ sein. Dies hat vor allem tatsächliche Gründe und hängt unter anderem mit der durchweg fehlenden TV-Opfer-Beziehung und dem vermehrten Vorkommen mehrerer Betroffener zusammen, was wiederum Probleme bei der Glaubhaftigkeit reduziert.¹⁷⁸ Hinzu kommt, dass Exhibitionisten nicht nur besonders häufig geständig sind,¹⁷⁹ sondern oft schon früher in der nun vorgeworfenen Art und Weise aufgetreten waren,¹⁸⁰ was dann als Beweisanzeichen gesehen werden kann.¹⁸¹

3.2.2 Sanktion

Im Jahr 2001 wurden laut StVStat 1.470 Personen abgeurteilt, denen als schwerwiegendste Straftat eine solche nach §§ 176 Abs. 3 a. F., 183 vorge-worfen worden war.¹⁸² Der Anteil Verurteilter betrug bei Anwendung des All-gemeinen Strafrechts knapp 85 %, unter Jugendstrafrecht etwa 72 %, womit der „Ausfall“ im Vergleich zu anderen Sexualdelikten (insbesondere Gewalt-taten) eher gering ist und im Wesentlichen demjenigen bei der Gesamtkrimi-nalität entspricht.

178 In den 54 Verfahren der KrimZ-Studie war nicht ein Glaubhaftigkeitsgutachten erstellt worden, während dies auf 23% % bzw. 8 % der Verfahren wegen sexueller Missbrauchs- bzw. Gewalt-delikte zutraf (*Elz* 2001, 150; 2002, 147).

179 In der KrimZ-Studie waren 43 % der sex. Gewalttäter (*Elz* 2002, 140), aber 71 % der Exhibitionisten vollumfänglich geständig. Dabei kann die „ungewöhnliche Geständnisfreudigkeit des Exhibitionisten“ (*Weihrauch* 1978, FN 86) etliche Gründe haben: Angesichts der objektiven Beweislage wäre Leugnen sinnlos; ein Geständnis erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass eine evtl. Freiheitsstrafe ausgesetzt wird und ermöglicht zudem, Leidensdruck und den Wunsch nach Hilfe zu formulieren; ein Geständnis ist Teil der Inszenierung des „negativen Helden“ (hierzu 3.1.3.1).

180 Zwar wird immer wieder, ausgehend von *Schlegel* (1963, 365), auf die „Monotonie und Variationslosigkeit“ hingewiesen. Die Formulierung bezieht sich aber auf die Exhibition an sich, also das Vorzeigen des Geschlechtsteils. Viele Exhibitionisten entwickeln bei ihren Taten aber besondere „Vorlieben“ – etwa hinsichtlich der Bekleidung, des Umfangs der Entblößung, der besonde-ren Betonung des Geschlechtsteiles, der (Art der) Ansprache; hierzu etwa *Pietzcker* (1969, 8 f.).

181 *Karlsruher Kommentar* (1993, § 243 RN 49).

182 *Statistisches Bundesamt* (2003, 50).

Bei den anderweitigen Entscheidungen handelte es sich durchweg um Freisprüche und Einstellungen, lediglich in vier Verfahren nach § 176 Abs. 3 a. F. wurde wegen Schuldunfähigkeit ausschließlich eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 angeordnet. Zusammen mit fünf vermindert Schuldfähigen, bei denen eine solche Entscheidung neben einer Strafe erging, mussten sich zwei Täter in eine Entziehungsanstalt und sieben in ein psychiatrisches Krankenhaus begeben oder drohte ihnen dies aufgrund einer ausgesetzten Vollstreckung zumindest. Unterstellt, dass auch die Verfahren nach § 176 Abs. 3 a. F. exhibitionistische Handlungen betrafen, müsste angesichts der Rechtsprechung des *BGH*¹⁸³ also bei sieben Exhibitionisten mit einer Anordnung nach § 63 festgestellt worden sein, dass von ihnen weitere *erhebliche* Taten drohen – wobei deren Eintritt nicht nur möglich sein darf, sondern vielmehr eine „Wahrscheinlichkeit höheren Grades“ erforderlich ist.

Jugendstrafrecht war lediglich bei 40 (§ 183) bzw. 41 (§ 176 Abs. 3 a. F.) Verurteilten angewandt worden, von denen zehn eine Jugendstrafe erhielten, deren Vollstreckung immer aussetzungsfähig war und tatsächlich sieben Mal ausgesetzt wurde. Mit 80 % wurden zwar ganz überwiegend Zuchtmittel nach § 13 JGG verhängt. In 30 % der Verfahren wurden aber (auch) Erziehungsmaßregeln nach § 9 JGG angeordnet,¹⁸⁴ was auf nur gut 13 % aller Verurteilungen nach JGG zutraf. Eine „Erziehungsbedürftigkeit, -fähigkeit und -willigkeit“¹⁸⁵ als notwendige Voraussetzung für die Zulässigkeit von Erziehungsmaßregeln wurde demnach bei sich exhibierenden Jugendlichen und Heranwachsenden wesentlich häufiger als bei der Gesamtheit junger Verurteilter angenommen.

Von den 1.151 Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht führten etwa 20 % (§ 183) bzw. 50 % (§ 176 Abs. 3 a. F.) zu Freiheitsstrafen, von denen bis auf fünf alle aussetzungsfähig gewesen waren;¹⁸⁶ tatsächlich ausgesetzt wurde die Vollstreckung dann zu 84 % bzw. 82 %. Diese Daten sind unter zwei gegenläufigen Aspekten auffällig:

183 NStZ 1995, 228 f.

184 Bei den Weisungen handelte es sich immer um solche nach § 10 JGG, wobei der StVStat nicht zu entnehmen ist, ob sich diese auf heilerzieherische Behandlungen (§ 10 Abs. 2 JGG) beziehen. Nach *Brunner/Dölling* (2002, § 10 RN 15) fristet diese Weisung insgesamt ein „unverdientes Kümmerdasein“, wobei Sexualdelikte etwas häufiger Anlass zur Anordnung gäben.

185 *Eisenberg* (2002, § 9 RN 10).

186 75 % aller nach § 183 zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten hatten eine solche bis einschl. 6 Monaten Dauer erhalten, 19 % über 6 bis einschl. 12 Monate, 4 % über 1 Jahr bis einschl. 3 Jahre. Für § 176 Abs. 3 a. F. lauten die Anteile wie folgt: 36 %; 48 %; 17 %.

Unter allgemeinen Strafzumessungsgesichtspunkten ist die Quote der Freiheitsstrafen hoch. Denn bezogen auf die Gesamtkriminalität machen Geldstrafen zwar ebenfalls etwa 80 % aus. Ein solcher Vergleich würde aber vernachlässigen, dass nur bei einem Teil der Tatbestände eine solche Strafe überhaupt verhängt werden kann. Stellt man deshalb auf Delikte mit einem dem § 183 entsprechenden Strafrahen ab, betrug die Geldstrafenquote im Jahr 2001 etwa bei Hausfriedensbruch oder Beleidigung 94 % bzw. 96 %¹⁸⁷. Für § 176 Abs. 3 a. F. (mit der genannten 50 %-Quote) wäre der Diebstahl ein entsprechender Tatbestand, bei dem aber 82 % aller Verurteilungen zu einer Geldstrafe führten. Bei Sexualdelikten ohne Körperkontakt werden Freiheitsstrafen demnach besonders häufig für erforderlich gehalten. Da es sich im Jahr 2001 bei 52 % aller Freiheitsstrafen wegen exhibitionistischer Handlungen und 16 % derjenigen nach § 176 Abs. 3 a. F. um solche von *unter* sechs Monaten Dauer handelte,¹⁸⁸ müssten diese nach § 47 Abs. 1 aus gerichtlicher Sicht sogar aufgrund besonderer Umstände unerlässlich gewesen sein, „um den Täter dazu zu bringen, künftig keine Straftaten mehr zu begehen“¹⁸⁹. Dieser zwingende Umstand, der sich nicht pauschal auf bestimmte Delikts- oder Tätergruppen beziehen¹⁹⁰ und auch nicht schematisch auf Vorstrafen abstellen¹⁹¹ darf, kann sich u. a. aus der Persönlichkeit des Täters und der Notwendigkeit der Einwirkung auf ihn ergeben. Da sich „Unerlässlichkeit“ und positive Prognose nicht zwingend ausschließen, ist eine solche Einwirkung laut *BGH* „insbesondere dann möglich, wenn die Strafaussetzung mit Weisungen [...] verbunden wird“¹⁹². Dies führt aber zum zweiten, gegenteiligen Aspekt:

Angesichts der obigen Ausführungen,¹⁹³ wonach die Strafbarkeit exhibitionistischer Handlungen auch damit begründet wurde, dass Freiheitsstrafen erforderlich seien, um durch deren Aussetzung ein Druckmittel zu erhalten, das behandlungsbedürftige, aber -unwillige Exhibitionisten in eine Therapie bringt,

187 Dabei wird in der StVStat mit § 123 auch § 124 erfasst, bei dem der Strafrahen bis zu zwei Jahren reicht, und ist in § 185 die tätliche Beleidigung mit geregelt, für die dies ebenfalls gilt.

188 Da bei Tatmehrheit – von der bei vielen Exhibitionisten auszugehen ist – für jede kurze Einzelstrafe zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen vorliegen (BGHSt 24, 164 f.), ist die Zahl der Fälle, in denen § 47 Abs. 1 anzuwenden war, an sich noch höher, aber nicht genau bestimmbar.

189 *Meier* (2001, 84); ob auch im Bereich der Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr, in dem diese noch in „Konkurrenz“ mit der Geldstrafe steht, der Letzteren als Folge des § 47 Abs. 1 der Vorzug zu geben ist (so *Fehl* 2002, 55 f.) oder „keine gesetzlichen Bremsen“ (*Streng* 2002, RN 141) mehr bestehen, ist streitig.

190 *Tröndle/Fischer* (2003, § 47 RN 6).

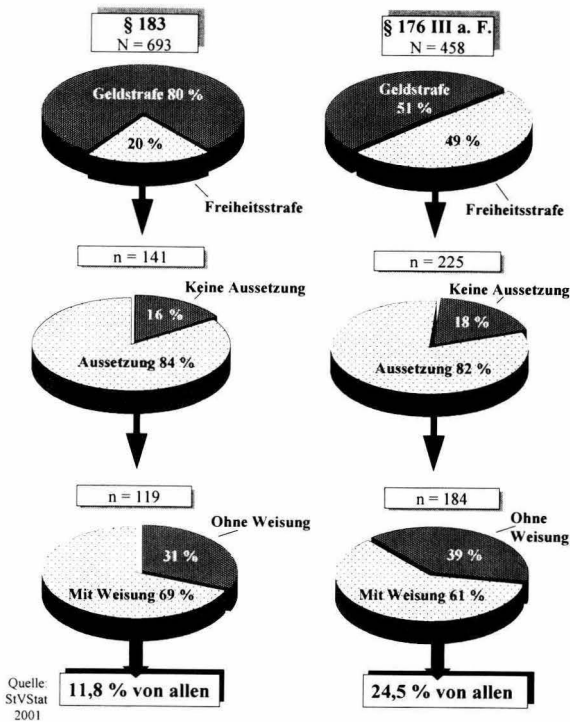
191 *OLG Köln* (NStZ 2003, 421 f.).

192 BGHSt 24, 164 (166).

193 Siehe I.1.2.

erscheint der Anteil von Freiheitsstrafen nun gering. Berücksichtigt man weitere Daten der StVStat, so ergibt sich schließlich folgendes Bild (Abbildung 5):

Abbildung 5: Freiheitsstrafen, Aussetzungen, Weisungen – 2001



Zwar könnten die im Vergleich zur Gesamtkriminalität hohen Aussetzungsquoten bei aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen nach §§ 176 Abs. 3 a. F., 183¹⁹⁴ darauf hinweisen, dass bei exhibitionistischen Handlungen die Chance des § 183 Abs. 3 genutzt wird (was dann zwangsläufig mit einer Heilbehandlung verbunden sein müsste). Stellt man aber auf alle wegen solcher Handlungen Verurteilte ab, haben im Jahr 2001 lediglich 12 % (§ 183) bzw. 25 % (§ 176 Abs. 3 a. F.) im Rahmen einer Strafaussetzung eine Weisung erhalten, die mög-

¹⁹⁴ Im Jahr 2001 wurden etwa 73 % aller aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen ausgesetzt.

licherweise eine Heilbehandlung zum Gegenstand hatte.¹⁹⁵ Dabei war die Situation – geht man bis Anfang der 80er Jahre zurück und schließt aus den Weisungen auf eventuell angeordnete Behandlungsmaßnahmen – früher noch „therapieunfreundlicher“: Anfangs hatten lediglich 5 % der nach § 183 Verurteilten eine Weisung im Rahmen einer Strafaussetzung erhalten; eine Quote, die sich bis Ende der 80er auf etwa 9 % steigerte, dann zwischen 7 % und 10 % schwankte und erst im Jahr 2000 die 10 %-Marke überschritt.¹⁹⁶ Für § 176 Abs. 3 a. F. sind der StVStat entsprechende Daten ab 1995 zu entnehmen; sieht man von diesem Jahr ab, in dem nur 13 % eine Weisung erhalten hatten, betrug die Quote durchweg um 20 %.

3.2.3 Vollzug

Wie sich schon aus den Quoten stationärer Strafen sowie den primären Aussetzungsraten ergibt, kann die Anzahl von (ausschließlich) wegen exhibitionistischer Handlungen Inhaftierter nicht besonders hoch sein, hatten doch etwa im Jahr 2001 lediglich 22 (§ 183) bzw. 41 (§ 176 Abs. 3 a. F.) der Verurteilten eine Freiheitsstrafe erhalten, deren Vollstreckung nicht ausgesetzt wurde. Hinzu kommt, dass in der einschlägigen Strafvollzugsstatistik (StVollzStat), die ebenfalls jährlich vom *Statistischen Bundesamt* herausgegeben wird, die Anzahl der Gefangenen zu einem bestimmten Stichtag (jeweils 31.3.) veröffentlicht wird. Bei Kurzstrafigen führt dies dazu, dass etliche nicht erfasst werden, weil sie ihre Strafe zwischen den Stichtagen verbüßen, was auch auf etliche der genannten 63 Verurteilten zutreffen würde, von denen lediglich 18 eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr Dauer erhalten hatten.

Nicht nur, dass nicht festgestellt werden kann, wie häufig es einerseits bei Verurteilten mit ausgesetzter Vollstreckung zu einem Widerruf dieser Entscheidung, andererseits bei Inhaftierten zu einer Strafrestaussetzung gekommen war. Zudem besteht erneut das Problem der Vergleichbarkeit der Statistiken, u. a. deshalb, weil die StVollzStat bezüglich der verhängten Strafen nun wieder – wie die PKS, aber anders als die StVStat – auf das gesamte Bundesgebiet abstellt. Weiter ist erneut keine Differenzierung zwischen § 183 und § 183a möglich, bei § 176 wird überhaupt nicht zwischen verschiedenen

195 Allerdings ist es – wie unter 1.1.4 ausgeführt – nicht zwingend, dass die Absolvierung einer Heilbehandlung durch eine Weisung angeordnet wird. So war dann auch in einigen Verfahren aus der KrimZ-Studie von einer solchen abgesehen worden, wenn der Täter schon in Behandlung war (etwa bei seinem Hausarzt!) oder sich in eine solche begeben wollte. In diesen Fällen verliert sich dann in den Akten die Spur der Maßnahme; siehe hierzu den weiteren Beitrag von *Elz* in diesem Band.

196 Wobei Freiheitsstrafen bis etwa 1990 mit 23-26 % sogar etwas häufiger waren und die Rate dann ausgesetzter und deshalb für eine Weisung geeigneter Strafen ebenfalls um die 85 % betrug.

Abschnitten unterschieden. Deshalb lässt sich nur feststellen: Am 31.3.2002 befanden sich 27, ein Jahr später 37 Männer im Strafvollzug, deren Verurteilungen als schwerwiegendste Straftaten¹⁹⁷ solche nach §§ 183, 183a zugrunde lagen. Damit stellten diese Inhaftierten zum Stichtag lediglich 0,8 % der wegen eines Sexualdeliktes einsitzenden Erwachsenen, die wiederum knapp 8 % aller Strafgefangenen ausmachten.

Vergleichbare absolute Zahlen hatte es – bei einem kleineren Bezugsgebiet – zwischen 1976 und 1986¹⁹⁸ mit jährlich um die 30 nach §§ 183, 183a Inhaftierten gegeben. Anteilig gesehen handelte es sich dabei aber noch um eine „bedeutendere“ Gruppe, stellte sie doch im Schnitt 1,2 % der wegen der Begehung von Sexualdelikten Einsitzenden. In den Folgejahren kam es – auch über die Erweiterung des erfassten Gebietes im Jahr 1992 hinweg – zu einem spürbaren Rückgang der absoluten Zahl (16) sowie des Anteils der inhaftierten Exhibitionisten an allen einsitzenden Sexualdelinquenten (0,5 %). Während die Quote von Sexualstraftätern an allen Strafgefangenen schon ab 1994 von 6 % auf fast 8 %¹⁹⁹ angewachsen ist, fand sich ein Anstieg für Exhibitionisten erst ab 1999.

Zwar ist wegen methodischer Probleme²⁰⁰ nicht im Detail zu klären, ob für Zu- und Abnahmen die Häufigkeit von Inhaftierungen und/oder die Dauer der Haftzeit verantwortlich ist. Grob kann man allerdings sagen, dass sich seit 1998 für Exhibitionisten eine Verschärfung unter allen drei relevanten Aspekten – Anzahl der verhängten Freiheitsstrafen, der unterlassenen Aussetzungen, der Strafen über ein Jahr Dauer – abzeichnet. Auch wenn die Fallzahlen an sich zu klein sind, um daraus weitgehende Schlüsse abzuleiten, „passt“ dies doch zu einem Eindruck, der sich aus mehreren Quellen speist: Über einen längeren Zeitraum wurden Exhibitionisten als eine eigenständige Täter- und Problemgruppe angesehen, was seinen Ausdruck in frühen Monographien zu dem Phänomen und der Sonderregelung des § 183 fand, aber auch darin, dass diese Täter in der Diskussion (und in vielen Studien) zur Sexualdelinquenz zunächst keine (besondere) Rolle spielten. Seit einigen Jahren hat sich diese Sicht jedoch gewandelt, nun sind sie „Sexualstraftäter – Unterfall Exhibitionisten“ und teilen sich insofern mit anderen Sexualdelinquenten nicht nur die Aufmerksamkeit, sondern auch die sich daraus ergebenden Folgen.

197 Auch die StVollzStat führt die Inhaftierten unter dem abstrakt schwerwiegendsten Tatbestand.

198 1975 wurden §§ 183, 183a erstmals in der heutigen Form ausgewiesen, davor wurde die Vorläuferregelung zusammen mit anderen Tatbeständen erfasst. 1975 waren laut der StVollzStat 125 (!) Personen nach §§ 183, 183a inhaftiert, was knapp 7 % aller Sexualdelikte ausmachte.

199 Der Anteil der wegen der Begehung von Sexualdelikten Inhaftierten an allen Strafgefangenen schwankte zwar auch zwischen 1976 und 1993, allerdings nur zwischen 5,4 % und 6,1 %.

200 Zu den allgemeinen Problemen kommt etwa hinzu, dass die in der StVStat ausgewiesenen Zeitspannen bezüglich der Dauer der verhängten Strafen zu wenig differenziert sind.

3.2.4 Unterstellung unter Bewährungsaufsicht

Die ebenfalls jährlich vom *Statistischen Bundesamt* herausgegebene Bewährungshilfestatistik (BewHStat) weist letztmalig die Daten für 1999 aus.²⁰¹ Sie setzt erst bei den zum Jahresende bestehenden bzw. beendeten Unterstellungen unter eine hauptamtliche Bewährungsaufsicht an, was zur Folge hat, dass nicht feststellbar ist, wie viele derjenigen mit Straf- oder Strafrestaussatzung eine solche Weisung nach §§ 56d, 57 überhaupt erhalten. Angaben zu Exhibitionisten finden sich nur für beendete Unterstellungen, zudem werden – wie in der StVollzStat – §§ 183, 183a zusammen erfasst, bei § 176 nicht nach Absätzen differenziert.

1999 wurden knapp 50.000 Unterstellungen beendet, etwa 1.500 betrafen Sexualstraftäter, davon waren lediglich 62 nach §§ 183, 183a Verurteilte. Nur fünf von ihnen waren nach Jugendstrafrecht sanktioniert worden, während sich der entsprechende Anteil bei der Gesamtheit der Unterstellten auf etwa 32 % belief und bei Sexualstraftätern immer noch 24 % betrug. Mit 37 % war die Rate der mindestens 40-Jährigen besonders hoch, galt dies doch nur für 13 % aller Unterstellten und 28 % derjenigen mit Sexualdelikten. Während die Unterstellung unter Anwendung des Allgemeinen Strafrechts bei 63 % von allen und 54 % der Sexualstraftäter auf eine Strafaussatzung zurückging, traf dies auf 89 % der Exhibitionisten zu. Als Beendigungsgründe steht im Allgemeinen Strafrecht den erfolgreichen – Straferlass, Ablauf bzw. Aufhebung der Unterstellung – der Widerruf der Aussetzung gegenüber. Letzterer lag im Jahr 1999 33 % aller Beendigungen zugrunde, bei Sexualdelikten galt dies nur zu 17 %, für Exhibitionisten betrug die Quote jedoch 37 %²⁰² – wobei zu bedenken ist, dass das neuerliche Auftreten als Exhibitionist während einer laufenden Behandlung allein noch nicht einmal einen Widerrufgrund darstellt.²⁰³

Die durchgängige Sonderstellung, die die (wenigen) Exhibitionisten bei den Daten einnehmen, dürfte auf eine Gemengelage von tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten zurückzuführen sein: Während eine Freiheitsstrafe bei etlichen anderen Verurteilten schon aufgrund der Strafrahmen der von ihnen verwirklichten Tatbestände unvermeidlich ist, wird es sich bei Exhibitionisten mehrheitlich um Personen handeln, die entsprechende Vorbelastungen aufweisen oder bei denen sonstige täterbezogene Kriterien eine freiheitsentziehende Strafe (und die sich dadurch eröffnenden gerichtlichen Möglichkeiten)

201 Abgestellt wird in der BewHStat auf das frühere Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin und ohne Hamburg (*Statistisches Bundesamt* 2003, 5).

202 Bei vier der fünf nach JGG Unterstellten wurde die der Unterstellung zugrunde liegende Entscheidung in ein neues Urteil einbezogen, in dem verbleibenden Fall erging ein Widerruf.

203 Siehe hierzu 1.1.3.

zwingend erscheinen lassen. Weiter werden Unterstellungen bei anderen Straffälligen häufig auf die in §§ 56d Abs. 2, 57 Abs. 3 normierten Regelfälle – ausgesetzte Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten bzw. Strafverbüßung von mindestens einem Jahr bei einem maximalen Alter von unter 27 Jahren – oder sogar die obligatorische Unterstellung nach §§ 24, 29, 88 JGG zurückzuführen sein, während Exhibitionisten diese Voraussetzungen oft gerade nicht erfüllen. Bei ihnen dürften Unterstellungen stattdessen vermehrt mit Weisungen zur Absolvierung einer Heilbehandlung verbunden sein. So kommt auch *Boetticher*, auf Sexualstraftäter bezogen, zu dem Schluss: „Die Weisung [zur Heilbehandlung] kann jedoch nur dann erfolgreich sein, wenn ihre Umsetzung unmittelbar nach der Verurteilung gewährleistet ist. Hat der Richter dazu – wie regelmäßig – im Laufe des Erkenntnisverfahrens keine Vorbereitungen getroffen, wird er einen Bewährungshelfer beordnen, um den Erfolg der Weisung sicherzustellen.“²⁰⁴ Mit anderen Worten: Während sich bei vielen Straftätern mit sonstigen Delikten eine Unterstellung fast automatisch ergibt, sind Exhibitionisten, die der Bewährungsaufsicht unterstehen, vermutlich überwiegend Mehrfachauffällige mit einer behandlungsbedürftigen Problematik.

3.3 Zusammenfassung

- Etwa jedes vierte in der PKS registrierte Sexualdelikt ist ein solches nach §§ 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F., 183, 183a – und damit meist eine exhibitionistische Handlung –, wobei von einer Untererfassung auszugehen ist.
- Die Fallzahlen zu §§ 183, 183a sind in den Jahren 1987 und 2002 mit etwa 9.200 praktisch identisch, die Häufigkeitszahl ist in dieser Zeit hingegen in Wellenbewegungen von ungefähr 15 auf 11 gesunken.
- Die Aufklärungsquote von knapp 50 % ist trotz des „öffentlichen“ Charakters der Taten im Vergleich zu anderen Sexualdelikten niedrig, was vor allem mit dem Fehlen einer vorherigen TV-Opfer-Beziehung erklärt wird.
- Der besonders hohe Schwund zwischen Fällen und TV ist darüber hinaus darauf zurückzuführen, dass einem erheblichen Teil der Exhibitionisten mehrere aufgeklärte Taten zuzuweisen sind.
- Der Anteil Nichtdeutscher ist bei sexuellen Gewaltdelikten etwa doppelt so hoch wie bei Sexualdelikten ohne Körperkontakt. Neben oder statt unterschiedlicher Anzeige- und Aufklärungsquoten könnte dies auf kulturelle

204 (2000, 206); zum Bestimmtheitserfordernis bei Erteilung einer Therapieweisung, wonach das Gericht nicht nur Art (ambulant oder stationär) der Therapie und deren Beginn festzulegen hat, sondern auch die Einrichtung, in der die Therapie zu absolvieren ist, sowie Art und Häufigkeit der Termine näher zu bestimmen hat, *OLG Frankfurt/Main* (NStZ-RR 2003, 199 f.).

Unterschiede zurückzuführen sein, die Delikte der einen Art eher begünstigen, der anderen verhindern.

- Kinder, Jugendliche und Heranwachsende stellen im Vergleich zu sonstigen Sexualdelikten bei Handlungen nach §§ 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F., 183, 183a einen besonders geringen Teil, wobei jeder Zehnte, der sexuelle Handlungen vor Kindern vornahm, minderjährig war.

- Nachdem mindestens 60-Jährige lange Zeit nur 3 % der TV nach §§ 183, 183a stellten, ist ihr Anteil innerhalb der letzten 10 Jahre auf etwa 11 % gestiegen. Dies lässt sich nicht mit demographischen Veränderungen erklären und könnte sowohl darauf zurückzuführen sein, dass Ältere tatsächlich vermehrt bzw. länger mit Sexualdelikten ohne Körperkontakt in Erscheinung treten als auch darauf, dass sich ihnen gegenüber die Anzeigebereitschaft erhöht hat.

- Möglicherweise kommt es bei exhibitionistischen Handlungen seltener als bei anderen Sexualdelikten zu Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO und/oder §§ 153 ff. StPO. Auf etwa 3,5 strafmündige Deutsche, denen eine Tat nach §§ 176 Abs. 3 a. F., 183, 183a vorgeworfen wird, kommt einer, der dementsprechend verurteilt wird, was der Quote bei der Gesamtkriminalität entspricht.

- Unter Anwendung von Jugendstrafrecht sind Verurteilungen nach §§ 176 Abs. 3 a. F., 183 selten, führen aber wesentlich häufiger als bei Verfahren wegen sonstiger Straftaten zu Erziehungsmaßnahmen.

- Etwa 20 % (§ 183) bzw. 50 % (§ 176 Abs. 3 a. F.) der verurteilten Exhibitionisten, in deren Verfahren Allgemeines Strafrecht angewandt wurde, erhielten eine Freiheitsstrafe, die häufig keine sechs Monate betrug und deren Vollstreckung bei gesetzlicher Zulässigkeit zu über 80 % ausgesetzt wurde.

- Letztlich erging lediglich bei 12 % (§ 183) bzw. 25 % (§ 176 Abs. 3 a. F.) aller Verurteilten eine Weisung, die dann eventuell die Absolvierung einer Heilbehandlung zum Gegenstand hatte.

- Die wenigen zum Stichtag im Strafvollzug einsitzenden Exhibitionisten stellen weniger als ein Prozent der inhaftierten Sexualstraftäter, wobei sich ihre absolute Zahl nach einem Rückgang in den 80er und 90er Jahren in den letzten Jahren wieder erhöht hat.

- Bei ebenfalls wenigen Exhibitionisten kam es im Jahr 1999 zu einer Beendigung ihrer Unterstellung unter Bewährungsaufsicht, wobei die Widerrufsquote mit 37 % besonders hoch war.

4. Literatur

- Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches; Besonderer Teil: Straftaten gegen die Person, Erster Halbband*, vorgelegt von Baumann, Jürgen et al. (1970). Tübingen: J. C. B. Mohr
- Badura, Peter (1970). *Gutachten zum Entwurf eines 4. StrRG. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen in der 30. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform am 25. November 1970*. In: Prot. VI S. 1091-1100
- Bassenge, Lothar (1896). *Der Exhibitionismus und seine forensische Bedeutung*. Berlin
- Baurmann, Michael (1983). *Sexualität, Gewalt und psychische Folgen: Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualkontakten*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- Beck, Wolfgang (1961). *Die Delikte des § 183 StGB im LG-Bezirk Arnsberg in den Jahren 1946-1956. Eine kriminologische Darstellung*. Bonn: Universität
- Beier, Klaus M. (1995). *Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter*. Berlin: Springer
- Beier, Klaus M. et al. (2001). *Sexualmedizin: Grundlagen und Praxis*. München: Urban & Fischer
- Benz, Werner (1982). *Sexuell anstößiges Verhalten: Ein kriminologischer Beitrag zum Exhibitionismus (§ 183 StGB) und zur Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB) sowie zu deren strafrechtlicher Problematik – mit einem rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Überblick*. Lübeck: Verlag Max Schmidt-Römhild
- Boetticher, Axel (2000). *Neue Aufgaben für die Bewährungshilfe – zum Umgang mit Sexualstraftätern. Bewährungshilfe*, S. 196-212
- Brunner, Rudolf & Dölling, Dieter (2002). *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar*. Berlin: de Gruyter
- Bundeskriminalamt. *Polizeiliche Kriminalstatistik*. Wiesbaden: Herausgeber
- Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (2001). *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin: Herausgeber
- Bussius, Klaus-Peter (1996). *Tätertypologie und Prognose beim Exhibitionismus: Ergebnisse einer Auswertung von Schuldfähigkeitsbegutachtungen*. Kiel: Universität

- De Klerk, Rebecca (1991). Haben wir Angst vor Exhibitionisten oder haben wir Angst vor uns selbst? In: Rothhaus, Wilhelm (Hrsg.) *Sexuell deviantes Verhalten Jugendlicher* (127-138). Dortmund: Verlag modernes lernen
- Dilling, Horst (Hrsg.) (2000). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen: ICD-10, Kapitel V (F); klinisch-diagnostische Leitlinien*. Bern: Huber
- Eisenberg, Ulrich (2000). *Kriminologie*. München: Beck
- Eisenberg, Ulrich (2002). *Jugendgerichtsgesetz*. München: Beck
- Elliger, Tilman & Schöten sack, Kerstin (1991). Sexueller Mißbrauch von Kindern: Eine kritische Bestandsaufnahme. In: Nissen, Gerhardt (Hrsg.). *Psychogene Psychosyn drome und ihre Therapie im Kindes- und Jugendalter* (143-154). Bern: Huber
- Elz, Jutta (2001). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Mißbrauchsdelikte*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Elz, Jutta (2002). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraf tärern: Sexuelle Gewalt delikte*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Elz, Jutta (2003). *Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Esser, Alfred (1996). *Zeigen verboten! Exhibitionismus: Ein verkanntes Problem*. Hagen: Reiner Padligur Verlag
- Fehl, Elske (2002). *Monetäre Sanktionen im deutschen Rechtssystem*. Frankfurt/Main: Lang
- Fehlow, Paul (1999). Hemmung versus Enthemmung: Vergleichende Betrachtungen zum männlichen und weiblichen Exhibitionismus. *Sexualmedizin*, S. 300-302
- Fikentscher, E. et al. (1978). Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung latenter Kriminalität. *Kriminalistik und forensische Wissenschaften*, S. 67-82
- Geerds, Friedrich (1970). *Gutachten zum Entwurf eines 4. StrRG. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen in der 28. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform am 23. November 1970*. In: Prot. VI S. 896-911
- Glatzel, Johann (1985). Exhibitionistische Handlungen in der psychiatrischen Begutachtung (Prognose). *Forensia*, S. 167-173
- Görgen, Thomas (2003). *Rückfallgefährdung und Gewaltrisiko bei exhibitionistischen Tätern: Forschungsstand und Forschungsbedarf*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

- Grassberger, Roland (1964). Der Exhibitionismus. *Kriminalistik*, S. 557-562
- Hanack, Ernst-Walter (1970). *Gutachten zum Entwurf eines 4. StrRG. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen in der 30. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform am 25. November 1970*. In: Prot. VI S. 1108-1113
- Hanack, Ernst-Walter (1969). *Revision des Sexualstrafrechts in der Bundesrepublik: Ein Rechtsgutachten*. Reinbek: Rowohlt
- Hobe, Konrad (1978). Therapie, Strafe und Sicherung: Zur strafrechtlichen Regelung des Exhibitionismus im Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts. In: Hess, Henner; Störzer, Hans Udo & Streng, Franz (Hrsg.). *Sexualität und soziale Kontrolle: Beiträge zur Sexualkriminologie* (69-82). Heidelberg: Kriminalistik-Verlag
- Hobe, Konrad (1983). „Geringe Schuld“ und „öffentliches Interesse“ in den §§ 153, 153a StPO. In: Kerner, Hans-Jürgen; Göppinger, Hans & Streng, Franz (Hrsg.). *Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht. Festschrift für Leferez* (629-646). Heidelberg: C.F. Müller
- Hören, Anja von (1987). Ungereimtheiten bei der strafrechtlichen Verfolgung des Exhibitionismus. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, S. 19-22
- Hörnle, Tatjana (2001). Strafzumessungspraxis und angemessene Strafzumessung bei exhibitionistischen Handlungen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, S. 212-225
- Holtz, Axel (o. J.). *Der politische Entscheidungsprozeß zu den Strafrechtsreformen in der Zeit von 1962 bis 1975*. Freiburg i. Br.: Universität (Promotion 1989)
- Horstkotte, Hartmuth (1974). Kuppelei, Verführung und Exhibitionismus nach dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts. *Juristenzeitung*, S. 84-90
- Hoss, Hans (1950). *Erscheinungsformen und Strafzumessung bei den Delikten der §§ 176, 180, 181 und 183 StGB. Eine Untersuchung anhand von Gerichtsakten einiger württembergischer Amts- und Schöffengerichte aus den Jahren 1925-1949*. Freiburg i. Br.: Universität
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz* (1993). München: Beck
- Kirchhoff, Claudia & Kirchhoff, Gerd Ferdinand (1979a). Untersuchungen im Dunkelfeld sexueller Viktimisation mit Hilfe von Fragebögen. In: Kirchhoff, Gerd Ferdinand & Sessar, Klaus (Hrsg.). *Das Verbrechenopfer: Ein Reader zur Viktimologie* (275-301). Bochum: Brockmeyer

- Kirchhoff, Gerd Ferdinand & Kirchhoff, Claudia (1979b). Erlebte Sexualdelikte: Zur versteckten sexuellen Viktimisation. *Sozialpädagogische Blätter*, S. 110-122
- Körner, Harald (1977). *Sexualkriminalität im Alter*. Stuttgart: Enke
- Kury, Helmut (2001). Das Dunkelfeld der Kriminalität. Oder: Selektionsmechanismen und andere Verfälschungsstrukturen. *Kriminalistik*, S. 74-84
- Laubenthal, Klaus (2000). *Sexualstraftaten: Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung*. Berlin: Springer
- Leder, Hans-Claus (1998). *Dunkelfeld: Bemerkungen aus devianz- und kriminalsoziologischer, kriminologischer und wissenschaftstheoretischer Sicht*. Frankfurt/Main: Lang
- Leferez, Heinz (1965). Die Sexualdelikte des E 62. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, S. 379-397
- Lempp, Reinhart (1968). Seelische Schädigungen von Kindern als Opfer von gewaltlosen Sittlichkeitsdelikten. *Neue Juristische Wochenschrift*, S. 2265-2268
- Lempp, Reinhart (1970). *Gutachten zum Entwurf eines 4. StrRG. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen in der 29. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform am 24. November 1970*. In: Prot. VI S. 927-937
- Leonhard, Karl (1964). *Instinkte und Urinstinkte in der menschlichen Sexualität. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte menschlicher Instinkte*. Stuttgart: Enke
- Meier, Bernd-Dieter (2001). *Strafrechtliche Sanktionen*. Berlin: Springer
- Mester, H. (1984). Zur Phänomenologie und Entstehungsgeschichte des Exhibitionismus. *Fortschritte der Neurologie – Psychiatrie*, S. 237-249
- Mester, H. (1985). Der Exhibitionismus: Kritik nur biologisch orientierter Interpretationen dieser Sexualstörung. *Zeitschrift für psychosomatische Medizin*, S. 156-171
- Müller, Bruno (1964). *Beitrag zum Problem des Exhibitionismus*. Freiburg i. Br.: Universität
- Müller, Heinrich Joachim (1972). *Exhibitionismus im LG-Bezirk Duisburg in den Jahren 1956 bis 1965. Eine kriminologische Darstellung*. Bonn: Universität
- Müller, Katharina-Susann (1997). *Sexueller Missbrauch im Kindes- und Jugendalter: Eine Prävalenzstudie in Köln*. Köln: Universität

- Müsch, Herbert (1976). Exhibitionismus, Phalluskult und Genitalpräsentieren: Eine Studie aus ethologischer Sicht. *Sexualmedizin*, S. 358-363
- Nowara, Sabine (2001). *Sexualstraftäter und Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Oberwittler, Dietrich & Naplava, Thomas (2002). Auswirkungen des Erhebungsverfahrens bei Jugendbefragungen zu „heiklen“ Themen – schulbasierte schriftliche Befragung und haushaltsbasierte mündliche Befragung im Vergleich. *ZUMA-Nachrichten* 51, S. 49-73
- Orth, Cornelia (1991). Kinder als Zeugen: Aussagen von Kindern zu Exhibitionsvorgängen. *Kriminalistik*, S. 583-584
- Otto, Josef (1974). *Exhibitionismus in Hamburg: Eine kriminologische Untersuchung aller bekanntgewordenen Fälle aus dem Jahre 1972*. Hamburg: Polizeipräsidium
- Pietzcker, Adolf (1969). *Der Exhibitionismus: Eine forensisch-psychiatrische Untersuchung*. Tübingen: Universität
- Plaut, Paul (1960). *Der Sexualverbrecher und seine Persönlichkeit*. Stuttgart: Enke
- Rasch, Wilfried & Sassenberg, Ursula (1983). Kriminologische Aspekte bei der Behandlung von Sexualdelinquenten. *Psychiatrische Praxis*, S. 69-74
- Raupp, U. & Eggers, Ch. (1993). Sexueller Mißbrauch von Kindern: Eine regionale Studie über Prävalenz und Charakteristik. *Monatsschrift Kinderheilkunde*, S. 316-322
- Rebmann, Matthias (1998). *Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland: Eine Analyse der polizeilich registrierten Kriminalität von 1986 bis 1995*. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut
- Rennert, H. (1965). Untersuchungen zur Gefährdung der Jugend und zur Dunkelziffer bei sexuellen Straftaten. *Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie: Zeitschrift für Forschung und Praxis*, S. 361-367
- Sander, Günther M. (1996). *Zur Beurteilung exhibitionistischer Handlungen*. Berlin: Duncker & Humblot
- Sander, Günther M. (1997). Ist eine Strafbarkeit exhibitionistischer Handlungen gerechtfertigt? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, S. 447-451
- Saß, Henning; Wittchen, Hans-Ulrich & Zaudig, Michael (Bearb.) (1998). *Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen DSM-IV*. Göttingen: Hogrefe-Verlag

- Schall, Hero (1987). Die Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 183 Abs. 3 StGB. *Juristische Rundschau*, S. 397-402
- Scharfenberg, Jürgen & Schirmer, Siegfried (1977). Zur Frage der psychischen Traumatisierung durch exhibitionistische Akte: Erste Ergebnisse einer Untersuchung. In: Szewczyk, Hans (Hrsg.). *Kriminalität und Persönlichkeit: Psychiatrisch-psychologische und strafrechtliche Aspekte* (95-100). Jena: Gustav Fischer Verlag
- Scheib, Klaus (2002). *Die Dunkelziffer bei Tötungsdelikten aus kriminologischer und rechtsmedizinischer Sicht*. Berlin: Logos Verlag
- Schenk, Eva (1983). *Das klinische Bild und der Familienhintergrund des Exhibitionismus*. Münster: Universität
- Schiffauer, Werner (1983). *Die Gewalt der Ehre. Erklärungen zu einem türkisch-deutschen Kulturkonflikt*. Frankfurt/Main: Suhrkamp
- Schlegel, Willhart Sigmar (1963). Der Exhibitionismus des Mannes: eine instinktmechanische Übersprunghandlung? *Der Nervenarzt*, S. 365-368
- Schneider, Hans Joachim (1996). Bedrohung durch Kriminalität: Neue Erkenntnisse der Viktimologie und der Vergleichenden Kriminologie. *Jura*, S. 574-587
- Schöch, Heinz & Gebauer, Michael (1991). *Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland: Kriminologische, rechtliche und soziale Aspekte eines gesellschaftlichen Problems*. Baden-Baden: Nomos
- Schönfelder, Thea (1970). *Gutachten zum Entwurf eines 4. StrRG. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen in der 28. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform am 23. November 1970*. In: Prot. VI S. 914-921
- Schönke, Adolf & Schröder, Horst (2001). *Strafgesetzbuch: Kommentar*. München: Beck
- Schötensack, Kerstin et al. (1992). Prevalence of sexual abuse of children in Germany. *Acta Paedopsychiatrica*, S. 211-216
- Schorsch, Eberhard (1970). *Gutachten zum Entwurf eines 4. StrRG. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen in der 29. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform am 24. November 1970*. In: Prot. VI S. 981-987
- Schorsch, Eberhard (1971). *Sexualstraftäter*. Stuttgart: Enke
- Schorsch, Eberhard (1992). Psychoanalyse und Justiz. *Zeitschrift für Sexualforschung*, S.1-10

- Schorsch, Eberhard & Pfäfflin, Friedemann (1994). Die sexuellen Deviationen und sexuell motivierte Straftaten. In: Venzlaff, Ulrich & Foerster, Klaus (Hrsg.). *Psychiatrische Begutachtung* (323-368). Stuttgart: Fischer
- Schwind, Hans-Dieter (2002). *Kriminologie: eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*. Heidelberg: Kriminalistik-Verlag
- Sick, Brigitte (1991). Zweierlei Recht für zweierlei Geschlecht: Wertungswidersprüche im Geschlechterverhältnis am Beispiel des Sexualstrafrechts. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, S. 43-91
- Simonin, Mathieu & Killias, Martin (2003). Anzeige von Gewaltdelikten: Eine Frage der Tatumstände oder der Merkmale von Täter und Opfer? *Crimiscope* Nr. 22
- Statistisches Bundesamt: *Arbeitsunterlage Rechtspflege Staatsanwaltschaften*. Wiesbaden: Herausgeber
- Statistisches Bundesamt: *Arbeitsunterlage Strafverfolgung: Vollständiger Nachweis der einzelnen Straftaten*. Wiesbaden: Herausgeber
- Statistisches Bundesamt: *Rechtspflege Bewährungshilfe*. Wiesbaden: Herausgeber
- Statistisches Bundesamt: *Rechtspflege Strafvollzug – demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3*. Wiesbaden: Herausgeber
- Steinmetz, Werner (1951). *Der Exhibitionismus unter besonderer Berücksichtigung der in Hamburg in der Zeit von 1945 bis 1950 bekanntgewordenen Fälle*. Hamburg: Universität
- Stephan, Egon (1976). *Die Stuttgarter Opferbefragung: Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zu Kriminalität*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- Streng, Franz (2002). *Strafrechtliche Sanktionen: die Strafzumessung und ihre Grundlagen*. Stuttgart: Kohlhammer
- Tröndle, Herbert & Fischer, Thomas (2003). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze: Kurz-Kommentar*. München: Beck
- Villwock, Rolf (1977). Zur Strafbarkeit exhibitionistischer Handlungen. *Deutsche Richterzeitung*, S. 117

- Weihrauch, Matthias (1978). Zur Strafverfolgung beim Exhibitionismus: Vor und nach dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1973. In: Hess, Henner; Störzer, Hans Udo & Streng, Franz (Hrsg.). *Sexualität und soziale Kontrolle: Beiträge zur Sexualkriminologie* (83-98). Heidelberg: Kriminalistik-Verlag
- Wetzels, Peter (1997). *Gewalterfahrungen in der Kindheit: Sexueller Mißbrauch, körperliche Mißhandlung und deren langfristige Konsequenzen*. Baden-Baden: Nomos
- Wille, Reinhard (1966). Jugendliche Exhibitionisten. *Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin*, S. 105-111
- Wille, Reinhard (1968). *Die forensisch-psychopathologische Beurteilung der Exhibitionisten, Pädophilen, Inzest- und Notzuchtäter*. Kiel: Universität
- Wille, Reinhard (1970). *Gutachten zum Entwurf eines 4. StrRG. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen in der 29. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform am 24. November 1970*. In: Prot. VI S. 988-993
- Wille, Reinhard (1992). Sexualdelinquenz im Alter. In: Kreuzer, Arthur & Hürlimann, Michael (Hrsg.). *Alte Menschen als Täter und Opfer: Alterskriminologie und humane Kriminalpolitik gegenüber alten Menschen* (94-100). Freiburg i. Br.: Lambertus
- Witter, Hermann (1977). Zur prognostischen Beurteilung von Exhibitionisten. In: Herren, Rüdiger et al. (Hrsg.). *Kultur - Kriminalität - Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger* (333-340). Berlin: Duncker und Humblot

Das sexualpsychiatrische Bild des Exhibitionisten

Hans-Ludwig Kröber

1. Diagnostik von Exhibitionismus	67
2. Theorie des Exhibitionismus	70
2.1 Phänomenologie des Exhibitionismus	72
2.2 Psychodynamische und psychoanalytische Theorien	75
2.3 Ethologische Deutungen	77
2.4 Klinische und forensisch-psychiatrische Sichtweisen	79
2.5 Keine wesentliche Traumatisierung der Opfer	84
3. Zusammenfassung	85
4. Literatur	85

1. Diagnostik von Exhibitionismus

Der erste aktenkundige Exhibitionist, ein Mann namens *Dominego*, soll sich 1550 wiederholt in venezianischen Kirchen vor Frauen entblößt haben.¹ Dass Männer in der Öffentlichkeit ihr Geschlechtsteil entblößen, ist seltener als ein entsprechendes Verhalten von Frauen. Während die Medien und die Kunstmuseen voll sind von entblößten Frauen, sind Ablichtungen nackter Männer, außer in Gay-Magazinen, eher selten. Die Entblößung der männlichen Genitalien Unbekannten gegenüber und zumal auf offener Straße ist in aller Regel unwillkommen und oft von sexueller Erregung begleitet, was bei der zumal beruflichen Selbstentblößung von Frauen nicht oder seltener der Fall sein soll. Dass eine Frau öffentlich aus eigenem sexuellen Bedürfnis masturbiert, ist sicherlich eine Rarität; gleichwohl kann die öffentliche Zurschaustellung des eigenen Körpers, von Brüsten und Scham natürlich erregend sein.²

„**Exhibitionismus**“ ist also einerseits ein strafrechtlich sanktioniertes, delinquentes Verhalten (§§ 176 (5) alt, 176 (3) neu, 183, 183a StGB) von Männern

1 *Vogelgesang* (1999).

2 *Cabanis* (1962); *Fehlow* (1999).

und ergibt sich aus dem strafrechtlichen Verbot. Es ist andererseits eine *psychosexuelle Störung*, ein bei Männern ungewöhnliches und erklärungsbedürftiges Verhalten. Exhibitionismus wird im Psychiatrischen Teil der Internationalen Klassifikation der Krankheiten **ICD-10**³ unter den „F65 Störungen der Sexualpräferenz (Paraphilien)“ geführt als Diagnose F65.2 „Exhibitionismus“. Es bestehe die wiederholte Neigung, die eigenen Genitalien vor meist gegengeschlechtlichen Fremden (heranwachsenden oder erwachsenen Frauen) in der Öffentlichkeit zu entblößen, ohne näheren Kontakt zu wünschen. Meist sei der Täter erregt und oft masturbiere er. Wenn das Opfer erschreckt oder beeindruckt sei, erhöhe dies häufig die Erregung. Die Neigung könne in emotionalen Belastungs- und Krisensituationen manifest werden. Bei manchen sei Exhibieren die einzige sexuelle Betätigung, andere hätten daneben ein aktives erwachsenes Sexualleben. Die meisten Exhibitionisten würden ihren Drang als schwer kontrollierbar und persönlichkeitsfremd erleben.

Ganz ähnlich ist die Operationalisierung des Exhibitionismus im Diagnostischen und Statistischen Manual Psychischer Störungen **DSM-IV**⁴. Er wird hier unter den „Paraphilien“ geführt als Diagnose Nr. 302.4. Die DSM-IV-Diagnose unterscheidet nicht zwischen Exhibitionismus vor Frauen oder vor Kindern, verlangt wird aber eine differentialdiagnostische Abgrenzung gegenüber Pädophilie. Im DSM-IV wird (anders als in ICD-0) nicht behauptet, der Exhibitionist wünche keinen näheren Kontakt, sondern nur festgestellt, dass im Allgemeinen kein Versuch zu weiteren sexuellen Handlungen mit den Fremden unternommen werde. In einigen Fällen sei der Person ein Verlangen bewusst, die Beobachterin zu überraschen oder zu schockieren. In anderen Fällen habe sie die sexuell erregende Phantasie, die Beobachterin sexuell zu erregen.

Der Begriff „**Paraphilie**“, dem hier der Exhibitionismus zugeordnet ist, unterscheidet sich in einigen Aspekten von den Konzepten „Störungen der Sexualpräferenz“ oder „Deviation“ (ICD-10) sowie „Perversion“⁵; der Begriff „Perversion“ wurde vor allem wegen seiner stark negativen Aufladung verlassen. Während die Begriffe „sexuelle Deviation“ und „Störung der Sexualpräferenz“ den – letztlich zum Scheitern verdamnten – Versuch unternehmen, wertfrei von der statistischen Norm abweichende sexuelle Verhaltensweisen zu erfassen, sind „Hauptmerkmale einer Paraphilie“ nach DSM-IV „wiederkehrende intensive sexuell erregende Phantasien, sexuell dranghafte Bedürfnisse oder Verhaltensweisen, die sich im Allgemeinen

3 Dilling et al. (1991).

4 American Psychiatric Association (1996).

5 Vgl. Berner (1996, 1997, 2000).

1. auf nichtmenschliche Objekte,
2. das Leiden oder die Demütigung von sich selbst oder seines Partners oder
3. Kinder oder andere nicht einwilligungsfähige Personen beziehen

und die über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten auftreten (Kriterium A)“. Dies kann episodisch oder durchgängig der Fall sein. „Das Verhalten, die sexuell dranghaften Bedürfnisse oder Phantasien führen in klinisch bedeutsamer Weise zu Leiden oder Beeinträchtigungen in sozialen, beruflichen oder anderen wichtigen Funktionsbereichen (Kriterium B)“. Nachdrücklich verweist DSM-IV darauf, dass ohne das Vorliegen von Kriterium B – also ohne das Vorliegen von Leiden oder schwerwiegenden Beeinträchtigungen – nicht von einer Paraphilie gesprochen werden könne. „Nicht die sexuelle Orientierung, Homo-, Hetero- oder Pädosexualität an sich wird zur Krankheit erklärt, sondern die Tatsache, dass jemand sexuelle Gerichtetheit verspürt, unter der er leidet und die er nicht an sich selbst akzeptieren kann.“⁶ Anders als *Berner*, der das Somatosepostulat von *Kurt Schneider*⁷ erneuerte, indem er eine körperliche Ursache jeder „Krankheit“ postulierte⁸, sprechen die Manuale allerdings nicht von Krankheit. Unter Sexualstraftätern gibt es einen erhöhten Anteil Paraphiler.⁹

*Sigusch*¹⁰ betonte die fortdauernde Relevanz der Kriterien süchtig-perverser Entwicklung, die *Giese*¹¹ in Anlehnung an *von Gebattel*¹² entwickelt hatte und die *Schorsch*¹³ übernommen hatte. *Giese* unterschied **Perversionen** von einfach nur normabweichenden Fehlhaltungen (wie der Homosexualität). Relevant erscheinen *Sigusch* im Wesentlichen folgende Symptome:

- „Verfall an die Sinnlichkeit“ bedeute, dass der Betreffende keine Souveränität gegenüber sinnlichen Eindrücken habe, ihnen „verfallen“ sei wie ein Hund *Pawlowschen* Signalen;
- „zunehmende Frequenz, abnehmende Satisfaktion“ bedeute, dass sich der Betreffende in immer kürzeren Abständen betätigen müsse, weil das Gefühl der Befriedigung immer schwächer werde;

6 *Berner* (1996, 64).

7 (1948).

8 (1996, 62 f.).

9 *Abel et al.* (1988).

10 (2002).

11 (1962, 1962a).

12 *Gebattel, von* (1954).

13 (1971, 1973, 1977, 1985).

- „Promiskuität und Anonymität“ verweise auf die Unfähigkeit des Betroffenen, personale Beziehungen einzugehen;
- „Ausbau von Phantasie, Praktiken und Raffinement“ bezeichne die direkte Beziehung zwischen Phantasietätigkeit und zwanghaft realisierter perverter Praktik, die Progredienz des Geschehens und die Tatsache, dass die ganze Person von der Perversion besetzt werde;
- „süchtiges Erleben“ besage, dass der Betreffende dem Verlangen ausgesetzt sei wie ein Süchtiger seiner Droge; und
- „Periodizität des Verlangens“ verweise auf einen Wiederholungszwang, der immer wieder als dranghafte innere Unruhe, als Sexualnot erlebt werde. Der Betreffende sei dann besonders reizbar, unverträglich und verstimmt.

Tatsächlich werden gerade in dieser Operationalisierung die Gefahren des Perversioniskonzeptes deutlich, das ganz gezielt dem Suchtkonzept nachgebildet wurde.¹⁴ Es werden in die Verhaltensbeschreibung Deutungen eingebracht („verfallen sein“, süchtig ausgeliefert sein, Wiederholungszwang), welche individuelle Entscheidungen abdunkeln und von Verantwortung für Sexualverhalten freistellen sollen. Besonders fatal war in den Diskussionen oft die Annahme, dass es nach der Herausbildung stabiler Perversionen (Pädophilie, Sadismus etc.) noch eine relevante „Progredienz“ gebe; tatsächlich ist diese Progredienz ein Ablauf in der psychosexuellen Reifung Jugendlicher und mit der Herausbildung des devianten Sexualverhaltens weitgehend abgeschlossen. Es folgen im Erwachsenenalter Intensitätsunterschiede des Sexualverhaltens, die wie bei „Normalen“ sehr viel stärker von aktuellen Möglichkeiten und äußeren Gegebenheiten abhängen als von einer internen Psychodynamik.

2. Theorie des Exhibitionismus

Im Mai 1877 veröffentlichte der durch das nach ihm benannte neurologische Zeichen unsterblich gewordene, damals 61-jährige *E.-C. Lasègue*¹⁵ eine ausführliche Studie, mit der er auch den Begriff „Exhibitionist“ prägte. Die Taten würden in sehr monotoner Weise begangen, die Täter seien aber ansonsten keineswegs anrühlich oder aggressiv, sondern scheu und schamhaft. Die Tat sei Folge eines überwältigenden Dranges, der ohne eigentliche Befriedigung bleibe. *Krafft-Ebing*¹⁶ verwies darauf, dass Exhibitionisten, die sich vor Kindern

¹⁴ Kröber (1995, 1996, 1997).

¹⁵ (1877).

¹⁶ (1886).

entblößen, häufig keinen Unterschied zwischen Knaben und Mädchen machen, was dafür spreche, dass „der Reiz der Unschuld hierbei eine Rolle spielt“.

Exhibitionismus wurde von Anfang an als sexuelle Deviation von Männern betrachtet. *Hoche*¹⁷ verwies darauf, dass aber das weibliche Geschlecht immer schon in bestimmtem Umfang Entblößungen des Körpers vollzogen habe, ohne dass man daran Anstoß nehme. Anders bei Männern: „Der nackte männliche Körper hat für das unverdorlene Weib nicht den Reiz, den der weibliche Körper auf den Mann ausübt.“¹⁸ *Giese*¹⁹ verwies darauf, dass das phallische Analogon bei der Frau die Brüste seien und dass es vielfältige, ganz überwiegend kulturell integrierte Formen des Exhibierens der Brüste gebe.

Bereits *Hoche* unterschied anhand einer Sammlung von 86 Fällen unterschiedliche Gruppen von Exhibitionisten: *sexuell unerfahrene jugendliche Exhibitionisten*, bei denen es eine ungeschickte Form der Kontaktaufnahme sei, *alte Onanisten*, für die das Erschrecken der weiblichen Zeugen und die Spekulation auf das Auftreten sexueller Empfindungen beim Gegenüber den Reiz darstelle, und schließlich *Hirnorganiker, Alkoholiker und geistig Behinderte* (die ja damals wesentlich zahlreicher waren). „Sexuelle Angriffe werden damit höchstens in der Form verbunden, dass der Täter Kinder einladet, die Genitalien zu besehen oder zu berühren; abschliessende Onanie, auch vor Zeugen, kommt vor.“²⁰

Eine Untersuchung an 70 Exhibitionisten veröffentlichte dann 1926 *Staehelin*²¹. Auch *Staehelin* legte Wert auf die diagnostische Differenzierung und beschrieb, dass *Psychopathen* (im heutigen Sinn: Persönlichkeitsgestörte) den größten Anteil der Exhibitionisten stellen (in seinem Kollektiv mit 31 fast die Hälfte). Er unterschied *typische Exhibitionisten, infantile, ängstliche, unbeholfene, schlaffpassive, überenergische* und *eitel-selbstgefällige Exhibitionisten* sowie 3 *Masochisten* und 1 *Sadist*. Unter seinen Fällen waren aber auch 21 *Schwachsinnige*, 10 *Schizophrene*, 2 *Alkoholiker*, 4 *Organisch Demente* und 2 *Epileptiker*. *Lauber*²² beschrieb 14 Frontalhirntraumatiker, die dann exhibierten; *Lauber* nahm an, dass es durch die so lokalisierten Hirnverletzungen zu Enthemmungssphänomenen und zur Freisetzung atavistischer Verhaltensmuster komme.

17 (1909).

18 (1909, 525).

19 (1962).

20 (1909, 526).

21 (1926).

22 (1958).

Wesentliche Übersichtsarbeiten im Laufe der Jahrzehnte sind die von *Karpman*, *Kolle*, *Blair u. Lanyon*, *Mester*, *Görgen* und die Habilitationsschriften von *Cabanis* sowie *Wille*.²³ Einzelne Aspekte beleuchten die medizinischen Doktorarbeiten von *Pelz*²⁴ zur Prognose bei Exhibitionisten und *Bussius*²⁵ zur Tätertypologie. Eine systematische Fallsammlung zur Erörterung von Strafbarkeit und Behandlungsbedürftigkeit bietet die juristische Dissertation von *Sander*²⁶.

Nachfolgend werden nach einigen – auch keineswegs unstrittigen – Angaben zur Phänomenologie des Exhibitionismus beispielhaft einige besonders einflussreiche Sichtweisen dargestellt.

2.1 Phänomenologie des Exhibitionismus

Bevorzugtes Manifestationsalter des Fehlverhaltens sei, so schloss *Mester*²⁷ aus seinen 38 Fällen, der Übergang zum 3. Lebensjahrzehnt; bei einer kleineren Gruppe beginne das Exhibieren jenseits des 40. Lebensjahres. Jugendliche Täter seien sehr selten. Bei *Cabanis*²⁸ waren aber in einer polizeilichen Täterdatei von 959 Verdächtigen 20 % unter 20 Jahre alt, kumulativ 66,6 % waren jünger als 35 Jahre. Nur 9,3 % waren älter als 50 Jahre. Man sieht bei *Mester* die Irrtümer, die entstehen, wenn kriminologische Daten allein aus Begutachtungsfällen abgeleitet werden, die gerade bei Exhibitionisten ja die Ausnahmefälle sind. So sind in Begutachtungskollektiven auch intelligentere Täter und insbesondere sozial besser gestellte Täter ähnlich häufig wie in der Normalbevölkerung, so dass *Mester* glaubte, typisch sei eine „Häufung in kleinbürgerlichen Kreisen“, und *Schorsch*²⁹ annahm, sie blieben recht fest der sozialen Schicht verwurzelt, der sie entstammen. Im polizeilichen Täterkollektiv mit 959 Personen von *Cabanis*³⁰ waren hingegen Arbeiter und Unqualifizierte mit einem Anteil von über 83 % deutlich überrepräsentiert.

23 *Karpman* (1926); *Kolle* (1932) *Blair u. Lanyon* (1981); *Mester* (1984); *Görgen* (2003); *Cabanis* (1966); *Wille* (1968).

24 (1972).

25 (1996).

26 (1996).

27 (1984).

28 (1966).

29 (1971).

30 (1966).

Eine Vielzahl von Autoren berichtet, dass die Exhibitionisten ihrer Untersuchungskollektive weit überwiegend verheiratet waren.³¹ Die Ehefrauen würden aber zumeist als sexuell sehr gehemmt, zurückhaltend und abweisend empfunden, so dass der Mann sich hinsichtlich seiner sexuellen Wünsche oft zurückgestoßen, sprachlos gemacht und als abnorm hingestellt sehe. Häufig bleibe ein Gefühl der Erniedrigung und der reaktiven Aggression gegenüber der als überlegen erlebten Frau zurück.³² *Rooth*³³ erklärte, Exhibitionisten hätten oft eine dominante, überbehütende Mutter und einen passiven, schwachen Vater. Sie tendierten dazu, gleichartige Frauen zu heiraten und hätten relativ stabile Ehen, die einer Mutter-Sohn-Beziehung gleichen. *Bancroft*³⁴ verwies darauf, dass Exhibitionismus außerhalb Europas und der USA ungewöhnlich sei, insbesondere in Afrika.³⁵

Die meisten Exhibitionisten, so *Mester*³⁶, erleben beim Akt einen Orgasmus; die Erregung währenddessen sei für diese Männer viel stärker als beim ehelichen Beischlaf. Beeindruckend seien die geringen Anstrengungen, hinsichtlich Strafverfolgung unerkannt zu bleiben. Für viele sei es offenbar besonders anziehend, sich besonderer Gefahr auszusetzen. Viele zeigten keine enge Konstanz hinsichtlich Opferalter; ausschließlich erwachsene Frauen als Adressaten wählten 58 % der Täter bei *Schorsch*³⁷, 38 % der Täter bei *Mester*. Fast nie mussten sich die Opfer durch besondere physische Merkmale auszeichnen. Exhibieren vor erwachsenen Männern ist offenbar eine Rarität, die Exhibitionisten vor Kindern taten dies nicht selten vor Kindern beiderlei Geschlechts und vor mehreren Kindern gleichzeitig.

*Bussius*³⁸ fand in seiner Dissertation, dass exhibitionistische Handlungen ausschließlich vor Kindern nicht als Vorstufe zur Pädophilie (mit hands-on-Delikten) zu interpretieren seien. Nur aufgrund mangelnden Selbstbewusstseins würden die Täter ihre Taten nicht vor Frauen begehen. Zudem seien manche Täter nicht auf ein bestimmtes Opferalter festgelegt und exhibierten vor Erwachsenen wie vor Kindern. Diese Ergebnisse sind im Lichte alltäglicher Erfahrungen sicherlich noch weiter absicherungsbedürftig.

31 *Kolle* (1932a); *Petri* (1969); *Rooth* (1973); *Mester* (1984).

32 *Bräutigam* (1977).

33 (1971).

34 (1985).

35 *Rooth* (1972, 1973).

36 (1984).

37 (1971).

38 (1996).

*Beier*³⁹ unterschied in Anlehnung an *Schorsch* drei „Tätertypen“: „Typische Exhibitionisten“ stammen danach aus geordneten, sozial integrierten Familien ohne erkennbare Auffälligkeiten. Sie waren als Kind angepasst, eher zurückgezogen und isoliert, in ihrer sozialen und beruflichen Entwicklung unscheinbar und unauffällig. Der Beginn des manifest exhibitionistischen Verhaltens lag häufig erst in der dritten Lebensdekade. „Atypische Exhibitionisten“ im Sinne von *Beier* unterscheiden sich nicht im Tatmuster, stammen aber aus sozial ungünstigem Milieu und hatten oft schon früh eine Außenseiterposition. Z. T. seien sie durch auffallende Körpermängel und durch hirnganisch bedingte Defizite, posttraumatischer oder alkoholischer Genese, belastet gewesen. Bei ihnen bestand häufig zusätzlich Dissozialität. Schließlich grenzte *Beier* „pädophil-orientierte Exhibitionisten“ als Sondergruppe ab allein anhand des Tatmerkmals, dass (überwiegend) Kinder als Opfer gewählt wurden.

Die Ergebnisse zum Verlauf waren nach dieser Aufteilung nicht erstaunlich: Bei den sozial gut integrierten Tätern (50 % Rückfällige) und den diesen weitgehend vergleichbaren, sich aber vor Kindern zeigenden (pädophil-orientierten) Exhibitionisten (33 % Rückfällige) war das Exhibieren weitgehend auf eine mittlere Lebensphase beschränkt. Bei den sozial randständigen, zum Teil desintegrierten Exhibitionisten hingegen wurden 66 % erneut sexuell straffällig.

Die sozial integrierten Exhibitionisten lebten zum Katamnesezeitpunkt signifikant häufiger in der ehemaligen Beziehung oder hatten eine neue Partnerin gefunden. Nach einer Untersuchung aus Cambridge in den 50er Jahren⁴⁰ betrug die Rückfallrate in 4 Jahren 18,6 %; 40 % der Rückfälle ereignete sich im 1. Jahr nach der Indextat. Ab dem Alter von 40 würden die Taten seltener.⁴¹ Aktuellere Daten finden sich bei *Furby et al.*⁴².

Zur Therapie finden sich eingehendere Ausführungen unter anderem bei *Petri, Snaith, Schorsch et al., Marshall et al., Nagayama Hall, Berner* und *Vogelgesang*.⁴³ Recht durchgängig wird angegeben, dass die Absolventen von zumeist verhaltenstherapeutischen Programmen halb so häufig rückfällig werden wie Unbehandelte, nämlich in etwa 15-20 % der Fälle statt zu 30-40 %.

39 (1995, 1998).

40 *Radzinowicz* (1957).

41 *Rooth* (1971).

42 (1989).

43 *Petri* (1969), *Snaith* (1983), *Schorsch et al.* (1985), *Marshall et al.* (1990, 1991) *Nagayama Hall* (1995), *Berner* (1998, 2000, 2001) und *Vogelgesang* (1999).

2.2 Psychodynamische und psychoanalytische Theorien

*Ellis*⁴⁴ verstand den Exhibitionismus als symbolischen Akt, als perverse Liebeserklärung (perversion of courtship); durch den Schock, den der weibliche Zuschauer erleide, erreiche der Exhibitionist das, was er durch den normalen Geschlechtsakt nicht erreichen könne. Er habe das Gefühl, eine „psychische Defloration“ vollbracht zu haben; *Ellis* sieht Ähnlichkeiten zum Erzählen unzüchtiger Witze vor jungen, unschuldigen Mädchen. Der Exhibitionist sei meist nicht nur scheu und ängstlich, sondern seine sexuellen Impulse seien auch schwach.

*Rickles*⁴⁵ beschrieb die Exhibitionisten als außergewöhnlich bescheidene, einem strengen moralischen Gesetz folgende Neurotiker. Infolge innerer Spannung seien sie in abnehmendem Maße fähig, dem inneren Drang Widerstand zu leisten, bis sie schließlich ihre Genitalien entblößen.

*Schorsch*⁴⁶ unterschied anhand großen, aber eben auch selektierten Fallmaterials drei Gruppen: „Typische Exhibitionisten“ des mittleren Lebensalters seien sozial gut integriert, oft verheiratet, wenig eigenständig und durchsetzungsfähig. Die Taten wirkten wie ein Ausbruch aus einem Leben voller Kränkung, Unterlegenheit und Schwäche in vermeintliche Stärke. „Jugendliche Exhibitionisten“ zeichneten sich durch Einzelgängertum und Scheu aus, waren sexuelle Spätentwickler und unerfahren. Exhibieren sei bei ihnen keine stabile Deviation, sondern ein hilfloses Kontaktangebot bzw. eine verdeckt aggressive „Flucht nach vorn“. Bei der dritten Gruppe „instabiler“, sozial wenig integrierter Exhibitionisten fehle oft das spannungsgeladene Vorfeld dranghaften Erlebens. Vereinsamung, Beziehungsleere und auch Alkoholmissbrauch seien wesentliche Faktoren, die Taten seien häufiger aggressiv gefärbt.

*Mester*⁴⁷ kam anhand seiner Fälle zu dem Schluss, bei diesen Männern hätten angesichts der Eltern und der kinderreichen, lieblosen Familien, denen sie entstammten, schlechte Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewältigung der ödipalen Problematik bestanden. Auch später im Alltagsleben hätten sie wenig Selbstbestätigung gefunden und seien unbefriedigende Ehen eingegangen. Zu den Taten komme es durch starke Zweifel an den eigenen Fähigkeiten und dem Wert in der männlichen sexuellen Rolle. Im Exhibieren werde zunächst starke Kastrationsangst abgewehrt: Vorzeigen des Genitals sei eine „Prestige-handlung“, Exhibieren ein unbewusster Versuch, sich „als richtiger Mann“ zu

44 (1933).

45 (1942).

46 (1971).

47 (1984).

zeigen. Auch Ausbruchs- und Ungehorsamswünsche (ggü. Mutter oder Ehefrau) könnten ein wichtiges Motiv werden. Der Penis werde als Symbol eingesetzt. Die Überraschung und der Aufruhr der anderen über dessen Wahrnehmung diene unmittelbarer Selbstbestätigung.

*Bräutigam u. Clement*⁴⁸ verweisen in ihren Ausführungen zum Perversionsbegriff darauf, dass insbesondere die psychoanalytische Forschung⁴⁹ versucht habe, die perversen Symptombildungen im Blick auf ihre subjektivbiographische Sinnhaftigkeit als kreative Abwehrleistungen verstehbar zu machen und von einer negativen Bewertung wegzukommen. Sie schildern die Exhibitionisten als meist gehemmte, scheue, schüchterne oder unauffällige Männer jüngeren oder mittleren Alters, auch im Intimbereich eher schamhaft, so dass ihr Handeln oft als „Durchbruch“ erscheine.

Der exhibitionistische Akt, so *Bräutigam u. Clement*, sei als „verzweifelte Demonstration von Macht, Überlegenheit und Triumph der sich eigentlich ohnmächtig und Frauen unterlegen fühlenden Männer anzusehen“. Die „Beziehungsinszenierung“ in einer vom Täter kontrollierbaren Situation ziele auf die heftige affektive Reaktion, vorwiegend das Erschrecken der Frau. „Das Moment der Überraschung und der Kommunikationslosigkeit ist für den Exhibitionisten entscheidend, weil er durch seine tiefe Angst, als Mann abgelehnt und entwertet zu werden, die ‚normale‘ Annäherung überspringen muss, um die Frau in die Defensive zu bringen. Das Erschrecken der Frau wird als Beweis für die Macht des Phallus erlebt und als orgastischer Triumph gefeiert.“⁵⁰ Auch die Festnahme werde von manchen als Beweis dafür erlebt, dass der Phallus gefährliches Erschrecken auslösen kann.

Becker betrachtet Exhibitionismus und Voyeurismus zusammen; sie seien auf dem Schauen und Sich-Zeigen der phallisch-narzisstischen Phase aufgebaut. In die Tathandlung (bei Exhibitionisten wie bei Voyeuren) gehe „dreierlei ein: (1) der Versuch, die dyadische Beziehung mit der phallischen Mutter wiederherzustellen und damit das Trauma der Desillusionierung zu verleugnen; (2) die Bestätigung der Abgrenzung gegen die drohende Unabgegrenztheit in der symbiotischen Beziehung auf der Stufe vor der Dyade; (3) die Bestätigung des eigenen Phallus gegen die unbewusste Kastrationsangst“⁵¹. Auf allen drei Ebenen finde eine Vergewisserung des brüchigen und lückenhaften Selbst und der männlichen Identität nach einer unzulänglichen Anpassung an die soziale Realität statt.

48 (1989).

49 *Stoller* (1975); *Morgenthaler* (1974); *Schorsch* (1977, 1985); *Khan* (1983).

50 (1989, 141).

51 (2001, 432).

2.3 Ethologische Deutungen

In natürlicher Konkurrenz zu den psychoanalytischen Deutungen, die Triebchicksalen nachspüren, befinden sich ethologische Stellungnahmen zum Exhibitionismus. *Eibl-Eibesfeld*⁵² dekretierte knapp, dem Exhibitionismus liege weniger ein sexuelles Bedürfnis zugrunde als ein Drang, jemanden erschrecken zu wollen. Es handele sich um eine Hypertrophie phallischen Imponierens. Gleichsinnig argumentierte bereits *Ploog*⁵³. *Wickler*⁵⁴ hatte das Genitalpräsentieren männlicher Primaten u. a. in der Serengeti beschrieben als „Befriedungsgeste“, die zwar wie andere Befriedungsgesten ursprünglich vom Brutpflege- und Sexualverhalten abgeleitet sei, nun aber eine eigenständige soziale Signalwirkung gewinne. So präsentieren an den Reviergrenzen Wache sitzende Paviane und Meerkatzen durch Spreizen der Hinterbeine ihr teilweise erigiertes Glied, das bei Meerkatzen zudem oft sehr bunt ist. Es dient dies nicht sexuellen Zielen, sondern als Drohung gegen Artgenossen und optische Reviermarkierung. Beim Menschen, so *Wickler*, gibt es das Phänomen in gleicher, nämlich nichtsexueller Bedeutung, vermittelt ursprünglich durch stark vergrößernde Phallusattrappen am eigenen Körper, dann überwiegend durch Phallusstatuen und ähnliche Figuren, die nachweislich der Gruppenverteidigung und Revierabgrenzung dienen. Diese Einschätzung wurde dann auch von *Müsch*⁵⁵ vertreten: Exhibieren sei sexualpathologisch oder psychoanalytisch nur bedingt zu erklären, es liege eine archaische Verhaltensdisposition zugrunde. Die aggressive Komponente sei im exhibitionistischen Akt nicht nebensächlich oder die Ausnahme. Vielmehr müsse eine Furcht- oder Schockreaktion beim Beobachtenden einsetzen, damit der Entblößer seinen Akt adäquat vollziehen kann.

Dass das Anschwellen und Entblößen der Genitalien das typische Brunstverhalten von Schimpansen-Weibchen ist und dass männliche Schimpansen ihr Genitale nicht nur als Revierwächter, sondern auch in eindeutig sexueller Absicht präsentieren, beschreibt *Jane van Lawick-Goodall*⁵⁶.

*Leonhard*⁵⁷ vermutete im Exhibieren eine bei Primaten angelegte Instinkthandlung, beim männlichen Menschen als Ausdruck einer Verirrung in atavistische weibliche Muster, nämlich eines „weiblichen Unterstellungsinstinkts“,

52 (1984).

53 (1964).

54 (1966).

55 (1976).

56 *Lawick-Goodall, van* (1975).

57 (1964).

nicht aber eines „weiblichen Darbietungsinstinkts“. So sah dies auch *Wille*⁵⁸: klassischer Befund sei die Dominanz der Ehefrauen und „das Fehlen des mitreißenden Fluidums, das von selbstbewusster Männlichkeit auszugehen pflegt.“ *Willes* Definition: Exhibitionismus ist „genitales Präsentieren als sexueller Endzweck“.

*Mester*⁵⁹, der nicht nur Psychiater und Psychoanalytiker, sondern auch ein bedeutender Ornithologe war, betonte, dass Exhibitionismus nicht als Rückgriff auf ein phylogenetisch sehr primitives sexuelles Angebot oder Werben verkannt werden dürfe. In einer späteren Arbeit wandte *Mester*⁶⁰ sich explizit gegen die biologisch orientierten Interpretationen des Exhibitionismus, welche dem komplexen Phänomen nicht gerecht würden. Exhibitionisten hätten tief verwurzelte Zweifel, jemals in ihren maskulinen Eigenschaften Anerkennung zu finden (das gleiche sagt man von Vergewaltigern und diversen anderen sexuell auffälligen Männern, d. Ref.). Die Zurschaustellung der Geschlechtsteile solle Unterlegenheitsgefühle beschwichtigen. „Durch die phallische Demonstration strebt der Betreffende an, Selbstachtung zurückzugewinnen und sich doch noch den Nimbus eines vollwertigen, vielleicht sogar anderen überlegenen Mannes zu verschaffen.“ Wie man Insuffizienzgefühle ausgerechnet durch Zurschaustellung des vermeintlich Insuffizienten überwindet, bleibt allerdings unbeantwortet.

Bancroft spricht es aus: „Von den verschiedenen Arten sexueller Delikte ist der Exhibitionismus vielleicht am schwersten zu verstehen.“⁶¹ Es gebe eine simple, sexuelle Bedeutung; unter Kindern sei das Zeigen der Genitalien die häufigste Form sexueller Interaktion. Bei gesunden Erwachsenen sei „das Thema der Beherrschung und Beleidigung“ bemerkenswert; einiges deute darauf hin, dass das Vorzeigen der Genitalien Ausdruck von Feindseligkeit sei. Bei vielen Primaten sei es eine häufige Form der Kommunikation. Es sei ein Rätsel, warum es von wenigen Männern auf geradezu zwanghafte Weise praktiziert werde. Eine sekundäre Determinante seien die sozialen Konsequenzen. Man sei bisweilen verblüfft, wie offenkundig manche Exhibitionisten es auf die Erniedrigung von Frau und Familie durch das Ermittlungsverfahren anlegen. In manchen Fällen frage man sich, ob das Verhalten durch die Kriminalisierung nicht noch verstärkt werde.

58 (1968, 1972).

59 (1984).

60 (1985).

61 (1985, 422).

2.4 Klinische und forensisch-psychiatrische Sichtweisen

Gegenüber spekulationsfreudigen Theorien besticht die kasuistische Studie von *Villinger*⁶² durch empirische Fundierung anhand zweier Fälle, „in denen es sich um geistig hochstehende, sozusagen ‚gesunde‘ Probanden handelt, die über eine gute Allgemeinbildung, über die Fähigkeit der Selbstbeobachtung und der Darstellung ihrer Erlebnisse“ verfügen. Auch *Villinger* verwies darauf, dass Exhibieren nicht selten bei psychisch Kranken auftrete, wesentlich häufiger aber seien es Psychopathen (in der deutschsprachigen Psychiatrie damals die Sammelbezeichnung für Persönlichkeitsgestörte und nicht wie im angloamerikanischen Sprachgebrauch eingegrenzt auf Dissoziale). Zur Rückfälligkeit der Exhibitionisten stellt *Villinger* fest, dass Rückfälle „überaus häufig sind, selbst da, wo sich ein normales Geschlechtsleben, etwa in der Ehe, nebenher entwickelt. Das ist leicht verständlich, wenn man bedenkt, daß die Konstitution ja dieselbe bleibt und daß die Erinnerung an eine geglückte Form der Erreichung des Orgasmus eine – bewußte oder unbewußte – Tendenz zur Wiederholung hinterläßt.“⁶³ Just das ist das Geheimnis des „Wiederholungs-zwangs“ bei ganz normaler wie auch devianter Sexualität.

Im ersten Fall *Villingers* war der Proband der festen Überzeugung, durch seine Entblößung und onanistische Manipulationen bei Frauen sexuelle Erregung hervorzurufen; wenn die Frauen sich aufregten, sei seine Erregung noch stärker geworden. Das Anschauen weiblicher Genitalien habe ihn hochgradig erregt und er habe im Umkehrschluss gedacht, das müsse dann bei Frauen auch so sein. *Villinger* beschreibt ihn als *Psychopathen* aus der schizoid-selbstunsicheren, sensitiv-infantilen Untergruppe mit einer früh und stark anspringenden Sexualentwicklung, die in seltsamem Gegensatz gestanden habe zur körperlichen und sozialen Kindlichkeit. *Villinger* vermutete, dass sich hier das Exhibieren als Steigerungsform des intensiven Masturbierens entwickelt. „Ist der Orgasmus tatsächlich einmal auf diese Weise erreicht und intensiv erlebt worden, so übertrifft er den durch Onanie erzielten an Lustgewinn um ein Vielfaches und wird infolgedessen mit einer gewissen Gesetzmäßigkeit immer wieder angestrebt. So kommt es dann zum Exhibitionismus.“⁶⁴ Der zweite Fall war ein NS-Studentenführer, intelligent, sozial wendig, von sicherem Auftreten, sexuell aktiv, verlobt, der als Schlüsselerlebnis schilderte, dass er in das beleuchtete Zimmer einer Studentin hineinschauen konnte und diese in seins. Als sie ihn einmal beim Umziehen gesehen habe, habe er eine starke sexuelle Erregung verspürt, sich entblößt und der jungen Frau zugewandt. Er

62 (1937).

63 (1937, 273).

64 (1937, 275).

habe ihr gegenüber von seinem Zimmer aus dann noch öfters exhibiert, später aber auch gegenüber fremden Frauen im Freibad und auf Straßen. Speziell hatte er es auf Hausangestellte und Küchenmädchen abgesehen, von denen er erhoffte, dass da „etwas zu machen sei“ und dass die Frauen sich angesprochen fühlen und zu intensiverem Kontakt bereit sein könnten. *Villinger* hatte keine Zweifel an der Schuldfähigkeit: „Vielmehr steht hier der Vertreter einer großen, wohl der größten Exhibitionistengruppe vor uns, die gekennzeichnet ist durch ihre geistige ‚Normalität‘, wenschon bestimmte Wesenszüge ihr ein besonderes Gepräge geben.“ Es gehe um den Lustgewinn des Exhibierens bei besonderem Reizhunger und Abwechslungsbedürfnis – heute würde man vielleicht von „Sensation seeking“ sprechen.⁶⁵ „Die Exhibition steht in der Mitte zwischen Onanie und normalem Geschlechtsakt, insofern sie nicht objektlos und nicht risikolos ist wie jene, sondern das Sexualobjekt wenigstens leibhaftig vor sich sieht, ferner insofern sie den Kitzel der Gefahr bis zu einem gewissen Grade mit diesem teilt, aber doch nicht den vollen Einsatz fordert, endlich indem sie die normale wechselseitige Erregung anstrebt, aber auf einem Nebenwege, und sich mit bloß vorgestelltem Erfolg begnügt.“⁶⁶

Der interessante sexualwissenschaftliche Außenseiter, der vor den Nazis nach England geflohene *Plaut*⁶⁷, schilderte den Exhibitionisten als „Prototyp sexueller Unreife“, der, „auf der untersten Stufe der Persönlichkeitsentwicklung stehengeblieben“, einen Sonderplatz in der gesamten Sexualpsychologie einnehme. Nach einer Erörterung der klassischen sexualpsychiatrischen Literatur⁶⁸ rekurriert *Plaut* auf 1000 eigene Fälle, von denen er 184 jahrelang begleitet und speziell ausgewertet hat. Die Hälfte war verheiratet; allerdings hätten die meisten sehr spät geheiratet und ohne ein Gespür, was Ehe eigentlich bedeuten soll. Die Ehen seien oft zwischen „kongenialen Partnern“ geschlossen worden, bei denen das emotionale Element schwach ausgebildet sei; es seien „sexual-arme Beziehungen“. Keine Besonderheiten habe es hinsichtlich Intelligenz und sozialer Herkunft gegeben. Bei manchen hätten die „Stupidität und Monotonie“ der exhibitionistischen Handlungen in starkem Kontrast zu ihrem beruflichen Erfolg gestanden.

Plaut sieht als entscheidend die Schwäche oder das völlige Fehlen einer Objekt-Beziehung, die Reaktion des weiblichen Zuschauers sei nicht essentiell. Dem exhibitionistischen Akt fehle auch jede Aggressivität oder Absicht, die

65 Möller, *Hell u. Kröber* (1998).

66 *Villinger* (1937, 285).

67 (1960).

68 R. v. *Krafft-Ebing* (1886); *A. Forel* (1905); *S. Freud* (1905, 1914); *A. Hoche* (1909); *M. Hirschfeld* (1917); *W. Stekel* (1922); *A. Kronfeld* (1923); *H. Ellis* (1933); *N. K. Rickles* (1942).

Frau zu beleidigen. Es sei immer ein „partnerloser Akt“, „der ganz auf sich allein gestellt bleibt“, „in völliger Isolierung, d. h. ohne jede Beziehung zu seinem Sexual-Objekt“⁶⁹. Es handele sich um „Ersatzhandlungen“, deren Sinnlosigkeit dem Täter bewusst sei, weil gleiche sexuelle Befriedigung auf anderem Wege nicht erreichbar sei. Bei den Exhibitionisten handele es sich um Persönlichkeiten, „die niemals klare Vorstellungen eines Sexuallebens gehabt haben“ und deshalb in Straßen, auf Plätzen und hinter Büschen nach Anreizen Ausschau halten, „um wenigstens die Sensationen loszuwerden“. Der Rezidivismus sei bei ihnen, im Vergleich mit anderen Sexualstraftätern, am stärksten vertreten – nicht weil es sich um sexuell besonders erregbare Persönlichkeiten handele, sondern um solche, „die aus der Schwäche ihrer sexuellen Neigung und Aggressivität eine Gewohnheit machen, von der sie dann schwer loskommen“⁷⁰.

Für *Plaut* sind aggressive Sexualdelikte mit dem Bild des Exhibitionismus „überhaupt nicht vereinbar“, es sei ihm kein einziger Fall bekannt, wo der Exhibitionist auch nur „aus seiner Reserviertheit herausgetreten“⁷¹ wäre. Er räumt allerdings ein, dass es manche „Neurotiker“ (gemeint sind offenbar Dissoziale) mit exhibitionistischen Tendenzen gebe; bei diesen erkläre sich der Exhibitionismus „aus der Bodenlosigkeit und Haltlosigkeit ihres Charakters“, und entsprechend bunt sei ihr Strafregister. Das seien aber keine „genuinen Exhibitionisten“⁷².

Deutlich anders die Sichtweise bei *Giese*⁷³. Der Exhibitionismus ist für ihn gekennzeichnet durch 1) Demonstration des eigenen Geschlechtskörpers in der Öffentlichkeit, 2) Gesehenwerden und 3) Verzicht auf persönliche Beziehung. Die Demonstration sei aber kein solipsistischer Akt, sondern erzwungene Partnerschaft, der Exhibitionist (die Exhibitionistin) dränge sich dem anonymen Partner auf und erreiche so das Gefühl von Macht und Überlegenheit. Er stelle „gewaltsam“ Partnerschaft her durch Erblicken und Erblicktwerden. Das Blick des Täters sei, mit der Formulierung von *Sartre*, der Versuch, „der Freiheit des anderen die Stirn zu bieten“ (die Stirn ist es aber nun gerade nicht, d. Ref.). Dass der Tat eine „dranghafte Unruhe“ vorangehe, sei nicht typisch allein für Exhibitionismus, sondern für alle Perversionen.⁷⁴

69 (1960, 20).

70 (1960, 25).

71 (1960, 26).

72 (1960, 32 f.).

73 (1962).

74 *Giese* (1962a).

Witter sah den Delinquenzbeginn bei „typischen“ Exhibitionisten meist kurz nach der Pubertät und ein Abflauen im 4. Lebensjahrzehnt. „Schwäche und Selbstunsicherheit dominieren auch bei diesen abnormen Persönlichkeiten, allerdings nicht als Abbauerscheinung, sondern als vorgegebene Wesensart.“⁷⁵ Allerdings gebe es Exhibitionismus auch bei Jugendlichen als harmlose Erscheinung pubertärer Neugierde und Triebunsicherheit. In seinem Handbuchbeitrag nimmt *Witter* Bezug auf die Ergebnisse von *Plaut* und bezeichnet die Exhibitionisten als „ausgesprochen monotrope Sexualdelinquenten mit einer hohen Rückfallquote, aber ohne Tendenzen zu sonstiger Kriminalität“⁷⁶. Zwar seien Schlüsselerlebnisse verständlich, „das exhibitionistische Begehren an sich“ könne dadurch aber kaum befriedigend gedeutet werden. Manchmal könne man auch „polytrop kriminelle, verwahrloste Exhibitionisten finden, die gar nicht zu der Vorstellung vom ‚typischen Exhibitionisten‘ passen“⁷⁷. Dazu nennt *Witter* zwei Gesichtspunkte: Einerseits könnten Exhibitionisten durch Strafverfolgung zunehmend in die kriminelle Rolle gedrängt werden und eine sekundäre Kriminalität entwickeln. Zweitens werde Exhibitionismus manchmal auch bei von vornherein asozialen, verwahrlosten Personen beobachtet, die schon vorher polytrop kriminell waren. Bei diesen trete die Triebanomalie in ihrer charakteristischen Ausprägung aber zurück, insofern keine spezifische Bindung an eine gleichbleibende exhibitionistische Handlungsschablone vorliege und sexuelle Entspannung gleichwertig auch mit anderen Praktiken erreichbar sei. Die Exploration der inneren Motivation verweise auf ein sexuelles Primitivverhalten, das sich mehr zufällig in exhibitionistische Richtung entfaltet habe, ähnlich dem gelegentlichen Exhibieren geistig Behinderter oder psychotisch Erkrankter.

*Langelüddecke*⁷⁸ unterschied „echte“ Exhibitionisten, die beim Entblößen den Beobachter in das „unzüchtige Handeln“ einbeziehen und denen es auf die Reaktion des Beobachters ankomme, von „unechten“ Exhibitionisten, denen das gleichgültig sei. Es handele sich um psychosexuellen Infantilismus, Stehenbleiben auf einer früheren Entwicklungsstufe, auf der das Schauen und Zeigen vorherrscht. Abgesehen von geistig Behinderten seien es „selbstunsichere, schüchterne, oft schamhafte, unausgeglichene, überempfindliche Menschen mit leicht erregbarer Phantasie und starker Abhängigkeit von Stimmungen“⁷⁹. Geistesranke finde man unter ihnen nur selten.

75 (1970, 127).

76 (1972, 1064).

77 (1972, 1065).

78 (1971).

79 (1971, 96).

*Glatzel*⁸⁰ interpretierte exhibitionistische Handlungen als abortive, in der Entwicklung steckengebliebene Verhaltensmuster, die günstig oder ungünstig ausgehen könnten. *Glatzel* bezog sich auch auf die ethologischen Deutungen als Übersprungsphänomen oder als genitales Präsentieren von Primaten. *Glatzel* sah sich genötigt, das Onanieren vor dem Photo der Freundin wie auch angesichts der Bilder unbekannter Frauen als eine nicht strafbare Sonderform des Exhibitionismus auf die Bühne der Wissenschaft zu heben; die Zahl der Exhibitionisten in Deutschland hat damit (bis heute unbemerkt) um einige Millionen zugenommen.

*Rasch*⁸¹, der in seinem 400-seitigen Lehrbuch der Forensischen Psychiatrie die gesamte Sexualität inkl. Sexualdelinquenz auf den Seiten 275-280 abhandelt, erklärt, exhibitionistisches Verhalten (bei Männern) sei Symptom gehemmter Aggression und wurzle in tief empfundener Unsicherheit der männlichen Identität. Es komme vor, dass exhibitionistisches Verhalten in Gewalttätigkeit umschlage. In einer kleinen Studie über einen exhibierenden Mann mit Klinefelter-Syndrom nahm *Rasch*⁸² an, die mit dieser Chromosomenanomalie bisweilen einhergehende charakterliche Labilität schaffe eine Disposition zur sexuellen Fehlentwicklung.

Nach *Nedopil*⁸³ besteht der psychodynamische Hintergrund zum einen in einer Demonstration von Potenz und Männlichkeit, was oft zur Kompensation von Angst und eigener Ohnmacht diene. Darüber hinaus fänden sich bei den Tätern häufig auch aggressive Tendenzen mit dem Ziel, die Frau zu beeindrucken und zu erschrecken. *Nedopil* verwies auf die Studie von *Sugarman et al.*⁸⁴, wonach etwa ein Viertel aller Exhibitionisten im Verlauf ihrer weiteren Entwicklung tötlich würden. Risikofaktoren dafür seien: Verhaltensauffälligkeiten in der Kindheit, Eigentumsdelikte, übermäßige Libido, Homosexualität, Exhibitionismus an verschiedenen Orten, Bedrängen, Verfolgen und Berühren des Opfers beim Exhibieren. *Pfäfflin*⁸⁵ gab die Zahl der Übergänge in aggressive Attacken mit „3-15 %“ (der Täter?) an.

Das Thema Exhibitionismus und Rückfälligkeit behandeln die Beiträge von *Elz* und von *Jehle & Hohmann-Fricke* in diesem Band.⁸⁶

80 (1985).

81 (1999).

82 (1959).

83 (2000).

84 (1994).

85 (2000, 253).

86 Siehe auch *Nagayama Hall u. Proctor* (1987); *Elz* (2001, 2002).

2.5 Keine wesentliche Traumatisierung der Opfer

Es gibt sehr wenig Untersuchungen zu den psychischen Schäden bei Opfern von Sexualdelikten, speziell leichter Delikte wie des Exhibierens.⁸⁷ Es gibt allerdings auch keine relevante Literatur, die behaupten würde, das Erleben von exhibitionistischen Handlungen berge größere Gefahren für die derart belästigten Frauen und Kinder. Von den heutigen Kinder- und Jugendpsychiatern gibt es allerdings keine dezidierten Stellungnahmen mehr.⁸⁸ *Nau*⁸⁹ hatte in den 60er Jahren solche Schäden gestützt auf die Nachuntersuchung von 1646 Zeugen in Sittlichkeitsprozessen explizit verneint. Zwar hätten Straftat und auch das Strafverfahren bei entsprechender Persönlichkeitsstruktur der Zeugen und bestimmten Milieueinflüssen eine vorübergehende Beunruhigung bewirkt und vereinzelt Betreuungsmaßnahmen erforderlich gemacht. Nur in 2 % der Fälle – es waren auch sexuelle Gewaltdelikte erfasst – hätten Dauerschäden nachgewiesen werden können. Problematisch waren vor allem Inzesthandlungen mit langdauernden innerfamiliären Konfliktspannungen sowie jahrelange Kindesmisshandlungen, nicht aber exhibitionistische Handlungen. Ganz ähnlich hatte sich *Lempp*⁹⁰ im Jahre 1968 geäußert: Entgegen der Laienanschauung lasse sich die prinzipielle Annahme einer seelischen Schädigung der Kinder kaum aufrechterhalten. Gerade bei nicht gewaltsamen sexuellen Handlungen berichte das Kind primär oft noch recht unbefangen und werde erst durch die Reaktionen der Erwachsenen irritiert. Wenn Schäden auftreten, seien sie am ehesten durch Gewalt- und Ohnmachtserleben bedingt oder aber durch Schuldgefühle in Fällen, bei denen die Kinder in das sexuelle Geschehen handelnd involviert waren – also nicht in Fällen von erlebtem Exhibitionismus.

*Scharfenberg u. Schirmer*⁹¹ befragten 903 Mädchen im Alter von 14-21 Jahren. 43 % hatten exhibitionistische Handlungen erlebt, und zwar 39 % einmal und 4 % mehrmals. Zu einer Anzeige kam es nur bei 22 der 387 Fälle (6 %). Die Hälfte der Mädchen war zum Vorfallszeitpunkt unter 14 Jahre alt. Berichtet wurde zwar ein bisweilen verstörtes Verhalten unmittelbar nach den Erlebnissen; Schäden und ernsthafte psychische Verhaltensstörungen seien aber durchgängig verneint worden. *Horstkotte*⁹² betonte, Exhibitionismus sei gleichwohl kein „victimless crime“: Frauen, denen der Exhibitionist entgegenträte, empfänden nicht nur ein moralisches Ärgernis, sondern Schrecken und oft Angst

87 *Baurmann* (1983).

88 *Lempp* (1999).

89 (1964).

90 (1968).

91 (1972).

92 (1974).

vor intensiveren Attacken; unter Umständen komme es dem Täter gerade darauf an. Die Strafvorschrift solle außerdem dazu beitragen, den Täter zur Therapie zu motivieren. Just dagegen opponierten dann *Kentler u. Schorsch*⁹³.

Die Frage, ob und in welchem Umfang Exhibitionisten auch andere, intensivere Straftaten begehen, wird in den weiteren Beiträgen dieses Bandes erörtert.

3. Zusammenfassung

Im diesem Beitrag werden die Erscheinungsformen des männlichen Exhibitionismus beschrieben und es werden die psychodynamischen, ethologischen und psychiatrischen Theorien zur Erklärung dieses Phänomens dargestellt. Tatsächlich ist die Kriminologie des Exhibitionismus keineswegs eindeutig, das Bild wird nicht zuletzt durch Selektionseffekte bei Kollektiven begutachteter Täter verwischt. So ist der Beginn dieses Verhaltens wohl um das 20. Lebensjahr anzusiedeln. Sozial schwache Schichten sind überrepräsentiert. Exhibieren findet sich auch bei einer Reihe psychischer Krankheiten, weitaus am häufigsten aber bei Menschen mit akzentuierter Persönlichkeit. Offenbar gibt es keine einheitliche Ursache, sondern eine Reihe divergenter Hintergründe, während es andererseits schwierig ist, dieses Verhalten wieder zu löschen, wenn es einmal fest etabliert ist.

4. Literatur

Abel, G. G.; Becker, J. V.; Cunningham-Rathner, J.; Mittelman, M.; Rouleau, J.L. (1988). Multiple paraphilic diagnoses among sex offenders. *Bulletin of the American Academy of Psychiatry and Law* 16, 153-168

American Psychiatric Association APA (1996). Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-IV. Deutsche Ausgabe der 4. Auflage (1994), dt. Bearb. und Einleitung von H. Saß; H.-U. Wittchen; M. Zaudig. Göttingen: Hogrefe

Bancroft, J. (1985). Grundlagen und Probleme menschlicher Sexualität. Stuttgart: Enke

93 (1987).

- Baurmann, M. C. (1983). Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualkontakten. Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- Becker, N. (2001). Psychoanalytische Theorie sexueller Perversionen. In: V. Sigusch (Hrsg.). Sexuelle Störungen und ihre Behandlung (418-438). Stuttgart: Thieme
- Beier, K. M. (1995). Dissexualität im Lebenslängsschnitt. Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter. Berlin: Springer
- Beier, K. M. (1998). Verlaufsformen bei Dissexualität. In: H.-L. Kröber, K.-P. Dahle (Hrsg.). Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz – Verlauf-Behandlung-Opferschutz (71-86). Heidelberg: Kriminalistik
- Berner, W. (1996). Wann ist das Begehren krank? Vom Perversionsbegriff zur Paraphilie. Zeitschrift für Sexualforschung 9, 62-75
- Berner, W. (1997). Formen des Sadismus. Zeitschrift für psychoanalytische Theorie u. Praxis 12, 166-182
- Berner, W. (1998). Prädiktoren des Therapieerfolges bei sexueller Delinquenz. Persönlichkeitsstörungen – Theorie und Therapie 2, 50-56
- Berner, W. (2000). Zur Differenzierung der Behandlung paraphiler Störungen. Zeitschrift für Sexualforschung 13, 181-193
- Berner, W. (2001). Institutionelle Therapie bei sexueller Delinquenz. In: V. Sigusch (Hrsg.). Sexuelle Störungen und ihre Behandlung (501-516). Stuttgart: Thieme
- Blair, C. D.; Lanyon, R. I. (1981). Exhibitionism: Etiology and treatment. Psychological Bulletin 89, 439-463
- Bräutigam, W. (1977). Die sexuellen Verirrungen. In: Psychiatrie der Gegenwart Bd. II/1 (523-586), Berlin: Springer
- Bräutigam, W.; Clement, U. (1989). Sexualmedizin im Grundriß. Stuttgart: Thieme
- Bussius, K.-P. (1996). Tätertypologie und Prognose beim Exhibitionismus: Ergebnisse einer Auswertung von Schuldfähigkeitsgutachten. Kiel: Universität (Dissertation)
- Cabanis, D. (1966). Medizinisch-Kriminologische Untersuchung über Exhibitionismus. Berlin: Freie Universität Berlin (Habilitationsschrift Med.)

- Cabanis, D. (1972). Weiblicher Exhibitionismus. *Zeitschrift für Rechtsmedizin* 71, 126-133
- Dilling, H.; Mombour, M.; Schmidt, M. H. (Hrsg.). (1991). Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F). Bern: Huber
- Eibl-Eibesfeld, I. (1984). *Die Biologie des menschlichen Verhaltens – Grundriß der Humanethologie* (330). München: Piper
- Ellis, H. (1933). *Psychology of Sex*. London: Black
- Elz, J. (2001). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Mißbrauchsdelikte*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Elz, J. (2002). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Fehlow, P. (1999). Hemmung versus Enthemmung: Vergleichende Betrachtungen zum männlichen und weiblichen Exhibitionismus. *Sexualmedizin* 21, 300-302
- Forel, A. (1905). *Die sexuelle Frage*. München: Reinhardt
- Freud, S. (1905). *Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie*. Gesammelte Werke, Bd. V. London 1942: Imago
- Freud, S. (1914). Zur Einführung des Narzissmus. *Jahrbuch psychoanalytische u. psychotherapeutische Forschung* 6, 10 ff. In: *Gesammelte Werke*, Bd. X, 3. Aufl., Fischer, Frankfurt 1963, S. 137-170
- Furby, L.; Weinrott, M. R.; Blackshaw, L. (1989). Sex offender recidivism: A review. *Psychological Bulletin* 1, 3-30
- Gebattel, V. E. v. (1954). Zur Psychopathologie der Sucht. In: V.E. v. Gebattel, *Prolegomena einer medizinischen Anthropologie*. Berlin: Springer
- Giese, H. (1962). Abnormes und perverses Verhalten. In: H. Giese, *Psychopathologie der Sexualität* (305-354). Stuttgart: Enke
- Giese, H. (1962a). Leitsymptome sexueller Perversionen. In: H. Giese, *Psychopathologie der Sexualität* (420-470). Stuttgart: Enke
- Glatzel, J. (1985). Exhibitionistische Handlungen in der psychiatrischen Begutachtung (Prognose). *Forensia* 6, 167-173
- Göppinger, H.; Bock, M.; Böhm, A. (1997). *Kriminologie* (613-614). München: Beck

- Görgen, Th. (2003). Rückfallgefährdung und Gewaltrisiko bei exhibitionistischen Tätern – Forschungsstand und Forschungsbedarf. KFN Forschungsberichte Nr. 88. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
- Hirschfeld, M. (1917-1921). Sexualpathologie Bd. I-III. Bonn: Marcus & Weber
- Hoche, A. (1909). Anomalien der Triebe. In: A. Hoche (Hrsg.). Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (502-528). Berlin: Hirschwald
- Horstkotte, H. (1974). Kuppelei, Verführung und Exhibitionismus nach dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts. Juristenzeitung 29, 84-90
- Karpman, B. (1926). The psychopathology of exhibitionism. Psychoanalytical Review 13, 64-97
- Khan, M. M. R. (1983). Entfremdung bei Perversionen. Frankfurt: Suhrkamp
- Kentler, H.; Schorsch, E. (1987). Kein Strafrecht gegen exhibitionistische Handlungen. In: H. Jäger; E. Schorsch (Hrsg.). Sexualwissenschaft und Strafrecht (105-114). Stuttgart: Enke
- Kolle, K. (1932). Sexualpathologie. I. Exhibitionismus. Fortschr Neurol 8, 361-371
- Kolle, K. (1932a). Statistisches über Exhibitionismus. Monatsschrift Kriminalbiologie 23, 429-431
- Krafft-Ebing, R. v. (1886). Psychopathia sexualis. Stuttgart: Enke
- Kröber, H.-L. (1995). Konzepte zur Beurteilung der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“. Nervenarzt 66, 532-541
- Kröber, H.-L. (1996). Hans Giese als forensischer Psychiater. Zeitschrift für Sexualforschung 9, 95-108
- Kröber, H.-L. (1997). Strafrechtliche Begutachtung von Persönlichkeitsstörungen. Persönlichkeitsstörungen - Theorie und Therapie 1, 161-171
- Kronfeld, A. (1923). Sexualpsychopathologie. Wien: Deuticke
- Langelüddecke, A. (1959). Gerichtliche Psychiatrie. Berlin: De Gruyter
- Lasègue, E. C. (1877). Les Exhibitionistes. L'union médicale, troisième série, 23, 709-714
- Laubenthal, K. (2000). Sexualstraftaten: Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Berlin: Springer

- Lauber, H.-L. (1958). Sexuelle Enthemmung und Exhibitionismus bei Frontalhirnverletzten. *Archiv für Psychiatrie u. Zeitschrift gesamte Neurologie* 197, 293-306
- Lawick-Goodall, J. (1975). *Wilde Schimpansen: 10 Jahre Verhaltensforschung am Gombe-Strom*. Reinbek: Rowohlt
- Lempp, R. (1968). Seelische Schäden von Kindern als Opfer gewaltloser Sittlichkeitsdelikte. *Neue Juristische Wochenschrift* 49, 2265-2268
- Lempp, R. (1999). Gutachten im Schadensersatzverfahren – Schädigung durch sexuellen Mißbrauch. In: R. Lempp; G. Schütze; G. Köhnken (Hrsg.). *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters (74-77)*. Darmstadt: Steinkopff
- Leonhard, K. (1964). *Instinkte und Urinstinkte in der menschlichen Sexualität*. Stuttgart: Enke
- Marshall, W.; Payne, K.; Barbarie, H.; Eccles, A. (1990). Exhibitionists: sexual preferences for exposing. *Behavioral Research and Therapy* 29, 37-40
- Marshall, W.; Jones, R.; Ward, T.; Johnston, P.; Barbarie, H. (1991). Treatment outcome with sex offenders. *Clinical Psychology Review* 11, 465-485
- Mester, H. (1984). Zur Phänomenologie und Entstehungsgeschichte des Exhibitionismus. *Fortschritte der Neurologie u. Psychiatrie* 52, 237-249
- Mester, H. (1985). Der Exhibitionismus. *Zeitschrift für psychosomatische Medizin* 31, 156-171
- Möller, A.; Hell, D.; Kröber, H.-L. (1998). Sensation Seeking – Kritische Sichtung eines persönlichkeitspsychologischen Konzepts und seiner Anwendungen. *Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie* 66, 487-495
- Morgenthaler, F. (1974). Die Stellung der Perversionen in Metapsychologie und Technik. *Psyche* 28, 1077-1098
- Müsch, H. (1976). Exhibitionismus, Phalluskult und Genitalpräsentieren. *Sexualmedizin* 5, 358-363
- Nagayama Hall, G. C.; Proctor, W. C. (1987). Criminological predictors of recidivism in a sexual offender population. *Journal of Consultant and Clinical Psychology* 55, 111-112
- Nagayama Hall, G. C. (1995). Sexual offender recidivism revisited: a meta-analysis of recent treatment studies. *Journal of Consultant and Clinical Psychology* 63, 802-809

- Nau, E. (1964). Die seelischen Auswirkungen von in der Kindheit erlebten Sittlichkeitsverbrechen. *Deutsche Zeitschrift gesamte gerichtliche Medizin* 55, 172-173
- Nedopil, N. (2000). *Forensische Psychiatrie*. Stuttgart: Thieme
- Pelz, W. (1972). *Die Prognose bei Exhibitionisten, Pädophilen, Notzuchts- und Inzesttätern*. Kiel: Universität (Med. Dissertation)
- Petri, H. (1969). Exhibitionismus: Theoretische und soziale Aspekte und die Behandlung mit Antiandrogenen. *Nervenarzt* 40, 220-228
- Pfäfflin, F. (2000). Sexualstraftaten. In: U. Venzlaff; K. Foerster (Hrsg.). *Psychiatrische Begutachtung* (241-261). München: Urban & Fischer
- Plaut, P. (1960). *Der Sexualverbrecher und seine Persönlichkeit*. Stuttgart: Enke
- Ploog, D. (1964). Verhaltensforschung und Psychiatrie. In: H. W. Gruhle; R. Jung; W. Mayer-Gross; M. Müller (Hrsg.). *Psychiatrie der Gegenwart*, Bd. I/1. Berlin: Springer
- Pozsar, C.; Schlichting, M.; Krukenberg, J. (1999). Sexualstraftäter in der Maßregelbehandlung. Ergebnisse einer Stichtagserhebung in Niedersachsen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 82, 94-103
- Radzinowicz, L. (1957). *Sexual Offences – A Report of the Cambridge Department of Criminal Science*. London: MacMillan
- Rasch, W. (1959). Exhibitionistisches Verhalten bei Klinefelter-Syndrom. *Beitr Sexualforsch Heft 18: Beiträge zum Problem der Intersexualität* (70-75). Stuttgart: Enke
- Rasch, W. (1999). *Forensische Psychiatrie*. Stuttgart: Kohlhammer
- Rickles, N. K. (1942). Exhibitionism. *Journal of Nervous and Mental Diseases* 95, 11-17
- Rooth, F. G. (1971). Indecent exposure and exhibitionism. *British Journal of Hospital Medicine*, April, 521-533
- Rooth, F. G. (1972). Changes in the conviction rates for indecent exposure. *British Journal of Psychiatry* 121, 89-94
- Rooth, F. G. (1973). Exhibitionism, sexual violence and paedophilia. *British Journal Psychiatry* 122, 705-710
- Rooth, F. G. (1973a). Exhibitionism outside Europe and America. *Archives Sexual Behavior* 2, 351-363

- Sander, G. M. (1996). Zur Beurteilung exhibitionistischer Handlungen. Berlin: Duncker & Humblot
- Scharfenberg, J.; Schirmer, S. (1972). Zur Frage der psychischen Traumatisierung durch exhibitionistische Akte. In: H. Szewczyk (Hrsg.). Kriminalität und Persönlichkeit (91-96). Jena: G. Fischer
- Schneider, K. (1948). Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit. Stuttgart: Thieme
- Schorsch, E. (1971). Sexualstraftäter. Stuttgart: Enke
- Schorsch, E. (1973). Psychopathologie der Sexualität? Einleitung zu H. Giese, Psychopathologie der Sexualität. dtv. Reprint in: E. Schorsch (1993). Perversion, Liebe, Gewalt. Beitr. Sexualforschung Bd. 68 (11-32). Stuttgart: Enke
- Schorsch, E.; Becker, N. (1977). Angst Lust Zerstörung: Sadismus als soziales und kriminelles Handeln. Zur Psychodynamik sexueller Tötungen. Hamburg: Rowohlt. Reprint: (2000) Bonn: Psychosozial Verlag
- Schorsch, E.; Galedary, G.; Haag, A.; Hauch, M.; Lohse, H. (1985). Perversion als Straftat. Dynamik und Psychotherapie. Berlin: Springer
- Sigusch, V. (2002). Leitsymptome süchtig-perverser Entwicklungen. Deutsches Ärzteblatt 99, A3420-3423
- Snaith, P. (1983). Exhibitionism: a clinical conundrum. British Journal of Psychiatry 143, 231-235
- Stahelin, J. E. (1926). Untersuchungen an 70 Exhibitionisten. Zeitschrift für die gesamte Neurologie u. Psychiatrie 102, 464-547
- Statistisches Bundesamt (2001). Strafverfolgung 2000. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt
- Stekel, W. (1922). Psychosexueller Infantilismus. Berlin: Urban & Schwarzenberg
- Stoller, R. J. (1975). Perversion: The Erotic Form of Hatred, Pantheon, New York. Deutsch (1979) Perversion: Die erotische Form von Haß. Hamburg: Rowohlt
- Sugarman, P.; Dumughn, C.; Saad, K.; Hinder, S.; Bluglass, R. (1994). Dangerousness in exhibitionists. Journal of Forensic Psychiatry 5, 287-296
- Vogelgesang, M. (1999). Psychotherapie des Exhibitionismus. Psychotherapeut 44, 288-299

- Villinger, W. (1937). Zur Psychologie, Biologie und Begutachtung der Exhibitionisten (Zwei Fälle). *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 28, 265-287
- Wickler, W. (1966). Ursprung und biologische Deutung des Genitalpräsen-
tierens männlicher Primaten. *Zeitschrift für Tierpsychologie* 23, 422-437
- Wille, R. (1968). Die forensisch-psychopathologische Beurteilung der Exhibitionisten, Pädophilen, Inzest- und Notzuchtstäter. Untersuchungen und Katannesen. Kiel: Universität (Habilschrift)
- Wille, R. (1972). Exhibitionisten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 55, 218-222
- Witter, H. (1970). *Grundriß der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie*. Berlin: Springer
- Witter, H. (1972). Zur Kriminologie der Sexualdelikte. In: H. Göppinger; H. Witter (Hrsg.). *Handbuch der forensischen Psychiatrie*, Bd. II (1050-1073). Berlin: Springer
- Wyrsh, J. (1961). Die sexuellen Perversionen und die psychiatrisch-forensische Bedeutung der Sittlichkeitsdelikte. In: H. W. Gruhle et al. (Hrsg.). *Psychiatrie der Gegenwart* Bd. III Soziale und Angewandte Psychiatrie (351-396). Berlin: Springer
- Wyss, R. (1967). *Unzucht mit Kindern*. Berlin: Springer

Verurteilte Exhibitionisten

- Ergebnisse einer KrimZ-Studie -

Jutta Elz

1.	Projektbeschreibung	93
1.1	Forschungsfragen, -design und -definitionen	93
1.2	„Auslese“ der Probanden	96
2.	Projektergebnisse	97
2.1	Strafrechtliche Vorbelastung	98
2.1.1	<i>Einschlägige Vortaten</i>	99
2.1.2	<i>Nicht einschlägige Vortaten</i>	101
2.1.3	<i>Das “Initialdelikt”</i>	103
2.2	Rückfälligkeit	105
2.2.1	<i>Nicht einschlägige Rückfalltaten</i>	106
2.2.2	<i>Einschlägige Rückfalltaten</i>	107
2.2.3	<i>Steigerungsverhalten</i>	109
2.3	Karrieretypen und Verurteilungshäufigkeit	118
2.4	Risikomerkmale	121
2.4.1	<i>Geringes Täteralter</i>	121
2.4.2	<i>Freiwilliger Therapiebeginn</i>	123
2.4.3	<i>Abgeschlossener Schulbesuch</i>	124
2.5	Zusammenfassung	126
3.	Literatur	128

1. Projektbeschreibung

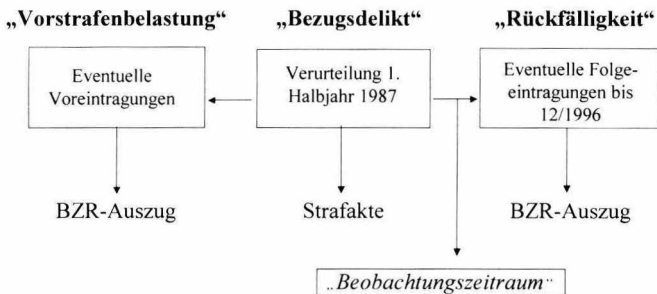
1.1 Forschungsfragen, -design und -definitionen

Zwischen 1996 und 2002 führte die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) die empirische Untersuchung „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“ durch. Hintergrund war die immer noch andauernde Diskussion zum Umgang mit rückfälligen Sexualstraftätern, die sich an einigen spektakulären Sexualmorden entzündet hatte. Neben der grundlegenden Frage nach der Rückfallhäufigkeit sollten Merkmale des Täters, seiner Tat sowie der justiziellen Reaktion erfasst werden, um angenommene Zusammenhänge zwischen diesen und Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit zu bestätigen oder zu verwerfen.

Bei einer Studie, die sich der Rückfallforschung widmet, muss es sich zwangsläufig um eine Verlaufsuntersuchung handeln. Soll sie zudem eine möglichst große Grundgesamtheit erfassen, kommt schon aus Zeitgründen nur eine Dokumentenanalyse in Betracht. Datenquellen waren Bundeszentralregister(BZR)-Auszüge, in denen sanktionierte Straftaten einzelnen Personen zugeordnet und in einen zeitlichen Ablauf gestellt werden, sowie dadurch ermittelte Straftaten.

Die Grundgesamtheit bestand aus Personen, die im ersten Halbjahr 1987 wegen der Begehung eines Sexualdeliktes rechtskräftig verurteilt worden waren. Anhand der dazu erhaltenen BZR-Auszüge wurden Erhebungsgruppen gebildet, die sich an den der Verurteilung zugrunde liegenden Straftatbeständen des 13. Abschnittes des StGB („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) orientierten und bei denen unterschieden wurde zwischen sexuellem Missbrauch (§§ 174, 176 StGB¹), sexueller Gewalt (§§ 177, 178 a. F.) sowie sexueller Belästigung (§§ 183, 183a). Hinzu kam eine Gruppe, bei der aus Anlass eines Sexualdeliktes eine Maßregel nach §§ 63, 64 angeordnet worden war sowie eine weitere, in der die Täter ihr Sexualdelikt in der DDR begangen hatten und dort verurteilt worden waren.² Nach der Bildung von Stichproben – was für die Gruppe „Sexuelle Belästigung“ dazu führte, dass nur Verfahren nach § 183 verblieben – wurden die Auszüge im Hinblick auf eventuelle Vorstrafen und neuerliche Eintragungen der einzelnen Täter bis Ende 1996 ausgewertet, dann die Verfahrensakten aus 1987 analysiert (Abbildung 1).

Abbildung 1: Projekt-Design



1 Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung sind im Folgenden solche des StGB.

2 Zu den Ergebnissen: Täter mit Maßregelanordnung *Nowara* (2001); Täter sexueller Missbrauchs- bzw. Gewaltdelikte *Elz* (2001; 2002); Täter mit Verurteilung in der DDR *Elz/Fröhlich* (2002).

Für die Ermittlung von Rückfallquoten ist von wesentlicher Bedeutung, wie „Rückfälligkeit“ und „Einschlägigkeit“ definiert und welcher „Beobachtungszeitraum“ festgelegt wird.

- Im Einklang mit der überwiegenden Meinung gilt jener Täter als „rückfällig“, der „mindestens einmal bereits wegen eines Deliktes auch mit kriminalpolitischen Sanktionen belegt worden ist und danach innerhalb eines bestimmten [...] Risikozeitraums erneut straffällig wird“³. Aus pragmatischen Gründen wird meist und so auch hier für erforderlich gehalten, dass dieses Folgedelikt zu einer erneuten Verurteilung geführt hat und somit aus dem BZR ersichtlich sein müsste.⁴ Das hat zur Konsequenz, dass Straftaten, die im Dunkelfeld verbleiben bzw. im Hellfeld keine gerichtliche Sanktionierung nach sich ziehen, nicht als „Rückfall“ erfasst werden (können).⁵

- Eine Rückfalltat ist „einschlägig“, wenn sie und das Bezugsdelikt derselben Oberkategorie – hier Sexualdelikte⁶ – zuzuordnen sind.⁷ Als „sonstiger“ Rückfall gilt jede Straftat, die einen anderen Tatbestand des StGB oder eines Nebengesetzes (z.B. BtMG) erfüllt, was grundsätzlich zu einer extremen Spannweite nach Art und Schwere der Taten – von Beleidigung bis Mord – führt.

- Zudem muss ein Zeitraum festgelegt werden, innerhalb dessen die Rückfälligen ihre neuerlichen Straftaten begingen und die Legalbewährten dazu die Möglichkeit gehabt hätten. Dieser begann bei ambulanten Sanktionen mit Rechtskraft der Bezugsentscheidung, bei stationären mit Entlassung aus dem Vollzug und betrug in der gesamten KrimZ-Studie sechs Jahre. Eine längere Zeitspanne hätte grundsätzlich dazu geführt, dass vermehrt Täter ohne Rückfall, die sich aber bis zur BZR-Einsicht nicht ausreichend lange in Freiheit befunden hatten, zu entnehmen gewesen wären. Dieses Problem wäre bei hiesigen Exhibitionisten, die in der Bezugs Sache überhaupt nicht oder vergleichsweise kurz inhaftiert waren,⁸ zwar nicht entstanden, so dass für diese an sich ein längerer Beobach-

3 Kaiser (1997, 290).

4 Anders etwa *Beier* (1995), der auch lediglich selbstberichtete Straftaten berücksichtigt.

5 Dies bedeutet auch, dass ein Täter, der in der Bezugsentscheidung wegen mehrerer exh. Handlungen, einer Vergewaltigungsserie oder jahrelangen Missbrauchs seiner Tochter verurteilt wurde, danach aber nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung tritt, nicht als „Rückfalltäter“ gilt.

6 Nicht berücksichtigt wurden Folgeverurteilungen wegen homosex. Handlungen nach § 175 a. F.

7 Da erhoben wurde, um welchen Tatbestand es sich handelt, kann auch festgestellt werden, ob dieser in Bezugs- und Folgeentscheidung identisch ist. Das ist zwar nicht für die Frage der einschlägigen Rückfallquote, aber für jene nach einem Steigerungsverhalten relevant (hierzu 2.2.3).

8 Nicht nur, dass die mittlere Dauer der 43 verhängten Jugend- und Freiheitsstrafen lediglich acht Monate betrug; darüber hinaus war die Vollstreckung in 35 Verfahren ausgesetzt worden. In zwei der übrigen elf Fälle wurden ausschließlich Maßregeln nach § 63 angeordnet, deren Vollstreckung einmal ausgesetzt. Die verbleibenden Täter erhielten Geldstrafen bzw. ambulante JGG-Sanktionen.

tungszeitraum in Betracht gekommen wäre. Das hätte aber die Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der anderen Deliktgruppen erschwert.

1.2 „Auslese“ der Probanden

Angeht den Untersuchungsumfang, nämlich 780 analysierte Verfahren, ist die Gruppe der „Exhibitionisten“ mit 54 Probanden auffallend klein. Dabei ist allerdings zunächst zu bedenken, dass lediglich jene Täter, die *zumindest auch* nach § 183 sanktioniert worden waren, bei der Stichprobenziehung berücksichtigt wurden. Solche, bei denen die Verurteilung – was Sexualdelikte ohne Körperkontakt betrifft – *ausschließlich* nach § 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F.⁹ erfolgt war, fielen aufgrund des tatbestandlich orientierten Projektansatzes in die Erhebungsgruppe „Sexueller Missbrauch von Kindern“.¹⁰

Weiter hat die Anknüpfung an das BZR zur Folge, dass nur jene Täter berücksichtigt werden konnten, bei denen die Bezugsentscheidung überhaupt noch mitteilungsfähig, also nicht tilgungsreif bzw. getilgt war.¹¹ Das ist für die Gruppe der Exhibitionisten von besonderer Relevanz, da Tilgungsreife das Ablauf einer Frist voraussetzt, deren Länge sich gemäß § 46 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) grundsätzlich nach der Höhe der Hauptstrafe richtet.¹² Wird eine Geld- oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen bzw. drei Monaten Dauer verhängt, kommt eine Tilgung schon nach fünf Jahren in Betracht. Dies

-
- 9 Zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidungen (1987) war die Vornahme sex. Handlungen vor einem Kind in § 176 Abs. 5 Nr. 1 geregelt. Das 6. StrRG (BGBl I 164) führte 1998 zu einer Normierung in § 176 Abs. 3 Nr. 1, zudem wurde der obere Strafraum von drei auf fünf Jahre erhöht. Mit dem „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27.12.2003 (BGBl. I 3007) wurde diese Tat ab dem 1. April 2004 nun Gegenstand des § 176 Abs. 4 Nr. 1. Während der obere Strafraum bestehen blieb, wurde der untere von Geldstrafe auf Freiheitsstrafe von drei Monaten angehoben. Als „Mittelweg“ wird im Folgenden von „§ 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F.“ gesprochen.
- 10 Siehe *Elz* (2001); da für die Missbrauchs-Gruppe galt, dass eine *zusätzliche* Anwendung von § 183 die Berücksichtigung der Täter nicht ausschloss, fielen in beide Erhebungsgruppen – sexueller Kindesmissbrauch wie exhibitionistische Handlungen – Bezugsentscheidungen, die nach § 183 *und* § 176 Abs. 3 Nr. 1 ergangen waren. Dies betraf bei „Exhibitionistischen Handlungen“ 7 der 54 Täter und bei „Sexuellem Missbrauch“ 4 jener 14, die wegen sexueller Handlungen vor Kindern verurteilt worden waren.
- 11 Der Eintrag wird zwar erst ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife entfernt. In dieser Zeit darf jedoch keine Auskunft über die Eintragung erteilt werden.
- 12 Mit dem SexdelBekG vom 26.01.1998 wurde eine besondere Tilgungsfrist von 20 Jahren eingeführt, wenn der Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bestimmte Sexualdelikte zugrunde liegen. Abgesehen davon, dass diese Änderung für hiesige BZR-Einsicht zu spät gewesen wäre, bezieht die Regelung § 183 StGB aber gerade nicht mit ein.

führt dazu, dass bei Exhibitionisten, die häufig solche Strafen erhalten,¹³ auch häufiger als bei anderen Sexualstraftätern damit gerechnet werden muss, dass weiter zurückliegende Entscheidungen – also etwa solche aus 1987 bei einer Einsicht in das BZR im Jahr 1996 – nicht mehr mitgeteilt werden.¹⁴

Dabei ist anzunehmen, dass der Anteil an Verfahren nach § 183 in hiesiger Studie nicht nur zu niedrig ist, sondern es sich bei den Verbliebenen zudem um eine Negativauslese handelt. Denn nicht nur, dass eine geringe Strafe mit der Konsequenz einer frühen Löschung vornehmlich bei jenen Exhibitionisten verhängt werden wird, die z.B. ausschließlich nach § 183 sanktioniert werden und/oder nicht (einschlägig) vorbelastet sind. Hinzu kommt, dass nach § 47 Abs. 3 BZRG die Tilgung gehemmt ist, solange andere Eintragungen existieren, bei denen die Tilgungsreife noch nicht eingetreten ist. Eine Rückfalltat erhöht demnach die Wahrscheinlichkeit, dass auch die Bezugsentscheidung noch eingetragen ist, was sich dann unmittelbar auf die Rückfallquote auswirkt und die diesbezüglich erheblichen Unterschiede zwischen den hiesigen Ergebnissen und den von *Labeit*¹⁵ sowie *Jehle & Hohmann-Fricke*¹⁶ ermittelten vornehmlich erklären dürfte.¹⁷

2. Projektergebnisse

In der gesamten KrimZ-Studie hatten sich bei der Erhebung soziobiographischer Merkmale Probleme ergeben. In keiner anderen Deliktsgruppe waren diese jedoch so gravierend wie in der hier darzustellenden. Bei einzelnen Variablen, die die Kindheit des Täters betrafen, mussten mangels im Strafverfahren getroffener bzw. dokumentierter Feststellungen Ausfälle von bis zu 60 %¹⁸ hingenommen werden. Dies korrespondiert mit dem Befund, dass trotz der wohl herrschenden Ansicht,

13 Nach der StVStat hatten 1987 knapp 70 % der nach § 183 Verurteilten eine Geldstrafe von max. 90 Tagessätzen erhalten. Bis dreimonatige Freiheitsstrafen sind der Statistik nicht zu entnehmen; feststellbar ist nur, dass 14 % zu einer solchen von unter 6 Monaten Dauer verurteilt wurden.

14 Ein Vergleich zwischen den erhaltenen BZR-Auszügen und den laut StVStat im Jahr 1987 erfolgten Verurteilungen nach § 183 bringt für die Frage, wie hoch der Ausfall ist, keinen wirklichen Erkenntnisgewinn, da in der KrimZ-Studie auch Exhibitionisten berücksichtigt wurden, die zudem wegen eines schwerwiegenderen Deliktes verurteilt wurden, während der StVStat nur diejenigen zu entnehmen sind, bei denen § 183 die gravierendste Tat gewesen war.

15 (2002, 54): 17 % der Exhibitionisten waren „innerhalb einer durchschnittlichen Beobachtungszeit von ca. fünf Jahren“ einschlägig rückfällig geworden.

16 Siehe den Beitrag in diesem Band.

17 Weiter dürfte sich (wenn auch in geringerem Maß) ausgewirkt haben, dass der Beobachtungszeitraum bei den genannten Studien 4 bzw. 5 Jahre betragen hatte. Denn von den 30 einschlägig Rückfälligen der KrimZ-Studie hatten vier ihr erstes neuerliches Sexualdelikt erst im 5. oder 6. Jahr des Beobachtungszeitraums begangen.

18 Prozentangaben werden im Folgenden nach den üblichen Regeln auf- oder abgerundet.

dass die Schuldfähigkeit des Täters bei § 183 „stets zu prüfen“¹⁹ sei, sowie der dortigen Verknüpfung „von strafrechtlicher und therapeutischer Prävention“²⁰ – beides Aspekte, die die Einschaltung eines Sachverständigen zumindest nahe legen²¹ – mit 35 % nicht wesentlich mehr Täter als in den anderen Erhebungsgruppen psychiatrisch²² untersucht wurden.²³ Hinzu kommt, dass nur 11 der 19 Gutachten den Gerichten schriftlich vorgelegen hatten, während das bei Verfahren zu sexuellen Gewalt- und Missbrauchsdelikten ganz überwiegend bzw. immer der Fall gewesen war.²⁴ Deshalb, aber auch wegen des Grundanliegens der Gesamtstudie sowie der Diskussion zur Rückfälligkeit und zum Steigerungsverhalten von Exhibitionisten, werden sich die folgenden Ausführungen der „Kriminellen Karriere“ der Probanden und den dazu ermittelten Risikomerkmale widmen.

2.1 Strafrechtliche Vorbelastung

Schon in den Anhörungen zum 4. StrRG²⁵ wurde bei Exhibitionisten von einer „außerordentlich großen Wiederholungsneigung“ mit (wohl einschlägigen) „Rückfallquoten bis zu 85 %“ ausgegangen.²⁶ Allerdings gehen die Befunde auf ausgezählte Vorstrafen zurück, die dann „als Näherungszahl der Rückfälle genommen“²⁷ wurden.²⁸ Bedenkt man, dass die Ergebnisse durchweg auf Studien über begutachtete Täter basierten, verwundert die hohe Quote nicht. Denn eine Begutachtung wird vor der Gesetzesreform noch einmal mehr als im Untersu-

19 Tröndle/Fischer (2003, § 183 RN 8).

20 Laubenthal (2000, RN 525); zu den rechtlichen Grundlagen des § 183 siehe den weiteren Beitrag von Elz in diesem Band.

21 Nach OLG Zweibrücken (StV 1986, 436) bedarf die Frage der Schuldfähigkeit „gerade bei Exhibitionisten besonderer Prüfung“, wozu idR eine Einzeluntersuchung erforderlich sei. Dies gelte auch deshalb, weil „die exhibitionistische Tat [...] aus ihrer äußeren Erscheinungsform keine Rückschlüsse darauf zulässt, ob der planvoll und zweckmäßig auf seine sexuelle Befriedigung hinarbeitende Angekl. unter einem innerlichen und unwiderstehlichen Zwang handelt“.

22 Nur ein Täter war einem Psychologen vorgestellt worden.

23 Begutachtungsrate: sex. Missbrauch etwa 25 %, sex. Gewalt etwa 30 % (Elz 2001, 153; 2002, 150).

24 Zudem wurde für zwei schriftliche Gutachten nicht die aktuelle Strafakte eingesehen, bei vier Begutachtungen einschlägig Vorbestrafter galt dies für frühere Strafakten.

25 Hierzu finden sich Ausführungen im weiteren Beitrag von Elz in diesem Band, dort 1.1.

26 BT-Drs. VI / 3521, 54; Fundstellen sind nicht ausgewiesen, es dürfte sich aber (u. a.?) um die Ergebnisse von Wille (1968) und Schorsch (1971) handeln.

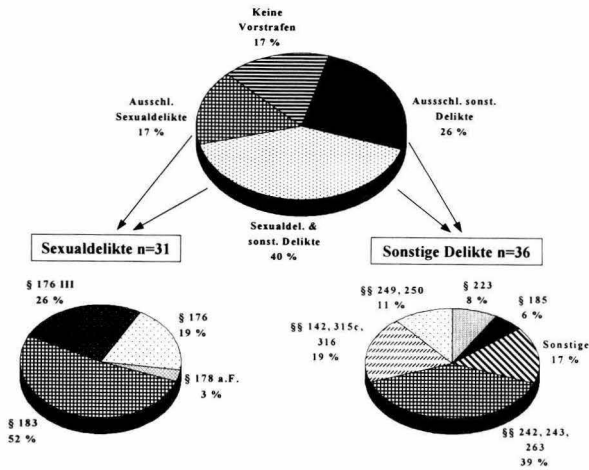
27 Pietzcker (1969, 131); diese Vorgehensweise dürfte nicht nur damit zusammenhängen, dass follow-up-Studien „exakter, aber wesentlich aufwendiger“ (a. a. O.) sind. Frühere Rückfallklauseln, nach denen die wiederholte Tatbegehung als Straftat „im Rückfall“ galt, könnten auch zu einem entsprechenden Verständnis des Rückfallbegriffs geführt haben.

28 So stellten Wille (1968) und Schorsch (1971) zwar ausdrücklich „Vorstrafen“ dar, sprachen dann aber von „Rückfalltätern“ oder „Steigerungen“.

chungsjahr 1987 nicht ohne besondere „Vorzeichen“ – und das heißt vor allem (einschlägige) Vorstrafen – veranlasst worden sein.²⁹ Frühere Straftaten waren also vielfach mittelbares Auslesekriterium der Erhebungsgruppen – und sollten gleichzeitig die „Rückfälligkeit“ beschreiben.³⁰

2.1.1 Einschlägige Vortaten

Abbildung 2: Strafrechtliche Vorbelastung (N=54)



Wie aus Abbildung 2 ersichtlich, waren von den 54 Exhibitionisten aus hiesiger Studie 57 % wegen einschlägiger Straftaten vorbestraft, womit sich dies schon mit Ergebnissen trifft, die für begutachtete Exhibitionisten ermittelt wurden.³¹ Stellt man stattdessen auf Studien ab, deren Probanden angeklagte bzw. verurteilte Exhibitionisten gewesen waren, betrug die Vorbelastung *insgesamt* „nur“ um die 50 %, diejenige bezüglich einschlägiger Delikte lag zwischen 19 % und

29 Auch in hiesiger Studie waren gut 40 % der einschlägig Vorbestraften gegenüber 25 % der nicht einschlägig Vorbelasteten begutachtet worden. Nach einer Befragung von Richtern führen neben der Deliktsschwere „insbesondere frühere Straftaten und frühere psychiatrische oder neurologische Erkrankungen oder Begutachtungen zu einer Beauftragung“ (Böttger et al. 1991, 370).

30 Darauf weist Schorsch (1971, 110) selbst hin. Ähnlich ist die Situation bei Inhaftierten: „Eine vollstreckte Freiheitsstrafe wird in der Regel erst verhängt, wenn frühere ambulante Verurteilungen gescheitert sind: Aus dieser früheren Belastung auf die künftige Rückfallrate nach Strafvollzug zu schließen, ist aber unzulässig.“ (Jehle 2003, 397).

31 Jeweils einschlägige Belastung: Wille (1968, 101) 60 %; Pietzcker (1969, 132) 62 %; Schorsch (1971, 110) 85 %; Bussius (1996, 18) 54 %.

36 %.³² Dies erhärtet die Vermutung, dass es sich bei der vorliegenden Untersuchungsgruppe um eine Negativauslese handelt, die sich zwar aus einem anderen Umstand als dem der Begutachtung ergibt, aber ähnliche Auswirkungen hat.

In dieselbe Richtung weisen die Daten zur *Anzahl* einschlägiger Vorstrafen, die allerdings in wenigen Studien erhoben wurde. So ermittelte Müller³³, der Verfahren untersuchte, in denen die Probanden wegen exhibitionistischer Handlungen zumindest *angeklagt* worden waren, für einschlägig Vorbelastete durchschnittlich 1,6 entsprechende Eintragungen, während Schorsch bei *begutachteten* vorbelasteten Exhibitionisten mit wohl 3,2³⁴ zu einem doppelt so hohen Wert kam. Letzteres deckt sich etwa mit den Ergebnissen hiesiger Studie, in der die Vorbelastung der einschlägig Vorbestraften im Schnitt bei fast drei Eintragungen lag.

Tilgungseffekte dürften deshalb zumindest mitursächlich dafür sein, dass in hiesiger wie in anderen Studien Exhibitionisten gegenüber anderen Sexualstraftätern die höchste „Vorstrafenquote“ aufweisen,³⁵ weswegen man eher von einer „Eintragungsquote“ sprechen sollte. Dies legen auch die Untersuchungsergebnisse von *Labeit* nahe, der BZR-Auszüge von Sexualstraftätern der Verurteilungsjahrgänge 1982, 1987 und 1992 auswertete. Danach wiesen Exhibitionisten der Kohorten 1982/1987 zwar hinsichtlich aller Eintragungen „signifikant die höchste Anzahl [...] auf, während die sexuellen Aggressionstäter die geringste Belastung aufweisen“³⁶ und auch bei Eintragungen wegen einschlägiger Delikte waren Exhibitionisten führend. Im Jahr 1992 fand sich die signifikant höchste Gesamtbelastung dann aber bei sexuellen Aggressionstätern, während Exhibitionisten und Missbrauchstäter im Mittel etwa gleich viele Eintragungen hatten und sich alle drei Gruppen auch bei solchen wegen der Begehung von Sexualdelikten nicht übermäßig unterschieden.³⁷

Eine genauere Betrachtung der Voreintragungen ergibt, dass exhibitionistische Handlungen – eventuell vor Kindern begangen – auch in anderen Studien schon in den eindeutigen Fällen durchweg weit über 70 % der früheren sanktionierten

32 Etwa Hoss (1950, 42) 36 %; Beckebaum (1957, 32) 19 %; Beck (1961, 69) 19 %; Müller (1972, 135) 31 %; Otto (1974, 33) 34 %; Wehrauch (1978, 88) 32 %.

33 (1972, 138).

34 Schorsch ging in seinen Berechnungen an sich von allen untersuchten Exhibitionisten aus, also auch denjenigen, die nicht vorbestraft waren (1971, 111).

35 In der KrimZ-Studie waren jeweils etwa 20 % der sex. Missbrauchs- und Gewalttäter einschlägig vorbestraft (Elz 2001, 104; 2002, 79); höhere Werte für Exhibitionisten ermittelten auch Hoss (1950, 41 ff.); Wille (1968, 101); Schorsch (1971, 110); Pelz (1972, 42 ff.); Fehlow (1996, 174).

36 (2002, 45).

37 A. a. O.; S. 47.

Sexualdelikte stellen.³⁸ In hiesiger Untersuchung hatten auf den ersten Blick drei Viertel der 31 einschlägig Vorbestraften als schwerstes Sexualdelikt ein solches ohne Körperkontakt begangen – zwei Drittel nach § 183, ein Drittel nach § 176 Abs. 3 a. F.³⁹ Bei weiteren sechs Tätern wäre nach den Registerangaben an sich von Taten mit Körperkontakt nach § 176 auszugehen, da dort entweder Abs. 1 aufgeführt war oder es an genaueren Angaben fehlte. Für zwei Verfahren lässt sich der Bezugsentscheidung aber klar entnehmen, dass es sich schon damals um § 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F. gehandelt hatte, in zwei anderen legt dies der Kontext – Kombination mit § 183 und Geldstrafe als Sanktion – nahe. Angesichts dessen bleiben in den beiden übrigen Fällen Zweifel an der Richtigkeit der Eintragungen. Auffällig ist der verbleibende einschlägig Vorbestrafte, der eine Verurteilung nach § 178 a. F., also wegen sexueller Nötigung, aufwies. Auch hierbei handelte es sich aber insofern um eine Exhibition, als der Täter sich zunächst „gezeigt“, es dabei aber nicht belassen, sondern die beiden Opfer noch angefasst hatte.⁴⁰

2.1.2 Nicht einschlägige Vortaten

Darüber hinaus weisen Exhibitionisten – wie ebenfalls aus Abbildung 2 ersichtlich – häufig Vorstrafen wegen der Begehung sonstiger Straftaten auf, wobei es sich allerdings überwiegend um vergleichsweise geringfügige Delikte handelt.⁴¹ So stellten bei den 36 (auch) sonstig Vorbestraften allein Eigentumsdelikte ohne Gewalt gegen Personen bzw. Betrugsdelikte (§§ 242, 243, 263) schon knapp 40 % der schwersten Straftaten – ein Ergebnis, das sich im Grundsatz auch in anderen Studien zeigte⁴² und *Mester* veranlasste, von der „Vergesellschaftung

38 Die Einordnung von Missbrauchshandlungen stellte häufig ein Problem dar. So waren bei *Müller* (1972, 135 ff.) zwar 20 % der einschlägigen Vorstrafen auf „Sittlichkeitsdelikte mit Ausnahme exhibitionistischer Handlungen“ zurückzuführen, wobei der Autor aber selbst davon ausging, dass sich darunter auch Exhibitionen vor Kindern befanden. *Labeit* (2002, 45 ff.) ermittelte für die Exhibitionisten aller drei Kohorten bezüglich früherer sexueller Aggressionsdelikte im Mittel 0.06 bis 0.08 Eintragungen; für früheren Kindesmissbrauch Werte zwischen 0.10 und 0.32, worunter aufgrund der juristischen Zugangsweise auch sexuelle Handlungen vor Kindern fielen.

39 Eine weitergehende Differenzierung nach Ziffern ist dem BZR häufig nicht zu entnehmen.

40 Bei dem Täter war schon in der früheren Entscheidung eine Therapieweisung im Rahmen der Strafaussetzung ergangen. Dieser kam er zur Zeit der Bezugstat auch nach, weswegen die Aussetzungsentscheidung nicht widerrufen, sondern ihm auferlegt wurde, die Behandlung fortzuführen. Der Täter schloss die Therapie erfolgreich ab, Rückfälle sind nicht bekannt.

41 Die hohen Anteile sonstig Vorbestrafter ergeben sich in älteren Studien auch dadurch, dass Delikte wie Bettelei und Landstreicherei erhoben wurden, so etwa bei *Beckebaum* (1957, 31) und *Beck* (1961, 68). Bei *Hoss* (1950, 42) machten solche Delikte sogar 60 % aller sonstigen Vortaten aus.

42 *Beckebaum* (1957, 31) kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei über der Hälfte der von ihm untersuchten Vorbestraften um „gemischte Kriminelle“ handele, die „überwiegend wegen Delikten gegen das Vermögen“ verurteilt wurden. Bei *Müller* (1972, 135) entfielen 35 % aller Vorstrafen wegen sonstiger Delikte auf Diebstahl/Unterschlagung.

[exhibitionistischer Handlungen] mit Diebstahlshandlungen⁴³ zu sprechen. Laut *Benz* sei dieses Phänomen „kriminologisch gesehen nicht unbedingt verwunderlich“, entspräche „die typische Heimlichkeit der Begehungsweise in vielerlei Hinsicht der Anonymität distanzierter Geschlechtsverwirklichung“⁴⁴. Allerdings gilt es zu bedenken, dass diese Delikte grundsätzlich die Gesamtkriminalität dominieren. Dementsprechend stellten sie auch bei den sexuellen Missbrauchs- und Gewalttättern aus hiesiger Studie 40 bis 50 Prozent der Vortaten.⁴⁵

Neben weiteren knapp 20 %, die als schwerste Straftat ein Verkehrsdelikt begangen hatten,⁴⁶ müssen mangels genauerer Kenntnisse über das damalige Geschehen auch jene zwei Exhibitionisten, die vor der Bezugssache ausschließlich wegen Beleidigung verurteilt worden waren, als (nur) „sonstig Vorbestrafte“ gelten. Dabei könnte es sich aber auch um „Exhibitionen mit Ansprache“ gehandelt haben, wie dies in einer der Bezugsentscheidungen der Fall gewesen war: Der betreffende Täter hatte sich zweimal vor Frauen exhibiert, was das eine Opfer, eine 23-Jährige, jedoch nicht bemerkte. Angezeigt hatte sie den Geständigen, weil er sie mit den Worten: „Hast du Lust mit mir zu bumsen“ angesprochen hatte. Dies führte – neben der Anwendung von § 183 hinsichtlich des anderen Vorfalls – zu einer Verurteilung wegen Beleidigung.

Trotz vereinzelter Vorstrafen wegen Körperverletzungen⁴⁷ wird in anderen Studien immer wieder ausdrücklich auf das grundsätzlich nicht-aggressive Verhalten von Exhibitionisten und insbesondere das Fehlen von gewaltsamen Eigentumsdelikten hingewiesen. Solche fanden sich – neben drei Körperverletzungen – allerdings in der Vorgeschichte von vier Tätern aus hiesiger Studie. Ob dies ebenfalls der Negativauslese zu „verdanken“ ist, muss dahinstehen. Feststellbar ist jedoch, dass fünf dieser sieben Taten von Exhibitionisten aus der Gruppe der 14 „nur sonstig Vorbestraften“ begangen worden waren, die 22 „auch einschlägig Vorbestraften“ demnach vor allem mit gewaltlosen Delikten auffielen. Bei dem einzig *einschlägig* Vorbestraften mit einem Raubdelikt in der Vorgeschichte hatten zwischen diesem und der ersten exhibitionistischen Handlung zudem 22 Jahre gelegen:

43 (1984, 240).

44 (1982, 134).

45 (*Elz* 2001, 105; 2002, 84).

46 Was ebenfalls den Ergebnissen anderer Studien entspricht: Bei *Beck* (1961, 69) wiesen 16 % der sonstig Vorbestraften ausschließlich Eintragungen wg. Verkehrsdelikten auf; bei *Müller* (1972, 135) handelte es sich bei 21 % aller Vorstrafen wg. sonstiger Delikte um solche im Straßenverkehr.

47 So etwa bei *Müller* (1972, 135), *Bussius* (1996, 18) und *Labeit* (2002, 45 ff.).

Fall 1: Der Täter war 1962 im Alter von 15 Jahren wegen schweren Raubes verurteilt worden, was die Anordnung von Fürsorgeerziehung nach sich zog, die sieben Monate durchgeführt wurde. Soweit sich der Akte entnehmen ließ, wurde der Täter Ende der 60er Jahre erstmalig wegen diagnostizierter Schizophrenie über längere Zeit nach Landesrecht untergebracht. Solche Maßnahmen wechselten sich in den folgenden Jahren mit Zeiten im Strafvollzug ab, die wiederum auf mehrere Verurteilungen wegen sonstiger Straftaten zurückgingen, über die nichts Genaueres bekannt ist. 1972 erlitt der Täter in einer Auseinandersetzung mit der Polizei einen Kopfschuss. Obwohl er, der über eine durchschnittliche Intelligenz verfügte, in der Folgezeit erhebliche Ausfallerscheinungen hatte, kam ein Sachverständiger in seinem Gutachten – das für ein früheres Verfahren erstellt worden war, in der Bezugsentscheidung aber herangezogen wurde – zu dem Ergebnis, dass die Verletzung keine relevanten Folgen zeitige. Eine erste Verurteilung wegen exhibitionistischer Handlungen war laut BZR im Dezember 1984 erfolgt, der Täter zwischenzeitlich 37 Jahre alt. Einen Monat nach Entlassung in dieser Sache beging er seine erste Tat aus dem Bezugsverfahren. Insgesamt entblöbte er sich über einen Zeitraum von acht Monaten nachweislich fünf Mal vor mindestens 16-jährigen, ihm fremden Frauen und masturbierte dabei. Schon nach dem ersten Auftreten wurde er von der Bahnpolizei festgenommen. Ein Haftbefehl erging Monate später, nachdem es zu weiteren Exhibitionen gekommen und der Täter flüchtig war. Nach seiner Festnahme wurde der Haftbefehl gegen Meldeauflagen außer Vollzug gesetzt.

Obwohl der Täter zwischenzeitlich eine (auch medikamentöse) ambulante Behandlung begonnen hatte, ging das Gericht – das sich nur auf das genannte ältere Gutachten stützte – bei dem nicht Geständigen davon aus, dass es an einem ausreichenden Behandlungswillen mangle. Unter der Annahme, dass der Täter vermindert schuldfähig sei, verhängte es eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten Dauer. Die Vollstreckung wurde nicht ausgesetzt, sollte vielmehr ausdrücklich dazu dienen, den Täter zu einer Therapie zu motivieren. Die JVA wies in ihrer Stellungnahme zur Zweidrittelaussetzung darauf hin, dass eine Behandlung nach der Entlassung dringend erforderlich sei. Der Täter verbüßte die volle Strafe, sich anschließende therapeutische Maßnahmen waren nicht ersichtlich. Zwischen der Entlassung im Oktober 1987 und der BZR-Einsicht Ende 1996 wurde der Täter noch dreimal wegen exhibitionistischer Handlungen verurteilt.

2.1.3 Das „Initialdelikt“

Weitere Untersuchungsergebnisse anderer Studien und die daraus gezogene Schlussfolgerung können von hiesigen Daten ebenfalls nicht gestützt werden. So führen mehrere Autoren aus, dass das sanktionierte Erstdelikt von Exhibitionisten überwiegend eine exhibitionistische Handlung sei.⁴⁸ Daraus und aus dem Befund, dass „die Neigung zu allgemeiner Kriminalität mit der Anzahl der sexuellen Bestrafungen ansteigt“, schloss *Schorsch*⁴⁹, dass sonstige Straftaten „meistens erst eine Folge der sexuellen Vorstrafen“ seien, sich so „die Gefahr eines sozialen Ausgleitens“ realisiere.

48 So etwa *Beckebaum* (1957, 33), *Schorsch* (1971, 111) und *Mester* (1984, 241).

49 *Schorsch* (1971, 110).

Erhebungen über das erste sanktionierte Delikt⁵⁰ führen aber nur dann zu einem entsprechenden Erkenntnisgewinn, wenn dabei berücksichtigt wird, ob überhaupt Verurteilungen wegen sonstiger Straftaten existieren. So kommt *Beckebaum*⁵¹ zwar zu dem aus seiner Sicht auffälligen Ergebnis, dass bei 132 von 163 Exhibitionisten – und somit 80 % – die erste Verurteilung wegen exhibitionistischer Handlungen ergangen war (wobei dies auch die Bezugsentscheidung gewesen sein konnte). Dabei beachtete er aber nicht, dass die meisten Probanden überhaupt nicht (87) bzw. eben nur wegen einschlägiger Taten (37) vorbestraft waren. Es verbleiben also lediglich 39 mit Vorbelastungen auch wegen sonstiger Delikte, von denen dann 31 tatsächlich erstmalig wegen einer *solchen* anderen Tat verurteilt worden sein müssten. In eine ähnliche Richtung gehen die Daten von *Mester*⁵², bei dem das „Initialdelikt“ bei 38 der 40 Untersuchten eine exhibitionistische Handlung war – es in 32 Fällen aber überhaupt nur solche Taten im Vorfeld der Bezugsentscheidung gegeben hatte. Im Grunde spiegeln diese Ergebnisse also nur die typische Vorstrafensituation mit überwiegend einschlägigen Belastungen wider.⁵³

Ginge man trotzdem in dieser Weise für hiesige Untersuchungsgruppe vor, hätte dennoch lediglich jeder dritte Täter seine Karriere mit exhibitionistischen Handlungen begonnen – nämlich jene 18, die überhaupt nicht oder ausschließlich einschlägig vorbelastet waren.⁵⁴ Weitere 14 waren schon nur wegen sonstiger Delikte vorbestraft und auch von jenen 22 mit einschlägigen *und* sonstigen Voreintragen waren laut der BZR-Auszüge 13 zuerst wegen eines nicht einschlägigen Deliktes zur Verantwortung gezogen worden, in allen verbleibenden Fällen umfasste die erste Verurteilung einschlägige und anderweitige Straftatbestände.

Allerdings würde die Argumentation von *Schorsch* auch dann tragen, wenn es bei Tätern mit zunächst lediglich exhibitionistischen Handlungen *nach* der Bezugsentscheidung zu sonstigen sanktionierten Straftaten gekommen wäre. Betrachtet man die genannten 18 in ihrem weiteren Verlauf, blieb es aber bei zwölf bis zur Registerabfrage bei exhibitionistischen Handlungen – entweder, weil sie nach der Bezugsentscheidung überhaupt nicht mehr strafrechtlich in Erschei-

50 Ob es zuvor schon im Dunkelfeld zu solchen Taten kam, ist hier nicht relevant, da es gerade auf die Sanktionierung und deren Wirkung ankommen soll.

51 (1957, 33).

52 (1984, 241).

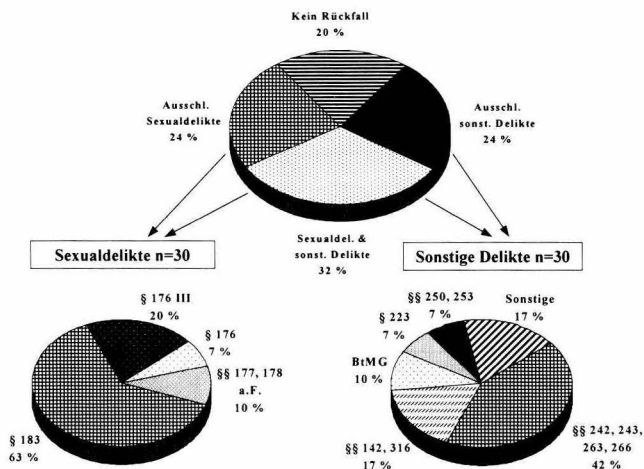
53 Bei *Schorsch* (1971, 110) sind nur einige Zahlen und Prozente ausgewiesen. Danach waren 90 % der Vorbestraften – und damit wohl 65 von 72 – zuerst wegen eines Sexualdeliktes verurteilt worden. Allerdings waren wohl lediglich 31 überhaupt wegen sonstiger Delikte vorbestraft.

54 Auch in der Bezugsentscheidung haben nur drei der 18 Täter sonstige Tatbestände erfüllt; zweimal erfolgte in engem Zusammenhang mit den exhibitionistischen Handlungen zusätzlich eine Verurteilung wegen Beleidigung, in einem weiteren Fall wegen Jagdwilderei – der Täter hatte fahrlässig ein Reh angefahren, dieses dann getötet, mitgenommen und das Fleisch verzehrt.

nung traten oder weil es sich erneut ausschließlich um einschlägige Delikte handelte. Zwei fielen mit Verkehrsdelikten (§§ 142, 316) auf, was wohl kaum als Folge eines „sozialen Ausgleitens“ angesehen werden kann. Drei weitere Täter traten mit gewaltlosen Eigentumsdelikten, der verbleibende mit einem Raub in Erscheinung. Lediglich bei diesen vier, die sich alle auch weiterhin exhibierten, könnte die These von *Schorsch* also Gültigkeit besitzen.⁵⁵

2.2 Rückfälligkeit

Abbildung 3: Rückfälligkeit (N=54)



Wie sich aus Abbildung 3 ergibt, beging lediglich jeder fünfte Täter innerhalb des sechsjährigen Beobachtungszeitraums *keine* neuerliche sanktionierte Straftat, während etwa jeder vierte ausschließlich mit sonstigen Delikten in Erscheinung trat. Die verbleibenden 30 Täter wurden erneut wegen der Begehung mindestens eines Sexualdeliktes verurteilt, davon mehr als die Hälfte zusätzlich wegen anderer Straftaten.

⁵⁵ Dies schließt ein „soziales Ausgleiten“ in anderen Lebensbereichen nicht aus. So waren von den vier Letztgenannten zwei betäubungsmittelabhängig (geworden?). In dieselbe Richtung könnte das Ergebnis gehen, wonach Exhibitionisten zwar über eine im Vergleich zu sexuellen Missbrauchs- und Gewalttätern gute Schulbildung verfügten, die aber keine bessere Berufsausbildung oder höhere Erwerbsquote zur Tatzeit nach sich zog. Ein ähnlicher Befund ergab sich bei *Beier* (1995, 51).

2.2.1 Nicht einschlägige Rückfalltaten

Bei den anderweitigen Delikten der (auch) sonstig Rückfälligen handelte es sich mit etwa 60 % erneut überwiegend um Vermögens- und gewaltlose Eigentumsdelikte sowie Verkehrsstraftaten. Auffällig sind zunächst drei Täter mit Verstößen gegen das BtMG, wovon zwei Fälle an anderer Stelle geschildert wurden.⁵⁶ Zudem traten jeweils zwei Exhibitionisten mit gewaltsamen Eigentumsdelikten bzw. Körperverletzungen auf, wovon allerdings lediglich einer – dessen Akte kaum darüber hinausgehende Informationen enthielt – *nicht* wegen vergleichbarer Delikte vorbestraft war. Zwei Fälle lassen sich, wenn auch nicht in allen Details, jedoch anhand der Unterlagen dokumentieren, wobei beim ersten Täter angesichts der ausgesprochenen Sanktionen zu vermuten ist, dass die Körperverletzungen nicht besonders gravierend waren, während es beim zweiten schon in der Bezugssache zu einer solchen kam und auch die Sexualdelikte einen aggressiven Charakter hatten:

Fall 2: Der 24-jährige Täter hatte sich in der Bezugssache am geöffneten Fenster seiner Erdgeschosswohnung nach eigenen Angaben über einen Zeitraum von vier Monaten mindestens 100 Mal vor Frauen entblößt, dabei überwiegend masturbiert. Dass ihm dies über so lange Zeit möglich war, lag daran, dass anscheinend nur wenige Opfer ein Einschreiten für notwendig erachtet und sich zudem lediglich an die Stadtverwaltung gewandt hatten. Der Bürgermeister wiederum hatte die Polizei erst informiert, nachdem bei ihm mehrere Beschwerden aufgelaufen waren. Namentlich konnten nur acht Betroffene ermittelt werden.

Den Bezugsstaten waren fünf Verurteilungen wegen exhibitionistischer Handlungen – auch solche vor Kindern – vorausgegangen; bei der ersten, die als einzige zu einer freiheitsentziehenden Strafe ohne Aussetzung der Vollstreckung geführt hatte, war der Täter 20 Jahre alt gewesen. Hinzu kamen vier Verfahren wegen Diebstahls- und Körperverletzungsdelikten, alle mit ambulanten Folgen. Wohl nach der zweiten einschlägigen Verurteilung begab sich der Täter aufgrund richterlicher Weisung in eine Therapie, die er in den Folgejahren und bis zu den Bezugsdelikten mit mehreren Unterbrechungen absolvierte. In einer Sache stand er noch unter Bewährungsaufsicht, andere Verfahren wegen exhibitionistischer Handlungen liefen.

Der Täter war als Zwillingen- und Frühgeburt auf die Welt gekommen, seine Schwester hatte nicht überlebt. Nach Ansicht des beauftragten Sachverständigen war dies wohl der Grund für die Überbehütung seitens der Mutter. Der Gutachter diagnostizierte eine frühkindliche Hirnschädigung, die eine erhebliche Reifverzögerung zur Folge habe, sowie eine gravierende sexuelle Deviation, sah die Voraussetzungen einer verminderten Schuldfähigkeit als gegeben an und befürwortete die Fortführung der Therapie. Noch vor der Hauptverhandlung wurde der Täter Vater und heiratete seine Lebensgefährtin, die schon zur Tatzeit mit ihm zusammen gewohnt hatte. Zudem fand er nach einer längeren Phase der Arbeitslosigkeit eine neue Stelle. Das Gericht setzte auch deshalb die Vollstreckung der 13-monatigen Freiheitsstrafe, in die eine weitere aus einer zwischenzeitlich abgeschlossenen Sache einbezogen wurde, unter Anwendung des § 183 Abs. 3 aus, in der vorherigen Sache wurde die Bewährungszeit verlängert. Der Täter kam der Weisung wohl ordnungsgemäß nach. Wenige Monate nach der Bezugsentscheidung wurde er zwar noch zweimal wegen exhibitionistischer Handlungen verurteilt; diese gingen aber zum Teil auf zuvor begangene Taten zurück und führten ebenfalls zu ambulanten

⁵⁶ Im weiteren Beitrag von *Elz* in diesem Band.

ten Sanktionen. Letzteres gilt auch für die beiden Körperverletzungen, über die noch 1987 und dann 1989 entschieden wurde. Die Therapie schloss der Täter regulär ab, die Strafe aus der Bezugssache wurde ihm 1992 erlassen. Erst 1996 kam es kurz hintereinander zu zwei weiteren Verfahren wegen Körperverletzung bzw. Beleidigung, die zu einer Geldstrafe bzw. einer Verwarnung mit Strafvorbehalt führten.

Fall 3: Über die Kindheit des zweiten Täters war den Akten nur zu entnehmen, dass er bei beiden Elternteilen aufgewachsen war und die Realschule erfolgreich durchlaufen hatte. Zur Tatzeit war er 26 Jahre alt, von Beruf Bürokaufmann, lebte mit seiner Partnerin in einem gemeinsamen Haushalt und war mehrfach – unter anderem wegen Körperverletzung –, aber nicht einschlägig vorbestraft.

In der Tatnacht hatte er sein erstes Opfer, eine junge Frau, die gerade in ihren PKW stieg, angesprochen und gefragt, ob sie ihn mitnehmen könne. Die Betroffene kam der Bitte nach, die Fahrt verlief ohne weitere Vorkommnisse, beide verließen den Wagen auf einem Parkplatz. Da die Frau ihren Freund, den sie besuchen wollte, nicht antraf, kehrte sie zu ihrem PKW zurück. Dort stellte sie fest, dass der Täter sich an diesem zu schaffen machte. Nach gegenseitigen Beschimpfungen stieg sie ein und fuhr an. In diesem Augenblick stellte sich der Täter vor den Wagen, zog seine Jogginghose, unter der er nichts trug, herunter und begann zu masturbieren. Der Frau gelang es schließlich dennoch, wegzufahren. Kurze Zeit später und unweit des vorherigen Tatortes öffnete der Täter die Fahrertür eines geparkten Wagens, stieg über die 21-jährige Fahrerin hinweg und setzte sich auf den Beifahrersitz. Sodann richtete er ein Messer auf sie und zwang sie so, an eine abgelegene Stelle in der Nähe seiner Wohnung zu fahren. Dort angekommen, zog er seine Jogginghose herunter, wobei dieser Vorgang dem Opfer, das aber „genug gesehen“ hatte, schon ausreichte, um aus dem Wagen zu flüchten. Nachdem die Frau – hinter einem Gebüsch versteckt – beobachtet hatte, wie der Täter sich entfernte, kehrte sie zu ihrem PKW zurück. Als sie gerade von innen die Tür schließen wollte, stand der Täter vor ihr und schlug ihr unvermittelt so auf die Nase, dass sie einen Bruch erlitt. Das zweite Opfer erstattete Strafanzeige und beschrieb den Täter so genau, dass ein Phantombild erstellt werden konnte. Als die zuerst Betroffene dieses in der Zeitung sah, meldete sie sich ebenfalls bei der Polizei. Das tat auch eine Leserin, die den Täter erkannt hatte, was zu dessen Festnahme führte. Beide Opfer gaben in der Hauptverhandlung an, dass sie den Eindruck gehabt hätten, der Täter stünde unter Drogeneinfluss. Der Verteidiger des nicht geständigen Täters beantragte deshalb die Einholung eines Gutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit. Das Gericht lehnte den Antrag ab und unterstellte den Drogeneinfluss als wahr. Es verhängte wegen exhibitionistischer Handlungen, Körperverletzung und Nötigung bei verminderter Schuldfähigkeit eine zehnmonatige Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde. Schon ab 1987 kam es zu mehreren nicht einschlägigen Straftaten, unter anderem einer räuberischen Erpressung, die zum Widerruf der Strafaussetzung aus der Bezugssache führten. Nach Verbüßung mehrerer Strafen bis zum Zweidrittel-Zeitpunkt wurde die Vollstreckung der Reststrafen ausgesetzt, 1995 diejenige aus der Bezugssache erlassen.

2.2.2 Einschlägige Rückfalltaten

Es ist anzunehmen, dass bei Berücksichtigung des Dunkelfeldes die Zahl der (einschlägig) Rückfälligen noch höher wäre. An zwei Tätern, die in der KrimZ-Studie – formal korrekt – als nicht bzw. lediglich sonstig rückfällig klassifiziert wurden, lässt sich zeigen, dass es darüber hinaus auch im Hellfeld zu Reduzierungen und Verschiebungen kommt:

- Ein Täter hatte sich während der Bewährungszeit und einer laufenden ambulanten Behandlung aus der Bezugsentscheidung vor Kindern exhibiert. Das Verfahren wurde aber eingestellt – wohl auch, um eine Entscheidung über den Widerruf der Aussetzung zu umgehen –, so dass es an der notwendigen neuerlichen Verurteilung fehlte.
- Ein Täter beging ebenfalls während der Bewährungszeit und einer laufenden ambulanten Therapie (bei der ihm aber eine ungenügende Mitarbeit bescheinigt wurde) eine Straftat, die im Tatsächlichen ein neuerliches Sexualdelikt mit Körperkontakt war, aus juristischen Gründen aber nicht als solches gewertet werden konnte: Er hatte eine ihm fremde Frau in ein Gebüsch gezogen, dies mit dem Vorsatz, dort gegen ihren Willen Geschlechtsverkehr auszuüben. Als sie ihm sagte, dass sie verheiratet sei, ließ er jedoch von ihr ab – und trat damit strafbefreiend von dem Versuch der Vergewaltigung zurück. Es kam lediglich zu einer Verurteilung wegen Nötigung nach § 240.

Schon diese beiden Fälle zeigen ein weiteres Problem bei der Beurteilung der Rückfälligkeit von Exhibitionisten: (Nur) bei diesen Straftätern kann gemäß § 183 Abs. 3 die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr begehen wird. Der Gesetzgeber nimmt das Risiko einer deliktspezifischen Rückfalltat während einer laufenden Heilbehandlung demnach ausdrücklich in Kauf, weswegen es nicht unerheblich sein kann, ob weitere Exhibitionen in dieser Zeit geschahen, sich mithin nur das akzeptierte Risiko realisierte.

Dies war allerdings aus zwei Gründen nicht ohne weiteres zu ermitteln: Erstens wurden etliche Täter vom Gericht nicht formal angewiesen, sondern lediglich „angehalten“, eine Therapie (weiterhin) zu absolvieren. Zwar entstand bei diesen Exhibitionisten nicht der Eindruck, dass eine solche Maßnahme als weniger notwendig (für die Aussetzungsentscheidung) angesehen wurde.⁵⁷ Den Strafakten solcher Verfahren war dann jedoch – wohl mangels Kontrollpflichten – meist nichts über die tatsächliche Fort- bzw. Durchführung der Therapie zu entnehmen. Zweitens ließ sich auch unter jenen Tätern, bei denen tatsächlich eine Weisung ergangen war, kaum einer finden, bei dem der weitere Verlauf stringent nachzuvollziehen gewesen wäre; stattdessen wimmelt es von Therapieabbrüchen und neuen Anfängen, weiteren Tatvorwürfen ohne erkennbare juristische Entscheidung usw.

57 Nach Ansicht des Gesetzgebers muss keine Therapieweisung erteilt werden, „denn der Umstand, daß die Behandlung vom Gericht angeordnet worden ist, kann erfahrungsgemäß die Erfolgsaussicht z. B. einer psychotherapeutischen Behandlung verschlechtern“ (BT-Drs. VI/1552, 32).

Eine Jugend- oder Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde, hatten 35 der 54 Exhibitionisten erhalten, von denen 18 einschlägig rückfällig wurden.⁵⁸ Eine Therapieweisung war bei zehn von ihnen ergangen⁵⁹ (ebenso wie bei zehn der 17 nicht einschlägig Rückfälligen mit ausgesetzter Vollstreckung). Bei sechs – die alle eine therapeutische Maßnahme begonnen und soweit ersichtlich durchweg „regulär“ beendet hatten – war es *ausschließlich* während der Bewährungs- und Behandlungszeit zu neuerlichen Sexualdelikten gekommen. Würde man diese Taten „hinnehmen“ und deshalb bei der Ermittlung der Rückfallquote nicht berücksichtigen, würde dies für die ganze Gruppe zu einer Reduzierung von 56 % auf 44 % führen.⁶⁰ Bei genauerer Betrachtung befinden sich unter diesen sechs Tätern allerdings wiederum zwei, die „formal-juristisch“ nicht den in § 183 Abs. 3 niedergelegten Erwartungen des Gesetzgebers entsprachen, da sie im Rückfall nicht wegen exhibitionistischer Handlungen, sondern sexueller Gewaltdelikte verurteilt wurden.⁶¹ Dies führt gleichzeitig zu dem in der augenblicklichen Diskussion zentralen Aspekt, dem des vermeintlichen Steigerungsverhaltens.

2.2.3 Steigerungsverhalten

Als beachtlicher, wenn auch nicht tragender Grund für die Strafbarkeit exhibitionistischer Handlungen wurde im oben genannten Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts (4.StrRG) vom 23.11.1973 auch das Steigerungsverhalten von Exhibitionisten angesehen. So heißt es im Abschlussbericht des Rechtsausschusses: „Es kommt hinzu, daß Fälle bekannt sind, in denen die exhibitionistische Handlung eine bereits vorhandene Neigung zu schwersten anderen Sexualdelikten manifestierte oder in denen der Exhibitionist im weiteren Verlauf eine derartige Neigung entwickelt und entsprechende Straftaten begangen hat. Wenn das nach den vorhandenen Erfahrungsberichten und wissenschaftlichen Unterlagen auch keineswegs als die Regel angesehen werden kann, so sind die einschlägigen Fälle, was Zahl und Schwere anbetrifft, doch so bedeutsam, daß sie bei der

58 Damit entfielen auf die verbleibenden 19 sonstigen Sanktionen 12 einschlägig Rückfällige, wobei es sich nur z. T. um Täter mit *vollstreckter* Freiheitsstrafe (deshalb wahrscheinlich besonders Vorbelastete und damit evtl. eher Rückfallgefährdete) handelte: Von acht Inhaftierten waren fünf mit weiteren Sexualdelikten in Erscheinung getreten – das traf aber auch auf fünf der sieben mit Geldstrafen zu, zudem auf jene beiden Täter mit ambulanten JGG-Sanktionen.

59 In zwei Verfahren wurde die Behandlungsfrage überhaupt nicht thematisiert; beide Täter waren einmal einschlägig vorbestraft, konnten die Gerichte aber wohl früh davon überzeugen, dass die Bezugsstaten „situativ bedingt“ waren, einmal wegen einer familiären Krisensituation und einmal wegen des Konsums illegaler Drogen. Die anderen Rückfälligen wurden alle auf die Notwendigkeit einer Therapie mehr oder weniger eindringlich hingewiesen.

60 Und dabei sind jene Täter nicht berücksichtigt, denen eine Behandlung nur *angeraten* wurde.

61 Siehe im Folgenden „Fall 5“ und „Fall 6“.

gesetzlichen Regelung nicht unbeachtet bleiben können.⁶² Dass es solche Einzelfälle gibt, hatte – natürlich – keiner der angehörten Sachverständigen in Abrede gestellt. Dabei standen sich aber zwei in inhaltlicher und methodischer Hinsicht sehr unterschiedliche Sichtweisen gegenüber:

*Burghard*⁶³ ging von sexuellen Gewalttätern und deren Vorgeschichte aus⁶⁴ und antwortete auf die Frage, ob es für seine Aussage, dass viele dieser Täter zuvor mit exhibitionistischen Handlungen auffielen, statistisches Material gäbe oder es sich nur um eine Annahme handle: „Es gibt darüber zahlreiche Einzeluntersuchungen, die ich im Augenblick nicht parat habe. [...] In dem Lebenslauf späterer sexueller Gewalttäter finden Sie nicht selten folgenden Aufbau: Bettnässen, ‚Diebstahl‘ im Elternhause, Kameradendiebstahl in der Schule, exhibitionistisches Auftreten oder Tierquälereien.“

Dies ließ aber etwa *Pietzcker* nicht gelten: „Mit größter Wahrscheinlichkeit wird man in der Vorgeschichte von Gewalttätern in größerer Häufigkeit Diebstähle als Exhibitionen finden, deshalb aber den Dieben keine besondere Tendenz zu Aggression unterstellen. Der Exhibitionismus ist ein häufiges Delikt [...], folglich wird man bei allen Straftätern mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Exhibitionen in der Vorgeschichte erwarten müssen.“⁶⁵ Eine ähnliche Aussage lässt sich anhand hiesiger Untersuchungsergebnisse bezüglich sexueller Gewalttäter treffen: Von etwa 200 Probanden, die in der Bezugssache wegen eines sexuellen Gewaltdeliktes verurteilt worden waren, wiesen lediglich zwei eine Vorstrafe wegen exhibitionistischer Handlungen,⁶⁶ aber zehn eine solche wegen schweren Raubes auf. Bedenkt man, dass laut StVStat etwa im Jahr 1987 633 Männer nach § 183 und 937 nach § 250 verurteilt wurden, so wäre es – wenn man überhaupt auf diesem Wege „Einstiegsdelikte“ für sexuelle Gewalt ermitteln wollte – wohl treffender, auf den schweren Raub abzustellen.

*Schorsch*⁶⁷ ging in der Anhörung stattdessen vom Exhibitionisten und dessen Entwicklung aus und antwortete auf die Frage, „ob der Exhibitionismus sozusagen der Beginn einer schwer kriminellen Laufbahn in sexueller Hinsicht ist [...]: So etwas kommt vor, ist aber verschwindend selten. Das sind wenige Prozent der

62 BT-Drs. VI / 3521, 53.

63 (1970, 913).

64 Ebenso *Heitmann* (1959, 322): Von 375 Notzüchtern waren „nachweislich 9 als Exhibitionisten zu früheren Zeitpunkten oder unmittelbar vor der Vergewaltigung in Erscheinung getreten“. Dabei sei „die Frage, ob ein Exhibitionist Vergewaltigungen begehen kann, [...] auch deshalb wichtig, weil es [...] von der echten Notzucht zum Mord [...] nur ein kurzer Schritt ist.“

65 (1969, 138 f.).

66 Die beiden Falldarstellungen finden sich bei *Elz* (2002, 80 ff.).

67 (1970, 988).

Exhibitionisten und dann sicher atypische Fälle.“ Ähnlich äußerte sich *Matthes*⁶⁸: „Wir wissen, daß der wegen Exhibitionismus auffallende Mann sich im allgemeinen als harmlos erweist, von einigen Ausnahmefällen abgesehen.“

Von denjenigen, die Letzteres für eine Bagatellisierung halten, wird meist auf *Glatzel*⁶⁹ und *Grassberger*⁷⁰ verwiesen, die in ihren Untersuchungen angeblich zu dem Ergebnis kämen, dass ein Steigerungsverhalten eben nicht „verschwindend selten“ sei. Allerdings gewinnt man den Eindruck, dass durchweg sekundär zitiert wird und sich die Kenntnis lediglich auf jeweils *eine* vermeintliche Kernaussage beschränkt.

Glatzel hatte im Rahmen seiner Gutachtertätigkeit „fast 50 Probanden“ untersucht, die der Begehung „exhibitionistischer Handlungen beschuldigt wurden“, wobei es sich überwiegend (?) um Rückfalltäter handelte. Unter diesen befanden sich nur acht, bei denen die Bezugsdelikte den früheren Taten nach Ausführung und Gewicht entsprachen, in „allen anderen Fällen ist eine Progression unverkennbar. Dabei meint Progression das Heraustreten aus der Anonymität: Reduktion und endlich Aufgeben der räumlichen Distanz zum Opfer, Ansprechen desselben und schließlich körperlicher Angriff“. ⁷¹ Die weiteren Ausführungen zeigen aber, dass die Progression – entgegen dem üblichen Verständnis des „Steigerungsverhaltens“ – *nicht* mit der Begehung eines massiveren Sexualdeliktes gleichzusetzen ist, sondern auch lediglich etwa in der Aufgabe der Anonymität bzw. der Ansprache der Opfer bestehen kann. Mithin beziehen sich die Varianten (die zudem nach *Glatzel* in keiner zwingenden Abfolge stehen) auf Verhaltensweisen *innerhalb* des § 183 – was sich im Übrigen schon zwangsläufig aus dem Umstand ergibt, dass Täter zu begutachten waren, denen im zugrunde liegenden Strafverfahren eben exhibitionistische Handlungen (und nicht sexuelle Gewaltdelikte) vorgeworfen wurden. ⁷²

So geht es *Glatzel* letztlich auch nicht darum, den Anteil derjenigen auszuweisen, die „vom Exhibitionisten zum sexuellen Gewalttäter“ werden. Stattdessen

68 (1970, 1016).

69 (1985, 167 ff.).

70 (1964, 557 ff.).

71 A. a. O., S. 171.

72 Andere – etwa *Sander* (1996, 36) – greifen als Beleg für die These, dass „Übergänge von Exhibitionismus in manifeste Aggressionen [...] atypisch und sehr selten“ sind, auf Untersuchungen zurück, in denen nur das Tatgeschehen des Bezugsdeliktes ausgewertet wird. Dies geht aber an der eigentlichen Frage vorbei, da diese nicht ist, ob ein nach § 183 Verurteilter bei der Entscheidung zugrunde liegenden Tat „aggressiv“ vorgeht, sondern ob er dies zu einem späteren Zeitpunkt tut. Außerdem ist das Ergebnis – eine geringe Quote zudem wenig massiver Handlungen – vorgezeichnet, da Täter, die ihre Opfer erheblich sexuell attackieren, (an sich) kaum nach § 183 zu verurteilen sind und sich somit selten in der jeweiligen Untersuchungsgruppe befinden dürften.

führt er aus: „Die keinesfalls seltenen Fälle, in denen der Täter dem Opfer gegenüber – sei es aus der Distanz, sei es in unmittelbarem Kontakt mit dem Opfer – ein verbales oder nicht-verbales aggressives Verhalten erkennen lässt, zwingen zu der Annahme, dass sein Tun jenem hochkomplexen Motivationsgefüge erwächst, das bei Notzuchttätern als handlungsbestimmend bekannt ist“, weswegen er rät, bei Exhibitionisten eine Progression nicht von Anfang an auszuschließen. Insofern grenzt er sich von jenen ab, die zwar ebenfalls nicht bestreiten, dass Exhibitionisten in Einzelfällen als sexuelle Gewalttäter auftreten, aber davon ausgehen, dass es sich bei den „beiden Delikts- und Tätertypen um grundsätzlich zu unterscheidende Arten handelt“⁷³, also keine gemeinsame sich manifestierende „Neigung“ (so der Rechtsausschuss) besteht, entsprechende Verläufe möglicherweise sogar lediglich „Folge justitieller Reaktion (und Rechtsfolgenvollstreckung)“⁷⁴ sein könnten.

Dass ein Steigerungsverhalten von Exhibitionisten zumindest nicht selten sei, soll aber auch die Studie von *Grassberger* belegen, der die Rückfälligkeit von 220 Tätern, die 1937 (!) „durch österreichische Gerichte wegen exhibitionistischer Handlungen im weiteren Sinn“ verurteilt worden waren, anhand des Strafregisters aus 1963 ermittelt hat. Danach „weisen rund 12 % der Täter im Verlauf ihres späteren Lebens schwere Sexualdelikte, insbesondere Schändung [Kindesmissbrauch] auf.“⁷⁵ Allerdings ermittelte er auch, dass das in der Bezugssache „als Exhibitionismus qualifizierte Verhalten“ in etwa 10 % der Fälle eigentlich „auf halbem Wege steckengebliebene“ Sexualdelikte mit Körperkontakt gewesen waren. Solche Täter stellten nicht nur „eine Großzahl von Rückfälligen“. Vielmehr erfolgten deren „Vor- und Folgestrafen [...] sehr häufig wegen einer zu Ende geführten Schändungshandlung“⁷⁶.

Letzteres weist auf zwei methodische Probleme hin: Erstens besagt eine Verurteilung wegen einer exhibitionistischen Handlung nicht unbedingt, dass es sich auch im Tatsächlichen um eine solche handelte.⁷⁷ Zweitens kann ein Proband schon in seiner kriminellen Vorgeschichte Sexualdelikte aufweisen, die über exhibitionistische Handlungen hinausgingen. Für die Frage des Steigerungsverhaltens muss deshalb auch überprüft werden, ob die sexualbezogene kriminelle

73 *Baurmann* (1983, 303).

74 *Sander* (1996, 22).

75 (1964, 559).

76 A. a. O.; S. 562.

77 Auch *Baurmann* (1983, 302, FN 759) kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass „sich die Diagnose ‚exhibitionistische Handlung‘ bei der Überprüfung häufig als falsch“ erweist. Zu § 183 als „Auffangtatbestand“ siehe den weiteren Beitrag von *Elz* in diesem Band, dort 2.2.

Karriere mit exhibitionistischen Handlungen begann⁷⁸ und ob die Bezugstat tatsächlich eine solche war. Ansonsten ist nicht auszuschließen, dass der vermeintliche „Exhibitionist mit Steigerungsverhalten“ eigentlich ein larvierter sexueller Gewalttäter ist.

In einer Untersuchung neueren Datums wurde der Unterschied zwischen allgemeiner Belastung und zukünftigem Verhalten zwar berücksichtigt.⁷⁹ Allerdings musste eine dort genannte Prozentangabe vorschnell als Beleg für ein häufiges Steigerungsverhalten herhalten. Zur Beantwortung der Frage „Ist der ‚Exi‘ wirklich harmlos?“ griff *Heimann*⁸⁰ auf Personen zurück, die in der Datenbank der Hessischen Polizei (HEPOLIS) mit Stand vom 07.12.1999 als Tatverdächtige (auch) eines Deliktes nach §§ 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F., 183, 183a erfasst waren.⁸¹ Dies führte zu 2.165 Probanden, von denen 525 und damit etwa 25 % mit „weiteren (schwereren) Delikten sexualisierter Gewalt nach Kriterium b)⁸² in Erscheinung getreten waren“. Dabei war die zeitliche Abfolge aber unerheblich gewesen, ein Proband konnte also zunächst etwa einer Vergewaltigung und dann der Begehung exhibitionistischer Handlungen verdächtigt worden sein.

Der „Karrierefrage“, verstanden als „Steigerung der Intensität im Laufe der kriminellen Karriere eines Exhibitionisten“ widmete sich *Heimann* in einem zweiten Untersuchungsschritt. In diesem berücksichtigte er jene 500 der 525 Tatverdächtigen, bei denen die angestrebten Berechnungen möglich waren. Von allen Sexualdelikten – wohl 1.422 Fälle –, deren Begehung diesen Probanden *irgendwann* vorgeworfen worden war, entfielen 52,4 % auf Handlungen nach §§ 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F., 183, 183a; zu weiteren 4 % handelte es sich um „Beleidigung auf sexueller Basis“. Sonstiger sexueller Missbrauch von Kindern machte 27,4 % aus, 14,6 % der Fälle waren als Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung klassifiziert. Es verbleiben mit jeweils unter einem Prozent homosexuelle Hand-

78 So waren bei *Schorsch* (1971, 112) 7 % der 83 begutachteten Exhibitionisten wegen Notzucht vorbestraft, gegenüber lediglich einem „typischen“ Exhibitionisten, der später unter Alkohol mit „aggressiven Attacken“ auftrat, dies allerdings schließlich mit tödlichem Ausgang. *Fehlow* (1996, 175) kam in seiner Studie zu 71 begutachteten Exhibitionisten zu dem Ergebnis, dass zwar zwei Probanden nach wiederholter Entblößung mit einem sexuellen Gewaltdelikt aufgefallen waren, aber sogar sechs, ausgehend von dem Bezugsdelikt, „gleichzeitig oder früher mit Notzucht“.

79 Problematisch war vielmehr – und dies macht das gewollte oder ungewollte Missverständnis leicht –, dass der Aufbau der Studie ebenso wie deren Ergebnisse nach den veröffentlichten Angaben nur schwer verständlich sind. Nachvollziehbar wird die Untersuchung aber durch die Ausführungen von *Jaensch* (2003, 75 ff.), der während der Erstellung seiner Diplomarbeit mehrfach Kontakt mit dem Autor aufnahm.

80 (2001, 90 ff.).

81 Dabei weist *Heimann* nicht nur auf das Problem des Dunkelfeldes, sondern auch das der „Fehlanschuldigungen“ hin, so wie insgesamt nicht berücksichtigt wurde, ob die entsprechenden Tatvorwürfe letztlich zu einer Verurteilung führten (S. 91).

82 §§ 174, 174a/b, 176, 177/178 a. F., 179, 182, 211 i. V. mit Sexualdelikten.

lungen, sexueller Missbrauch Schutzbefohlener bzw. Widerstandsunfähiger und Sexualmord (0,2 %). Den verschiedenen Straftatbeständen wies *Heimann* sodann jeweils (nicht genannte) Messziffern zu, anhand derer er für jeden TV Verlaufskurven bildete, die er dann zu einer aggregierten Trendlinie zusammenfasste. Der Autor weist also ebenfalls nicht aus, wie viele TV tatsächlich das diskutierte Steigerungsverhalten zeigten. Stattdessen stellt er abschließend fest: „Exhibitionisten sind keine monotropen Täter. Jeder vierte tritt wegen schwererer Delikte sexualisierter Gewalt in Erscheinung. Sie steigern sich in aller Regel nicht im Laufe ihrer kriminellen Karriere. Die Schwere der Fälle reduziert sich. Massivere Übergriffe stehen am Anfang.“⁸³

Labeit, der unter anderem die BZR-Auszüge von 446 Tätern auswertete, die 1992 nach §§ 183, 183a verurteilt worden waren, kam zu dem Ergebnis, dass diese, wenn sie denn einschlägig rückfällig wurden, überwiegend erneut mit exhibitionistischen Handlungen in Erscheinung traten: 14,3 % wurden innerhalb von fünf Jahren wegen solcher Taten verurteilt, 2,9 % wegen sonstiger Sexualdelikte.⁸⁴ Dabei ergibt sich zwar aus der durchschnittlichen Anzahl der weiteren Einträge, dass es sich bei den anderen Sexualdelikten eher um sexuellen Kindesmissbrauch (Mittelwert: 0.04) als um sexuelle Gewaltdelikte (Mittelwert: 0.02) handelte.⁸⁵ Allerdings lässt sich der Untersuchung nicht entnehmen, wie häufig die Verurteilung nach § 176 auf sexuelle Handlungen vor Kindern zurückging. Zudem fehlt es an der Berücksichtigung der gesamten kriminellen Entwicklung des einzelnen Täters.

Insofern erlauben lediglich die in diesem Band veröffentlichten Ergebnisse der Rückfalluntersuchung von *Jehle & Hohmann-Fricke* fundierte statistische Aussagen zur Häufigkeit eines Steigerungsverhaltens bei nach §§ 183, 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F. Verurteilten. Die Daten der hiesigen kleinen Probandengruppe sollen deshalb vornehmlich auf einer eher qualitativen Ebene als Ergänzung dienen.

Von den 30 einschlägig Rückfälligen aus der KrimZ-Studie waren 19 nach der Bezugsentscheidung erneut und bis zu viermal wegen exhibitionistischer Handlungen als schwerstwiegendste Sexualdelikte sanktioniert worden. Von den elf verbleibenden hatten sich weitere sechs nach § 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F. vor Kindern exhibiert (und dies evtl. zudem vor älteren Personen getan). Auch wenn man Letzteres unter juristischen Vorzeichen als gravierenderes Sexualdelikt ansehen würde, kann man dennoch im Tatsächlichen bei diesen Tätern *nicht* von einem Steigerungsverhalten nach der Bezugsentscheidung ausgehen.

83 (2001, 92).

84 (2002, 54); damit wiesen sie die im Vergleich zu sexuellen Missbrauchs- und Aggressionstätern höchste einschlägige Rückfallquote auf.

85 A. a. O., S. 50.

Denn von ihnen

- war einer schon mehrfach nach § 176 Abs. 3 a. F. vorbestraft;
- waren zwei in der Bezugssache erstmals sanktioniert worden, aber dabei neben § 183 auch nach § 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F.;
- waren zwei ebenfalls nicht Vorbestrafte in der Bezugsentscheidung zwar lediglich nach § 183 verurteilt worden; ihre jüngsten Opfer waren mit etwa 15 Jahren aber kaum der Schutzaltersgrenze des § 176 entwachsen.

Auch bei dem verbleibenden Täter wird die Exhibition vor Kindern eher ein „Zufall“ gewesen sein:

- Dieser war schon vor der Bezugsentscheidung fünf Mal nach § 183 verurteilt worden. Lediglich in der mittleren der drei Entscheidungen, die *nach* der Bezugssache ergingen, war neben § 183 auch § 176 Abs. 3 a. F. angewandt worden.

Fast identisch stellt sich ein weiterer Fall dar, in dem mangels genauerer Angaben im Registerauszug zwar formal von sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt auszugehen wäre, es sich aber nach allen Angaben wohl auch um Exhibitionen vor Kindern gehandelt haben wird:

- Der Täter war vor der Bezugsentscheidung ebenfalls schon fünf Mal nach §§ 183, 183a verurteilt worden. Auch bei ihm kam es nach der Bezugssache bis 1995 zu drei weiteren einschlägigen Entscheidungen, wobei erneut die mittlere neben § 183a auf § 176 (ohne Absatz) lautete und zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung führte.

Es verbleiben somit lediglich vier, die nach der Bezugsentscheidung erstmals wegen eines Sexualdeliktes mit Körperkontakt (§ 176 Abs. 1, § 177 a. F. bzw. § 178 a. F.) sanktioniert wurden. Dabei erinnert der erste Fall an die Feststellung von *Baurmann*⁸⁶, wonach bei einer Fokussierung auf einen möglichen Zusammenhang zwischen exhibitionistischer und aggressiver Handlung häufig „andere, wesentlichere prognostische Merkmale übersehen“ werden:

Fall 4: Der Täter, ein zur Tatzeit 22-jähriger Philosophie- und Psychologiestudent, war schon in Kindheit und Jugend mehrmals in psychiatrischer Behandlung gewesen, ohne dass den Akten der Anlass zu entnehmen war. In der Bezugssache hatte er sich einem zehnjährigen Mädchen genähert, dieses angelächelt und dann vor ihm sein Geschlechtsteil entblößt. Das Gericht verhängte eine Freiheitsstrafe von zwei Monaten, erteilte jedoch keine Therapieweisung – dies wohl auch, weil der Täter eine solche Behandlung freiwillig absolvieren wollte.

Dem kam er zunächst ebenso wenig nach wie der im Rahmen der Aussetzung erteilten Auflage, gemeinnützige Leistungen in einem Altenheim zu erbringen. 1988, nachdem die StA den (nur vermeintlich) unbekannt verzogenen Täter ermittelt hatte, trug er vor, dass er an einer

86 (1983, 302).

ernsthaften, aber nicht sexualbezogenen psychischen Erkrankung leide, aufgrund derer er oft über Wochen die Wohnung nicht verlassen und deshalb weder der Auflage noch der zugesagten Therapie nachkommen könne. Dazu legte er ein fachärztliches Attest vor. Die Auflage wurde aufgehoben, kurz danach begab sich der Täter auf eigenen Wunsch in stationäre Behandlung, über die nichts Weiteres bekannt ist. 1991 kam es laut Registerauszug zu einer Verurteilung nach §§ 175, 176, wobei eine Freiheitsstrafe von 27 Monaten Dauer verhängt wurde.

Bei einem Täter, bei dem es nach der Bezugsentscheidung zu einer Verurteilung wegen eines sexuellen Gewaltdeliktges gekommen war, zogen wohl eher graduelle Unterschiede in der Tatausführung gewichtige Folgen in der juristischen Bewertung (aber nicht in der Sanktionierung) nach sich:

Fall 5: Der Täter wies drei Voreintragungen auf, die aus den Jahren 1984 und 1985 stammen, u. a. nach §§ 183, 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F., 240 ergangen waren und schon einmal eine nicht ausgesetzte Freiheitsstrafe zur Folge gehabt hatten. In der Bezugssache hatte sich der 30-Jährige an einer Bushaltestelle mit schon entblößtem Geschlechtsteil einem 15-jährigen Mädchen genähert und dieses zunächst mit den Worten: „Komm, ich zeig dir was“, dann mit der Aufforderung: „Komm, ich fick dich“ angesprochen.

Das Amtsgericht verhängte wegen exhibitionistischer Handlungen eine Freiheitsstrafe von acht Monaten Dauer, deren Vollstreckung es *nicht* aussetzte. Der Täter legte Berufung ein und bemühte sich selbst um einen stationären Behandlungsplatz. Wohl weil die Klinik die Aufnahme vom Abschluss des Strafverfahrens abhängig machte, unternahm der Täter einen Suizidversuch, der ihn zunächst auf die Intensivstation, dann in stationäre Unterbringung brachte. Auf Drängen der Verteidigung und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes wurde der Verhandlungstermin in der Berufungssache vorverlegt, dort das Strafmaß auf sechs Monate reduziert, die Vollstreckung ausgesetzt und eine Therapieweisung ausgesprochen. Dieser kam der Täter zunächst stationär, dann ambulant nach, zudem nahm er seine erste sexuelle Beziehung auf und heiratete schnell.

Zum einschlägigen Rückfall kam es Ende 1988, als seine Ehefrau hochschwanger war. Bei dieser Tat ging der Täter – soweit ersichtlich – ziemlich exakt wie in der Bezugssache vor, fasste das Opfer, eine junge Frau, aber auch am Arm an, was zu einer Verurteilung wegen versuchter Vergewaltigung sowie Beleidigung und einer erneut ausgesetzten Freiheitsstrafe von neun Monaten führte. Allerdings wurde die Aussetzungsentscheidung aus der Bezugssache widerrufen, weswegen der Täter vier Monate verbüßen musste, die Therapie dann aber wieder aufnahm. In der Folgezeit zerbrach seine Ehe, er zog wieder zu seinen Eltern. Weitere einschlägige oder sonstige Rückfälle bis 1996 sind nicht bekannt.

In den beiden verbleibenden Fällen erscheinen schließlich schon die Tatausführung in der Bezugssache und die Täter selbst als „untypisch“:

Fall 6: Ein Täter war zweimal wegen exhibitionistischer Handlungen vorbestraft. Allerdings schien seine – von einem Sachverständigen diagnostizierte – sexuelle Deviation nicht auf ihm *fremde* Frauen bezogen zu sein. Zurückgeführt wurde die Störung vor allem auf im Grundsatz dokumentierte Kindheiterfahrungen: Seine alleinerziehende Mutter war als Prostituierte tätig gewesen und dieser Beschäftigung in Anwesenheit des Täters nachgegangen. Auf seine Frage, was sie mit den Männern mache, habe sie ihm erklärt, dass sie dafür Geld bekäme, dass zuerst sie und dann der Mann selbst an dessen Glied „spiele“. Ab dem 20. Lebensjahr war der Täter mehrere Jahre in der Fremdenlegion. Dort seien wöchentliche Besuche des militäreigenen Bordells „Pflicht“ gewesen. Bei diesen ersten sexuellen Kontakten habe sich bei ihm „die Gewohnheit herausgebildet, vor den Frauen zu onanieren“.

In der Bezugssache hatte der mittlerweile 47-Jährige das Opfer – eine 58 Jahre alte Frau, die den Verkauf einer Lederjacke inseriert hatte – absprachegemäß in dessen Wohnung aufgesucht. Sie tranken gemeinsam Kaffee und im Laufe des Gesprächs machte der Täter der Betroffenen zunächst Komplimente, dann versuchte er, sie zu streicheln und ihr schließlich zwischen die Beine zu fassen. Die Frau wehrte sich erfolgreich und ließ zudem ihren Hund von der Leine. Der Täter ging daraufhin in die Küche, masturbierte dort und forderte die Frau, die ihm gefolgt war, auf, ihm dabei zuzuschauen.

Er wurde wegen sexueller Nötigung im minderschweren Fall und exhibitionistischer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde. Zudem erging eine Behandlungsweisung, wobei der Täter eine Therapie schon aufgrund einer Weisung aus einem früheren Verfahren absolvierte. 1989 kam es zu einer neuerlichen Verurteilung wegen sexueller Nötigung im minderschweren Fall, die zu einer ebenfalls ausgesetzten Freiheitsstrafe von nun 10 Monaten Dauer führte. Über das neuerliche Geschehen ist zwar nichts bekannt. Allerdings wurde die Bezugsstrafe, nachdem die diesbezügliche Aussetzungsentscheidung schon widerrufen worden war, nach Vorlage eines Schreibens des behandelnden Arztes, der dem Täter (dennoch) eine sehr günstige Prognose stellte, doch nicht vollstreckt. Die Therapie absolvierte der Täter zumindest über die Bewährungszeit von vier Jahren hinweg. Weitere Rückfälle sind nicht bekannt.

Fall 7: Der verbleibende Täter war seit seinem 17. Lebensjahr und bis zur Bezugsentscheidung 12 Mal wegen diverser nicht einschlägiger, aber teilweise gewalttätiger Delikte verurteilt worden. Der Bezugsentscheidung, in der ausschließlich § 183 angewandt wurde, lag folgendes Geschehen zugrunde: Der 30-Jährige hatte in betrunkenem Zustand (die BAK wurde nicht ermittelt) eine Diskothek aufgesucht und sich dort mit geöffneter Hose an einen Tisch gesetzt, an dem schon drei erwachsene Personen, zwei davon männlich, saßen. Sodann zog er die Hose bis zu den Oberschenkeln herunter und masturbierte. Dabei rechnete er – so das Gericht – damit, dass die Anwesenden sein Tun wahrnehmen und daran Anstoß nehmen würden, was auch der Fall war. Dem herbeigerufenen Kellner, der den Täter aufforderte, das Lokal zu verlassen, drohte er Schläge an, schließlich wurde er von der zwischenzeitlich eingetroffenen Polizei festgenommen.

Die Tat bestritt er bis zuletzt, behauptete, die Opfer seien von seiner von ihm getrennt lebenden Frau angestachelt worden; diese wolle so erreichen, dass ihm das Sorgerecht für das gemeinsame Kind aberkannt werde. Dem wurde nachgegangen, aber keinerlei Verbindung zwischen den Betroffenen und der Ehefrau ermittelt. Das Gericht schloss aufgrund der Alkoholisierung eine Verminderung der Schuldfähigkeit nicht aus, thematisierte die Frage einer Behandlungsbedürftigkeit nicht und verhängte eine Geldstrafe. Dem folgten bis Ende 1988 fünf weitere Verurteilungen wegen nicht einschlägiger, aber z.T. gewalttätiger Delikte, wobei die letzte Tat zu einer vollzogenen Freiheitsstrafe von 18 Monaten Dauer führte. 1993 – und mehr ist dazu nicht bekannt – wurde der Täter nach §§ 177, 178 a. F., 223 zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung nun aber wieder ausgesetzt wurde. Ein Widerspruch dieser Entscheidung erfolgte laut BZR bis Ende 1996 nicht.

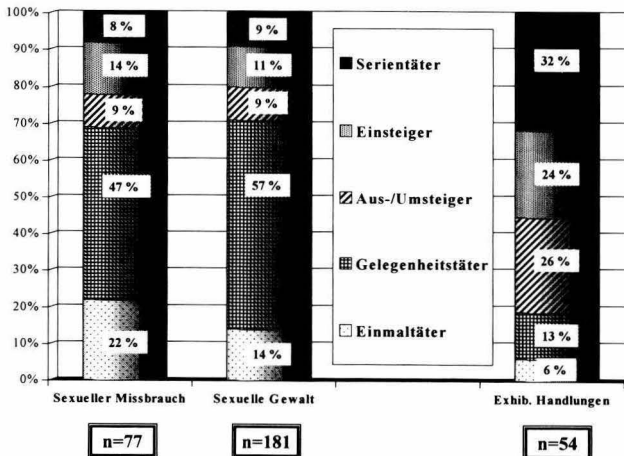
Es lässt sich somit festhalten, dass die oben genannte Feststellung von *Schorsch*, dass ein Steigerungsverhalten vor allem „atypische Fälle“ betrifft, zumindest für hiesige Probandengruppe weitgehende Gültigkeit besitzt. Insofern zeigt sich aber auch, dass Registerdaten zwar unerlässlich sind, um auf einer ausreichenden Datenbasis fundierte Erkenntnisse zum Vorkommen intensiverer Rückfalldelikte zu erlangen. Um darüber hinausgehende Einsichten zu gewinnen, wäre aber die systematische Auswertung weiteren Materials erforderlich. Dies könnte

schon auf der Sachverhaltsebene den Befund erbringen, dass § 183 nicht nur bei dem „klassischen“ Eckensteher, sondern auch bei gänzlich anderen Sachverhalten (einschließlich nicht beweisbarer versuchter Sexualdelikte mit beabsichtigtem Körperkontakt) angewandt wird, und Steigerungsraten zu einem erheblichen Teil auf Täter solcher Delikte zurückzuführen sind. Aber auch bei jenen, bei denen „typischen“ Exhibitionen dann Sexualdelikte mit Körperkontakt folgen, wäre zu prüfen, ob tatsächlich ein Zusammenhang besteht, aufgrund dessen die exhibitionistischen Handlungen als Indikator dienen können – oder ob dieser Ansatz nicht gerade den Blick auf andere prognostisch bedeutsame Merkmale verstellt.

2.3 Karrieretypen und Verurteilungshäufigkeit

Schon beim Steigerungsverhalten zeigte sich, dass nicht lediglich auf die Rückfälligkeit abgestellt werden kann, sondern auch die Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Eine Differenzierung in Karrieretypen, die sich orientiert an dem Vorliegen von einschlägigen und/oder sonstigen Verurteilungen, ergangen vor und/oder nach der Bezugsentscheidung, führt zu folgenden Daten, denen jene der sexuellen Gewalt- und Missbrauchstäter gegenüber gestellt werden, wobei nochmals an das Problem der Negativauslese zu erinnern ist (Abbildung 4):

Abbildung 4: Karrieretypen



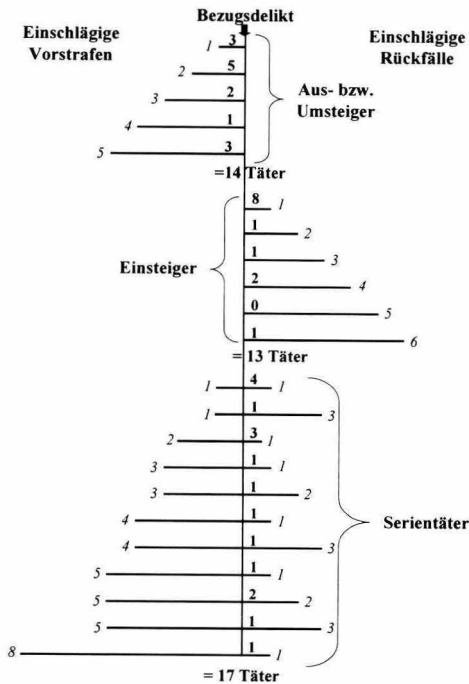
1. *Einmaltäter* sind Personen, deren Registerauszug lediglich die Bezugsentscheidung zu entnehmen war.
2. Unter *Gelegenheitstäter* werden Probanden gefasst, die zwar Vor- und/oder Folgeeintragungen aufweisen, bei denen das Bezugsdelikt aber die einzige sanktionierte Sexualstraftat war.
3. *Aus- oder Umsteiger* waren vor der Bezugsentscheidung schon mindestens einmal wegen eines Sexualdeliktes verurteilt worden; danach war es aber zumindest nicht mehr zu einer *einschlägigen* sanktionierten Tat gekommen.
4. Bei *Einsteigern* handelt es sich um Täter, die kein früheres aus dem Register ersichtliches Sexualdelikt begangen hatten, aber einschlägig rückfällig geworden waren.
5. *Serientäter* sind schließlich solche, die sowohl vor wie nach der Bezugsentscheidung (auch) wegen der Begehung von Sexualdelikten verurteilt wurden.

Demnach waren nicht einmal 20 % der Exhibitionisten, aber jeweils um die 70 % der anderen Tätergruppen lediglich in der Bezugssache und somit nur einmal wegen der Begehung von Sexualdelikten verurteilt worden (Typ 1, 2). Dabei ist das Verhältnis zwischen Einmal- und Gelegenheitstätern bei Exhibitionisten und Missbrauchstätern mit um die 1:2 etwa gleich, während bei sexuellen Gewalttätern auf einen einmalig Auffälligen vier kommen, die auch wegen sonstiger Delikte verurteilt wurden. Dieses letzte Ergebnis zeigt sich im Grundsatz auch, wenn man bei Typ 3 weiter zwischen Aus- und Umsteigern unterscheidet: Umsteiger – also solche mit sanktionierten sonstigen Rückfalldelikten – machten bei den Exhibitionisten und Missbrauchstätern des Typs 3 lediglich um die 40 %, bei den sexuellen Gewalttätern hingegen über 60 % aus. Dass schließlich Typ 4 und 5 zusammen bei den Exhibitionisten wesentlich stärker besetzt sind als bei den anderen Tätergruppen ergibt sich schon aus dem zuvor Gesagten, machen diese beiden doch gemeinsam die „einschlägig Rückfälligen“ aus. Die Unterteilung zeigt aber weiter, dass insbesondere Serientäter unter den Exhibitionisten einen wesentlich größeren Teil als in den beiden anderen Deliktsgruppen stellen.

Etwa jeder dritte Exhibitionist wies demnach als „Serientäter“ zumindest drei einschlägige Verurteilungen auf. Da von diesen aber jeweils mindestens eine vor und nach der Bezugssache erfolgt sein muss, sind mit den 17 Tätern bei weitem nicht alle erfasst, die wenigstens dreimal wegen einschlägiger Delikte verurteilt wurden. Tatsächlich traf dies auf 33 und damit über 60 % der Untersuchungsgruppe zu, über alle 54 Täter gesehen wiesen sie durchschnittlich 3,7 einschlägige Verurteilungen auf, wobei sich das Maximum bei einem Serientäter fand, der vor der Bezugsentscheidung achtmal, nach derselben (nur noch) einmal wegen der Begehung exhibitionistischer Handlungen verurteilt wurde.

Einen Eindruck von der Häufigkeit einschlägiger Verurteilungen vermittelt Abbildung 5, in der die sanktionierten Sexualdelikte jener 44 Täter berücksichtigt werden, die als Aus- oder Umsteiger (14), Einsteiger (13) oder Serientäter (17) erfasst wurden. Dabei fällt vor allem ins Auge, dass die Anzahl der Rückfälle bei den Einsteigern wesentlich höher als bei den Serientätern liegt. Und so weisen erstere im Schnitt 2,1, letztere nur 1,5 einschlägige Folgeeintragungen auf.

Abbildung 5: Einschlägige Verurteilungshäufigkeit (N=44)



Das könnte zunächst darauf zurückzuführen sein, dass – da nur die erste Folgetat in das Beobachtungsintervall fallen musste – Serientäter nach einer neuerlichen einschlägigen Tat länger und/oder aufgrund sonstiger Taten häufiger inhaftiert wurden und deshalb nicht weiterhin in Erscheinung treten konnten. Diesbezüglich ausreichende Unterschiede lassen sich zwischen den beiden Typen jedoch nicht finden, insbesondere war der Anteil von Freiheitsstrafen an allen Rechtsfolgen und daran derjenige an ausgesetzten Vollstreckungen in etwa gleich, le-

diglich die durchschnittliche Dauer der ersten Freiheitsstrafe wegen eines einschlägigen Rückfalldeliktes war mit knapp neun zu sieben Monaten bei Serientätern etwas länger. In Betracht käme weiter, dass Serientäter sich häufiger in Therapie begaben und insbesondere einmalige Rückfälle nur das verwirklichte, aber akzeptierte Risiko des § 183 Abs. 3 darstellten. So waren von den oben genannten 10 einschlägig Rückfälligen mit Therapieweisung in der Bezugssache nur drei Einsteiger, die anderen sieben Serientäter gewesen.⁸⁷ Möglicherweise steht die Differenz aber vornehmlich mit dem unterschiedlichen Alter der beiden Tätertypen in Zusammenhang, denn während die Einsteiger bei Begehung des Bezugsdeliktes im Mittel 23 Jahre alt gewesen waren, betrug das mittlere Alter der Serientäter 36 Jahre. Dies leitet über zu den ermittelten Risikomerkmale.

2.4 Risikomerkmale

Wie schon in den anderen Erhebungsgruppen wurde eine Diskriminanzanalyse⁸⁸ durchgeführt, um so Merkmale zu ermitteln, die auf eine erhöhte Gefahr bezüglich der Begehung weiterer *Sexualdelikte* hinweisen.⁸⁹ Mit lediglich drei Variablen wurde eine Trefferquote von 80 % erreicht, die sich allerdings auch nicht mehr steigern ließ und bei der zu bedenken ist, dass möglicherweise andere ebenfalls relevante Kriterien mangels Informationen nicht in die Berechnungen eingehen konnten. Als bedeutsam erwies sich

1. ein geringes Alter (unter 30 Jahre) bei Begehung des Bezugsdeliktes;
2. eine vor der Hauptverhandlung begonnene „freiwillige“ Heilbehandlung;
3. eine abgeschlossene Schulbildung.

2.4.1 Geringes Täteralter

Die erste Variable fand sich zwar auch bei den sexuellen Missbrauchs- und Gewalttätern hiesiger Studie⁹⁰ und entspricht vor allem der grundsätzlichen Erkenntnis von der Altersabhängigkeit der Rückfallbelastung.⁹¹ Bei Exhibitionisten fällt dieses Ergebnis aber insofern auf, als exhibitionistische Handlungen

87 Möglicherweise treten beide Tätertypen aber auch gleich häufig erneut als Exhibitionisten auf, wobei es Serientätern aufgrund ihrer Erfahrungen eher gelingt, im Dunkelfeld zu verbleiben. Das setzt allerdings u. a. voraus, dass dies ein Ziel der Täter sei, wovon häufig nicht ausgegangen wird; siehe hierzu den weiteren Beitrag von *Elz* in diesem Band, dort 3.1.3.1.

88 Ausführlicher *Elz* (2001, 255 ff.)

89 Legalbewährte und ausschließlich sonstig Rückfällige wurden hier also zusammen erfasst.

90 *Elz* (2001, 258; 2002, 289).

91 *Jehle/Heinz/Sutterer* (2003, 39 ff.).

lange Zeit in der Wissenschaft als „typische“ Sexualdelikte des höheren Lebensalters angesehen wurden und viele „Laien“ dies vermutlich heute noch annehmen würden.

Tatsächlich sind zwar vergleichsweise wenige derjenigen, die laut PKS der Begehung einer Straftat nach §§ 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F., 183 verdächtigt werden, unter 21 Jahre alt, während der Anteil von mindestens 50-Jährigen an erwachsenen Tatverdächtigen etwas höher als bei anderen Sexualdelikten liegt.⁹² Dennoch besteht inzwischen weitgehende Übereinstimmung, dass bis 35-Jährige den größten Teil der Täter stellen und die Fallzahlen (spätestens) ab dem 40. Lebensjahr zurückgehen,⁹³ weswegen *Wille* § 183 schon 1969 als „ein Delikt der Adoleszenz und der frühen Lebensjahre“⁹⁴ bezeichnete. So waren dann auch in hiesiger Studie 85 % der Exhibitionisten maximal 39 Jahre alt gewesen, wobei Jugendliche und Heranwachsende 11 %, mindestens 30-Jährige allerdings 30 % ausmachten. Mit einem Täter, der bei Begehung des Bezugsdeliktes erst 14 Jahre alt gewesen war und einem 57-Jährigen als Ältestem ergab sich ein mittleres Alter von 31 Jahren, womit die Exhibitionisten zwar älter als sexuelle Gewalttäter (28 Jahre), aber jünger als sexuelle Missbrauchstäter (36 Jahre) waren.⁹⁵

Dafür, dass das Risikomerkmal mit einem Rückgang der allgemeinen kriminellen und/oder sexuellen Aktivität bei fortschreitendem Alter zusammenhängt,⁹⁶ würde sprechen, dass nur 13 % der einschlägig, aber 21 % der nicht (einschlägig) Rückfälligen bei Begehung des Bezugsdeliktes älter als 40 Jahre gewesen waren. In Betracht käme aber auch, dass eine Tatbegehung in jüngeren Jahren auf das Vorliegen der sexuellen Deviation „Exhibitionismus“⁹⁷ hinweisen könnte. Stellt man dazu auf das Alter bei Begehung des ersten aus dem BZR ersichtlichen Sexualdeliktes ab, so waren die einschlägig Rückfälligen mit etwa 25 Jahren gegenüber 29 Jahren tatsächlich um einiges jünger gewesen. Auffällig ist dabei insbesondere, dass 37 % gegenüber nur 17 % bei dieser ersten sanktionierten Tat zwischen 20 und 25 Jahre alt gewesen waren und damit jenes Alter aufwiesen, in dem sich die sexuelle Störung im Wesentlichen manifestieren soll.⁹⁸

92 Siehe hierzu den weiteren Beitrag von *Elz* in diesem Band, dort 3.1.

93 So etwa *Steinmetz* (1951, 18); *Pietzcker* (1969, 36); *Weihrauch* (1978, 88) und *Beier* (1995, 51).

94 (1968, 74).

95 *Elz* (2001, 94 f.; 2002, 89).

96 So etwa *Wille* (1968, 74).

97 Hierzu in diesem Band der Beitrag von *Kröber* zum sexualpsychiatrischen Bild des Exhibitionisten.

98 So etwa *Mester* (1984, 238), der wegen des unterschiedlichen „entwicklungsgeschichtlichen ‚Untergrundes‘“ unterscheidet zwischen Tätern, bei denen der „Exhibitionismus sich als Anomalie“ darstellt, „die während der Pubertät oder im frühen Erwachsenenalter in Erscheinung tritt“ und jener Gruppe von Männern, die sich 50-jährig und älter erstmals exhibieren.

Davon, dass eine solche psychische Störung das einschlägige Rückfallrisiko tatsächlich erhöht, ist zwar auszugehen. Anhand der vorliegenden Daten lässt sich das jedoch schon deshalb nicht überprüfen, weil nur 19 der 54 Täter begutachtet wurden, wobei dies bei einschlägig und nicht (einschlägig) Rückfälligen etwa gleich selten geschehen war. Feststellbar ist allerdings, dass bei lediglich drei der neun begutachteten nicht (einschlägig) Rückfälligen eine sexuelle Deviation diagnostiziert worden war, während dies auf sechs der zehn begutachteten einschlägig Rückfälligen zutraf – wobei jedoch nicht auszuschließen ist, dass eine sexuelle Deviation in einigen Begutachtungsfällen schon als gegeben vorausgesetzt und deshalb nicht explizit benannt wurde.

2.4.2 *Freiwilliger Therapiebeginn*

Dies führt zum zweiten Merkmal, wonach eine „freiwillige“ Therapie, die also nicht aus einer früheren Weisung resultiert und vor der Hauptverhandlung begonnen wurde, als „riskant“ einzustufen ist. Das ist insofern auffällig, als man aus einer solchen Eigeninitiative zunächst auf eine bestehende Behandlungsbereitschaft und damit eine erhöhte Erfolgswahrscheinlichkeit schließen könnte.⁹⁹ Deshalb „verleitet“ das Ergebnis auch zu Annahmen wie jenen, dass sich besonders Rückfallgefährdete oder solche, die hoffen, so noch einmal eine „milde Strafe“ zu erhalten, in eine entsprechende Maßnahme begeben. Und tatsächlich waren die Betroffenen eher einschlägig vorbestraft und hatten seltener eine Freiheitsstrafe erhalten, deren Vollstreckung nicht ausgesetzt wurde. Eine genauere Betrachtung erbringt aber zudem folgendes Ergebnis:

- Täter *ohne* freiwillige Behandlung, aber mit entsprechender Weisung im Rahmen einer Strafaussetzung in der Bezugsentscheidung scheiterten durchweg. Hatte das Gericht eine solche Maßnahme bei ihnen nicht für erforderlich bzw. ausreichend erachtet, hielten sich Rückfällige und Bewährte etwa die Waage.
- Täter *mit* freiwilliger Behandlung *und* zusätzlicher Weisung bewährten sich ganz überwiegend. Von denjenigen, bei denen das Gericht von einer Weisung abgesehen hatte, wurden hingegen praktisch alle einschlägig rückfällig.

Dabei war es in beiden Gruppen unerheblich, ob die Weisung nicht erging, obwohl sie nach § 56c möglich gewesen wäre, oder ob sie wegen einer sonstigen Sanktion nicht in Betracht kam. Bedeutungslos war auch, um welche Strafe – insbesondere Geldstrafe oder vollstreckte Freiheitsstrafe – es sich bei Letzterem gehandelt hatte.

99 Studienergebnisse zur Behandlung von Exhibitionisten stellt Görden (2003, 13 ff.) dar.

Eine bestehende Behandlungsbereitschaft war damit notwendig, aber nicht hinreichend. Wenn eine solche jedoch signalisiert wurde, war sie gleichzeitig ein wesentlicher Hinweis auf eine Behandlungsbedürftigkeit. Insofern ist es nicht nur widersprüchlich, sondern kontraproduktiv, dass die Heilbehandlung bei Anwendung des § 183 Abs. 3 nicht zwingend durch eine Weisung abgesichert werden muss, da gerade bei jenen Tätern davon abgesehen wird, die eine starke Behandlungsmotivation und deshalb besonders gute Ausgangsbedingungen aufweisen. Denn um diese aufrechterhalten zu können, bedürfen sie offensichtlich einer „stützenden“ Weisung und dabei möglicherweise nicht nur der damit verbundenen „Drohung“ einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe, sondern auch der Kontrolle und Unterstützung durch Gerichte bzw. Bewährungshelfer.¹⁰⁰

Zwar könnte ein Gericht, das nach § 56c Abs. 4 aufgrund einer entsprechenden Zusage des Täters (nur) vorläufig von der Weisung absah, eine solche auch nachträglich treffen (§ 56e). Oder genauer gesagt: Es *muss* eine solche erteilen, wenn nur so eine günstige Sozialprognose (hier in der Erweiterung durch § 183 Abs. 3) gestellt werden kann. Hier schließt sich aber der Kreis: Die Empfehlung an einen Exhibitionisten, sich (weiterhin) einer Therapie zu unterziehen, ist schnell ausgesprochen; die Zusage, dies zu tun, ebenfalls. Häufig scheint es bei einer solch unverbindlichen „Übereinkunft“ zu bleiben, die weitere Entwicklung wird wohl kaum verfolgt, was auch daran liegen wird, dass Täter ohne Weisung seltener der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt wurden. Wünschenswert wäre deshalb, dass – wenn schon nicht immer eine Weisung erfolgt – wenigstens „Förmlichkeiten“ nach § 56c Abs. 4 eingehalten werden, die dem Verurteilten, aber auch dem Gericht vor Augen führen, welche Verpflichtungen sich für alle Beteiligten ergeben.

2.4.3 Abgeschlossener Schulbesuch

Es bleibt schließlich das ebenfalls auffällige Risikomerkmahl des abgeschlossenen Schulbesuchs, würde man angesichts der Befunde aus der Rückfallforschung¹⁰¹ doch erwarten, dass dieses biographische Kriterium eher rückfallverhindernd wirkt.

100 So führte *Mester* (1984, 239) aus, dass Exhibitionisten zwar oft behandlungsbereit seien, sich nach seiner Erfahrung dann aber „der Ablauf der Behandlung öfter durch ausgeprägte Verweigerungs- und Unehorsamswünsche des Patienten kompliziert“. Nach *Christmann/Hoyndorf/Reinhold* (1988, 167) bestehe bei Exhibitionisten meist „die Überzeugung, daß bis auf das symptomatische Verhalten keinerlei Probleme bestehen“, weswegen damit gerechnet werden müsse, „daß die Therapie vom Klienten abgebrochen wird, wenn dieser das Gefühl hat, das symptomatische Verhalten unter Kontrolle zu haben, auch wenn sich dies mit der Einschätzung des Therapeuten nicht deckt“.

101 Siehe hierzu etwa *Scheurer/Kröber* (1998, 39 ff.).

Zunächst steht dieses Ergebnis wohl nicht im Zusammenhang mit der früheren Streitfrage, ob das (wiederholte) Exhibieren nun „ein typisches Delikt von Schwachsinnigen und Dementen“¹⁰² sei oder doch „die weitaus überwiegende Zahl der Exhibitionisten von den durchschnittlich oder besser Begabten gestellt“¹⁰³ werden.¹⁰⁴ Denn unter den Tätern mit nachweislich abgeschlossener Schulbildung befanden sich etwa gleich viele, die eine Sonderschule besucht hatten wie solche, bei denen es sich um eine weiterführende Schule gehandelt hatte. Auch wenn die besuchte Schulform keine Schlüsse auf ein bestimmtes Intelligenzniveau erlaubt, wird man bei jenen sieben Tätern, die erfolgreich eine weiterführende Schule besucht hatten, wohl ohne Begutachtung davon ausgehen dürfen, dass keine Intelligenzminderung vorlag. Die sechs Sonderschüler waren hingegen alle psychiatrisch untersucht und immer eine Minderbegabung (maximaler IQ: 73) diagnostiziert worden.¹⁰⁵ Von diesen waren drei, von Real- oder Gymnasialschülern vier einschlägig rückfällig geworden.

Der „schützende“ Faktor vor *einschlägigem* Rückfall war somit derjenige des Schulabbruchs, welcher sich bei den sexuellen Gewalttätern aus hiesiger Studie gerade als besonders problematisch erwiesen hatte¹⁰⁶. In eine ähnliche Richtung gehen die Ergebnisse von *Pelz*: „Während in der sonstigen Delinquenz Schulschwänzen und unstetes Verhalten während der Lehr- und Berufszeit als belastende Faktoren anzusehen sind, lässt sich dies in unserem Material für die Exhibitionisten nicht aufrecht erhalten.“¹⁰⁷ Dies schließt allerdings nicht aus, dass ein schulisches Versagen unabhängig von der erfolgten Straftat auf eine vergleichbare Problemlage hinweist, welche sich hinsichtlich der (einschlägigen) Rückfallgefahr dann aber deliktspezifisch unterschiedlich auswirkt.

102 So *Pietzcker* (1969, 62) als früher „vielfache Meinung“; *Schorsch* (1971, 109 f.): „Von vielen Autoren wird die Meinung vertreten, die Mehrzahl der Exhibitionisten sei schwachsinnig.“

103 *Steinmetz* (1951, 56).

104 Wobei sich die Schulbildung der Exhibitionisten allerdings günstiger als diejenige der sexuellen Missbrauchs- und Gewalttäter darstellt, von denen jeweils 20 % Sonderschulen, aber nur 5 % bzw. 10 % weiterführende Schulformen besucht hatten (*Elz* 2001, 98; 2002, 94); auch *Beier* (1995, 51) ermittelte bei einem Vergleich verschiedener Sexualstraftäter-Gruppen das durchschnittlich höchste schulische Ausbildungsniveau bei Exhibitionisten.

105 Dies traf nur auf einen weiteren der 19 Begutachteten zu.

106 *Elz* (2002, 241; 289), wobei mittels der Diskriminanzanalyse zwar nicht zwischen einschlägig und sonstig Rückfälligen getrennt werden konnte. Allerdings fand sich dieses Merkmal, wenn auch nicht an führender Position, ebenfalls bei den sexuellen Missbrauchsfällen und dort ausdrücklich im Hinblick auf einschlägige Rückfälligkeit (*Elz* 2001, 258).

107 (1972, 48); dem lagen Erhebungen zu 167 psychiatrisch begutachteten Sexualstraftätern im Alter zwischen 14 und 50 Jahren, darunter 53 Exhibitionisten, zugrunde.

So gelten anti- bzw. dissoziale Persönlichkeiten allgemein und bezüglich der Begehung von (aggressiven) Sexualdelikten als besonders rückfallgefährdet,¹⁰⁸ wobei wiederum das Auftreten einer solchen Störung im Erwachsenenalter umso wahrscheinlicher ist, je eher schon in der Kindheit ein gestörtes Sozialverhalten einschließlich schulischer Probleme vorlag.¹⁰⁹ Einen solchen „asozialen Typ“ soll es unter Exhibitionisten zwar ebenfalls geben.¹¹⁰ Dieser zeichnet sich aber unter anderem dadurch aus, dass exhibitionistische Handlungen nur ein „Gelegenheitsdelikt“¹¹¹ darstellen, weswegen hinsichtlich *einschlägiger* Taten gerade das „Fehlen einer Rezidivneigung“¹¹² festgestellt wird. „Durchschnittlich und unscheinbar“¹¹³ – einschließlich der schulischen Laufbahn – ist im Gegensatz dazu die soziale Entwicklung des „typischen“ Exhibitionisten, der gleichzeitig als *der* deliktspezifische Rückfalltäter gilt, ja manchmal geradezu dadurch definiert scheint.¹¹⁴ Und so kommt dann auch *Bussius* – der bei der Frage der Schulbildung hinsichtlich Haupt- und Realschule sowie Gymnasium zwischen „mit“ und „ohne“ Abschluss unterscheidet – bei 34 „typischen“ Exhibitionisten nur auf zehn, denen es an einem Abschluss mangelt, während dies auf elf der 18 „atypischen“ zutrifft.¹¹⁵

2.5 Zusammenfassung

- Die Ergebnisse basieren auf der Analyse von BZR-Auszügen und Strafakten zu 54 Männern, die im 1. Halbjahr 1987 wegen exhibitionistischer Handlungen nach § 183 rechtskräftig verurteilt wurden. Da diese gerichtliche Entscheidung zum Zeitpunkt der Registereinsicht im Jahr 1996 noch eingetragen und mitteilungsfähig gewesen sein musste, ist davon auszugehen, dass Tilgungseffekte eine Negativauslese bedingten. Zu einem erheblichen Teil waren den Akten keinerlei soziobiographische Daten zu entnehmen gewesen, was unter anderem

108 Siehe hierzu etwa *Nedopil* (2001, 341 ff.).

109 *Saß/Wittchen/Zaudig* (Bearb.) (1998, 128 ff.; 729 ff.).

110 Grundlegend hierzu *Schorsch* (1971, 115 ff.), der neben dem „asozialen, verwahrlosten Exhibitionist“ und dem „typischen Exhibitionist des mittleren Alters“ auch einen „jugendlichen Exhibitionist“ benennt, welcher sich aber vom „erwachsenen ‚typischen‘ nicht scharf abgrenzen“ lässt.

111 *Witter* (1977, 338).

112 *Wille* (1968, 85).

113 *Schorsch* (1971, 115).

114 *Witter* (1970, 128): „[...] führt diese Entwicklung zum *typischen* [...] Exhibitionisten, dann bedeutet dies in der Regel zwar eine schwere Belastung für das Lebensschicksal des Betroffenen [...]“ (Hervorhebung durch Autor).

115 (1996, 22).

damit zusammenhängen dürfte, dass schriftliche Gutachten als mitunter wichtigste Erkenntnisquelle nur in elf Verfahren existierten.

- 83 % der Probanden waren vorbestraft, 57 % (auch) wegen der Begehung von Sexualdelikten, wobei die jeweils schwerste Vortat fast immer eine exhibitionistische Handlung – eventuell vor Kindern begangen – gewesen war. Jene 67 %, die vor der Bezugsentscheidung 1987 (auch) wegen anderweitiger Straftaten verurteilt worden waren, hatten zwar überwiegend Delikte ohne Gewalt gegen Personen begangen. Gegen die Annahme vom grundsätzlich nicht-aggressiven Exhibitionisten spricht jedoch, dass sechs Täter mit gewaltsamen Eigentumsdelikten und Körperverletzungen aufgefallen waren. Ebenfalls entgegen den Ergebnissen anderer Studien hatte lediglich jeder dritte Proband seine im Auszug verfolgbare kriminelle Karriere mit exhibitionistischen Handlungen begonnen. Nur bei vier dieser 18 fanden sich nach der Bezugsentscheidung anderweitige Straftaten, die eventuell die Vermutung des „sozialen Ausgleitens“ als Folge der Sanktionierung wegen exhibitionistischer Handlungen stützen könnten.

- Lediglich 20 % der Täter begingen innerhalb eines sechsjährigen Beobachtungszeitraums keine neuerliche sanktionierte Straftat, weitere 24 % traten ausschließlich mit sonstigen Delikten in Erscheinung. Dabei handelte es sich zwar erneut überwiegend um gewaltlose Eigentums- und Verkehrsdelikte, sieben Probanden waren jedoch mit zum Teil massiven Verstößen gegen das BtMG oder nichtsexuellen Gewalttaten rückfällig geworden, wobei sie durchweg vergleichbare Vorbelastungen aufwiesen.

- Somit hatten 30 Täter (56 %) während der genannten Zeit erneut (auch) Sexualdelikte begangen, die eine Verurteilung nach sich zogen. Zu bedenken ist allerdings, dass die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nach § 183 Abs. 3 auch dann in Betracht kommt, wenn nicht ausschließen ist, dass der Täter während einer Heilbehandlung nochmals sich exhibierend in Erscheinung tritt. Von jenen 35 Probanden mit einer ausgesetzten Strafvollstreckung hatten 20 eine Therapieweisung erhalten (etliche weitere waren dazu nur „angehalten“ worden), davon waren zehn einschlägig rückfällig geworden, vier aber ausschließlich während der laufenden Maßnahme und mit exhibitionistischen Handlungen.

- Von den 30 einschlägig Rückfälligen waren 19 erneut und zum Teil mehrfach wegen exhibitionistischer Handlungen nach § 183 als schwerwiegendstes Sexualdelikt verurteilt worden. Weitere sieben waren (wohl) wegen Exhibitionen vor Kindern nach § 176 Abs. 3 Nr. 1 a. F. sanktioniert worden, wobei sich solche Taten überwiegend schon in deren Vorgeschichte fanden, weswegen es sich zumindest im Tatsächlichen nicht um ein Steigerungsverhalten handelte. Es bleiben lediglich vier Täter, bei denen die einschlägige Rückfalltat ein Sexualdelikt mit Körperkontakt gewesen war. Neben einer Tat nach § 176 Abs. 1 handelte es sich um sexuelle Gewaltdelikte, wobei sich jenes in einem Verfahren nur gradu-

ell von der Bezugstat unterschied und in den beiden verbleibenden ebendieses Bezugsdelikt schon keine „typische“ exhibitionistische Handlung gewesen war.

- Als Risikomerkmak für *einschlägige* Rückfalltaten hatte sich zunächst ein geringes Alter von unter 30 Jahren bei Begehung des Bezugsdeliktes erwiesen – was allgemeinen Erkenntnissen der Rückfallforschung entspricht. Hinzu kamen aber der Beginn einer freiwilligen therapeutischen Maßnahme schon vor der Hauptverhandlung und das Vorliegen eines Schulabschlusses, beides zunächst erwartungswidrige Ergebnisse. Während Letzteres unter anderem den „typischen“ Exhibitionisten beschreibt, der sozial unauffällig, aber hoch rückfallgefährdet ist, scheint Ersteres bei genauerer Sicht darauf hinzuweisen, dass ein freiwilliger Therapiebeginn nicht nur eine entsprechende Behandlungsmotivation, sondern auch -bedürftigkeit signalisiert, die jedoch durch eine entsprechende gerichtliche Weisung gestützt werden muss.

3. Literatur

- Baurmann, Michael (1983). *Sexualität, Gewalt und psychische Folgen: Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualkontakten*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- Beck, Wolfgang (1961). *Die Delikte des § 183 StGB im LG-Bezirk Arnsberg in den Jahren 1946-1956. Eine kriminologische Darstellung*. Bonn: Universität
- Beckebaum, Friedbert (1957). *Der Exhibitionismus im Landgerichtsbezirk Bochum in den Jahren 1948 bis 1951*. Köln: Universität
- Beier, Klaus M. (1995). *Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter*. Berlin: Springer
- Benz, Werner (1982). *Sexuell anstößiges Verhalten: Ein kriminologischer Beitrag zum Exhibitionismus (§ 183 StGB) und zur Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB) sowie zu deren strafrechtlicher Problematik – mit einem rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Überblick*. Lübeck: Verlag Max Schmidt-Römhild
- Böttger, Andreas et al. (1991). „Richter in Weiß“ oder Gehilfe des Gerichts? Ergebnisse einer Befragung zur Rolle des Sachverständigen bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, S. 369-382

- Burghard, Waldemar (1970). *Gutachten zum Entwurf eines 4. StrRG. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen in der 28. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform am 23. November 1970*. In: Prot. VI S. 911-914
- Bussius, Klaus-Peter (1996). *Tätertypologie und Prognose beim Exhibitionismus: Ergebnisse einer Auswertung von Schuldfähigkeitsbegutachtungen*. Kiel: Universität
- Christmann, Fred; Hoyndorf, S. & Reinhold, M. (1988). Psychologische Breitbandtherapie bei Sexualdelinquenten am Beispiel des Exhibitionismus. In: Christmann, Fred (Hrsg.). *Heterosexualität: Ein Leitfaden für Therapeuten* (160-181). Berlin: Springer
- Elz, Jutta (2001). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Mißbrauchsdelikte*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Elz, Jutta (2002). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Elz, Jutta & Fröhlich, Almut (2002). *Sexualstraftäter in der DDR*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Fehlow, Paul (1996). Der Exhibitionist – ein harmloser Sonderling? *Sexualmedizin*, S. 172-175
- Glatzel, Johann (1985). Exhibitionistische Handlungen in der psychiatrischen Begutachtung (Prognose) *Forensia*, S. 167-173
- Görgen, Thomas (2003). *Rückfallgefährdung und Gewaltrisiko bei exhibitionistischen Tätern: Forschungsstand und Forschungsbedarf*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Grassberger, Roland (1964). Der Exhibitionismus. *Kriminalistik*, S. 557-562
- Heimann, Rudolf (2001). Exhibitionismus: Ist der „Exi“ wirklich harmlos? *Kriminalistik*, S. 90-92
- Heitmann, Heinz (1959). Inwieweit sind Triebverbrecher klassifizierbar? *Kriminalistik*, S. 321-324
- Hoss, Hans (1950). *Erscheinungsformen und Strafzumessung bei den Delikten der §§ 176, 180, 181 und 183 StGB. Eine Untersuchung anhand von Gerichtsakten einiger württembergischer Amts- und Schöffengerichte aus den Jahren 1925-1949*. Freiburg i. Br: Universität
- Jaensch, Daniel (2003). *Von der Lust am Zeigen. Eine Bestandsaufnahme des Exhibitionismus*. Wiesbaden: Fachhochschule Wiesbaden. Unveröffentlichte Diplomarbeit

- Jehle, Jörg-Martin (2003). Rückfallforschung. In: Dittmann, Volker & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). *Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis* (389-406). Mönchengladbach: Forum
- Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach: Forum
- Kaiser, Günther (1997). *Kriminologie: Eine Einführung in die Grundlagen*. Heidelberg: C. F. Müller
- Labeit, Alexander (2002). *Zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern*. Heidelberg: Universität
- Laubenthal, Klaus (2000). *Sexualstraftaten: Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung*. Berlin: Springer
- Matthes, Ilse (1970). *Gutachten zum Entwurf eines 4. StrRG. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen in der 29. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform am 25. November 1970*. In: Prot. VI S. 1010-1026
- Mester, H. (1984). Zur Phänomenologie und Entstehungsgeschichte des Exhibitionismus. *Fortschritte der Neurologie – Psychiatrie*, S. 237-249
- Müller, Heinrich Joachim (1972). *Exhibitionismus im LG-Bezirk Duisburg in den Jahren 1956 bis 1965. Eine kriminologische Darstellung*. Bonn: Universität
- Nedopil, Norbert (2001). Risikoeinschätzungen bei Sexualstraftätern: Von empirischen Erkenntnissen und praktischen Anwendungen. *Bewährungshilfe*, S. 341-350
- Nowara, Sabine (2001). *Sexualstraftäter und Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Otto, Josef (1974). *Exhibitionismus in Hamburg: Eine kriminologische Untersuchung aller bekanntgewordenen Fälle aus dem Jahre 1972*. Hamburg: Polizeipräsidium
- Pelz, Wolfram (1972). *Die Prognose bei Exhibitionisten, Pädophilen, Notzucht- und Inzesttätern*. Kiel: Universität
- Pietzcker, Adolf (1969). *Der Exhibitionismus: Eine forensisch-psychiatrische Untersuchung*. Tübingen: Universität
- Sander, Günther M. (1996). *Zur Beurteilung exhibitionistischer Handlungen*. Berlin: Duncker & Humblot

- Saß, Henning; Wittchen, Hans-Ulrich & Zaudig, Michael (1998). *Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen DSM-IV: Übersetzt nach der vierten Auflage des Diagnostic and statistical manual of mental disorders der American Psychiatric Association*. Göttingen: Verlag für Psychologie
- Scheurer, Heinz & Kröber, Hans-Ludwig (1998). Einflüsse auf die Rückfälligkeit von Gewaltstraftätern. In: Kröber, Hans-Ludwig & Dahle, Klaus-Peter (Hrsg.). *Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz: Verlauf – Behandlung – Opferschutz* (39-46). Heidelberg: Kriminalistik-Verlag
- Schorsch, Eberhard (1970). *Gutachten zum Entwurf eines 4. StrRG. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen in der 29. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform am 24. November 1970*. In: Prot. VI S. 981-987
- Schorsch, Eberhard (1971). *Sexualstraftäter*. Stuttgart: Enke
- Steinmetz, Werner (1951). *Der Exhibitionismus unter besonderer Berücksichtigung der in Hamburg in der Zeit von 1945 bis 1950 bekanntgewordenen Fälle*. Hamburg: Universität
- Tröndle, Herbert & Fischer, Thomas (2003). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze: Kurz-Kommentar*. München: Beck
- Wehrauch, Matthias (1978). Zur Strafverfolgung beim Exhibitionismus: Vor und nach dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1973. In: Hess, Henner; Störzer, Hans Udo & Streng, Franz (Hrsg.). *Sexualität und soziale Kontrolle: Beiträge zur Sexualkriminologie* (83-98). Heidelberg: Kriminalistik-Verlag
- Wille, Reinhard (1968). *Die forensisch-psychopathologische Beurteilung der Exhibitionisten, Pädophilen, Inzest- und Notzuchttäter*. Kiel: Universität
- Witter, Hermann (1970). *Grundriß der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie*. Berlin: Springer
- Witter, Hermann (1977). Zur prognostischen Beurteilung von Exhibitionisten. In: Herren, Rüdiger et al. (Hrsg.). *Kultur – Kriminalität – Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger* (333-340). Berlin: Duncker und Humblot

Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter

Jörg-Martin Jehle & Sabine Hohmann-Fricke

I.	Einleitung	134
II.	Anlage der Untersuchung	135
	1. Datengrundlage	135
	2. Bildung der Untersuchungsgruppe exhibitionistischer Straftäter und der Vergleichsgruppen	136
	3. Definition der Rückfälligkeit und strafrechtlichen Vorbelastung	139
	4. Überblick über die deliktsbezogene Analyse	139
	5. Aussagekraft der Daten	140
III.	Deliktsverteilung im Querschnitt	142
	1. Überblick	142
	2. Die verschiedenen exhibitionistischen Straftaten	143
	3. Sanktionierung	144
	4. Alter, Geschlecht, Nationalität der exhibitionistischen Straftäter	145
	5. Exhibitionistische Straftaten in Kombination mit anderen Delikten	148
IV.	Längsschnittbetrachtung	150
	1. Rückfälligkeit von Sexualdelinquenten differenziert nach Folgesanktionen	150
	2. Spezieller Rückfall nach Art des Delikts	152
	3. Im Besonderen: Rückfälligkeit der exhibitionistischen Straftäter	155
	4. Deliktsspezifische Vorbelastung der exhibitionistischen Täter	157
	5. Typen von Deliktskarrieren	158
V.	Schlussbewertung	164
VI.	Zusammenfassung	164

I. Einleitung

Das Bundesministerium der Justiz hat den Autoren im Rahmen der Diskussion um die Erweiterung des DNA-Feststellungsgesetzes (BGBl I, S. 2646) den Auftrag erteilt, die Rückfälligkeit von exhibitionistischen Straftätern anhand einer Sonderauswertung der für den zweiten Probelauf zur Rückfallstatistik erhobenen Bundeszentralregister-Eintragungen zu untersuchen. Der vorliegende Aufsatz ist eine überarbeitete Fassung dieses im Jahre 2002 erstellten Gutachtens.

Neben der aktuellen politischen Debatte bleibt auch in der wissenschaftlichen Diskussion der letzten Jahre umstritten, ob exhibitionistische Straftäter im Laufe ihrer kriminellen Karriere zu immer schwereren Sexual- oder Gewaltdelikten übergehen:

„Wird einerseits unter Verweis auf die geringe Schwere des Normverstößes die Entkriminalisierung dieses Deliktsbereichs und die Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit befürwortet, so wird andererseits die Position vertreten, exhibitionistische Handlungen stünden zum Teil am Beginn krimineller Karrieren, welche auch schwerwiegende gewaltförmige Sexual- oder sonstige Delikte einschlossen.“¹

Immerhin scheint ein Großteil der empirischen Untersuchungen darauf hinzuweisen, dass es sich bei exhibitionistischen Straftätern um eine Delinquengruppe mit hoher Tatfrequenz, also entsprechend hoher Vorbelastung und Rückfallhäufigkeit handelt. Belege, dass die Tatschwere im Laufe der kriminellen Karriere zunimmt, lassen sich, wenn überhaupt, lediglich für eine Minderheit exhibitionistischer Straftäter finden. Insofern scheint es sich nicht um eine homogene Tätergruppe zu handeln. Dies belegen auch psychologische und psychiatrische Untersuchungen der Delinquenten.

An den vorliegenden empirischen Untersuchungen wird unter anderem besonders die Größe der Stichproben und die Art der Stichprobenziehung kritisiert. In Ermanglung einer entsprechenden bundesweiten Statistik stellte die Auswahl bestimmter Probandengruppen anhand von Bundeszentralregister-Auszügen oder bestimmter Sanktions- oder Therapiemaßnahmen in Verbindung mit Strafaktenauswertung häufig die einzige Zugangsmöglichkeit dar. Die bundesweiten Daten der Strafverfolgungsstatistik bilden insoweit keine echte Alternative, als nur retrospektiv Vorstrafen erfasst werden, die nicht im Sinne von Rückfälligkeit interpretiert werden können und darüber hinaus nicht deliktsspezifisch differenziert sind.

1 Görgen, Thomas: Rückfallgefährdung und Gewaltisiko bei exhibitionistischen Tätern – Forschungsstand und Forschungsbedarf –, Forschungsbericht Nr. 88. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., 2003, S. 8.

Da also eine bundesweite Statistik zur Untersuchung von Rückfallhäufigkeiten bisher nicht zugänglich war, stellt das vorliegende Projekt eine Chance dar, auf der Basis der für die Zwecke der Rückfallstatistik aufbereiteten Bundeszentralregisterdaten eine umfassende Untersuchung der Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter vorzunehmen. Dabei werden alle Personen einbezogen, die wegen exhibitionistischer Straftaten in dem Erhebungsjahr 1994 zu einer ambulanten Sanktion verurteilt bzw. nach einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden.

II. Anlage der Untersuchung

1. Datengrundlage

Es handelt sich um eine Sonderauswertung eines umfassenderen Datenbestands, der zum Zwecke einer Machbarkeitsstudie hinsichtlich einer so genannten Rückfallstatistik² erhoben worden ist. Das Hauptuntersuchungsziel dieser Rückfallstatistik ist zu überprüfen, wie erfolgreich die Strafjustiz insgesamt bei ihrer Aufgabe ist, Rückfälle zu verhindern. Die Anlage hat sich folgendermaßen gestaltet: Auf der Datenbasis des Bundeszentralregisters werden die in einem Bezugsjahr (hier 1994) gerichtlich Verurteilten und jugendstrafrechtlich Belangten oder aus der Haft Entlassenen (insgesamt rund 950.000 Personen) während eines vierjährigen Rückfallzeitraums (hier: bis Ende 1998) weiter verfolgt, um zu erkennen, ob sie wieder straffällig werden. Mit Hilfe einiger biographischer (Geschlecht, Alter und Nationalität) und vieler gerichtlicher Daten (nahezu sämtliche Daten des Urteils und wichtige des weiteren Strafvollstreckungsverlaufs) lassen sich vielfältige Aussagen treffen über den Querschnitt dieses Jahrgangs. Zugleich ist es möglich, anhand dieser Daten das Rückfallverhalten und die Vorbelastung der betroffenen Personen im Längsschnitt genauer zu untersuchen. Erfasst sind sämtliche Eintragungen im Bundeszentralregister ebenso wie im Erziehungsregister; bei letzteren handelt es sich also nicht nur um Urteile, sondern auch um andere verfahrensrechtliche Entscheidungen, nämlich um Absehen von Strafverfolgung gemäß § 45 und Einstellung des Verfahrens gemäß § 47 JGG.

2 Es handelt sich um eine – gemeinsam mit Prof. Dr. *Wolfgang Heinz*, Universität Konstanz, und seinen Mitarbeitern – durchgeführte Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und des Statistischen Bundesamtes (vgl. *Jehle/Brings*, Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern, *Wirtschaft und Statistik* 1999, S. 498 ff.; sowie Erster periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung 2001, S. 441 ff.). Eine umfassende Publikation findet sich in *Jehle, Heinz, Sutterer* unter Mitarbeit von *Hohmann, Kirchner, Spiess* (2004): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik*. Forum-Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach (auch im Internet zugänglich unter <http://www.bmj.bund.de/images/11745.pdf>).

Die Grundgesamtheit aller in der Rückfallstatistik verzeichneten Fälle bilden die so genannten Bezugsentscheidungen; damit werden die Personen erfasst, die im Bezugsjahr 1994 entweder

- mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe, einer anderen jugendstrafrechtlichen Reaktion oder einer – isolierten – Maßregel belegt oder
- nach einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel aus der Haft entlassen worden sind (Vollverbüßung oder Strafrestaussetzung).

Falls für eine Person mehrere mögliche Anknüpfungspunkte im Bezugsjahr 1994 eingetragen wurden (z. B. mehrere Geldstrafen oder eine Haftentlassung sowie eine Verurteilung zu einer ambulanten Sanktion), wird jeweils das erste mögliche Anknüpfungsdatum gewählt.

Für alle Personen, für die eine Bezugsentscheidung im Jahr 1994 vorliegt, werden alle weiteren im Datensatz des Bundeszentralregisters vorliegenden Eintragungen als Vorstrafen oder Folgeentscheidungen angenommen: Als Vorentscheidung bzw. Vorstrafen werden alle Entscheidungen betrachtet, deren Tatdatum vor dem Datum des Urteils der Bezugsentscheidung liegen. Als Folge- oder Rückfallentscheidungen werden alle Entscheidungen betrachtet, deren Tatdatum nach dem Anknüpfungspunkt der Bezugsentscheidung (Urteil, Entscheidung oder Entlassung) innerhalb eines Rückfallzeitraums von 4 Jahren liegen. Auch für die Vor- und Folgeentscheidungen liegen jeweils Urteilsdaten und einige Daten der weiteren Vollstreckung vor.

Während die publizierte Rückfallstatistik selbst nur einen relativ groben Überblick über die Rückfälligkeit nach bestimmten Sanktionsformen, Tätertypen oder Deliktgruppen leisten kann, sind aufgrund der besonderen Struktur der Bundeszentralregisterdaten auch detaillierte Auswertungen z. B. – wie im vorliegenden Fall – nach spezifischen deliktsbezogen ausgewählten Tätergruppen möglich. Hierbei werden vor allem die deliktsbezogenen Merkmale der Bezugs-, Vor- und Folgeentscheidungen herangezogen, wie im Folgenden ausführlicher dargestellt wird.

2. Bildung der Untersuchungsgruppe exhibitionistischer Straftäter und der Vergleichsgruppen

Anhand der Bezugsentscheidungen wird der Täter/die Tat einer Deliktgruppe zugeordnet. Hierzu wird das schwerste Delikt der Bezugsentscheidung herangezogen. Weist die ausgewählte Bezugsentscheidung mehrere Delikte auf (im zugrunde liegenden Datensatz werden bis zu fünf Delikte des Urteils abgebildet), so wird in der Regel nur das abstrakt schwerste Delikt für die Zuordnung

zu einer Deliktgruppe herangezogen. Allerdings wird für die exhibitionistischen Straftäter eine Sonderbetrachtung angestellt, in der untersucht wird, inwiefern die exhibitionistischen Delikte mit anderen Straftaten zusammenreffen (vgl. Abschnitt III.5).

Als exhibitionistische Straftaten werden alle Entscheidungen gezählt, bei denen Delikte nach

- § 183 oder
- § 176 Abs. 5 Nr. 1 (a. F., entspricht § 176 Abs. 3 Nr. 1 n. F.)³ oder
- § 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB

als abstrakt schwerste Delikte (d. h. Delikte mit der abstrakt schwersten Strafdrohung) in der Bezugsentscheidung abgeurteilt wurden.

Ausschließlich exhibitionistische Handlungen werden aufgrund der Delikte nach § 183 StGB erfasst. Die Fallgruppen § 176 Abs. 5 Nr. 1 sowie § 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB hingegen können, müssen aber nicht exhibitionistische Handlungen (im Sinne von § 183 StGB) betreffen. Die Formulierung des Tatbestands: „sexuelle Handlungen vor einem Kind bzw. Schutzbefohlenen“ umfasst auch andere sexuelle Formen. Eine genaue Feststellung könnte nur unter Heranziehung von Strafakten geschehen, was hier ausscheidet. Diese Unsicherheit muss in Kauf genommen werden. Da freilich die Vermutung nahe liegt, dass es sich bei den Fällen von § 176 Abs. 5 Nr. 1 und § 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB ganz überwiegend um exhibitionistische Delikte handeln wird, werden diese Deliktformen ebenfalls in der Gruppe ‚exhibitionistische Delikte‘ zusammengefasst.

Zum Zwecke des Vergleichs werden folgende weitere Deliktgruppen gebildet: sexuelle Gewaltdelikte, Missbrauchsdelikte, sonstige Sexualdelikte, andere Gewaltstraftaten und sonstige Delikte.

In der Gruppe der ‚sexuellen Gewaltdelikte‘ werden die Vergewaltigung (§ 177 StGB a. F.) und die sexuelle Nötigung (§ 178 StGB a. F.) zusammengefasst. Die Gruppe der ‚Missbrauchsdelikte‘ umfasst den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB; außer § 174 Abs. 1 Nr. 1, der in die Gruppe der exhibitionistischen Delikte fällt), den sexuellen Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken in Anstalten (§ 174a StGB), den sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB) sowie den sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB, ausgenommen § 176 Abs. 5 Nr. 2 als exhibitionistisches Delikt) und den sexuellen Missbrauch Widerstandsunfähiger (§ 179 StGB).

3 Wenn im Folgenden von § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB die Rede ist, ist immer die alte Fassung vor dem 6. Strafrechtsreformgesetz gemeint.

Diese beiden Deliktsgruppen können nicht nur angesichts eines abstrakt schweren Strafrahmens, sondern auch deshalb im Vergleich zu exhibitionistischen Delikten als ‚schwerere‘ Deliktsformen betrachtet werden, weil hier gewalttätige Elemente und/oder Körperkontakt typische Tatmerkmale sind und somit die Opferbeeinträchtigung erheblich schwerwiegender eingeschätzt werden muss.

Unter dem Begriff ‚sonstige Sexualdelikte‘ werden alle weiteren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unabhängig von ihrer Schwere zusammengefasst, wie die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB), die Förderung der Prostitution (§ 180a StGB), der Menschenhandel (§ 180b StGB), der schwere Menschenhandel (§ 181 StGB), die Zuhälterei (§ 181a StGB), der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)⁴, die Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB) und die Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB).

Um über den Rahmen der Sexualdelikte hinaus zu prüfen, inwieweit exhibitionistische Täter zu gewalttätigen Delikten im Allgemeinen neigen, wurden in der Gruppe ‚andere Gewaltdelikte‘ Mord (§ 211 StGB), Totschlag und minderschwerer Fall des Totschlags (§§ 212, 213 StGB), Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 223 a StGB a. F.), Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 223 b StGB a. F.), schwere (§ 224 StGB a. F.) und beabsichtigte schwere Körperverletzung (§ 225 StGB a. F.) sowie Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 StGB a. F.), Beteiligung an einer Schlägerei (§ 227 StGB a. F.), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und erpresserischer Menschenraub (§ 239b StGB), Raubdelikte (§§ 249-252 StGB) und räuberische Erpressung (§ 255 StGB), räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB) und Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c StGB) zusammengefasst.

Zusätzlich werden alle anderen Straftaten zu der großen Gruppe der ‚sonstigen Delikte‘ zusammengefasst. Hierunter fallen so häufige Delikte wie leichter und schwerer Diebstahl, leichte Körperverletzung, aber z. B. auch BtMG-Delikte und Delikte im Straßenverkehr. Entsprechend bildet diese Gruppe mit Abstand die größte – sowohl auf Ebene der Bezugs- (vgl. Abschnitt III.1) als auch der Vor- und Folgeentscheidungen (vgl. Abschnitt IV.2 bzw. IV.4).

4 Wengleich die gesetzgeberische Bezeichnung als Missbrauchsdelikt es nahe legt, § 182 StGB den Missbrauchsdelikten nach § 176 StGB zuzuordnen, wird dies hier nicht getan, weil sich Opfer- und Tätercharakteristiken deutlich unterscheiden, denn ganz überwiegend handelt es sich bereits um geschlechtsreife Opfer. Freilich ist die Zahl der nach § 182 StGB strafrechtlich Belasteten so gering, dass es auf die Ergebnisse keinen Einfluss hat, welcher Gruppe man § 182 StGB zuordnet.

Diese Einteilung bietet sich an, wenn man für die Gruppe der exhibitionistischen Straftäter die Art der Rückfälligkeit und die Art der Vorbelastung untersucht (s. Abb. unter II.4).

3. Definition der Rückfälligkeit und strafrechtlichen Vorbelastung

Als Rückfall gelten alle im Bundeszentralregister in einem Beobachtungszeitraum von vier Jahren eingetragenen Folgeentscheidungen, die nach der (ersten) Verurteilung – bei ambulanten Sanktionen – oder Haftentlassung im Bezugsjahr registriert sind.

Dabei interessiert nicht nur die Tatsache der Wiederverurteilung, sondern insbesondere, ob der Betreffende wieder einschlägig bzw. mit anderen (schwereren) Straftaten auffällig geworden ist. Für diese deliktsspezifische Betrachtung bietet sich auch bei den Folgeentscheidungen die Einteilung in Deliktgruppen an, wie sie oben bei der Querschnittsbetrachtung der Bezugsentscheidung getroffen worden ist. Dasselbe gilt auch für die Art der Vorstrafen.

Als einschlägig wird eine Vor- oder Folgeeintragung dann betrachtet, wenn sie in dieselbe Deliktgruppe fällt wie die Bezugsentscheidung.

4. Überblick über die deliktsbezogene Analyse

Die Grundgesamtheit der hier deliktsbezogenen Analyse bilden alle Personen die im Jahr 1994 eine Bezugsentscheidung aufgrund eines Sexualdelikts aufweisen. Hierunter fallen Verurteilungen aufgrund von exhibitionistischen Delikten, sexuellen Gewaltdelikten, Missbrauchs- und sonstigen Sexualdelikten.

Auf der Ebene der Vor- und Folgeentscheidungen werden ebenfalls die o. g. Kategorien von Sexualdelikten differenziert. Weitere Entscheidungen werden hier in den Klassen ‚andere Gewaltdelikte‘ und ‚sonstige Delikte‘ erfasst, um zu prüfen, inwieweit Vor- oder Folgeeintragungen im Rahmen der allgemeinen Kriminalität für Sexualstraftäter vorliegen.

Zusammenfassend ergibt sich also folgende Struktur, was die deliktsspezifische Erfassung der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung angeht:

Abb. II.1: Deliktsspezifische* Erfassung der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung

Vorstrafen	Bezugsentscheidung	Rückfall
Exhibitionistische Delikte (§§ 176 V1, 174 III, 183 StGB)	Exhibitionistische Delikte (§§ 176 V1, 174 III, 183 StGB)	Exhibitionistische Delikte (§§ 176 V1, 174 III, 183 StGB)
Sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB)	Sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB)	Sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB)
Missbrauchsdelikte (§§ 174 [außer 174 III], 174a, 174b, 176 [außer 176 V1], 179 StGB)	Missbrauchsdelikte (§§ 174 [außer 174 III], 174a, 174b, 176 [außer 176 V1], 179 StGB)	Missbrauchsdelikte (§§ 174 [außer 174 III], 174a, 174b, 176 [außer 176 V1], 179 StGB)
Sonstige Sexualdelikte (§§ 180, 180a, 182, 183a, 184 StGB)	Sonstige Sexualdelikte (§§ 180, 180a, 182, 183a, 184 StGB)	Sonstige Sexualdelikte (§§ 180, 180a, 182, 183a, 184 StGB)
Andere Gewaltdelikte (§§ 211, 212, 213, 216, 249-252, 255, 316a, 227, 223 a, b, 224-226, 239a, 239b, 316c StGB)		Andere Gewaltdelikte (§§ 211, 212, 213, 216, 249-252, 255, 316a, 227, 223 a, b, 224-226, 239a, 239b, 316c StGB)
Sonstige Delikte		Sonstige Delikte
Keine Vorstrafen		Keine Folgeentscheidung

* Alle §§-Bezeichnungen entsprechen der Rechtslage vor dem 6. Strafrechtsreformgesetz

5. Aussagekraft der Daten

Entsprechend der Datenbasis – den Eintragungen im Bundeszentralregister – können für die vorliegende Untersuchung natürlich nur die registrierten Straftaten beobachtet werden. Unentdeckte bzw. unaufgeklärte Straftaten bzw. nach §§ 153, 153a StPO eingestellte Verfahren finden hier keine Berücksichtigung. Allerdings „ist davon auszugehen, dass der Dunkelfeldanteil bei exhibitionistischen Handlungen geringer ist als bei allen anderen Sexualdelikten“⁵. Andererseits ist zugleich die Aufklärungsquote geringer⁶. Ob sich diese gegenläufigen Tendenzen aufheben, muss offen bleiben.

Das Problem des Dunkelfelds erstreckt sich auch auf die Ebene der Rückfälligkeit: Personen, deren neuerliche Straftaten nicht im Bundeszentralregister eingetragen werden, z. B. weil die Taten unentdeckt oder unaufgeklärt bleiben oder die Verfahren eingestellt wurden, können nicht als rückfällig identifiziert werden. Auch die kriminelle Karriere von Ausländern, die nach dem Urteil unter Umständen ausgewiesen werden, kann mit Hilfe der Daten aus dem Bundeszentralregister naturgemäß nicht verfolgt werden. Dies könnte dazu führen, dass die Rückfallhäufigkeit in bestimmten Bereichen unterschätzt wird.

5 Görgen, a. a. O.

6 Vergleiche: *Bundeskriminalamt*: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Da allerdings der Anteil ausländischer Straftäter an exhibitionistischen Delikten im Vergleich zu den meisten anderen Sexualdelikten gering ist, ist gerade für diesen Deliktstyp kaum mit einem solchen Effekt zu rechnen.⁷

Eine weitere Einschränkung ergibt sich daraus, dass die Einträge im Bundeszentralregister bestimmten Tilgungs- und Löschvorschriften (§§ 45 ff. BZRG) unterliegen: Eintragungen bleiben grundsätzlich nicht auf Dauer erhalten, sondern werden bei nachfolgender Straffreiheit nach Verstreichen bestimmter Zeitabläufe aus dem Register gelöscht. Um die Tilgungsverluste möglichst gering zu halten, wurde das follow-up-Intervall einheitlich auf vier Jahre festgelegt. Im Vergleich zu anderen Untersuchungen, bei denen die Untersuchungszeiträume bis über 25 Jahre reichen⁸, erscheint ein Zeitraum von vier Jahren sehr gering. Ergebnisse der Rückfallstatistik zeigen jedoch, dass 48,2 % aller rückfälligen Straftäter bereits im ersten Jahr rückfällig werden. Am Ende des zweiten Jahres sind es bereits 73,5 %. Deshalb liegt die Vermutung nahe, dass ein Großteil aller Rückfälle bei einem Katamnesezeitraum von vier Jahren doch erfasst werden kann.

Weitere Einschränkungen ergeben sich aufgrund fehlerhaft oder unvollständig eingetragener Daten im Bundeszentralregister⁹: Nicht selten lässt der Zentralregistereintrag den Absatz und die Ziffer des betreffenden Paragraphen vermissen. Da z. B. § 174 und § 176 StGB vielfältige Formen des sexuellen Missbrauchs umfassen, können bei fehlenden Angaben zum Absatz und zur Ziffer die unterschiedlichen Tatbestände nicht weiter differenziert werden. Die exhibitionistischen Formen (§ 174 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 176 Abs. 5 Nr. 1) können nicht unterschieden werden. In einem solchen Fall würde das Delikt in die Gruppe ‚sexueller Missbrauch‘ eingeordnet, obwohl es sich vielleicht um ein exhibitionistisches Delikt handelt.

7 Vergleiche: *Bundeskriminalamt*: Polizeiliche Kriminalstatistik.

8 *Beier, K. M.*: Verlaufsformen bei Dissexualität. In: H. L. Kröber & K. P. Dahle (Hrsg.): *Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz* (S. 71-85), Heidelberg: Kriminalistik Verlag, 1998.

9 Vgl. dazu auch *Jehle, Heinz, Sutter*, a. a. O., S. 23.

III. Deliktsverteilung im Querschnitt

1. Überblick

Auf der Ebene der Bezugsentscheidung handelt es sich um rund 950.000 Personen mit einem Eintrag im Bundeszentralregister. Unter diesen befinden sich 5.880 (0,6 %) Personen, die als (abstrakt) schwerstes Delikt eine Sexualstraftat aufweisen. Im Vergleich dazu betreffen die anderen Gewaltdelikte 28.174 (3,0 %) Personen.¹⁰

Tab. III.1: Häufigkeit verschiedener Deliktgruppen bei der Bezugsentscheidung

Deliktgruppe	Häufigkeit	Prozente
§ 183 StGB	683	0,1
§ 174 II 1 StGB	2	0,0
§ 176V 1 StGB	347	0,0
Sexuelle Gewaltdelikte	2.080	0,2
Missbrauchsdelikte	2.072	0,2
Sonstige Sexualdelikte	696	0,1
Andere Gewaltdelikte	28.174	3,0
Sonstige Delikte	915.411	96,4
Gesamt	949.537	100,0

Die auf Basis der Rückfallstatistik gewonnenen Datenmengen entsprechen damit recht gut der Anzahl von dokumentierten Fällen in der Strafverfolgungsstatistik¹¹. Die gefundenen Abweichungen lassen sich auf die unterschiedlichen Konzeptionen der beiden Statistiken (eine Bezugsentscheidung pro Jahr vs. alle Entscheidungen pro Jahr) einerseits, aber auch auf spezifische Besonderheiten der Bundeszentralregistereinträge¹² andererseits zurückführen und können letztlich nicht exakt exploriert werden. Allerdings zeigt der durchgeführte Vergleich, dass die Ausgangsbasis der aufgrund der Rückfallstatistik erstellten Datengrundlage für die vorliegende Untersuchung ausreichend sicher ist.

10 Die aus der Rückfallstatistik ermittelten Häufigkeiten entsprechen – vor allem aufgrund der unterschiedlichen Herangehensweise – nicht exakt den Häufigkeiten der Strafverfolgungsstatistik 1994. Ein Vergleich lässt aber durchaus die Plausibilität der ermittelten Daten erkennen.

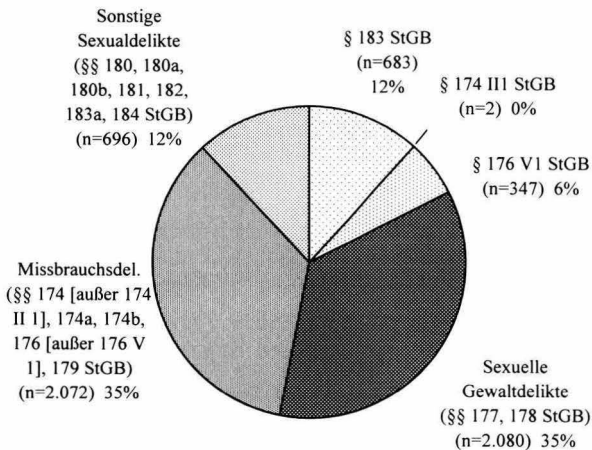
11 Vergleiche: *Statistisches Bundesamt*, Strafverfolgung 1994 § 183 StGB=772, ‚Missbrauchsdelikte‘ (einschließlich § 174 Abs. 2 Nr. 1 und § 176 Abs. 5 Nr. 1)=2.072, ‚Sexuelle Gewaltdelikte‘=2.080, ‚Sonstige Sexualdelikte‘=545.

12 Vergleiche: *Jehle, Heinz & Sutterer* a. a. O., S. 18 ff.

2. Die verschiedenen exhibitionistischen Straftaten

Es ist deutlich geworden, dass Sexualstraftäter nur einen sehr kleinen Anteil am Gesamt aller Straffälligen besitzen. Betrachtet man die Sexualstraftäter gesondert, lässt sich sinnvoller Weise nach den in Abschnitt II.2 dargestellten Gruppen differenzieren: Missbrauchsdelikte (ohne deren exhibitionistische Formen von §§ 176 Abs. 5 Nr. 1; 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB), sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB), exhibitionistische Delikte (§§ 183, 176 Abs. 5 Nr. 1, 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB) sowie eine kleine Gruppe sonstiger, recht unterschiedlicher Sexualdelikte. Es zeigt sich, dass die exhibitionistischen Delikte (als abstrakt schwerste Straftaten) mit 1.032 Personen und einem Anteil von 18 % an den Sexualstraftaten neben den sexuellen Gewalt- und Missbrauchsdelikten (mit je 35 %) eine bedeutsame Gruppe darstellen.

Abb. III.2: Verteilung der Sexualdelikte

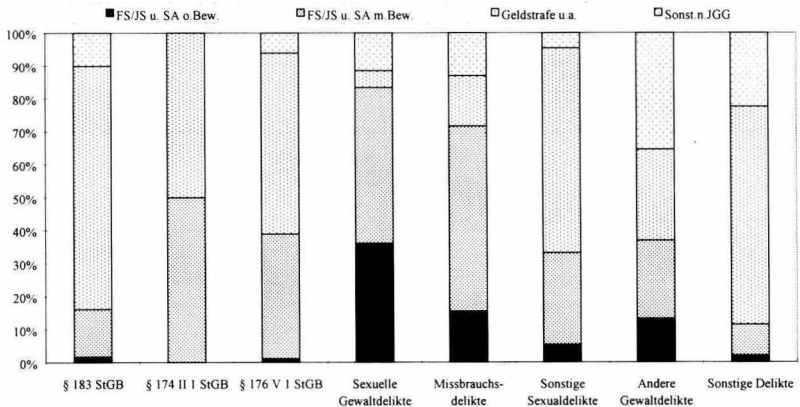


Unter den exhibitionistischen Straftaten überwiegen die exhibitionistischen Handlungen nach § 183 StGB, bei denen die Opfer keine Kinder sind (12 %); deutlich geringer ist der Anteil (nicht notwendig) exhibitionistischer Handlungen vor Kindern (§ 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB; 6 %); und sehr selten sind die Fälle ($n = 2$), in denen sexuelle (nicht notwendig exhibitionistische) Handlungen vor einem Schutzbefohlenen vorgenommen werden (§ 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB).

3. Sanktionierung

Exhibitionistische Delikte werden vom Gesetzgeber – gemessen am abstrakten Strafraumen – als weniger gewichtige Straftaten eingestuft. Dementsprechend fällt auch die konkrete Strafzumessung der Gerichte aus: Besonders niedrig liegen die Anteile von unbedingten (1,8 %) und bedingten Freiheits- und Jugendstrafen (14,5 %) bei § 183 StGB; während der Anteil unbedingter Freiheits- und Jugendstrafen bei exhibitionistischen Handlungen vor Kindern ähnlich ausfallen (1,2 %), ist der Anteil zur Bewährung ausgesetzter Freiheits- und Jugendstrafen bereits deutlich höher (37,8 %). In beiden Fällen liegt die Häufigkeit von Verurteilungen zu freiheitsentziehenden Sanktionen jedoch noch klar unter denen der sexuellen Gewalt- und Missbrauchsdelikte, die ganz überwiegend mit Freiheits- bzw. Jugendstrafe geahndet werden (zu 83,4 % bzw. 71,7 %).

Abb. III.3: Häufigkeit verschiedener Sanktionsformen¹³ bei Sexualdelikten und anderen Delikten



¹³ FS/JS u. SA o. Bew.: Freiheits- und Jugendstrafe sowie Strafarrst ohne Bewährung

FS/JS u. SA m. Bew.: Freiheits- und Jugendstrafe sowie Strafarrst mit Bewährung

Geldstrafe u. a.: Geldstrafe und z. B. isolierte Maßregel

Sonst. n. JGG: Sonstige ambulante jugendstrafrechtliche Sanktionen (Jugendarrest, jugendrichterliche Maßnahmen, Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG).

Tab. III.3: Häufigkeit verschiedener Sanktionsformen bei Sexualdelikten und anderen Delikten

		FS/JS u. SA o.Bew.	FS/JS u. SA m.Bew.	Geldstrafe u.a.	Sonst.n.JGG	Gesamt
§ 183 StGB	n	12	99	503	69	683
	%	1,8	14,5	73,6	10,1	100
§ 174 II 1 StGB	n		1	1		2
	%					
§ 176 V 1 StGB	n	4	131	191	21	347
	%	1,2	37,8	55,0	6,1	100
Sexuelle Gewalt- Delikte	n	750	984	107	239	2.080
	%	36,1	47,3	5,1	11,5	100
Missbrauchs- Delikte	n	321	1.164	316	271	2.072
	%	15,5	56,2	15,3	13,1	100
Sonstige Sexual- Delikte	n	38	193	433	32	696
	%	5,5	27,7	62,2	4,6	100
Andere Gewaltdelikte	n	3.744	6.666	7.829	10.007	28.246
	%	13,3	23,6	27,7	35,4	100
Sonstige Delikte	n	19.524	85.284	604.798	205.805	915.411
	%	2,1	9,3	66,1	22,5	100

4. Alter, Geschlecht, Nationalität der exhibitionistischen Straftäter

Die exhibitionistischen Delikte werden ohne Ausnahme von Männern begangen; im Hinblick auf den Tatbestand von § 183 StGB versteht sich das von selbst; dagegen sind § 174 Abs. 2 Nr. 1 und § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB geschlechtsneutral formuliert, so dass theoretisch auch Frauen Täterinnen sein könnten.

Was die Nationalität angeht, so sind 16,7 % der exhibitionistischen Straffälligen nichtdeutsch, dieser Anteil liegt deutlich niedriger als bei sexuellen Gewaltdelikten (24 %) und sonstigen Delikten (25,6 %).

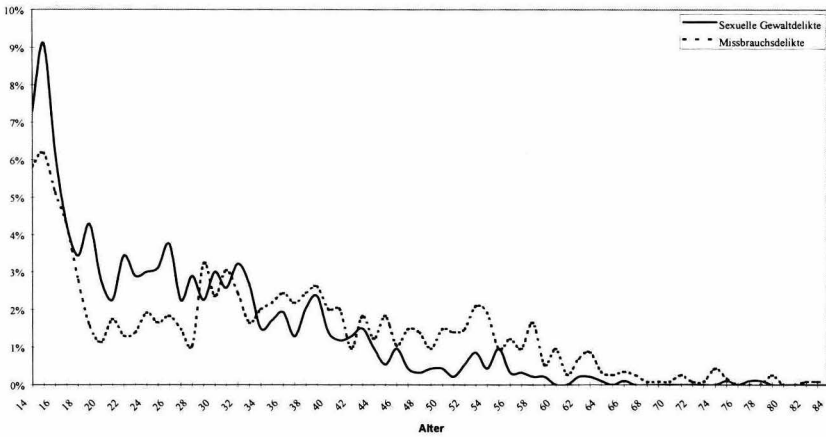
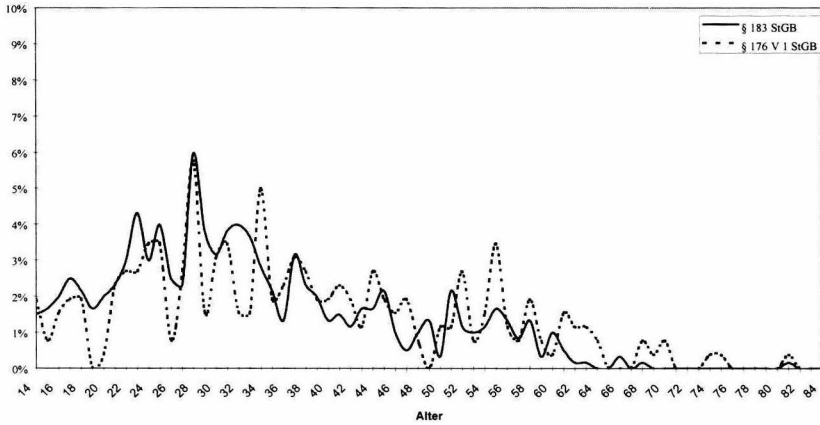
Tab. III.4: Häufigkeit verschiedener Deliktgruppen bei Deutschen / Nichtdeutschen¹⁴

		Deutsche	Nichtdeutsche
§ 183 StGB	n	564	116
	%	82,9	17,1
§ 174 II 1 StGB	n	2	0
	%	100	0
§ 176 V 1 StGB	n	289	56
	%	83,8	16,2
Sexuelle Gewaltdelikte	n	1.573	498
	%	76,0	24,0
Missbrauchsdelikte	n	1.854	215
	%	89,6	10,4
Sonstige Sexualdelikte	n	548	144
	%	79,2	20,8
Andere Gewaltdelikte	n	20.864	7.197
	%	74,4	25,6
Sonstige Delikte	n	700.393	240.542
	%	74,4	25,6

Besonderheiten ergeben sich für die exhibitionistischen Straffälligen auch im Hinblick auf ihr Alter. Während die wegen sexueller Gewaltdelikte und Missbrauchsdelikte Straffälligen einen Schwerpunkt im jugendlichen Alter besitzen und mit zunehmendem Alter tendenziell weniger vertreten sind, liegt bei den exhibitionistischen Straftätern der Schwerpunkt auf den 25- bis 35-Jährigen; auch hier gehen die Anteile mit zunehmendem Alter zurück, allerdings gibt es in der Altersgruppe der 50- bis 65-Jährigen noch eine gewisse Häufung der Fälle.

14 Hier wurden 8.602 Personen mit unbekannter Nationalität ausgeschlossen.

Abb. III.4: Altersverteilung bei exhibitionistischen Delikten und sexueller Gewalt bzw. sexuellem Missbrauch



5. Exhibitionistische Straftaten in Kombination mit anderen Delikten

Wird ein Straffälliger nur wegen eines Delikts belangt, und dies ist die große Mehrheit der Verurteilten, so ist die Zuordnung zu einer Deliktsgruppe völlig problemlos. Wird er aber wegen mehrerer Delikte belangt, so wird er – wie bei der Strafverfolgungsstatistik – zunächst dem Delikt zugeordnet, das den abstrakt schwersten Straffrahmen enthält; damit fallen die leichteren, zugleich mitverwirklichten Delikte (Tateinheit) bzw. die weiteren abgeurteilten Delikte (Tatmehrheit) „unter den Tisch“: So taucht ein wegen § 176 Abs. 5 Nr. 1 und § 183 StGB Verurteilter nur bei § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB auf, ein Vergewaltiger, der auch eine exhibitionistische Handlung begangen hat, wird nur § 177 StGB zugeordnet. Dieses Prinzip ist deshalb sinnvoll, weil Doppelzählungen von Personen vermieden werden und auf jeden Fall die schwerere Straftat, die auch maßgeblich die Strafzumessung bestimmt, zum Ausdruck kommt.

Indessen interessiert im Hinblick auf die exhibitionistischen Straftäter besonders, ob diese Handlungen isoliert geschehen oder aber auch neben anderen (Sexual-)Delikten. Daher wird im Folgenden untersucht, welche Straffälligen zugleich mit einem exhibitionistischen Delikt und einem anderen (Sexual-) Delikt in der Bezugsentscheidung registriert werden.

Tabelle III.5 zeigt (in den grau unterlegten Feldern), wo exhibitionistische Straftaten mit anderen Delikten zusammentreffen.

Tab. III.5: Exhibitionistische Straftaten in Kombination mit anderen Delikten

Bezugsdelikt	Nachrangige Delikte der Bezugsentscheidung						
	§ 183 StGB	§ 174 II 1 StGB	§ 176 V 1 StGB	Sex. Gewaltdel.	Missbr.-del.	Sonst. Sexualdel.	Andere Gewaltdel.
Sonst. Del.	90	1		12	11	123	2711
§ 183 StGB						11	
§ 174 II 1 StGB							
§ 176 V StGB	92	3				7	2
Sex. Gewalt	20		5	334	280	51	242
Missbrauchsdel.	25	1			41	25	16
Sonstige Sexualdel.						103	17
Andere Gewaltdel.	5			94	14	9	4520
Gesamt	232	5	5	440	346	329	7508

Betrachten wir als erstes die einfachen exhibitionistischen Handlungen nach **§ 183 StGB**: Ist § 183 StGB das (abstrakt) schwerste Delikt, so gibt es nur 11 Fälle (das sind 1,6 % aller § 183-Delikte), in denen noch weitere Sexualdelikte auftauchen, vor allem solche der Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB), die vermutlich ganz eng mit dem Exhibitionismus zusammenhängen, sowie 3 Fälle von Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB). Nimmt man die Fälle hinzu, in denen die exhibitionistische Handlung neben einem (abstrakt) schwereren Delikt steht (1. Spalte der Tabelle), so zeigt sich: Bei 92 Betroffenen treffen einfache exhibitionistische Handlungen und sexuelle Handlungen vor Kindern (§ 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB) zusammen. Hierbei dürfte es sich zumeist um eine zusammenhängende Tatsituation gehandelt haben, etwa wenn sich der Täter einer Gruppe von Schülerinnen, die teils unter 14, teils über 14 Jahre alt sind, öffentlich zeigt. Ähnliches könnte auch für die weiteren (25) Fälle sexuellen Missbrauchs zutreffen; es sind dies überwiegend Bezugsentscheidungen, in denen die genaue Bezeichnung des Absatzes fehlt und damit die Tathandlung unklar bleibt (in ganz wenigen Fällen – $n=6$ – wird als Tathandlung § 176 I StGB angegeben). In 5 Fällen kommt es zu einer Gewaltstraftat in Tateinheit oder Tatmehrheit mit einer exhibitionistischen Handlung. Viermal wurden die Täter auch wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Bei einem Täter trifft die exhibitionistische Handlung mit einem Raub zusammen. Nähere Analysemöglichkeiten der Tatsituationen könnte nur die Strafverfahrensakte geben.

Anders sieht es indes bei den wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung Verurteilten aus; in immerhin 20 Fällen taucht daneben § 183 StGB auf. Ob es sich hierbei um Taten mit exhibitionistischem Endziel handelt oder um solche, die bei gewalttätiger Intention im Vorstadium stehen bleiben, oder was sonst dahinter steht, ist mit Registerdaten nicht zu beantworten. Dies ließe sich nur mit einer Aktenuntersuchung klären. Dasselbe gilt auch für den einen Fall, bei dem ein anderes Gewaltdelikt mit § 183 StGB zusammentrifft.

Im Übrigen fallen 90 Täter neben einem sonstigen Delikt mit Handlungen gem. § 183 StGB auf; offensichtlich begeht eine Minderheit von exhibitionistischen Tätern auch sonstige Delikte. Sieht man sich diese im Einzelnen an, so dürften sie teilweise im Zusammenhang mit der exhibitionistischen Handlung stehen: allein 37mal taucht Beleidigung (§ 185 StGB) als schwerstes Delikt auf. Unklar bleibt ein solcher Zusammenhang in 11 Fällen von einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB) und 9 Fällen von Nötigung (§ 240 StGB); und unabhängig von der mit abgeurteilten exhibitionistischen Tat dürften die sonstigen als schwerere Taten registrierten Eigentums- bzw. Vermögensdelikte sowie Verkehrs- und andere Delikte geschehen.

Tendenziell Ähnliches lässt sich für die Fälle des **§ 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB** sagen: Ganz überwiegend treffen sie mit anderen exhibitionistischen Formen (insbesondere § 183 StGB) zusammen, selten auch mit Erregung öffentlichen Ärgernisses. Allerdings gibt es auch 5 Bezugsentscheidungen, die wegen sexueller Gewaltdelikte und zugleich § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB ergangen sind. Hier könnte es sich um sexuelle Gewalthandlungen, die in Gegenwart eines kindlichen Beobachters begangen worden sind, handeln; ohne Aktenuntersuchung bleibt dies freilich eine bloße Vermutung.

Zusammengefasst hat die Analyse erbracht: Die große Mehrzahl der exhibitionistischen Täter wird nur wegen einschlägiger Delikte belangt; ein gewisser Anteil auch wegen Verkehrs-, Eigentums- und sonstiger Delikte, und eine ganz kleine Gruppe weist neben sexuellen Gewaltdelikten auch exhibitionistische Handlungen auf, wobei offen bleiben muss, ob es sich hier um Handlungen mit exhibitionistischem Endziel handelt. Daran schließt sich die Frage an, ob es den „reinen“ exhibitionistischen Täter gibt oder ob Übergänge zu anderen, insbesondere schwereren (sexuellen) Gewaltdelikten vorkommen. Dieser Frage wird mit der Längsschnittanalyse bezogen auf strafrechtliche Vorbelastungen und Wiederverurteilungen nachgegangen.

IV. Längsschnittbetrachtung

1. Rückfälligkeit von Sexualdelinquenten differenziert nach Folgesanktionen

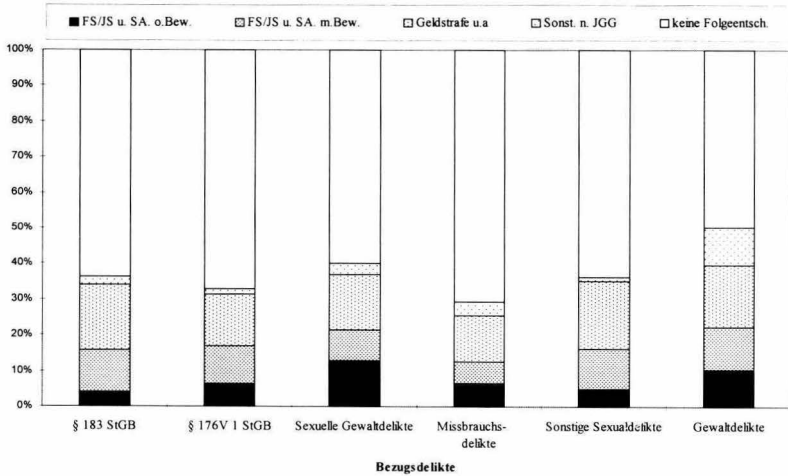
In einem ersten Schritt wird die Rückfälligkeit bzw. die Legalbewährung der exhibitionistischen Täter im Vergleich mit anderen Sexualdelinquenten und Gewalttätern betrachtet und dabei nach der Art der Wiederverurteilung differenziert, ohne zunächst den deliktsspezifischen Rückfall zu berücksichtigen.

Tab. IV.1: Allgemeine Rückfallhäufigkeit nach Art der Sanktion

		Keine Folge- entsch.	Sonst. Folge- entsch. n. JGG	Geldstrafe - auch sonst. Entsch. n. StGB	Freiheits-/ Jugendstr. m. Bew.	Freiheits-/ Jugendstr. o. Bew.	Gesamt
§ 183 StGB	n	435	16	125	79	28	683
	%	63,69	2,34	18,30	11,57	4,10	100
§ 174 II 1 StGB	n	2					2
	%	100,00					100
§ 176V StGB	n	233	5	50	37	22	347
	%	67,15	1,44	14,41	10,66	6,34	100
Sexuelle Gewaltdelikte	n	1.244	67	324	179	266	2.080
	%	59,81	3,22	15,58	8,61	12,79	100
Missbrauchsdelikte	n	1.464	79	270	125	134	2.072
	%	70,66	3,81	13,03	6,03	6,47	100
Sonstige Sexualdelikte	n	443	9	131	78	35	696
	%	63,65	1,29	18,82	11,21	5,03	100
Andere Gewaltdelikte	n	14.076	2.955	4.941	3.340	2.934	28.246
	%	49,83	10,46	17,49	11,83	10,39	100

Die Legalbewährung der exhibitionistischen Täter liegt bei etwa zwei Dritteln, nur einer von 3 Straffälligen wird wieder verurteilt (die Unterschiede zwischen § 183 StGB [63,7 %] und § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB [67,2 %] sind nicht bedeutend). Damit liegen die Rückfallhäufigkeiten nach exhibitionistischen Delikten ungefähr im selben Bereich wie die Rückfallraten nach sonstigen Sexualdelikten. Die Missbrauchsdelikte weisen eine etwas bessere (70,7 %), die sexuellen Gewaltdelikte (59,8 %) eine deutlich schlechtere Legalbewährung auf; und noch schlechter schneiden die anderen Gewaltdelikte ab (49,83 %).

Abb. IV.1: Rückfälligkeit von Sexualdelinquenten differenziert nach Folgeanktionen



Entsprechendes gilt, wenn man die Quote der freiheitsentziehenden Sanktionen betrachtet: Die exhibitionistischen Täter werden sehr viel seltener (15,7 bzw. 17 %) zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafen (bzw. Strafverurteilung) wiederverurteilt als die sexuellen Gewalttäter (zu 21,4 %) und die anderen Gewalttäter (zu 22,2 %). Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, dass überwiegend die Wiederverurteilung nicht wegen eines einschlägigen Delikts, sondern wegen einer anderen Straftat geschieht.

2. Spezieller Rückfall nach Art des Delikts

Um den deliktsspezifischen Rückfall näher zu betrachten, wird die abstrakt schwerste Straftat einer Folgeentscheidung ermittelt. Gibt es mehrere Folgeentscheidungen, wird diejenige mit der schwersten Sanktion gezählt. Auf diese Weise wird tatsächlich die schwerste Form der Rückfälligkeit erfasst.

Die Rückfälligkeit nach exhibitionistischen Delikten wird unten (IV.3) noch einmal gesondert untersucht. Hier soll nur ein Vergleich mit anderen Gruppen der Sexualdelikte durchgeführt werden (Tab. IV.2): Nach Verurteilungen wegen sexueller Gewalt, bei Missbrauchsdelikten sowie sonstigen Sexualdelikten kommen nur äußerst selten exhibitionistische Rückfalltaten vor (s. grau unterlegte 3. und 5. Spalte in Tab. IV.2); vielmehr ist die Rückfälligkeit

geprägt von Deliktformen derselben Kategorie bzw. sonstiger, d. h. insbesondere Verkehrs- und Eigentumskriminalität.

Tab. IV.2: Deliktsspezifischer Rückfall – schwerstes Delikt der schwersten Folgeentscheidung

Schwerstes Bezugsdelikt	Häufigkeit	davon rückf.	§ 183	§ 174 II Nr. 1	§ 176 V Nr. 1	Sex. Gewaltdel.	Missbr.-del.	Sonst. Sexualdel.	And. Gewaltdel.	Sonst. Delikte
§ 183	682	236 34,6%	66 9,7%	0 0,0%	13 1,9%	4 0,6%	10 1,5%	6 0,9%	3 0,4%	146 21,4%
§ 174 II 1	2	0 0								
§ 176 V 1	347	114 32,9%	11 3,2%	0 0,0%	17 4,9%	3 0,9%	12 3,5%	2 0,6%	3 0,9%	66 19,0%
Sex. Gewaltdelikte	2080	836 40,2%	5 0,2%	0 0,0%	4 0,2%	69 3,3%	18 0,9%	3 0,1%	68 3,3%	669 32,2%
Missbr.-delikte	2072	607 29,3%	7 0,3%	0 0,0%	8 0,4%	20 1,0%	83 4,0%	10 0,5%	41 2,0%	438 21,1%
Sonstige Sexualdel.	696	253 36,4%	3 0,4%	0 0,0%	3 0,4%	1 0,1%	7 1,0%	44 6,3%	7 1,0%	188 27,0%

Geht man dagegen von einer exhibitionistischen Handlung als schwerstes Delikt der Bezugsentscheidungen (s. die grau unterlegten Zeilen der Tabelle IV.2) aus, so zeigt sich: Nur ein kleiner Teil wird wiederverurteilt, und soweit dies geschieht, hauptsächlich wegen sonstiger (nicht gewalttätiger) oder exhibitionistischer Delikte. Nur in 4 (§ 183 StGB) bzw. 3 (§ 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB) Fällen weisen die Folgeentscheidungen sexuelle Gewaltdelikte und in jeweils 3 (§ 183 StGB und § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB) Fällen sonstige Gewaltdelikte auf (s. genauer Abbildung IV.2). Sexuelle Missbrauchsdelikte kommen immerhin in 10 bzw. 12 Fällen vor. Aber auch hier muss berücksichtigt werden, dass hierunter wahrscheinlich einige Fälle exhibitionistischer Straftaten vor Schutzbefohlenen bzw. Kindern sind, die aufgrund fehlender Eintragungen des Absatzes / Satzes nicht entsprechend differenziert werden konnten.

Abb. IV.2a: Deliktsspezifischer Rückfall bei § 183 StGB

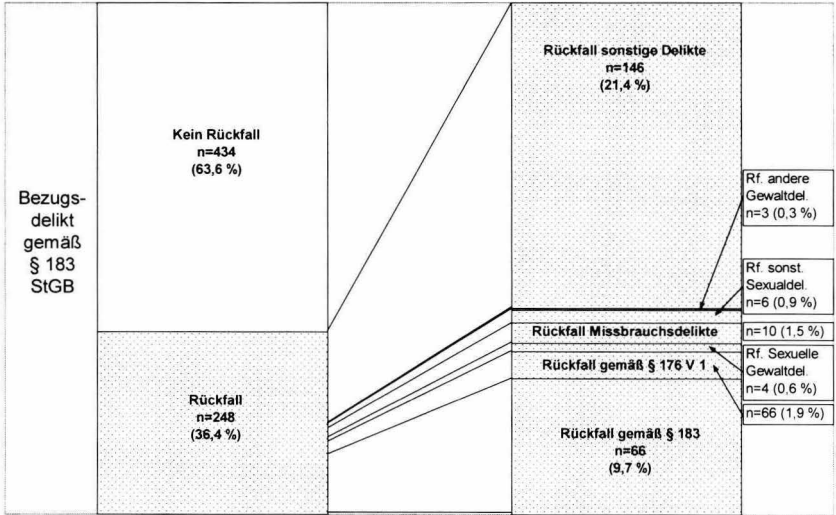
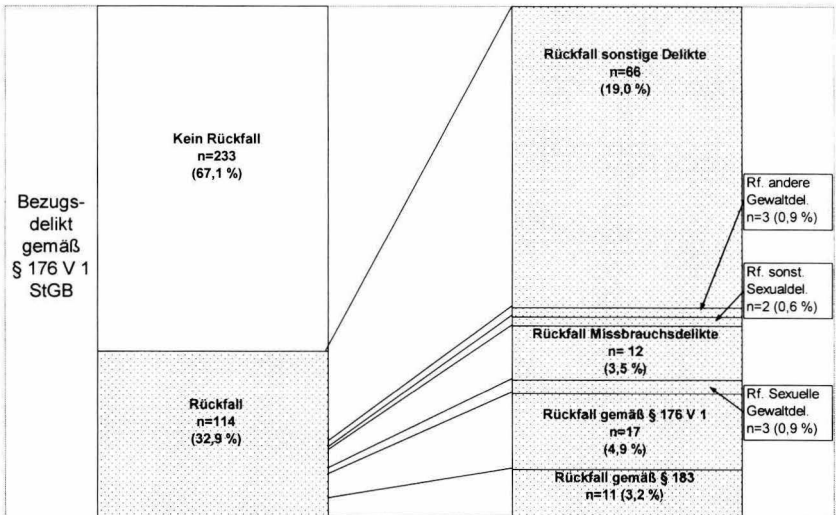


Abb. IV.2b: Deliktsspezifischer Rückfall bei § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB



Die bisherige Rückfallbetrachtung bezog sich auf Straftäter, die exhibitionistische Handlungen als schwerste Delikte aufweisen und somit auf Ebene der Bezugsentscheidung als mehr oder weniger ‚reine‘ Exhibitionisten gelten können. Nun gibt es aber auch Fälle, die neben einer exhibitionistischen Handlung auch andere (schwerere) Delikte in der Bezugsentscheidung aufweisen (vgl. III.5). Allerdings ändert sich das bisherige Bild nicht, wenn wir diese Fälle in die Rückfallbetrachtung einbeziehen:

Was die 25 Fälle betrifft, die neben sexueller Gewalt auch wegen exhibitionistischer Handlungen in der Bezugsentscheidung verurteilt werden, wird keiner wegen eines erneuten (sexuellen) Gewaltdelikts wiederverurteilt; in 19 Fällen bleibt die Aburteilung sogar ohne Folgeentscheidung. Auch die Fälle von Missbrauchsdelikten (deren genaue Tathandlung wegen fehlender Angaben zu Absatz und Ziffer des Paragraphen § 176 StGB z. T. unklar bleibt) in Kombination mit exhibitionistischen Handlungen weisen keine Wiederverurteilungen wegen eines (sexuellen) Gewaltdelikts, jedoch in 7 von 25 Fällen wegen eines erneuten Missbrauchsdelikts bzw. exhibitionistischer Handlungen auf. Was schließlich andere Delikte als schwerste Straftat angeht, so handelt es sich um 48 Fälle (neben exhibitionistischen Handlungen), in denen 2-mal wegen eines sexuellen Gewalt- bzw. Missbrauchsdelikts, 2-mal wegen gefährlicher Körperverletzung wiederverurteilt wird. Daneben gibt es noch einige Wiederverurteilungen wegen einfacher Körperverletzung und Diebstahl, ansonsten vor allem wegen exhibitionistischer Handlungen. Alles in allem ändert sich also nichts an den äußerst geringen Rückfallraten hinsichtlich sexueller Gewaltdelikte, wenn man die Fälle, die neben einer exhibitionistischen Handlung ein anderes (schwereres) Delikt in der Bezugsentscheidung aufweisen, mit einbezieht.

3. Im Besonderen: Rückfälligkeit der exhibitionistischen Straftäter

Ausgangspunkt ist hier wie zuvor eine exhibitionistische Handlung (§§ 183, 176 Abs. 5 Nr. 1, 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB) als schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung; als Rückfalldelikt wurde bisher (IV.2) das abstrakt schwerste Delikt der (schwersten) Folgeentscheidung gezählt. Dies ist zunächst sinnvoll, weil man auf diese Weise die schwersten Rückfallformen erfasst.

Allerdings ist denkbar, dass der Betreffende mehrere Wiederverurteilungen hat; z. B. eine Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe wegen einer gefährlichen Körperverletzung (§ 223a a. F. StGB) und eine weitere Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe wegen eines (Rückfall-) Diebstahls. In diesem Falle würde die Wiederverurteilung wegen eines Gewaltdelikts hinter der schwerer sanktionierten Verurteilung wegen eines Eigentumsdelikts zurückstehen und damit ‚untergehen‘. Deshalb sollen im Folgenden alle

Wiederverurteilungen erfasst werden, wobei dies zur Folge hat, dass eine Person ggf. mehrfach – nämlich unter der einen wie der anderen Deliktsgruppe – erfasst wird (s. Tabelle IV.3).

Personen, die wegen § 183 StGB verurteilt worden sind, werden – wie bereits dargestellt – ganz überwiegend nicht mehr rückfällig; und soweit sie wiederverurteilt werden, geschieht dies hauptsächlich wegen sonstiger (nicht gewalttätiger) Delikte oder wiederum exhibitionistischer (§ 183 StGB; 11 %) oder mutmaßlich exhibitionistischer Handlungen vor Kindern (§ 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB; 2,5 %). Ob zu letzteren auch ein Teil der 12 Missbrauchsdelikte (1,8 %) gezählt werden müsste, ist unklar (weil hier z. T. die genaue Bezeichnung des Absatzes und der Ziffer fehlen). Problematisch sind vor allem 5 Fälle von sexueller Gewalt und 6 Fälle von sonstiger Gewalt als Rückfalldelikt. Sie sind zwar äußerst selten (zusammen 1,8 %); hier stellt sich jedoch die Frage, ob es einen Übergang von exhibitionistischen Handlungen zu Gewaltakten gibt.

Personen, die wegen sexueller (vermutlich ganz überwiegend exhibitionistischer) Handlungen gem. § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB verurteilt worden sind, werden ebenfalls ganz überwiegend nicht mehr straffällig; und soweit sie wiederverurteilt werden, geschieht dies hauptsächlich wegen sonstiger (nicht gewalttätiger) Delikte und exhibitionistischer (§ 183 StGB; 4,3 %) bzw. mutmaßlich exhibitionistischer (§ 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB; 5,5 %) Handlungen. Hinter den Missbrauchsdelikten (3,7 %) könnten wiederum zum Teil exhibitionistische Delikte stehen. Aber auch hier gibt es 3 Fälle sexueller Gewalt und 4 sonstiger Gewaltdelikte, die allerdings sehr selten sind (zusammen 2,1 %).

Insgesamt ergibt sich also, dass die Erfassung aller Folgeentscheidungen nur zwei zusätzliche Fälle von (sexueller) Gewalt zu Tage gefördert haben, die mit dem Abstellen auf die schwerste Folgeentscheidung (s. o. IV.2) noch nicht erfasst wurden. Daher kann die obige Feststellung bestehen bleiben: Exhibitionistische Straftaten ziehen nur äußerst selten Gewalttaten nach sich.

Tab. IV.3: Deliktsspezifischer Rückfall – schwerste Delikte aller Folgeentscheidungen

Schwerstes Bezugsdelikt	Häufigkeit	davon rückf.	§ 183 StGB	§ 174 III StGB	§ 176 V StGB	Sex. Gewalt	Missbr.-del.	Sonst. Sexualdel.	And. Gewaltdel.
§ 183 StGB	683	248 36,3%	75 11,0%	0 0,0%	17 2,5%	5 0,7%	12 1,8%	6 0,9%	2 0,3%
§ 176 V 1 StGB	347	114 32,9%	15 4,3%	0 0,0%	19 5,5%	2 0,6%	13 3,7%	3 0,9%	4 1,2%

4. Deliktsspezifische Vorbelastung der exhibitionistischen Täter

Wurde bisher der Blick von der Bezugsentscheidung aus in die Zukunft geworfen, so wird nunmehr die Zeit vor der Bezugsentscheidung betrachtet. Dieser rückwärtige Zeitraum ist grundsätzlich unbegrenzt: Alle im Register eingetragenen (nicht wieder getilgten) Entscheidungen werden erfasst; bei einem Täter, der immer wieder Delikte begeht, kann es sich um viele Eintragungen handeln, da sie zwischenzeitlich nicht getilgt werden. Die allermeisten Betroffenen weisen jedoch keine oder nur eine frühere Entscheidung auf.

Im Folgenden wird – wie bei den Folgeentscheidungen – nur das abstrakt schwerste Delikt erfasst; gibt es mehrere frühere Entscheidungen, so wird nur diejenige mit der schwersten Sanktion ausgewählt. Auf diese Weise wird tatsächlich die schwerste deliktische Vorbelastung der exhibitionistischen Täter erfasst.

Tab. IV.4: Schwerstes Delikt der schwersten Vorentscheidung¹⁵

		Schwerstes Delikt der schwersten Vorentscheidung								
		Keine. Vorent.	§ 183 StGB	§ 176 V1 StGB	Sex. Gew.	Miss- br.- del.	Sonst. Sex.- del.	Gew.- del.	Sonst. Del.	Ges.
(Schwerstes) Bezugs- Delikt	§ 183 StGB	411 60,2 %	65 9,5 %	8 1,2 %	10 1,5 %	5 0,7 %	1 0,1 %	7 1,0 %	176 25,8 %	683 100 %
	§ 174 II 1 StGB	2 100 %								2 100 %
	§ 176 V StGB	192 55,3 %	16 4,6 %	16 4,6 %	5 1,4 %	17 4,9 %	2 0,6 %	1 0,3 %	98 28,2 %	347 100 %
Gesamt		605 58,6 %	81 7,8 %	24 2,3 %	15 1,5 %	22 2,1 %	3 0,3 %	8 0,8 %	276 26,5 %	1032 100 %

Wie Tabelle IV.4 ausweist, hat keiner der zwei Fälle exhibitionistischer Handlungen vor Schutzbefohlenen (§ 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB) irgendwelche Vorstrafen. Fälle einfacher exhibitionistischer Handlungen (§ 183 StGB; zu 60 %) und sexueller (wohl überwiegend exhibitionistischer) Handlungen vor Kindern (§ 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB; zu 55 %) weisen mehrheitlich keine Vorbelastungen auf. Bezüglich der strafrechtlichen Vorbelastung zeigen sich

¹⁵ Entscheidungen, die in spätere Verurteilungen einbezogen wurden, werden hier nicht berücksichtigt.

ähnliche Verhältnisse wie bei den Folgeentscheidungen: In der Mehrheit der Fälle besteht keine strafrechtliche Vorbelastung (58,6 %). Bei Fällen des § 183 StGB überwiegen frühere sonstige Delikte (25,8 %) oder einschlägige Handlungen nach § 183 StGB (9,5 %); seltener kommen frühere Handlungen nach § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB oder sonstiger Missbrauch vor. Ebenfalls selten sind frühere sexuelle (1,5 %) oder sonstige Gewaltdelikte (1,0 %). Für letztere Gruppe gilt, was bereits oben bezüglich des Zusammentreffens von exhibitionistischen Handlungen und sexuellen Gewaltdelikten gesagt wurde. Ob es hier um einen Übergang von einem (sexuellen) Gewaltdelikt auf die leichtere Form einer exhibitionistischen Handlung geht, ob es sich wirklich um Taten mit exhibitionistischem Endziel handelt oder um solche, die bei gewalttätiger oder missbrauchender Intention schon im Vorfeld stehen geblieben sind, lässt sich mit Registerdaten nicht beantworten.

5. Typen von Deliktskarrieren

Zuletzt soll versucht werden, typische Verläufe von „Deliktskarrieren“ herauszuschälen, indem die prospektive Betrachtung der Folgeentscheidungen mit der retrospektiven Betrachtung der Vorstrafen verknüpft wird. Dabei werden sowohl auf der Ebene der Vor- als auch der Folgeentscheidungen nur die Entscheidungen mit der schwersten Sanktion und dort jeweils nur das Delikt mit dem höchsten Strafraumen¹⁶ berücksichtigt, damit eine eindeutige Zuordnung der Täter zu einer der genannten Deliktsgruppen möglich wird.

Die zwei Fälle, in denen Bezugsentscheidungen aufgrund von Delikten nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB festgestellt wurden, bleiben außer Betracht, da sie weder Vorstrafen noch Rückfalltaten aufweisen. Im Übrigen erfolgt die Analyse getrennt nach § 183 StGB (vgl. Abb. IV.5a), der eindeutig exhibitionistische Handlungen erfasst, und nach § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB (vgl. Abb. IV.5b), der zwar zumeist exhibitionistische Handlungen vor Kindern betreffen dürfte, aber auch andere sexuelle Handlungen erfassen kann. Die individuellen Verläufe der Deliktskarriere können theoretisch vielgestaltig sein; tatsächlich häufen sich aber bestimmte Abfolgen von Delikten, wie Tab. IV.5 für Delikte nach § 183 StGB zeigt:

16 Wie in Abschnitt III.5 bereits erläutert, liegt den meisten Entscheidungen nur ein Delikt zugrunde.

Tab. IV.5a: Typen von Deliktskarrieren – Bezugsentscheidung § 183 StGB (N=683)

– Absolutzahlen –

		FOLGEENTSCHEIDUNG							
		Keine	§ 183 StGB	§ 176V I StGB	Sexuelle Gewaltdelikte	Andere Gewaltdelikte	Sexueller Missbrauch	Sonstige Sexualdelikte	Sonstige Delikte
V O R E I N T R A G U N G	Keine	303	26	6	2		5	3	66
	§ 183 StGB	32	13	1	1			1	17
	§ 176V I StGB	7					1		
	Sexuelle Gewaltdelikte	5	1						4
	Andere Gewaltdelikte	1	2			2			2
	Missbrauchsdelikte	4							1
	Sonstige Sexualdelikte		1						
	Sonstige Delikte	83	23	6	1	1	4	2	56

– Prozentwerte –

		FOLGEENTSCHEIDUNG							
		Keine	§ 183 StGB	§ 176V I StGB	Sexuelle Gewaltdelikte	Andere Gewaltdelikte	Sexueller Missbrauch	Sonstige Sexualdelikte	Sonstige Delikte
V O R E I N T R A G U N G	Keine Typ I	44,4	3,8	0,9	0,3		0,7	0,4	9,6
	§ 183 StGB	4,6	1,9	0,2	0,2			0,2	2,5
	§ 176V I StGB	1,0		Typ III			0,2 Typ IV		Typ II
	Sexuelle Gewaltdelikte	0,7	0,2						0,6
	Andere Gewaltdelikte	0,2	0,3			0,3			0,3
	Missbrauchsdelikte	0,5							0,2
	Sonstige Sexualdelikte		0,2						
	Sonstige Delikte	12,2	3,4	0,9 Typ II	0,2	0,2	0,6 Typ IV	0,3	8,2 Typ II

Bei den einfachen exhibitionistischen Handlungen gem. § 183 StGB finden sich gehäuft bestimmte Abfolgen von Delikten, die sich in folgenden Typen zusammenfassen lassen.

Typ I: Der exhibitionistische Einmaltäter

Dieser Typus kommt am häufigsten vor (44 %); er wird nur einmal wegen exhibitionistischer Handlungen belangt und wird weder vorher noch nachher straffällig.

Typ II: Der Gelegenheitstäter

Der „Gelegenheitstäter“ ist ein Tätertyp, der in der Bezugsentscheidung wegen exhibitionistischer Handlungen in Erscheinung getreten ist, ansonsten aber nicht wegen gewalt- oder sexualbezogener Straftaten verurteilt wird. Er ist ebenfalls recht häufig (36,8 %, wenn man die verschiedenen Fallkonstellationen zusammenfasst).

Da in dieser Auswertung lediglich das schwerste Delikt der Vor- und Folgeintragung berücksichtigt wird, ist allerdings nicht auszuschließen, dass ein Gelegenheitstäter auch vor oder nach der Bezugsentscheidung mit exhibitionistischen Delikten auffällig geworden ist, die einen geringeren Strafraumen haben als das aufgenommene Delikt (z. B. § 185 StGB in Tateinheit oder Tatmehrheit mit einem Delikt nach § 183 StGB; in diesem Fall tritt das exhibitionistische Delikt hinter der Beleidigung zurück).

Typ III: Der „reine“ Exhibitionist

Bei „reinen Exhibitionisten“ handelt es sich um Personen, die mehrmals aufgrund von Straftaten nach § 183 und auch § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB auffällig werden (12,4 %).

Hierbei ist allerdings nicht auszuschließen, dass weitere Delikte mit geringerem Strafraumen im Rahmen der ausgewählten Vor-, Bezugs- oder Folgeentscheidung mit abgeurteilt wurden bzw. dass weitere Vor- und Folgeentscheidungen mit leichteren Sanktionen für diese Personen eingetragen sind. Im Sinne der Fragestellung, ob exhibitionistische Delikte Einstiegsdelikte für schwerere Formen der Sexualdelinquenz darstellen, sind diese Fälle leichter, allgemeiner Delinquenz jedoch nicht relevant.

Typ IV: Der Übersprungsexhibitionist

Der „Übersprungsexhibitionist“ wird in der Bezugsentscheidung wegen Delikten nach §§ 183 oder auch § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB verurteilt und weist entweder keine oder eine Vorverurteilung aufgrund ‚sonstiger‘ Delikte auf. Im Verlauf seiner kriminellen Karriere nimmt die Schwere der Delikte zu und es treten (auch) Verurteilungen aufgrund sexueller Gewalt- oder Missbrauchsdelikte oder anderer Gewaltdelikte auf. Dieser Typus ist jedoch äußerst selten (2,4 %). Bedenkt man, dass sich in der Kategorie der ‚Missbrauchsdelikte‘ auch nicht zu identifizierende exhibitionistische Delikte nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB oder § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB verbergen könnten, bleiben 5 von 683 Personen (knapp 1 %), bei denen man definitiv von einem schwereren Delikt in der Folgeentscheidung sprechen kann.

Von den hier entwickelten Typen werden ca. 95 % aller Fälle abgedeckt. Im Übrigen gibt es noch einige Fälle, die nicht diesen Typen zugeordnet werden können; vor allem Personen, die nach einem Gewaltsexualdelikt (nur noch) wegen exhibitionistischer Handlungen auffallen (0,9 %), oder solche, bei denen der exhibitionistischen Handlung ein Missbrauchsdelikt vorangeht (0,7 %).

Auch bei den (mutmaßlich) exhibitionistischen Handlungen vor Kindern (§ 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB) finden sich Häufungen in der Abfolge der Delikte, die sich gleichfalls in Verlaufstypen erfassen lassen (siehe Tab. IV.5b):

**Tab. IV.5b: Typen von Deliktskarrieren – Bezugsentscheidung
§ 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB (N=347)**

– Absolutzahlen –

		FOLGEENTSCHEIDUNG							
		Keine	§ 183 StGB	§ 176V I StGB	Sexuelle Gewaltdelikte	Andere Gewaltdelikte	Sexueller Missbrauch	Sonstige Sexualdelikte	Sonstige Delikte
V O R E I N T R A G U N G	Keine	154	4	5	1	1	1	1	25
	§ 183 StGB	11	1	1			1		2
	§ 176V I StGB	7	1	3		1	1		3
	Sexuelle Gewaltdelikte	3							2
	Andere Gewaltdelikte	1							
	Missbrauchsdelikte	10		1			2		4
	Sonstige Sexualdelikte	1					1		
Sonstige Delikte	46	5	7	2	1	6	1	30	

– Prozentwerte –

		FOLGEENTSCHEIDUNG							
		Keine	§ 183 StGB	§ 176V I StGB	Sexuelle Gewaltdelikte	Andere Gewaltdelikte	Sexueller Missbrauch	Sonstige Sexualdelikte	Sonstige Delikte
V O R E I N T R A G U N G	Keine	44,4 Typ I	1,2	1,5	0,3	0,3	0,3	0,3	7,2
	§ 183 StGB	3,2	0,3	0,3			0,3		0,3
	§ 176V I StGB	2,0	0,3	0,9 Typ III		0,3	0,3 Typ IV		0,9 Typ II
	Sexuelle Gewaltdelikte	0,9							0,6
	Andere Gewaltdelikte	0,3							
	Missbrauchsdelikte	2,9		0,3			0,6		1,2
	Sonstige Sexualdelikte	0,3					0,3		
Sonstige Delikte	13,3	1,4	2,0 Typ II	0,6	0,3	1,7 Typ IV	0,3	8,6 Typ II	

Typ I: Der Einmaltäter nach § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB

Hierbei handelt es sich um Personen, die insgesamt nur einmal mit einem Delikt nach § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB auffällig werden, aber weder vorher noch später strafrechtlich in Erscheinung treten. Dieser Typus kommt am häufigsten vor (44 %).

Typ II: Der „Gelegenheitstäter“

Der „Gelegenheitstäter“ ist ein Tätertyp, der in der Bezugsentscheidung aufgrund eines Delikts nach § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB, ansonsten aber ausschließlich wegen sonstiger (nicht gewalt- oder sexualbezogener) Straftaten verurteilt wird. Auch dieser Tätertyp kommt recht häufig vor (33,7 %, wenn man die verschiedenen Fallkonstellationen zusammenfasst).

Typ III: Der „reine“ Exhibitionist

Bei „reinen Exhibitionisten“ handelt es sich um Personen, die mehrmals ausschließlich aufgrund von Straftaten nach §§ 176 Abs. 5 Nr. 1 oder 183 StGB auffällig werden (9,7 %).

Typ IV: Der Übersprungsexhibitionist

Dieser Tätertyp wird zunächst (in der Vor- und/oder Bezugsentscheidung) wegen Delikten nach § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB verurteilt. Im Verlauf seiner kriminellen Karriere nimmt die Schwere der Delikte aber zu (sexuelle Gewalt- und Missbrauchsdelikte sowie andere Gewaltdelikte). Dieser Typus ist ausgesprochen selten (4,4 %). Und auch hier müssen wieder die in den Missbrauchsdelikten nicht zu identifizierenden exhibitionistischen Delikte berücksichtigt werden, so dass ebenfalls lediglich bei 6 Personen (ca. 1,8 %) sicher von einer zunehmenden Deliktsschwere gesprochen werden kann.

Von den aufgeführten Typen werden ca. 90 % aller Fälle abgedeckt. Auch hier gibt es wiederum Fälle, die nicht diesen Typen zugeordnet werden können: Personen, die nach einem Gewaltsexualdelikt (nur noch) wegen exhibitionistischer Handlungen auffallen (0,9 %), oder solche, bei denen der exhibitionistischen Handlung ein Missbrauchsdelikt vorangeht (4,7 %).

V. Schlussbewertung

Die dargelegten Zahlenverhältnisse bezüglich exhibitionistischer Straftaten stehen unter verschiedenen Vorbehalten. Zum einen ist nur der Tatbestand von § 183 StGB eindeutig auf exhibitionistische Straftaten bezogen, während § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB tatbestandsmäßig alle sexuellen Handlungen vor Kindern umfasst; allerdings dürfte es sich zumeist um exhibitionistische Delikte handeln, worauf auch das häufige Zusammentreffen von § 183 und § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB hinweist.

Zum anderen fehlt beim Registereintrag zu § 176 StGB häufig die Bezeichnung des Absatzes und der Ziffer, so dass nicht zu erkennen ist, ob es sich um eine Handlung nach § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB oder sonstige Missbrauchshandlung handelt; damit ist das gelegentliche Zusammentreffen (mutmaßlich) exhibitionistischer Handlungen mit sexuellem Missbrauch nicht eindeutig zu interpretieren.

Dies vorausgeschickt lässt sich allerdings feststellen, dass die ganz überwiegende Mehrheit der nach §§ 183, 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB Verurteilten (§ 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB spielt praktisch keine Rolle) entweder ansonsten gar nicht oder nur wegen sonstiger (nicht gewalt- oder sexualbezogener) Delikte auffällt. Nur eine ganz kleine Minderheit von rund 1 % weist definitiv nach einer exhibitionistischen Handlung ein Gewaltdelikt auf; eine genauere Beurteilung dieser Fälle wäre indes nur mittels einer Aktenanalyse möglich. Die ebenfalls selten vorkommenden Fälle, in denen neben oder nach einem Gewaltdelikt eine exhibitionistische Handlung abgeurteilt wird, stellen insoweit kein Problem dar, als ihre Gefährlichkeit bereits durch das Gewaltdelikt charakterisiert wird.

Insgesamt bestätigen sich hier die Befunde bisheriger Forschungsarbeiten: Die ganz überwiegende Mehrzahl der Straftäter, die wegen exhibitionistischer Delikte verurteilt werden, wird nicht mit schwerwiegenderen Sexual- oder Gewaltdelikten rückfällig.

VI. Zusammenfassung

1. Auf der **Datenbasis des Bundeszentralregisters** werden die in einem Bezugsjahr (hier 1994) strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen (insgesamt rund 950.000 Personen) während eines vierjährigen Rückfallzeitraumes (hier: bis Ende 1998) weiter verfolgt, um zu erkennen, ob sie wieder straffällig werden. Zugleich werden ihre Voreintragungen untersucht.

2. Untersuchungsgruppen sind die **wegen exhibitionistischer Delikte verurteilten** oder aus der Haft entlassenen exhibitionistischen Straftäter im Vergleich mit anderen (Sexual-)Straftätern. Als exhibitionistische Straftaten werden die in der Bezugsentscheidung vorkommenden Straftaten nach § 183 oder § 176 Abs. 5 Nr. 1 a. F. (heute § 176 Abs. 3 Nr. 1) oder § 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB gezählt.

3. Unter den Sexualstraftätern (n=5.880) stellen die wegen **exhibitionistischer Delikte** Straffälligen **18 %**, wobei die exhibitionistischen Handlungen nach § 183 StGB, bei denen die Opfer keine Kinder sind, überwiegen.

4. Während die wegen sexueller Gewaltdelikte und Missbrauchsdelikte Straffälligen einen Schwerpunkt im jugendlichen Alter besitzen und mit zunehmenden Alter tendenziell weniger vertreten sind, liegt bei den exhibitionistischen Straftätern der **Altersschwerpunkt** auf den 25- bis 35-Jährigen.

5. Auf der Ebene der Bezugsentscheidung wird die **große Mehrzahl** der exhibitionistischen Täter ausschließlich **wegen einschlägiger Delikte** belangt, ein gewisser Anteil auch wegen Verkehrs-, Eigentums- und sonstiger Delikte, und eine ganz kleine Gruppe weist neben sexuellen Gewaltdelikten auch exhibitionistische Handlungen auf.

6. Die **Legalbewährung** der exhibitionistischen Täter liegt bei etwa zwei Dritteln, **nur einer von drei Straffälligen wird wieder verurteilt**, und soweit sie wieder verurteilt werden, geschieht dies hauptsächlich wegen sonstiger (nicht gewalttätiger) Delikte (22 %) oder wiederum exhibitionistischer (§ 183 StGB; 10 %) oder mutmaßlich exhibitionistischer Handlungen (§ 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB; 2 %).

7. **Äußerst selten** sind Fälle, in denen nach einer wegen exhibitionistischer Handlung erfolgten Verurteilung ein sexueller Missbrauch bzw. eine **sexuelle oder sonstige Gewalttat** folgt.

8. Ähnliche Verhältnisse zeigen sich bei der **strafrechtlichen Vorbelastung**: Mehrheitlich sind die exhibitionistischen Täter nicht vorbelastet und wenn ja, dann ganz überwiegend mit sonstigen Delikten oder entsprechenden exhibitionistischen Handlungen.

9. Betrachtet man Voreintragungen, Bezugsentscheidungen und Wiederverurteilungen zusammen, lassen sich verschiedene Verlaufstypen unterscheiden: (1) **der exhibitionistische Einmaltäter**, (2) **der Gelegenheitstäter**, (3) **der ‚reine‘ Exhibitionist**; während diese drei Gruppen ganz vorherrschend sind, ist die vierte Gruppe (4) **der Übersprungsexhibitionist**, bei dem nach einem einschlägigen Delikt eine Wiederverurteilung wegen eines sexuellen Missbrauchs- oder Gewaltdelikts oder eines sonstigen Gewaltdelikts erfolgt, äußerst selten.

10. Unter dem Gesichtspunkt der **Gefährlichkeit** sind vor allem die wenigen Einzelfälle zu betrachten, die von einer exhibitionistischen Handlung auf ein Gewalt- oder Missbrauchsdelikt übergehen. Sie bedürften genauerer Untersuchung, z. B. mit Hilfe von Strafakten.

Gefährliche Exhibitionisten – eine Fallsammlung

Hans-Ludwig Kröber

1. Exhibitionisten – neuerdings gefährlich?	167
2. Ausgangsmaterial	169
3. Fallsammlung	171
3.1 Exhibitionismus vor Delikten mit Körperkontakt	171
3.2 Exhibitionismus eingebettet zwischen Delikten mit Körperkontakt	179
3.3 Exhibitionismus während Freiheitsentziehung oder als bislang letztes Delikt	195
4. Zusammenfassende Diskussion der Fälle	201
5. Zusammenfassung	203
6. Literatur	204

1. Exhibitionisten – neuerdings gefährlich?

Exhibitionismus gilt als harmloses Sexualdelikt¹ (zur Phänomenologie und Diagnostik siehe den Beitrag von Kröber in diesem Band). Die Rückfallquote ist zwar im Vergleich zu anderen Sexualstraftätern relativ hoch (über 50 %). Da aber Kinder und Erwachsene ungeachtet der Schrecksituation in der Regel keinen wesentlichen Schaden allein durch den Anblick des (zumeist männlichen) Genitals erleiden, gelten Exhibitionisten als eher lästig denn gefährlich. Erfahrene Forensiker wie Venzlaff² erklärten, noch nie einen Exhibitionisten gesehen zu haben, der dann anderweitig straffällig wurde. Sie gelten als Paradebeispiel des monotropen Sexualdelinquenten, der lebenslang bei einem einzigen Tatmuster bleibt. Aufgeschreckt durch die Veröffentlichung des hessischen Kriminalbeamten Heimann³ in der „Kriminalistik“ erklärten der dama-

1 So Blair (1981), Horstkotte (1974), Nedopil (2000), Pfäfflin (2001), Plaut (1960), Rasch (1999), Sander (1996), Witter (1972), Wyrsh (1961), Wyss (1967).

2 In einem Prognosegutachten 2001.

3 (2001).

lige niedersächsische Justizminister *Pfeiffer* und mit ihm einige Amtskollegen in anderen Ländern den Exhibitionisten nunmehr zum gewalttätigen Sexualverbrecher im Wartestand.

Heimann durchforschte das Hessische Polizei-Informationssystem HEPOLIS nach Exhibitionisten „und vergleichbaren Tätern“, die strafbarer Handlungen gemäß § 176 Abs. 3 Nr. 1 StGB (sexuelle Handlungen vor einem Kind, Strafmaß bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe), § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen, Antragsdelikt, Strafmaß bis 1 Jahr) und § 183a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses, Strafmaß bis 1 Jahr) verdächtigt wurden. Dies waren 2.165 Tatverdächtige.

Der jetzige § 176 (3) StGB, der sexuelle Handlungen **vor** Kindern ohne Körperkontakt erfasst, war bis zur Sexualstrafrechtsreform Januar 1998 der alte § 176 (5) StGB. Der alte § 176 (3) StGB betraf den besonders schweren sexuellen Missbrauch von Kindern (mit Penetration und/oder schwerer körperlicher Misshandlung), der jetzt in § 176a StGB erfasst ist. Wichtig ist also die Vermeidung von Verwechslungen zwischen § 176 (3) StGB/alt und § 176 (3) StGB/heutige Fassung. In HEPOLIS sind die Delikte aber mit eigenen Kennnummern erfasst; allerdings sind Eingabefehler in solche Dateien eine bekannte Fehlerquelle.

Er prüfte dann, wie viele von diesen auch einer anderen Straftat verdächtigt wurden, wobei im Katalog der „anderen Straftat“ aber erneut auch die §§ 176, 183 und 183a auftauchen; der Katalog umfasst nämlich die §§ 174-179, 182-183a und 211. Er fand nun 525 Tatverdächtige (24,2 %), die (erneut) mit einer solchen Tat auffielen. Eine Zeitspanne, auf die sich die Erhebung bezieht, wird nicht angegeben (eine Rückfälligkeit von 24 % wäre unerwartet niedrig und spräche für einen eher kurzen Erfassungszeitraum). Die weitere Darstellung der Ergebnisse ist extrem lückenhaft und kaum noch verständlich, zumal *Heimann* offenbar alle Sexualdelikte inkl. Exhibitionismus als „schwere sexualisierte Gewalt“ bezeichnet und nicht darstellt, wie viele der 525 Tatverdächtigen tatsächliche Gewaltdelikte begingen, und ob dies vor oder nach dem Exhibieren war. Die große Mehrheit der Fälle scheint jedenfalls erneut exhibiert zu haben, und *Heimann* erklärt, dass eher ein Rückgang des Schweregrades der Taten im Zeitverlauf feststellbar gewesen sei.

Aus einer Tabelle („Abb. 3“) glaubt man aber ablesen zu können, dass 0,2 % (1 Person) der Tatverdächtigen wegen Sexualmordes, 9,0 % (47) wegen „Vergewaltigung“ und 27,4 % (144) wegen „sexuellem Missbrauch von Kindern“ auffielen. Bezogen auf das Ausgangskollektiv der Exhibitionisten hieße dies: von mehr als 2.000 Exhibitionisten begeht eventuell einer einen Sexualmord, 2 % werden mit Vergewaltigung auffällig, 7 % als Kindesmissbraucher (mit

Körperkontakt). Es ist allerdings nicht zu erkennen, woraus *Heimann* diese Zahlen errechnet hat.

Offenbar wird unter anderem im Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen ein Forschungsprojekt betrieben, um dieser Frage nachzugehen.⁴

2. Ausgangsmaterial

Wie immer ist es hilfreich, einen sorgfältigen Blick auf die klinischen Erscheinungsweisen der Kriminalität zu richten und die Annahme zu prüfen, dass Exhibitionismus ein „Einstiegsdelikt“ ist. Zugrunde liegen den nachfolgenden Falldarstellungen die Gutachten, die der Verfasser seit 1997 verfasst oder geprüft und gegengezeichnet hat. Es fanden sich 17 Fälle, in denen aktenkundig gesichert exhibitionistische Straftaten begangen worden waren und zudem Sexualdelikte mit Körperkontakt vorlagen: ein Fall aus 1997, zwei Fälle 1998, zwei Fälle 1999, ein Fall 2000, vier Fälle 2001, zwei Fälle 2002, fünf Fälle 2003. Ein Fall (Nr. 16) war von Steffen Lau begutachtet worden, alle anderen wurden vom Verfasser exploriert und begutachtet. Angegeben sind die Jahrgänge der staatsanwaltschaftlichen Verfahren; sie lagen teilweise länger zurück, weil die Kenntnis der Probanden oftmals aus Prognosegutachten zur bedingten Entlassung aus Maßregel oder Strafhaft resultierte.

Nicht aufgenommen wurden Fälle exhibitionistischer Täter, die zwar anderweitig straffällig geworden waren, nicht aber mit Sexualdelikten mit Körperkontakt. Dass Exhibitionisten auch mit Eigentumsdelikten in Erscheinung treten, ist keine Rarität, jedenfalls häufiger als die Kombination mit Hands-on-Delikten und Gewalttaten.

Insofern der Verfasser im Wesentlichen Probanden mit schweren Straftaten und/oder langen Delinquenzgeschichten begutachtet, kaum aber „normale“ Exhibitionisten zu Gesicht bekommt, war durch das Ausgangsmaterial vorgegeben, dass Fälle erfasst werden, in denen Exhibitionismus im Zusammenhang mit schwereren Delikten und auch langen Kriminalitätskarrieren auftrat. Angesichts der Präselektion verbieten sich Rechenoperationen; fraglos aber sind die Fälle selten (im Promillebereich der Exhibitionismus-Fälle), und auch unter den schließlich als Schwerverbrecher einzustufenden Menschen ist der Anteil derer, die einmal exhibiert haben, letztlich nicht bedeutend.

EXHIBIEREN. Erfasst wurden 164 aktenkundige exhibitionistische Vorfälle, pro Proband also im Schnitt 10 (Spanne 1-30). Fünf hatten als Jugendliche zu exhibieren begonnen, ebenso viele mit über 30. Das Alter beim ersten Exhibie-

4 Vgl. *Görgen* (2003).

ren lag im Median bei 25 Jahre, 10 Jahre nach Delinquenzbeginn. Das Alter beim letzten aktenkundigen Exhibieren betrug im Median 32 Jahre. Keiner hatte vor Männern exhibiert, 13 vor Frauen, 12 vor Mädchen, 3 vor Jungen. Ausschließlich vor Kindern hatte ein einziger Proband exhibiert.

SONSTIGE DELIKTE. Das Durchschnittsalter bei Delinquenzbeginn war im Median 15 Jahre. Es überwogen lange Delinquenzverläufe mit frühem Beginn, nur drei Probanden (Fälle 1-3) waren bei Delinquenzbeginn erwachsen. Von den 17 Probanden hatten 15 (88 %) sexuelle Nötigungs- oder Vergewaltigungsdelikte begangen, im Median erstmals im Alter von 20 Jahren (Spannbreite 16-37 Jahre). Zwölf Probanden (71 %) hatten sexuelle Missbrauchsdelikte an Kindern mit Körperkontakt begangen, alle heterosexuell, 4 von diesen zudem auch gegenüber Jungen (23 %). Die sexuellen Missbrauchsdelikte begannen im Altersmedian mit 23 Jahren.

Es ergeben sich also in dieser Stichprobe folgende Beginnszeiten: Delinquenz 15, Vergewaltigung 20, sexueller Missbrauch von Kindern 23, Exhibitionismus 25 Jahre.

Vier Probanden hatten insgesamt sechs Tötungsdelikte begangen, davon vier im Kontext sexueller Straftaten (Verdeckungsmorde). Fünfzehn hatten Diebstahlsdelikte begangen, 7 Raubdelikte, 6 sonstige Körperverletzungsdelikte, 10 andere Straftaten. Fünf hatten vor dem Exhibieren keine andere Straftat begangen, der Rest im Schnitt bereits sieben Straftaten. Acht waren zuvor bereits in Haft, 16 nachher (ein weiterer nur im Maßregelvollzug). Vorher im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB war einer, zu Zeitpunkten nach dem Exhibieren kamen acht in eine psychiatrische Maßregel.

PSYCHIATRISCHE BEFUNDE. Das Kollektiv war durchschnittlich intelligent, fast intelligenter als übliche Straftäterpopulationen (IQ-Spanne 64-130). Zwei Probanden waren deutlich minderbegabt (IQ 64 bzw. 65), vier weitere lagen im Bereich 82-90. Der Median des IQ lag bei 102. Acht Probanden (47 %) hatten einen gemessenen IQ von 107 oder mehr.

Kein Proband litt unter einer Psychose oder einer sonstigen ernstlichen psychiatrischen Erkrankung.

Fünf (29 %) waren pädophil, davon alle auf Mädchen, zwei auch auf Jungen bezogen. Drei hatten einen Substanzmissbrauch, der in keinem Fall delikterheblich war. Viermal war eine deutliche schizoide Persönlichkeitsstruktur feststellbar mit deutlicher emotionaler Kühle und starkem Empathiemangel. Einmal bestand eine markante Borderline-Persönlichkeitsstörung mit erheblicher emotionaler Instabilität und Identitätsunsicherheit. Bei einem minderbegabten Probanden bestand eine wenig entfaltete, infantile Persönlichkeitsstruktur. Ein recht intelligenter, differenzierter Proband zeigte eine besondere

narzisstische Problematik. In acht Fällen bestand eine deutliche dissoziale Persönlichkeitsstruktur.

3. Fallsammlung

3.1 Exhibitionismus vor Delikten mit Körperkontakt

Als erstes wird in den sechs Fällen 1-6 ein Verlaufstyp vorgestellt, bei dem die exhibitionistischen Handlungen zumindest zunächst anderen Sexual- oder Gewaltdelikten mit Körperkontakt vorangingen.

1. Herr A. (1997 StA Berlin)

Zum Untersuchungszeitpunkt 38 Jahre alt (Schuldfähigkeitsgutachten). Viertes von fünf Kindern, jedes hat anderen Vater. Die Mutter wird „bindungsunfähig, kalt, egozentrisch“, schlicht geschildert. Intelligenz nicht gemessen, IQ sicher über 100. Gelernter Porzellanmaler bei renommierter Firma, macht dann Abitur auf 2. Bildungsweg, schreibt sich in Westdeutschland ein als Design-Student. Unter den unstrukturierten Studienbedingungen vergammelt er, hört mit 32 Jahren faktisch auf zu studieren. Ab Alter von 34 Jahren Herstellung von gezeichneter Kinderpornographie. Betreuer bei Jugendreisen, mit 33 Jahren da aus ungeklärten Gründen rausgeflogen. Ausgeprägte schizoide Persönlichkeitsartung, wirkt intelligent, gut kommunikationsfähig, sehr überlegt, völlig selbstkontrolliert, aber auch unzugänglich und kalt.

STRAFTATEN:

- 1) Mit 29 Jahren obszön-aggressiver Brief an eine 14-Jährige.
- 2) Mit 34 Jahren Produktion von gezeichneter Pornographie unter dem Namen „Pro-Fuck“: Kinder/Urin/Kot/Blut-Pornozeichnungen, Fokussierung vor allem auf Penetration; wegen Verbreiten pornographischer Schriften zu 100 Tagessätzen verurteilt.
- 3) Mit 34 Jahren obszön-aggressiver und erpresserischer Brief an ein 14-jähriges Mädchen, das ihn nicht kannte und das er observiert hatte; ein Jahr Freiheitsstrafe, zur Bewährung ausgesetzt.
- 4) *Mit knapp 35 Jahren Exhibieren gegenüber drei 11- oder 12-jährigen Mädchen, zwei Monate später Exhibieren gegenüber einer 9-Jährigen, zwei Monate später Exhibieren gegenüber drei 7-jährigen Mädchen. Jeweils unbekannte Opfer; im Freien.*

Therapie bei Pro Familia bis Hauptverhandlung, Urteil 1 Jahr und 3 Monate, zur Bewährung ausgesetzt.

5) Mit 38 Jahren zahlreiche Diebstähle, ausgedehnte voyeuristische Beobachtungen von Frauen und Mädchen. Wohnungseinbrüche bei Tage mit zunehmendem Risiko, dass Frauen oder Kinder in der Wohnung sind.

Schließlich Eindringen in eine Wohnung, Körperverletzung und Vergewaltigung einer 10-Jährigen in deren Wohnung, Körperverletzung und Vergewaltigung einer 9-Jährigen in deren Wohnung, Körperverletzung und Vergewaltigung einer 32-Jährigen in deren Wohnung, während deren beide Kinder ins Kinderzimmer gesperrt werden. In Todesangst um die Mutter springt 10-jährige Tochter aus dem Fenster, bricht sich Becken und beide Oberschenkel. Er wird zu 9 ½ Jahren Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung verurteilt.

KOMMENTAR: Hier imponiert das Exhibieren als eine Übergangsphase nach der Herstellung pornographischen Bildmaterials durch Zeichnungen und den sexuell-aggressiven Handlungen gegen ein abwesendes Opfer (obszön-aggressive Briefe). Es folgt die Etappe des Exhibierens, die „Hands-on-Delikten“ vorangeht. Danach geht er dann über zu intensiverem voyeuristischem Observieren, Eindringen in den Intimbereich (Wohnung) anderer und schließlich direkter körperlicher Kontakt und Gewaltanwendung bei den Vergewaltigungsdelikten. Diese werden mit recht hohem Risiko durchgeführt und als Machtproben zwischen ihm und dem Opfer inszeniert. Insgesamt gibt es hier eine Progression, dass letztlich immer intensivere Reize gesucht werden. Dazu passend beeindruckt, wie überaus kalt, sachlich und gänzlich unberührt Herr *A.* auch in der Hauptverhandlung die Taten schilderte.

2. Herr B. (2003 StA Aachen)

Zusammen mit einem fünf Jahre jüngeren Industrieelektroniker, mit dem er seit Jahren befreundet war und seine Freizeit verbrachte, brachte der 33-jährige Hausmeister im März 2003 einen 11-jährigen Jungen und dessen 9-jährige Schwester in seine Gewalt. Der Junge wurde auf gemeinsamen Entschluss am gleichen Tag vom Mittäter erwürgt, da er als sexuell uninteressant und potentiell störend erachtet wurde. Das Mädchen wurde vom Mittäter zweimal sexuell missbraucht durch Befingern und Lecken an der Genitalregion und Oralverkehr beim Mittäter; *B.* ließ sich von ihr manuell befriedigen bis zum Samenerguss in ein Papiertuch. Die sexuellen Aktionen wurden nie gemeinschaftlich durchgeführt. Am Tag nach der Entführung entschlossen sich beide, auch das Mädchen zu töten, was *B.* durchführte durch Ersticken mit einer Plastiktüte und Erdrosseln mit einem Seil.

WIP-IQ bei 100. Hauptschulabschluss 10. Klasse.

Im Alter von 25 Jahren, damals noch in der Wohnung bei seiner Mutter wohnhaft, wurde *B.* erstmalig von einer erwachsenen Frau angezeigt, weil er hinter einem Fenster stehend exhibiert hatte. Er räumte diese Tat jetzt ein. Herr *B.* hat auch mit 30 und 31 Jahren in ähnlicher Weise vor Mädchen in der Pubertät exhibiert und wurde von diesen „Rubbelmann“ genannt. Auch dies wird eingeräumt. Schließlich hat er sich im Alter von 32 Jahren mindestens einmal einer 19-jährigen Mieterin seines Hauses nackt gezeigt und ihr dann wenig später obszöne und bedrohliche Botschaften per SMS geschickt. Der Verdacht bestand, dass es sie von einem Nachbarhaus mit Fernglas beobachtete. Er war wegen der SMS-Botschaften mit einer Geldbuße belegt worden. Ansonsten keine Vorstrafen, diverse unentdeckte Diebstahlsdelikte.

KOMMENTAR: Es bestand keine sexuelle Perversion, speziell keine primäre Fixierung auf Kinder, wohl aber eine ausgeprägte Gemütsarmut und Emotionslosigkeit mit Neigung zu aggressiven Gewaltphantasien. Also auch hier eine schizoide Wesensart. Träume von großen Erfolgen mussten immer wieder begraben werden, statt dessen die eher dürftige Existenz eines Kindern und Mietern gegenüber autoritären und rigiden Hausmeisters. Aggressive und verbotene sexuelle Handlungen wurden von ihm als eine anregende Durchbrechung der alltäglichen Langeweile erlebt. Frauen gegenüber war *B.* gehemmt-aggressiv, er hatte nur sehr wenige sexuelle Kontakte, im Wesentlichen zu Prostituierten gehabt. Die exhibitionistischen Handlungen imponieren in der Rückschau als aggressives Imponiergehabe, wobei im Lauf der Jahre eine gewisse Zunahme der Intensität vorlag: Während er sich ursprünglich hinter einem Fenster präsentierte, präsentierte er sich der Mieterin nackt in seiner Wohnungstür. Gleichwohl gab es kein durchgängiges Exhibieren, sondern einzelne Ereignisse im Abstand von Jahren; entsprechend lässt sich auch nicht von Progredienz sprechen, allenfalls von erneuter Aktualisierung der Bereitschaft zu sexuellen Aktionen.

3. Herr C. (1996 StA Wuppertal)

48-jähriger Mann, seit drei Jahren im psychiatrischen Maßregelvollzug (Prognosegutachten). Erst bei Oma, ab dem 6. Lebensjahr bei Mutter/Stiefvater aufgewachsen. Volksschulabschluss 8. Klasse; HAWIE-IQ 112. Bandwirkerlehre erfolgreich. Leistungssport, Schwimmtrainer.

Gibt an, er sei mit 7 Jahren von seiner Mutter, mit 10 Jahren von einer 12-Jährigen und mit 14 Jahren auf der Lehrstelle homosexuell missbraucht worden. Diagnose: Pädophilie mit ausgeprägten exhibitionistischen Zügen; ausgeprägte schizoide Persönlichkeitsstörung.

STRAFTATEN:

1) Mit 23 Jahren Vornahme sexueller Handlungen vor Kindern im Alter von 5, 6 und 9 Jahren (also exhibitionistische Handlungen).

2-4) Mit 24-27 Jahren Diebstahlsdelikte.

5) Mit 28 Jahren auf Spielplatz Exhibieren vor 9- bis 10-jährigen Mädchen;

6) Mit 30 Jahren Exhibieren vor zwei 10 und 14 Jahre alten Mädchen;

7) Mit 33 Jahren vor Mädchen exhibiert,

ebenfalls mit 33 Jahren in Schwimmbad zwei Mädchen angesprochen, am ganzen Körper und im Schambereich angefasst. Ebenso bei weiteren Treffen.

8) Mit 35 Jahren vor zwei 9- bzw. 13-jährigen Mädchen Penis gezeigt und sie bis nach Hause verfolgt.

9-12) Mit 38, 39, 40, 42 Jahren im Schwimmbad weibliche Kinder im Genitalbereich angefasst.

13) Mit 44 Jahren Verurteilung zu 5 Jahren Freiheitsstrafe und psychiatrischer Unterbringung gem. § 63 StGB wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in zehn Fällen, u. a. vor ihnen uriniert und dann vor ihnen masturbiert, aber auch (nichtgewaltsame) direkte Manipulationen.

KOMMENTAR: Hier beginnt die Delinquenz des ansonsten gehemmten, selbstunsicheren und kontaktgestörten pädophilen Mannes mit exhibitionistischen Handlungen als Jungerwachsener. Dass es primär nicht auch schon zu Kontaktdelikten kam, war vermutlich eher Ausdruck von Scheu und Ängstlichkeit. Im weiteren Verlauf sind dann exhibitionistische Handlungen und sexueller Missbrauch mit Anfassen der Kinder, nicht zuletzt unter Vorwänden im Schwimmbad, eng miteinander verschwistert. Was geschieht, hängt wohl eher von Risikoabschätzungen und den äußeren Möglichkeiten ab. Jeweils sehr rasche Rückfälligkeit. Exhibieren erscheint hier als hinsichtlich Intensität abgeschwächte Variante eines stabilen pädophilen Delinquenzverhaltens. Als Ausdruck der mangelnden sozialen Einbindung und geringer Normorientierung gibt es daneben Eigentumsdelinquenz auf niedrigem Niveau.

4. Herr D. (1988 StA Münster)

34 Jahre alt, seit 11 Jahren im psychiatrischen Maßregelvollzug. Er war mit 23 Jahren wegen versuchter sexueller Nötigung, siebenfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie wegen zweier exhibitionistischer Handlungen, davon einmal in Tateinheit mit versuchter Nötigung, zu einer Freiheitsstrafe

von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt worden. Zugleich ordnete das Gericht seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an.

Acht Jahre Normalschule, dann Sonderschule Lernbehinderte, dabei HAWIE-IQ 112. Lehrabbrüche. Seit 18 Lebensjahr ohne Erwerbstätigkeit. *Diagnosen:* Borderline-Persönlichkeitsstörung (F60.31), Multiple Störungen der Sexualpräferenz (F65.6): Exhibitionismus, Voyeurismus mit heterosexuell pädophilen Tendenzen.

STRAFTATEN:

1) *Mit 14 Jahren erstmals vor 7-jährigem Mädchen onaniert. Mit 16 Jahren verstärktes Exhibieren vor weiblichen Kindern. Mit 19 Jahren im Hallenbad exhibiert.*

2) *Mit 19 Jahren ein 7-jähriges Mädchen in seine Wohnung gelockt. Wollte sie an sich drücken, sie lief davon. Häufige Phantasien, sich ein Mädchen „mit Gewalt zu schnappen“.*

3) *Mit 19 Jahren ca. 20-mal exhibiert vor Mädchen von 5-15 Jahren auf Campingplätzen, Spielplätzen, in Schwimmbädern. Mit 19 Jahren im Wald onaniert vor einer erwachsenen Frau.*

4) *Mit 20 Jahren Einbruch in das Haus einer 15-jährigen S., ging in ihr Zimmer, onanierte dort, nahm Gegenstände von ihr, stahl Bargeld, verwüstete dann mehrere Räume der Wohnung. Schrieb dem Mädchen, er habe in ihrem Zimmer onaniert. Wochen später: Lauerte S. auf, sprach sie an, wollte sie in den Arm nehmen und küssen. S. befreite sich. D. kam in eine psychiatrische Klinik.*

5) *Mit 21 Jahren vor drei Mädchen (13-15 Jahre alt) exhibiert.*

6) *Mit 22 Jahren versuchte Vergewaltigung einer 15-Jährigen.*

7) *Mit 22 Jahren sechsmal Exhibieren vor weiblichen Kindern und Frauen.*

Maßregel gem. § 63 StGB, seither im Maßregelvollzug.

Mit 24 Jahren kurzzeitig auf Flucht, bot einem 10-jährigen und einem 11-jährigen Jungen 5 DM, wenn sie sich ausziehen und streicheln lassen. Die Jungen gaben das Geld sofort zurück und gingen fort.

KOMMENTAR: Herr D. imponierte als ein intelligenter, differenzierter, sehr ernsthafter und problembewusster Mann mit einer markanten emotionalen Instabilität und Identitätsunsicherheit, der offen darüber berichtete, nun auch sadistische Phantasien zu haben, die er aber nicht umsetzen werde, solange er in Begleitung bleibe. Im Zentrum der Persönlichkeit steht die Auseinandersetzung mit sexualisierten aggressiven Phantasien.

Bei ihm war das Exhibieren Einstieg in die Erfahrung zunächst noch begrenzt riskanter sexueller Übergriffe. Es kam dann zu intensiveren Taten mit Körperkontakt und mit Gewaltanwendung, wobei die Gewaltanwendung gegenüber seinen Phantasien aber noch zurückblieb. Das spätere Exhibieren als Heranwachsender und Erwachsener imponiert als ein gegenüber den anderen Delikten defensiveres Verhalten, als ein Kompromiss zwischen entsprechenden sexuell aggressiven Bedürfnissen einerseits, inneren Widerständen und Risikoabwägungen andererseits.

5. Herr E. (2000 StA Leipzig)

60-jähriger Mann, Schuldfähigkeitsbegutachtung wegen erneuter sexueller Nötigung eines 9-jährigen und eines 10-jährigen Mädchens sowie sexuellen Missbrauchs von vier 6- bis 9-jährigen Jungen. Nichtehelecht geboren, Mutter lebte nie mit einem Mann zusammen. Ab 4. Lebensjahr bei Pflegeeltern, mit 7 Jahren zur Mutter zurück, 12 bis 14 Jahre alt in einem Kinderheim. Mit 14 Jahren nach Abschluss der 6. Klasse aus der Volksschule entlassen. Die 8. Klasse später in Haft nachgeholt. Intelligenz nicht gemessen, IQ eher etwas über 100. Gesellenprüfung als Maurer nicht bestanden. Bauarbeiter bis zur 10-jährigen Haftstrafe. Bis zum Alter von 46 Jahren lebte Herr E., wenn nicht in Strafhaft, bei seiner Mutter. Dann zog Herr E. zu einer 25 Jahre jüngeren Lebensgefährtin, mit der er insgesamt 7½ Jahre zusammenlebte. Er hat von drei Frauen fünf Kinder.

STRAFTATEN:

1-6) Bei Herrn E. bestand eine früh beginnende delinquente Entwicklung mit sieben Verurteilungen im Alter von 17 bis 24 Jahren, mehrfach wegen Diebstahls, einmal wegen Körperverletzung, und *zweimal wegen „fortgesetzter Erregung öffentlichen Ärgernisses“*, also wegen Exhibierens.

7) Mit 23 Jahren, vier Tage nach Haftentlassung, im Februar 1964 abends im Hauptbahnhof Leipzig Vergewaltigung einer 19-jährigen Frau und Raub. Einen Tag später versuchte er nach Verlassen der Straßenbahn eine 20-jährige Frau zu vergewaltigen. *In der selben Nacht gegen 1.45 Uhr im Wartehäuschen der Straßenbahn vor zwei wartenden Frauen seinen Hosenbund geöffnet und an seinem entblößten Geschlechtsteil onanierende Bewegungen durchgeführt. Fünf Tage später folgte Herr E. gegen 0.30 Uhr einer 19-jährigen Frau, die feststellte, dass Herr E. sein Geschlechtsteil entblößt hatte.* Er holte sie ein, fasste sie von hinten und versuchte, sie herumzudrehen, sagte „ich möchte Dich ficken“. Die Frau leistete Gegenwehr und konnte entkommen.

Vier Wochen später hat er gegen 23.30 Uhr im Hauptbahnhof eine 28-jährige Frau beraubt und zu vergewaltigen versucht. Eine Woche später beraubte er einen 66-jährigen Mann.

Verurteilung zu 10 Jahren Freiheitsstrafe, die er voll verbüßt.

8) Einen Monat nach Haftentlassung mit nun 34 Jahren sexueller Missbrauch von Kindern, Freiheitsstrafe 3 Jahre, voll verbüßt.

9) Ein halbes Jahr nach Haftentlassung mit 38 Jahren sexueller Missbrauch von Kindern, *Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit* und Anmaßung staatlicher Befugnisse, Freiheitsstrafe von 7 Jahren.

10) Während der Haft mit 42 Jahren Körperverletzung, 6 Monate „Nachschlag“.

11) *Mit 47 Jahren, 1 ½ Jahre nach letzter Haftentlassung, im April gegen 20 Uhr in einem Wohngebiet vor erwachsenen Frauen exhibiert und an seinem Glied onaniert. Freiheitsstrafe von 6 Monaten wurde zur Bewährung ausgesetzt.*

12) *Nach weiteren 1 ½ Jahren mit 48 Jahren folgte er auf dem Leipziger Hauptbahnhof mehreren jungen Mädchen im Alter von 16 bis 18 Jahren in einen Zug, entblößte dort vor ihnen sein Glied und begann zu onanieren. Als zwei Mädchen ihn ansprachen, verließ er das Abteil, entblößte sich aber auf der Plattform des Waggons erneut und onanierte weiter, wobei er sich so positionierte, dass er abermals von den Mädchen wahrgenommen werden konnte. Als in der Folgezeit weitere Reisende den Waggon betraten, bedeckte er sein Glied und verließ den Zug. Sechs Monate Freiheitsstrafe zur Bewährung. Herr E. arbeitete in diesen Jahren als Gabelstaplerfahrer in einer Großdruckerei und wurde im Folgejahr vom Vorwurf freigesprochen, im Hauptbahnhof Leipzig vor einem 11-jährigen Mädchen exhibiert zu haben.*

13) *Der 52-jährige Herr E. exhibierte im Winter vor Mädchen im Alter zwischen 9 und 13 Jahren. Zwei Jahre Haft.*

14) Gut 2 Jahre nach Haftentlassung im Alter von 59 Jahren zahlreiche Fälle sexuellen Missbrauchs gegenüber Mädchen im Alter von 7 bis 11 Jahren: pornographische Zeitschriften gezeigt, Fotos mit nackten Frauen und Penissen gezeigt, sexuelle Fragen gestellt, an der bedeckten Brust gestreichelt, bei zwei Mädchen zugleich am Geschlechtsteil manipuliert und bei sich selbst bis zum Samenerguss onaniert. Einem 9-jährigen Mädchen Fotos von Penissen gezeigt, sie aufgefordert stehen zu bleiben, seinen Penis rausgeholt und bis zum Samenerguss onaniert. Mittags drei 10-jährigen Mädchen Fotos u. a. mit nackten Penissen gezeigt, die Mädchen gefragt, ob sie wüssten, wie ein Penis steif

wird, seinen Penis rausgeholt und bis zum Samenerguss onaniert. Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten.

15) Mit 60 Jahren in gleichartiger Weise ein 10-jähriges Mädchen angesprochen, in einen Keller gebracht, sexuell genötigt und missbraucht. Ein 9-jähriges Mädchen angesprochen, gleiches Vorgehen. Abends vier 6- bis 9-jährige Jungen angesprochen, ob sie sich etwas Geld verdienen wollen. Sie sollten an seinem Geschlechtsteil manipulieren, was nacheinander bis zum Samenerguss taten. Er gab nur einem der Jungen ein 5-DM-Stück und verschwand.

Diagnosen: Multiple Störung der Sexualpräferenz (vor allem exhibitionistische und pädophile Tendenzen) (F65.6); Dissoziale Persönlichkeit (F60.2).

KOMMENTAR: Herr *E.* ist ein vitaler, antriebsreicher, gut kontaktfähiger, zugleich von Skrupeln ungehemmter und von Strafen unbeeindruckbarer Mann. Abgesehen von seiner tief verwurzelten Dissozialität gibt es keine Hinweise auf eine schwerwiegende Persönlichkeitsstörung, die Herrn *E.* in der Kontrolle über sein soziales Handeln beeinträchtigen könnte. Unverkennbar sind exhibitionistische Verhaltensbereitschaften und eine pädophile Orientierung; Herr *E.* ist aber durchaus imstande, auch zu erwachsenen Partnerinnen befriedigende sexuelle Beziehungen aufzunehmen, wie auch seine fünf Kinder mit drei Frauen verdeutlichen. Das Exhibieren ist Teil einer polytropen Delinquenz, bei der auch eine vielgestaltige sexuelle Delinquenz von Exhibieren bis zu massiver Vergewaltigung praktiziert wird. Exhibieren erscheint hier nicht als Rückzugsform, sondern als eine interessante, wenig aufwendige Begehensart neben vielen anderen.

6. Herr F. (2001 StA Hof)

Der mit einem IQ von etwa 64 deutlich minderbegabte, erwerbslose und von seinen Eltern alimentierte schwergewichtige Herr *F.* ist geständig, im Alter von 23 Jahren in seiner Einliegerwohnung im Elternhaus ein 9-jähriges Mädchen sexuell missbraucht zu haben. Er habe das Mädchen dazu gebracht, sich auszuziehen, es auf seinen erigierten nackten Penis gesetzt und zwischen den Gesäßfalten des Mädchens beischlafähnliche Bewegungen durchgeführt. Vier Tage, an einem Montag, später kehrte das Mädchen vom Schulgang nicht in die Wohnung der Mutter zurück; das Mädchen ist bis heute nicht gefunden. *F.* hatte zwischenzeitlich gestanden, das Mädchen an jenem Montag mittags nach der Schule getroffen und erwürgt zu haben, dies Geständnis jedoch wenige Wochen später widerrufen.

Im Verlauf der Ermittlungen wurde deutlich, dass *F.* in der Kleinstadt, in der er aufwuchs und nach Sonderschulbesuch und einer Zeit in einer Werkstatt für

Behinderte lebte, nach jetzigem vorläufigem (und unstrcitigem) Kenntnisstand eine Vielzahl von Sexualdelikten gegenber Kindern begangen hatte. So hatte er seit mehreren Jahren wiederholt vor Kindern, Jungen wie Mádchen, exhibiert und masturbiert. Soweit er es für wenig riskant hielt und die Kinder es zuließen, hatte er die Kinder auch angefasst oder dazu veranlasst, sein Glied anzufassen. Das Strafverfahren war Ende 2003 noch nicht abgeschlossen.

PCL-R⁵: 16/40, HCR 20⁶: 18/40 (10/4/4).

KOMMENTAR: In diesem Fall erweckt das Exhibieren den Eindruck, dass es eine versuchte und dann erfolgreiche Form war, zu sexuellen Erfahrungen mit Kindern zu kommen, die dann ergänzt wurde durch Vorgehensweisen mit direktem Körperkontakt. Dass die sexuelle Ausrichtung auf Kinder erfolgte, dürfte auch der Minderbegabung des Herrn *F.* geschuldet sein, der im Kontakt mit gleichaltrigen oder älteren, erwachsenen Partnern zwar nicht scheu oder gehemmt wirkt, aber doch unbeholfen und schwerlich imstande, einer erwachsenen Frau Paroli zu bieten. Kindern gegenüber fühlte Herr *F.* sich selbstsicher und es gab bei ihm neben den sexuellen Wünschen, die neben dem abendlichen Biertrinken in Kneipen eine zentrale Freizeitbeschäftigung waren, auch noch eine Reihe von eher kindlich anmutenden Wünschen.

3.2 Exhibitionismus eingebettet zwischen Delikte mit Körperkontakt

Es folgen nunmehr die acht Fälle 7-14, bei denen die exhibitionistischen Handlungen nicht zunächst anderen Sexual- oder Gewaltdelikten vorangingen, sondern bei denen zuvor bereits Gewalt- oder Sexualdelikte mit Körperkontakt erfolgt waren, die auch später wieder – nach den exhibitionistischen Taten – erfolgten.

7. Herr G. (1999 StA Dortmund)

Herr *G.* ist ein 25-jähriger Arbeiter türkischer Abstammung, in Deutschland geboren. Geordnete Familienverhältnisse. Hauptschulabschluss, HAWIE-IQ 107. Lebhafter, kommunikationsfreudiger Mann mit unreifer, undifferenzierter Persönlichkeit und dissozialen Tendenzen; kein Hinweis auf sexuelle Deviation.

5 Hare (1991).

6 Müller-Isberner et al. (1998).

STRAFTATEN:

- 1) Mit 13 Jahren sexuelle Belästigung eines Mädchens zusammen mit zwei anderen Jungen.
- 2) Mit 15 Jahren sexuelle Beleidigung gegenüber drei 8-jährigen Mädchen, fragt, ob sie wüssten, was eine Scheide sei und wie man Kinder mache. Forderte sie auf, mit ihm zu kommen, weil er mit ihnen Kinder machen wolle.
- 3) Mit 16 Jahren gemeinschaftlicher Raub, zwei gehörlosen jungen Männern eine Geldbörse weggenommen.
- 4) *Mit 16 Jahren im Sommer beim Zeitungsaustragen nachmittags in einem Hauseingang vor einem 8-jährigen Mädchen die Hose geöffnet und sein Glied hervorgeholt. Zeigte dem Mädchen zugleich auch ein Messer. Als das Mädchen schrie, flüchtete er.*
- 5) Mit 18 Jahren nachts auf offener Straße Vergewaltigung einer 71-jährigen Frau.
- 6) Mit 19 Jahren Einbruchdiebstahl Kiosk, etwa zehn Sexzeitschriften gestohlen.
- 7) Mit 21 Jahren um 6.30 Uhr auf offener Straße Vergewaltigung einer 56-jährigen Frau.
- 8) Drei Wochen später versuchte Vergewaltigung, drei Tage später Festnahme, seither in Freiheitsentzug.

KOMMENTAR: Keine deutliche Gestörtheit im Sinne einer Persönlichkeitsstörung, sondern eine etwas disharmonische, unreife Persönlichkeit, die insgesamt noch deutlich im Spektrum des Normalen anzusiedeln ist. Für eine sexuelle Perversion finden sich auch in Kenntnis der Delikte keine Anhaltspunkte. Das Exhibieren imponiert in seinem Fall als ein impulsives, ungeplantes Verhalten bei einer generell erhöhten Bereitschaft zur sexuellen Übergriffigkeit, die sich in vielen Formen gezeigt hat. Möglicherweise handelte es sich auch um ein abortives Tatgeschehen.

8. Herr H. (1975 StA Saarbrücken)

Proband ist inzwischen 63 Jahre alt, seit gut drei Jahren wieder im psychiatrischen Maßregelvollzug untergebracht. Dissozial aufgewachsen, ab 11. Lebensjahr diverse Heime, Jugendwerkhof. Abschluss der 8. Klasse. HAWIE-IQ 107. Zwei Ehen mit 22 und mit 45 Jahren, drei Kinder. Dissoziale Persönlichkeitsstörung, hohes Geltungsbedürfnis, Empathiemangel. Haftstrafen in einem Gesamtvolumen von 31 ½ Jahren.

STRAFTATEN:

- 1) Ab dem Alter von 17 Jahren 10 Verurteilungen wegen Diebstahls.
- 2-8) Sieben Verurteilungen wegen versuchter und vollendeter Vergewaltigung
 - im Alter von 26 Jahren (3 Vergewaltigungen),
 - im Alter von 31 Jahren (5 Tage nach Haftentlassung),
 - im Alter von 32 Jahren (4 Tage nach Flucht aus Maßregel).
- 9) Im Alter von 35 Jahren erfolgte wegen seiner Vergewaltigungsdelinquenz eine stereotaktische Hirnoperation in Homburg/Saar.
- 10) *Nach der Operation gab es noch im gleichen Jahr mit 35 Jahren exhibitionistische Handlungen gegenüber Frauen; mit 38 Jahren erneut mehrfaches Exhibieren, mit 39 Jahren erneutes Exhibieren.*
- 11-13) Mit 39 Jahren, 5 Monate nach Haftentlassung, beging er dann seine sechste Vergewaltigung und wurde wieder inhaftiert. *Mit 43 Jahren erneutes Exhibieren*, mit 52 Jahren beging er dann seine siebte Vergewaltigung. Er wurde als voll schuldfähig angesehen und zu 8 Jahren Haft verurteilt. Da er aber im Alter von 31 Jahren mit einer psychiatrischen Maßregel gemäß § 63 StGB bedacht worden war, deren Vollstreckung nach der Hirn-Operation und einige Jahre später erneut zur Bewährung ausgesetzt worden war, erfolgte ein Widerruf dieser Aussetzung der Maßregel und mit 59 Jahren die (erneute) Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug.

KOMMENTAR: Herr *H.* imponiert kriminologisch als dissozialer Serienvergewaltiger. Er ist ein im persönlichen Kontakt recht unangenehmer Mann, lügnerisch, geltungsbedürftig, manipulativ, dabei vor allem auf Frauen als Opfer seiner Manipulationen ausgerichtet. Abgesehen von den markanten Zeichen der Dissozialität, also Egozentrik, Empathiemangel, Mangel an Loyalität und Normenbezug, gab es keine Hinweise auf eine prominente psychiatrische Problematik. Insofern auch die erkennenden Gerichte bei den letzten Verurteilungen stets volle Schuldfähigkeit angenommen hatten, handelte es sich um eine klare Fehleinweisung aus Sicherungsgründen. Das Exhibieren war in seinem Falle gut erkennbar eine Zwischenphase eher defensiveren kriminellen Verhaltens nach der Hirnoperation, die er auf sich genommen hatte, um wieder aus der (damals erstmalig vollzogenen) psychiatrischen Maßregel herauszukommen. Überflüssig darauf hinzuweisen, dass die stereotaktische Operation das „Vergewaltigungszentrum“ im Gehirn offenbar nicht erwischt hat.

9. Herr J. (1982 StA Darmstadt)

48-jähriger Kraftfahrer, seit 18 Jahren in lebenslanger Freiheitsstrafe wegen Mordes, Begutachtung zur bedingten Entlassung. Erste 10 Lebensjahre bei Großeltern aufgewachsen. Nach 7. Klasse aus der Schule entlassen, HAWIE-IQ 98. Im Alter von 20-23 Jahren verheiratet, ein Kind. Dissoziale Persönlichkeitsstörung, ausgeprägt geltungsbedürftige, histrionische Züge. Keine sexuelle Deviation.

STRAFTATEN:

1.-4.) Mit 15 Jahren Sachbeschädigung, mit 17 Jahren unbefugtes Benutzen eines Mopeds sowie Diebstahl, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung.

5.) Mit 22 Jahren Körperverletzung: würgt eine 22-jährige Frau, die fliehen kann.

6) Mit 22 Jahren versuchter Mord und versuchte Vergewaltigung gegen ein 12-jähriges Mädchen, riss es vom Rad, würgte es bis zu Bewusstlosigkeit und versuchte es mit großem Steinbrocken zu erschlagen.

7) Mit 25 Jahren in Haft versuchte Vergewaltigung einer Sozialbetreuerin.

8) Mit 26 Jahren sexuelle Nötigung seiner 18-jährigen Halbschwester im Hafturlaub.

9) Mit 29 und 30 Jahren onanierte Herr J. in zahlreichen Fällen öffentlich vor Mädchen und Frauen. Bei Vernehmung erklärte er, er habe etwa 20- bis 30-mal exhibiert.

10) Mit 30 Jahren versuchte Vergewaltigung und Mord an einer 19-jährigen Nachbarin.

KOMMENTAR: Herr J. imponiert als ein psychiatrisch wenig auffälliger Mann, der rasch auf sexuelle Reize anspricht (das radelnde Mädchen, bei der letzten Tat das Geräusch einlaufenden Wassers in die Badewanne der Nachbarwohnung mit der Vorstellung, dass die attraktive Nachbarin gleich baden wird) und dann recht impulsiv handelt, unbekümmert um Folgen und Strafe (so auch die versuchte Vergewaltigung in Haft). Auch bei ihm imponiert das Exhibieren als eine Zwischenetappe eher defensiveren Delinquenzverhaltens, das gleichwohl eine gewisse Attraktivität für ihn gehabt haben wird. Auch hier bleibt es aber nicht beim Exhibitionismus, sondern er begeht schließlich eine Vergewaltigung der Nachbarin, die ihn natürlich kennt, so dass möglicherweise schon mit dem Entschluss zur Vergewaltigung der Verdeckungsmord einkalkuliert war.

10. Herr K. (1997 StA Berlin)

52 Jahre, aus ordentlichen Familienverhältnissen. Spenglerlehre. Intelligenz, gemessen mit dem LPS (Horn): IQ 109. Diagnose: Antisoziale Persönlichkeitsstörung, Psychopathy i. S. von *Hare*. Herr K. ist intelligent, risikofreudig, angstfrei, empathielos, aber mit gutem sozialen Wahrnehmungsvermögen, Frauen gegenüber mit gewissem Charme.

STRAFTATEN:

1-3) Diebstahlsdelikte mit 14, 16 und 17 Jahren. Arreststrafen.

4) Mit 19 Jahren versuchte Notzucht einer 38-jährigen Frau.

Mit 20 Jahren exhibitionistische Taten gegenüber Frauen.

5) Mit 21 Jahren versuchte Notzucht gegenüber einer 16-jährigen und wenig später gegenüber einer 38-jährigen Frau.

6) Mit 21 Jahren vier weitere Notzuchtsdelikte und Würgen einer Frau, mit 22 Jahren weitere versuchte Vergewaltigung einer 15-Jährigen. Gesamtstrafe 2 Jahre 4 Monate (LG Frankfurt/M, 1968).

7) Mit 25 Jahren Eindringen in Wohnung, versuchte Vergewaltigung einer Frau vor den Augen ihres 2 ½ jährigen Kindes, Freiheitsstrafe von einem Jahr und 3 Monaten (LG Frankfurt/M, 1972).

8) Mit 29 Jahren versuchte Vergewaltigung u.a., 8 Jahre und Sicherungsverwahrung (LG Berlin), 15 Jahre vollstreckt bis 1990.

Nach dieser Karriere als Risiko-Vergewaltiger schlug Herr K. nun eine neue Karriere als Bankräuber ein:

9) Mit 46 Jahren Bankraub, 3 Jahre 6 Monate, nach ½ Jahr Entlassung in ambulante Drogentherapie.

10) Mit 47 Jahren gemeinschaftlicher Bankraub, 6 Jahre 6 Monate; mit Hilfe seiner Anwältinnen gelingt ihm die Etablierung der Legende, er sei drogenabhängig. Er erreicht so Strafminderung und die Maßregel gem. § 64 StGB, in der er ein Musterpatient ist und rasch gelockert wird, weil er keinerlei Abstinenzprobleme hat.

11) Mit 51 Jahren während der Unterbringung im Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB vier (und weitere, nicht abgeurteilte) Banküberfälle, jeweils vollständig maskiert. In Kriminellenkreisen hat er den Ruf, Banküberfälle „just for fun“ zu begehen. Bei einem dieser Überfälle erschießt er – völlig unbedrängt und bereits im Besitz der Beute – die Kassiererin, vermutlich um sein Renommee im Kriminellenmilieu zu untermauern. Verurteilung in einem Indizienprozess zu 15 Jahren Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung.

KOMMENTAR: Herr *K.* imponiert als überaus kompetenter, im Ausspielen und Täuschen der Juristen und der Institutionen sehr erfolgreicher Berufskrimineller, bei freundlichem Äußeren völlig gewissenlos und gemütskalt. Höchstwerte in der Psychopathy-Checklist. Sucht erkennbar immer wieder Hochrisikosituationen, sei es bei den Vergewaltigungen (in Fahrstühlen, an Plätzen mit Publikumsverkehr), sei es bei den Bankraubdelikten. Sicherlich sind die abgeurteilten Taten nur ein Ausschnitt aus seinem Wirken. Als er mit 20 Jahren mehrfach exhibierte, hatte er nach Diebstählen als Jugendlicher schon sein erstes Vergewaltigungsdelikt begangen. Das Exhibieren war hier ein kurzes Ausprobieren dieser Option; wahrscheinlich war es ihm auf die Dauer zu langweilig, zu wenig riskant, zu wenig Erregung.

11. Herr L. (1989 StA Dortmund)

48 Jahre alter Proband, seit 12 Jahren im Maßregelvollzug, war wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu 3 Jahren 6 Monaten und Maßregel gemäß § 63 StGB verurteilt worden.

Vater Zahntechniker, Mutter Hausfrau. Zwei jüngere Schwestern. Hauptschulabschluss, HAWIE-IQ 130. Zahntechnikerlehre abgebrochen, Starkstromelektrikerlehre erfolgreich beendet. In Straftaft 1986 erfolgreicher Abschluss Schlosserlehre.

Seit dem Alter von 16 Jahren ist Herr *L.* wiederholt straffällig geworden. Er wurde insgesamt siebenmal verurteilt, einmal davon (mit 21 Jahren) wegen Verkehrsunfallflucht, ansonsten stets wegen Sexualdelikten.

STRAFTATEN:

1) Mit 16 Jahren verfolgte er nachmittags ein 16-jähriges Mädchen, fasste ihm mit der Hand an das bekleidete Geschlechtsteil. Das Mädchen schlug um sich und konnte ihn abwehren.

2) Mit 19 Jahren verfolgte er ab einer Bushaltestelle eine 18-Jährige, hielt ihr eine Gaspistole in den Rücken. Als sie flüchtete, rannte er ihr nach, trat ihr heftig in den Unterleib und schlug auf sie ein. Er zwang sie, sein Geschlechtsteil in die Hand und in den Mund zu nehmen, dann durfte sie sich schließlich entfernen. Jugendstrafe von einem Jahr ohne Bewährung.

3) Mit 21 Jahren schaute er nach der Arbeit in einer Bar Pornofilme. Anschließend traf er gegen 19.30 Uhr auf eine 15-jährige Schülerin, der er hinterher lief, den Mund zuhielt und die er gewaltsam in ein Waldgelände zog. Er brachte ihr Wunden am Hals bei. Er hielt ihr ein Klappmesser vor, an dem sich das Mädchen bei seiner Gegenwehr verletzte. Er drückte das Mädchen zu Boden, schob

seinen Pullover hoch, betastete ihre Brüste, holte sein Geschlechtsteil aus der Hose und führte die Hände des Mädchens an sein Geschlechtsteil. Er penetrierte mit einem Finger tief ihre Scheide, so dass es zur Entjungferung kam. Das Mädchen musste dann weiter an seinem Geschlechtsteil manipulieren bis zum Samenerguss. Anschließend flüchtete er. Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten. Vorzeitige Entlassung.

4) Mit 24 Jahren, 6 Tage nach Entlassung aus Strafhaft, bedrohte *L.* in einem Wald ein 15-jähriges Mädchen sowie vier Kinder im Alter von 13, 12, 8 und 2 Jahren mit einem Messer und forderte die Kinder auf, sich auszuziehen. Zwei Kinder konnten gleich fliehen, ein 13-jähriges Mädchen wurde von ihm gegriffen. Als die 15-Jährige diesem Mädchen zur Hilfe eilen wollte, verletzte es sich an dem Messer, das Herr *L.* eingesetzt hatte. Schließlich gab Herr *L.* sein Vorhaben auf und flüchtete. Freiheitsstrafe von 2 Jahren.

5) Mit 29 Jahren exhibierte *L.* vor einer 43-jährigen Frau. Neun Tage später exhibierte er vor zwei jeweils 8-jährigen Mädchen und zwei 8-jährigen Jungen. Er folgte mit entblößtem Glied den Kindern, die schließlich davoneilten. Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren.

Nach der Haftentlassung im Alter von 32 Jahren wurde Herr L. in den 4 Jahren bis zur erneuten Festnahme mehrfach von Kindern sexueller Straftaten beschuldigt, und zwar bereits einen Tag nach der Entlassung sowie im ganzen weiteren Zeitraum. Überwiegend handelte es sich um exhibitionistische Handlungen, zu denen Herr L. in polizeilichen Vernehmungen erklärte, er habe nicht exhibiert, sondern nur zum Urinieren sein Glied entblößt, und dies sei allenfalls von Jugendlichen und Erwachsenen, nicht aber Kindern gesehen worden.

6) Mit 36 Jahren kam er auf einem Schulhof mit drei Mädchen von 7, 9 und 10 Jahren in Kontakt. Das 7-jährige Mädchen setzte sich schließlich eine Zeitlang auf den Schoß von Herrn *L.* Er ging mit dem Mädchen gemeinsam urinieren, Herr *L.* steckte sein Geschlechtsteil nach dem Urinieren nicht wieder in die Hose. Er bot den Mädchen 5 DM, wenn sie sich ihre Hosen herunterziehen. Das 9-jährige und das 10-jährige Mädchen ließen sich überreden, er streichelte und leckte beide an Geschlechtsteil und Brust. Die 7-Jährige wollte sich auch 5 DM verdienen, zog ihre Hose herunter, Herr *L.* streichelte sie kurz an der Scheide, küsste sie jedoch nicht und gab jedem Kind 5 DM.

Das erkennende Gericht kam zu der Auffassung, Herr *L.* habe im Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit gehandelt und verhängte die psychiatrische Maßregel. Bei ihm bestehe eine tiefgreifende narzisstische Persönlichkeitsstörung. Eng damit verbunden sei eine deviante Triebausrichtung mit Ausbildung von Pädosexualität, Exhibitionismus und jetzt stark abgeschwächter sadistischer Gewalt. Die deviante Sexualität sei, einmal in Gang gekom-

men, vom Angeklagten nur sehr bedingt zu beeinflussen, da sie mittlerweile mit einem gewissen schablonenhaften Automatismus ablaufe.

Begutachtungsdiagnosen: *Schizoide Persönlichkeitsstörung (F60.1); Sexuelle Deviation mit sadistischen, exhibitionistischen und pädophilen Zügen (F65.6).*

KOMMENTAR: Diese Störungen der Sexualpräferenz standen in einer gewissen funktionalen Beziehung zu seiner schizoiden Persönlichkeitsartung. Letztere machte es ihm schwer und ließ es ihm wenig erforderlich erscheinen, personale Beziehungen zu anderen Menschen einzugehen und sich in ein wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis zu begeben. Sexuelle Erlebnisse jedoch scheinen schon frühzeitig der Aufhellung eines freudlosen Alltags gedient zu haben. Sie waren Knotenpunkte eines spannenden, erregenden Erlebens. Herr *L.* hatte im Laufe der Zeit die Phantasie entwickelt, sich bei solchen Handlungen als allmächtigen Schöpfer sexueller Erregung, auch beim Opfer, anzusehen. Offenbar waren die entsprechenden Handlungsweisen eingebettet in ein „Cruising“, ein zielloses Herumfahren und Herumstreifen auf der Suche nach einem Opfer, wobei auch dieser zeitliche Vorlauf des Umherstreifens sexuell erregend und spannungsvoll war.

Unmissverständlich eingeräumt wurden von Herrn *L.* „dominante“ Wünsche im Rahmen der sexuellen Tatphantasien, die insgesamt in den Bereich sadistischer Wünsche fallen, allemal Macht-Ohnmacht-Gefälle etablieren sollen und dabei offenbar auch Wünsche wie Fesseln, Angsteinjagen, Unterwerfen beinhalten. Herr *L.* erklärte, es gehe ihm nicht um das Zufügen von körperlichem Schmerz oder gar Verletzungen oder Tod, sondern um das Erleben, dass das Opfer sich freiwillig aus Angst vor ihm unterwirft, dass es passiv und devot wird. Man muss allerdings befürchten, dass die Übergänge fließend sind.

Herr *L.* hat bei vier der abgeurteilten sechs Sexualstraftaten Gewalt angewendet, er war bei zumindest drei dieser Taten bewaffnet. Dass er zu exhibitionistischen Handlungen neigte, dass er solche überhaupt begangen hatte, wurde von Herrn *L.* nachdrücklich bestritten. Richtig sei, dass er sich den drei Mädchen gegenüber entblößt habe; dass er nach dem Urinieren sein Geschlechtsteil nicht wieder in die Hose gesteckt habe, wurde von ihm nicht abgestritten. Er setzte dies aber in Verbindung damit, dass bald darauf die Mädchen ja auch ihre Höschchen ausgezogen hätten und ihm ihr Geschlechtsteil gezeigt hätten. Exhibitionismus war hier aus seiner Sicht sozusagen eingebettet in Doktorspiele.

Tatsächlich konnte er diese Tatformen wohl schwerer eingestehen als schlimmere Delikte, gerade weil sie etwas regressiv-infantil anmuten und den anspruchreichen Aspekten seines Selbstkonzepts Abbruch tun. Auch hier also Exhibieren als eher defensiveres Verhalten bei fortbestehendem Drang zur aggressiven sexuellen Übergriffigkeit.

Dass Herr *L.* immer wieder bei unterschiedlichen Personen auf seine fortbestehende kriminelle Tendenz verwies, war als Warnung seinerseits zu verstehen, aus seiner Differenziertheit, seiner Intelligenz, seiner hohen Selbstkontrolle nicht zu schließen, dass er deswegen weiter von der Begehung von Straftaten entfernt sei als früher. Herr *L.* war in der unmittelbaren persönlichen Begegnung ein keineswegs unangenehmer Gesprächspartner. Er war intelligent, differenziert, hatte einen gewissen sarkastischen Humor und war zu einer Introspektion nicht völlig unfähig. Es bleiben aber die nachhaltigen emotionalen Defizite und es bleibt das Fehlen emotional bewehrter Grenzen gegenüber Straftaten.

12. Herr M. (2002 StA Berlin)

Der seit 7 Jahren verheiratete, 42-jährige Herr *M.* hat ein erneutes Strafverfahren wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines 8-jährigen Jungen, den er in Abwesenheit seiner Ehefrau in seine Wohnung mitgenommen und zum wechselseitigen Oralverkehr gezwungen habe; er habe den Jungen auch geohrfeigt und mit Tötung bedroht, falls er etwas erzähle.

Abschluss der 8. Klasse POS. Maurerlehre begonnen, nach einem Jahr abgebrochen, auch weil er viel trank und nicht zur Arbeit ging. Arbeiter bei einer VEG im Speicher, schließlich als Viehpfleger im Schweinestall. Alkoholmissbrauch, häufiges Fehlen bei der Arbeit. Das Leben ab 20 war wesentlich durch Straftaten und Haftzeiten bestimmt.

Bei Begutachtung mit 30 Jahren im HAWIE Gesamt-IQ 65 (Verbalteil 54, Handlungsteil 72). Jetzt im HAWIE-R Gesamt-IQ von 56 (Verbal-IQ 60, Handlungs-IQ 58). Im sprachfreien Standard Progressive Matrices (SPM) Gesamt-IQ von etwa 65. Benton-Test unauffällig.

STRAFTATEN:

1) Im Alter von 20 Jahren im Hochsommer gegen 23 Uhr in Podelzig der Versuch, am Bahndamm eine 48-jährige, ihm unbekannte Frau zu vergewaltigen. Er brachte sie zu Fall, verlangte den Geschlechtsverkehr, schlug ihr mit der Faust ins Gesicht und hielt ihr den Mund zu. Als er ein Geräusch hörte, flüchtete er. Freiheitsstrafe von einem Jahr, voll verbüßt in Bitterfeld im Braunkohlen-Tagebau.

2-4) Zwei Verurteilungen mit 22 Jahren sowie eine mit 23 Jahren wegen Diebstahlsdelikten zu 5 bzw. 7 Monaten sowie 2 Jahren Freiheitsstrafe, verbüßt in Waldheim.

5) Im Alter von 25 Jahren 3 Tage nach der Haftentlassung im Dezember gegen 0.15 Uhr sexuelle Nötigung einer 24-jährigen Frau, die er umfasste, an Brust und Geschlechtsteil griff. Als die junge Frau sich wehrte, ergriff er die Flucht. Drei Wochen später eine ihm bekannte junge Frau von der Straße weggezogen, zu Fall gebracht, sie geküsst, unter der Kleidung an die unbedeckte Brust und an das unbedeckte Geschlechtsteil gegriffen sowie die Frau zum Oralverkehr bei ihm gezwungen. Verurteilung zu 2 Jahren Freiheitsstrafe, Bautzen.

6) *Fünf Monate nach Haftentlassung, mit 28 Jahren exhibierte er gegen 19.30 Uhr in Frankfurt/Oder am Einkaufszentrum vor einer 22-jährigen Frau. Er sprach sie auch an „Mäuschen, komm her“. Die junge Frau flüchtete. Einen Monat später exhibierte er dann zunächst vor zwei erwachsenen Frauen sowie gegen 16.30 Uhr vor einem 11-jährigen Mädchen. Am Folgetag exhibierte er gegen 12.15 Uhr vor einem anderen 11-jährigen Mädchen.*

Er wurde wegen *sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit, z.T. in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern*, zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt.

7-8) Verurteilungen mit 29 und 31 Jahren wegen Diebstahls (1 Jahr Freiheitsstrafe, Geldstrafe).

9) Mit 30 Jahren lockte *M.* ein 12-jähriges Mädchen unter einem Vorwand in seine Wohnung. Er warf das körperlich bereits weit entwickelte Mädchen auf ein Bett, entblößte sein Geschlechtsteil, wollte dem Mädchen an Brüste und Geschlechtsteil fassen und den Geschlechtsverkehr mit ihr durchführen. Scheiterte am langdauernden Widerstand des Mädchens. Am gleichen Tag sprach er an einem See eine 12-Jährige an und lockte sie in einen Wald. Er drückte sie zu Boden, fasste sie an die Geschlechtsteile, versuchte sie zu penetrieren, flüchtete schließlich, als andere sich näherten. Mit 31 Jahren eine Reihe von Diebstahlsdelikten.

Mit 32 Jahren Besuch von der 13-jährigen Tochter seiner Freundin, die er am Geschlechtsteil anfasste, zu Boden schubste, entblößte sein Geschlechtsteil. In diesem Moment schellte es an der Wohnungstür, was das Mädchen zur Flucht nutzte. Danach 4 ½ Jahre in Untersuchungs- und Strafhafte.

10) Der 38-Jährige wurde wegen Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen zu 90 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt.

11) Mit 39 Jahren ein räuberischer Diebstahl von 700 DM. Wenig später alkoholisiert in einer Grünanlage im Alkoholikermilieu einen 36-jährigen Mann mit der Faust niedergeschlagen, mehrfach mit den Schuhen ins Gesicht getreten, wodurch das Opfer eine massive Zertrümmerung des Mittelgesichtes

erlitt. Verurteilung wegen räuberischen Diebstahls und vorsätzlichen Vollrausches zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten.

12) Ein halbes Jahr nach Haftentlassung die jetzt gegenständliche Tat, erstmalig ein Sexualdelikt gegen einen Jungen.

KOMMENTAR: Herr *M.* ist ein dünner, leptosom konfigurierter Mann, der mit überwiegend floralen Motiven, aber auch zwei Panther an Rumpf, Armen und insbesondere Beinen reich tätowiert ist. Rasch erweist sich im Gespräch, dass er über nur sehr begrenzte intellektuelle Möglichkeiten verfügt. Persönlichkeitsdiagnostisch gibt es deutliche dissoziale Persönlichkeitszüge; eine Persönlichkeitsstörung im klinischen Sinne liegt jedoch nicht vor. Auch die Tatsache, dass es Herrn *M.* in der Vergangenheit immer wieder gelungen ist, Beziehungen zu erwachsenen Frauen einzugehen, die ihn dann häufiger auch bei sich wohnen ließen, verweist auf seine soziale Kompetenz. In Bezug auf seine jetzige Ehefrau schilderte Herr *M.* nunmehr eine völlig ungestörte sexuelle Beziehung und eine hohe innereheliche Zufriedenheit. Er ist ein halt-schwacher, wenig anstrengungsbereiter Mensch, der stark auf stabilisierende äußere Vorgaben (Haftanstalten, Ehefrauen) angewiesen ist und vermeintliche „gute Gelegenheiten“ schlecht ungenutzt lassen kann. Insbesondere unter Alkohol kann er offenbar auch sehr unangenehm aggressiv werden. Das Exhibieren im Alter von 28 Jahren ist erkennbar eine passagere Etappe nach initialen versuchten Vergewaltigungsdelikten gegenüber erwachsenen Frauen und späteren versuchten Vergewaltigungsdelikten gegenüber weiblichen, in der Pubertät stehenden Mädchen. Man könnte bei ihm einen Rückgang in der Intensität bzw. Aufwendigkeit der sexuellen Gewaltdelikte sehen, vielleicht auch bedingt durch seine Misserfolge; das Exhibieren scheint ihm dann jedenfalls doch nicht genügt zu haben.

13. Herr N. (1988 StA Bochum)

Der 47-jährige Mann befindet sich seit 18 Jahren im Maßregelvollzug; er war damals zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Maßregel gemäß § 63 StGB verurteilt worden. Wegen erneuter sexueller Missbrauchsdelikte bei einer Beurlaubung 5 Jahre nach Unterbringungsbeginn war er erneut verurteilt worden zu 3 Jahren Freiheitsstrafe und abermals 63er-Maßregel.

Herr *N.* ist vierte von sechs Kindern einer Bochumer Sinti-Familie, Vater Hausierer. Sämtliche Brüder und die Schwester straffällig und mehrfach in Haft. Sonderschule, Analphabet (HAWIE-IQ 88, Raven-IQ 96). Nie regulär erwerbstätig.

STRAFTATEN:

- 1-2) Diebstahlsdelikte mit 14 und 16 Jahren, ermahnt, Jugendarrest.
- 3) Verfahren mit 16 Jahren wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls, eingestellt wegen Schuldunfähigkeit nach Verkehrsunfall.
- 4) Mit 17 Jahren Diebstahl, eingestellt wegen Annahme von Schuldunfähigkeit.
- 5) Mit 18 Jahren Raub eines Kinderfahrrades von einem 12-Jährigen; einige Wochen später einer 18-jährigen Frau an einer Bushaltestelle zwischen die Beine gefasst; Begutachtung, Verfahren schließlich eingestellt.
- 6) Mit 19 Jahren einer 10-Jährigen die Hose heruntergezogen und versucht, sie mit seinem Glied zu penetrieren, was nicht gelang. Im gleichen Jahr Autodiebstahl, mit dem Auto herumgefahren, verunfallt, der Mitfahrer wurde schwer verletzt. Raub eines Kofferradios. Weiterer PKW-Diebstahl. Bewaffneter Raub einer Weißgoldkette. Zwang eine mit ihm befreundete Hilfsarbeiterin R. zur Prostitution. Verurteilung wegen räuberischer Erpressung, Raubes, mehrerer Diebstähle, sexuellen Missbrauchs und Zuhälterei zu einer Jugendstrafe von 3 Jahren, die er im Alter von 20-23 Jahren vollständig verbüßte.
- 7-8) Mit 23 Jahren zweimal schwerer Diebstahl, 9 Monate.
- 9) Mit 23 Jahren brachte er seine 14-jährige Freundin mehrfach in Ausländerwohnheime, wo das Mädchen sich prostituierte. Das Geld ließ er sich sofort aushändigen. Verurteilung unter Einbeziehung (8) zu 2 Jahren Haft, vollständig verbüßt.
- 10) Mit 25 Jahren, einen Monat nach Haftentlassung, exhibierte Herr N. in der Nähe eines Spielplatzes vor zwei 9 und 10 Jahre alten Kindern, denen er sich mit entblößtem Geschlechtsteil zeigte. Deswegen 8 Monate Freiheitsstrafe, zur Bewährung ausgesetzt.*
- Seit 1980 verheiratet mit 19-jähriger Frau, regelmäßiger Geschlechtsverkehr.
- 11) Mit 26 Jahren lockte er ein 8-jähriges Mädchen in ein Buschwerk, öffnete ihm die Hose, um an ihm zu manipulieren. Als er gestört wurde, beendete er sein Tun. Wg. versuchten sexuellen Missbrauchs 8 Monate, zur Bewährung ausgesetzt.
- 12) Mit 26 Jahren lockte er ein 5-jähriges Mädchen in ein Gebüsch, das Mädchen musste die Unterhose ausziehen, sich auf den Bauch legen, N. legte sich auf den Rücken des Kindes, beischlafähnliche Bewegungen, berührte die Scheide des Mädchens. Fünf Tage später lockte er abends ein 7-jähriges Mädchen in ein Gebüsch, holte sein Glied aus der Hose und manipulierte vor dem Kind daran. Ein Jahr später lockte er ein 9-jähriges Mädchen in ein Gebüsch,

nahm es auf den Schoß und fasste ihr ans Höschen, rieb auf dem Bauch des Kindes. Urteil: Freiheitsstrafe von 2 Jahren und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB. Seit damals – seit 18 Jahren – im psychiatrischen Maßregelvollzug. Ein Jahr nach Einweisung mit neuer Frau verlobt, 2 Jahre später Geburt einer Tochter.

13) Im Rahmen von Beurlaubung knapp 5 Jahre nach Aufnahme in den MRV hat Herr N. folgende Taten begangen: Der 32-Jährige schlug einer 7-Jährigen vor, mit ihm Vater-Mutter-Kind zu spielen. Als das Mädchen sich weigerte, versuchte er es am Arm in einen Bunker zu schleifen. Als das Mädchen sich wehrte, weinte und schrie, flüchtete er.

Zwei Monate später betrat er, als gerade keine Bedienung da war, eine Metzgerei, nahm aus der Ladenkasse 200 DM, stieß die hinzukommende Inhaberin des Geschäfts beiseite und floh mit seiner Beute.

Drei Wochen später lockte er ein 7-jähriges Mädchen in ein Wäldchen, zog dort das Kind nackt aus, legte sich auf sie und führte beischlafähnliche Bewegungen aus.

Wegen dieser Taten wurde er 1988 zu 3 Jahren Gesamtfreiheitsstrafe und erneut zur Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus verurteilt. Er leide an himorganisch bedingtem Schwachsinn sowie an seelischen Störungen im Bereich der Trieb- und Affektdynamik.

Im Unterbringungsverlauf fiel Herr N. immer wieder durch exhibitionistische Handlungen auf. So hat er mit 31 Jahren im Stationsfenster exhibiert; er hat mit 32 Jahren beim Gruppenausgang exhibiert. Er hat mit 44 Jahren vor einer Erzieherin onaniert, mit 45 Jahren vor einer Krankenschwester.

Diagnosen: Hirnorganisches Psychosyndrom nach Schädelhirntrauma (ICD-10: F07.02); Gemischte Persönlichkeitsstörung mit ausgeprägten dissozialen und hysterischen Anteilen sowie deutlichen Hospitalisierungsfolgen (F60.8); Undifferenzierte Sexualität mit sexuellen Verhaltensstörungen (F66.9)

KOMMENTAR: Herr N. ist minderbegabt, aber keineswegs schwachsinnig. Es imponiert aber so etwas wie „moralischer Schwachsinn“, eine personale Undifferenziertheit, die sich insbesondere im sexuellen Bereich darin äußert, dass für ihn im Zweifel alles sexuell interessant ist. Seine soziale Landschaft ist wesentlich stärker mit Frauen jeglichen Alters als mit Männern bevölkert, er hat ganz reguläre heterosexuelle Kontakte mit sexuell entwickelten und/oder erwachsenen Frauen gehabt hat, dabei recht wahllos. Früher ist er durch obszöne Prahlereien aufgefallen, das Sprechen über Sexualität erfolgt überwiegend in recht groben Begriffen, er ist ein „erfolgreicher Ficker“. Sexualität ist ihm nicht Inhalt einer Partnerschaft, sondern punktuelles männli-

ches Erfolgserlebnis. Es bestand eine deutliche Neigung zum Bagatellisieren der Taten, er habe die Kinder nicht sexuell missbraucht, weil nicht penetriert. Fühlt sich weiblichen Kindern gegenüber sicherer als bei erwachsenen Frauen, kann seine Wünsche leichter durchsetzen, es geht schneller, er kann sich nicht blamieren. Kurzum: Keine Kernpädophilie.

Seine Wankelmütigkeit, Impulsivität und affektive Verstimmbarkeit könnten mit organischen Wirkfaktoren (Hirntrauma beim zweiten Autounfall) im Zusammenhang stehen. Daneben besteht ein ausgeprägter Hospitalismus, der zu einer Entfaltung seiner dissozialen und hysterischen Persönlichkeitsanteile geführt hat.

Das Exhibieren im Alter von 25 Jahren, kurz nach einer Haftentlassung, könnte dem Wunsch nach Handeln mit reduziertem Risiko entsprochen haben. Da es diese Erwartungen nicht erfüllte – er wurde dennoch bestraft – ist Exhibieren in Freiheit nicht mehr aufgetreten. Wohl aber hat er in der Unterbringung in meist längeren Abständen immer wieder einmal exhibiert, hier in der zutreffenden Einschätzung, dass dies keine neuen Strafverfahren nach sich zieht. Im Rahmen der Unterbringung ist Exhibieren ja ein relativ weitgehendes manifestes heterosexuelles Sexualverhalten, mehr geht nicht (wenn man keine Freundin hat, die für Intensivbesuche zugelassen ist oder die man besuchen darf, wie dies die ersten Unterbringungsjahre bei Herrn N. der Fall war).

14. Herr O. (2003 StA Leipzig)

Der 37-jährige, geschiedene Berufskraftfahrer wird gestützt auf einen DNS-Nachweis beschuldigt (und ist geständig), im Alter von 32 Jahren in Leipzig eine 18-jährige Frau vergewaltigt zu haben.

In geordneten Verhältnissen als jüngstes von vier Kindern aufgewachsen, Vater Industriemeister, Mutter Verkäuferin, dann Hausfrau. Hauptschulabschluss, erfolgreicher Lehrabschluss. Intelligenz nicht gemessen, IQ sicher deutlich über 100. Mit 16 Jahren erster Geschlechtsverkehr, durchgängig Partnerinnen, Ehe und mehrere längere Beziehungen, zwei Kinder; keinerlei Probleme, zu einvernehmlichem Geschlechtsverkehr zu kommen.

STRAFTATEN:

- 1) Der 15-Jährige wurde wegen Diebstahls geringwertiger Sachen von der Staatsanwaltschaft Saarbrücken ermahnt.
- 2) Der 18-Jährige beging eine vollendete und wenige Wochen später eine versuchte und eine vollendete Vergewaltigung und wurde wegen dieser drei Taten zu einer Jugendstrafe von 4 Jahren verurteilt. Ein Strafrest wurde zur Bewäh-

rung ausgesetzt und schließlich erlassen. Vor wie nach der Haftentlassung war der nun 22-Jährige erwerbstätig und heiratete, bekam ein Kind, wurde geschieden, verzog einer anderen Frau wegen, mit der er auch ein Kind hat, in ein entferntes Bundesland.

3) Mit 27 Jahren wegen fahrlässiger Körperverletzung (Verkehrsunfall) Geldstrafe von 20 Tagessätzen.

4) Der 29-Jährige wurde wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in einem minder schweren Fall zu einer Bewährungsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Herr O. hatte eine Fahrradfahrerin zu Fall gebracht und sich auf die zu Boden gefallene Frau geworfen, um mit ihr den Geschlechtsverkehr auszuführen. Die Frau konnte ihn davon abbringen.

5) *Mit Strafbefehl wurde Herr O. wegen exhibitionistischer Handlungen gemäß § 183 Abs. 1 u. 2 StGB zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt. Herr O. hatte sich mit 32 Jahren um 10.00 Uhr im Clara-Zetkin-Park in Leipzig vor einer 38-jährigen Frau entblößt. Die Zeugin berichtete, nach einem dichten Gehölz habe der Mann plötzlich etwa zwei Meter vor ihr gestanden, habe sich mit seiner vollen Körperbreite ihr zugewandt. Sie habe sein steifes Glied gesehen. Er habe provozierend seinen Unterleib nach vorn geschoben. Sie sei schnell weggerannt und habe gemerkt, dass der Mann sie nicht verfolgt. Herr O. wurde bald darauf in Tatortnähe überprüft und von der Geschädigten wiedererkannt. Er bestritt jegliche exhibitionistische Handlungen und erklärt, er könne sich nicht erklären, warum die Frau so etwas über ihn sage.*

6) *Mit Strafbefehl wurde Herr O. wegen exhibitionistischer Handlungen zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt. Herr O. hatte mit 34 Jahren im Sommer gegen 11.40 Uhr im Großen Garten in Dresden exhibiert und an seinem Geschlechtsteil manipuliert, wobei er in Blickrichtung zweier junger Mädchen stand. Auch hier bestritt Herr O. die Tat und erklärte, er habe in dem Park gejoggt (Herr O. wohnte mehr als 100 km entfernt); er war später geständig. In einem polizeilichen Vermerk wenige Monate später heißt es, Herr O. sei in kriminalpolizeilichen Dateien als Exhibitionist erfasst.*

7) Vier Monate später beging der 34-jährige Herr O. während einer Tour als Fernfahrer eine Vergewaltigung gegenüber einer 22-jährigen Studentin, die zunächst wie ein Körperverletzungsdelikt imponierte. Er hatte sich abends verfahren, seinen LKW geparkt, war verstimmt. *Er habe nun eigentlich vorgehabt zu exhibieren.* Er schlug aber am Universitätsgelände die ihm entgegenkommende unbekannte Frau mit einem Fausthieb zu Boden, schlug dann wiederholt massiv auf die am Boden liegende Frau ein, die zeitweilig das Bewusstsein verlor. Sie erlitt durch die Schläge multiple Frakturen und Weichteilverletzungen im Gesicht. Herr O. zog der Frau Hose und Unterhose aus,

hielt ihr ein Messer an den Hals und vollzog sodann den Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguss. Er entfernte sich und ließ die noch bewusstlose Frau liegen. Herr *O.* wurde im Folgejahr anhand des genetischen Fingerabdrucks als Täter ermittelt und zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 4 Monaten verurteilt. Im Urteil war eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit aus den Gründen der §§ 20, 21 StGB verneint worden.

8) Während der Straftat wurde Herr *O.* als Täter der eingangs beschriebenen Vergewaltigung im Alter von 32 Jahren ermittelt und war geständig.

KOMMENTAR: Herr *O.* ist ein intelligenter, differenzierter, aber auch narzisstisch verletzlicher Mann, der in der Haft gezielt die Sozialtherapie anstrebt. Bei der vorangehenden Begutachtung ein Jahr zuvor hatte er erklärt, er sei eigentlich ein Exhibitionist. Er wisse nicht, wann es angefangen habe, es müsse schon länger her sein. Erste exhibitionistische Handlungen habe es seiner Erinnerung nach erst nach den drei Vergewaltigungen mit 18 Jahren gegeben. Ab dann aber habe er sich manchmal häufiger, dann wieder mit großen Abständen Frauen gegenüber entblößt. Er habe sich den Frauen gezeigt und dann meist anschließend bis zum Samenerguss onaniert. Er habe das meist gemacht, wenn er irgendwie innerlich gespannt war, mit Problemen nicht fertig wurde, das Sich-Zeigen sei praktisch eine Art Blitzableiter gewesen, ein „Ventil für Frustabbau“. Das Sich-Zeigen habe ihm das Gefühl gegeben, ich bin auch wer, ich bin groß, bin mächtig, bin ein Mann. Demgegenüber seien die Vergewaltigungen selten gewesen.

Persönlichkeitsdiagnostisch hat man den Eindruck eines Mannes, der mit Ansprüchen sich selbst und dem Leben gegenüber auftritt, der ein kräftig ausgeprägtes Geltungsbedürfnis hat und in diesem Rahmen immer wieder Schwierigkeiten, Kränkungen und Niederlagen zu verarbeiten, partnerschaftliche Beziehungen adäquat zu gestalten. Er verfügt über eine ganz erhebliche soziale Kompetenz, die sich auch in seiner Fähigkeit zeigt, sich unterschiedlichen Lebenssituationen jeweils relativ erfolgreich anzupassen, während er andererseits auch immer wieder Niederlagen einstecken musste. Insgesamt ergibt sich nicht das klinische Bild einer relevanten Persönlichkeitsstörung, wohl aber einige Hinweise auf eine erhöhte Verletzlichkeit des Selbstwertgefühls und des männlichen Selbstkonzepts.

In sexueller Hinsicht besteht offenbar seit Mitte des 3. Lebensjahrzehntes eine Neigung zum Exhibieren, die jeweils parallel zu normalen heterosexuellen Beziehungen aufgetreten sei. Das Exhibieren imponiert wie eine Gewohnheitsbildung zur Spannungsabfuhr in Unruhe- und Verstimmungszuständen, es wurde offenbar auch unmittelbar als angenehm erlebt und nicht nur als Surrogat oder Kompromiss. Erstaunlicherweise bestritt Herr *O.* eine aggressive Komponente

dieses Exhibierens, die aber von den Opfern durchaus erlebt wurde. Demgegenüber erscheinen die insgesamt sechs versuchten und vollendeten Vergewaltigungen mit 18, 29, 32 und 34 Jahren als seltene, aber massiv aggressiv aufgeladene sexuelle Übergriffe. Ansonsten sind keine Hinweise auf eine sexuelle Deviation oder Paraphilie zu gewinnen.

3.3. Exhibitionismus während Freiheitsentziehung oder als bislang letztes Delikt

Abschließend werden drei Fälle 15-17 vorgestellt, bei denen nach früheren Delikten mit Körperkontakt die exhibitionistischen Handlungen während der Freiheitsentziehung (Haft/Maßregel) begangen wurden und/oder bislang keine neuen einschlägigen Straftaten folgten. Im letzten Fall (Fall 17) begann die Delinquenzkarriere mit der Erregung öffentlichen Ärgernisses und endete – bislang – mit exhibitionistischen Handlungen.

15. Herr P. (1989 StA Berlin)

Nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 3 Monaten befindet sich der 43-jährige Herr *P.* seit mehr als 7 Jahren im Vollzug der Sicherungsverwahrung. Er war wegen zwei Vergewaltigungsdelikten verurteilt worden.

Vater Alkoholiker, starb an Leberzirrhose, als *P.* 11 Jahre war. Zwei ältere Geschwister. Hyperkinetisches und aufmerksamkeitsgestörtes Kind, seit Beginn der Pubertät massive Verhaltensschwierigkeiten, Pattex-Schnüffeln von 11-15 Jahren, Entlassung aus 7. Klasse nach zweimaligem Sitzenbleiben. In Haft erfolgreiche Maurerlehre. Im HAWIE Gesamt-IQ von 87 (Verbal-IQ 82, Handlungs-IQ 93).

Ab dem Alter von 11 Jahren Diebstähle, ab dem Alter von 15 Jahren starkes Überwiegen der Haftzeiten. Mit 16 Jahren erstes Mal Vater, findet nach Haftentlassung stets rasch neue Partnerin, mehrere Kinder. PCL-R: 33/40, HCR 20: 30/40 (18-6-6)⁷.

STRAFTATEN:

1-3) Mit 14 Jahren Sachbeschädigungen, mit 15 Ladendiebstahl, mit 16 Diebstahl, gefährliche Körperverletzung (Notwehr). Ohne festen Wohnsitz.

4) Mit 16 Jahren Fahren ohne Fahrerlaubnis und unter Alkohol, fahrlässige Körperverletzung. Vorsätzliche Körperverletzung der Mutter. 18 Monate Jugendstrafe, zum 2/3-Zeitpunkt entlassen.

⁷ PCL: *Hare* (1991), HCR: *Müller-Isberner et al.* (1998).

5) Zwei Monate nach Haftentlassung Körperverletzung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Fahren ohne Fahrerlaubnis und unter Alkohol, 4 Monate Jugendstrafe Nachschlag.

6) 11 Tage nach Haftentlassung mit 20 Jahren Raub und massive Körperverletzung gegen den Aushilfsskellner einer Nachtbar; Freiheitsstrafe von 4 Jahren. In Haft in sozialtherapeutischer Wohngruppe, erfolgreiche Maurerlehre.

7) Kehrt er von einem Freigang nicht zurück, versuchte mit zwei Komplizen in ein Lokal einzubrechen und wurde erwischt. Freiheitsstrafe von 10 Monaten, Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt.

8) Gelockert erneut entwichen, beging der 24-Jährige eine versuchte Vergewaltigung einer 47-jährigen Kneipenbekanntschaft im Toilettenraum der Kneipe. Schlug sofort mit der Faust auf die Frau ein. Die Vergewaltigung wurde durch andere Gäste verhindert. *P.* wurde 2 Tage später festgenommen und zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Er wurde schließlich, 28 Jahre alt, nach 8½ Jahren Untersuchungs- und Strafhaft entlassen. Er begann nach jahrelanger Abstinenz in der Haftanstalt umgehend wieder Alkohol zu trinken sowie zwei- bis dreimal wöchentlich Haschisch zu konsumieren.

9) Acht Wochen nach Haftentlassung beging er nachts nach 2 Uhr mit Waffendrohung (Messer) eine versuchte und unmittelbar danach eine vollendete Vergewaltigung gegen eine 22-jährige Studentin, die verletzt fliehen konnte, und eine 27-jährige Studentin (Zeitungsausträgerin), die er zu Boden stieß, entkleidete, vaginal und oral mehrfach bis zum Samenerguss vergewaltigte. Die Geschädigte hatte durch mehrere Faustschläge Blutergüsse im Gesicht.

Das Landgericht verurteilte Herrn *P.* zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren und 3 Monaten und ordnete die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an. Herr *P.* kam ein Jahr später in Strafhaft, entwickelte dort eine Heroinabhängigkeit, musste deswegen auch eine Bäckerlehre abbrechen sowie eine schulische Qualifikationsmaßnahme. Er war infolge des Drogenkonsums nicht mehr in der Lage, regelmäßig arbeiten zu gehen. Nach 3-jährigem Aufenthalt in der Drogenabteilung konnten nur geringfügige Behandlungserfolge erzielt werden, Herrn *P.* gelang keine dauerhafte Drogenabstinenz.

Fast 5 Jahre nach der Festnahme, im Alter von nun 34 Jahren, exhibierte und masturbierte Herr P. an 2 verschiedenen Tagen im Oktober vor weiblichen Bediensteten der Haftanstalt. Er wurde daraufhin in eine andere Teilanstalt verlegt, kein Strafverfahren.

Vier Wochen später unternahm er einen Suizidversuch, wurde in die Psychiatrie verlegt und schließlich wieder im Normalvollzug untergebracht. Er konnte

sich erst 2 Jahre später nach Ablauf der Strafzeit von seiner Drogensucht lösen. Er heiratete in der Sicherungsverwahrung, bekam einen Sohn.

KOMMENTAR: Einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung steht entgegen, dass der nachhaltig dissozial geprägte Herr P. nach wie vor sehr impulsiv wirkt und unkritisch gegenüber der eigenen Delinquenzgeschichte; an die meisten seiner Straftaten meint er sich nicht erinnern zu können. Unter der Hand und mit ärztlicher Hilfe hat er inzwischen einen Schmerzmittel- und Tranquilizermissbrauch entwickelt.

Das Exhibieren wird inhaltend eingeräumt, ohne weitere Erläuterungen: Er sei zu dem Zeitpunkt „zu“ gewesen, könne das gar nicht so richtig erinnern, aber es werde wohl stimmen. Die Anzeigen habe man später zurückgezogen. Das Exhibieren imponiert als ein impulsives, aufmüpfiges Verhalten, ohne weitere Sorge um die Folgen, wie dies auch sonst seinen Verhaltensstil prägt.

16. Herr R. (1997 StA Kiel)

37-jähriger Mann, vor 5 Jahren Verurteilung zu 1 Jahr 8 Monaten wegen (sexuell motivierter) Nötigung und Exhibitionismus und zum psychiatrischen Maßregelvollzug gem. § 63 StGB.

Entstammt geordneten Familienverhältnissen, drei Geschwister, autoritärer Vater, Mutter Hausfrau mit schweren Depressionen. Hauptschulabschluss Schnitt „3“. Intelligenz nicht gemessen, IQ knapp unter 100. Dicklich, kurzsichtig, erste einvernehmliche sexuelle Kontakte zu Mädchen mit 14, erster Geschlechtsverkehr (mit einer Prostituierten) mit 18 Jahren. Früher Alkoholkonsum, später Alkoholismus. Kochlehre ohne Abschluss, dann wechselnde Tätigkeiten. Haltschwache, dissoziale Persönlichkeitsentwicklung bei anhaltender Selbstwertproblematik, Selbstverständnis als „Opfer“. Praktisch ausschließlich Sexualdelinquenz, diese aber in unterschiedlichen Formen gegenüber unterschiedlich alten Opfern.

STRAFTATEN:

1) Mit 16 Jahren Mädchen und junge Frauen belästigt durch überfallartiges Greifen an die Brüste und in den Schritt. Jugendpsychiater: Reifungskrise bei normalpubertärer adoleszenter Entwicklung, eine Zeitlang therapeutische Gespräche.

2) Mit 17 Prostituierte gewürgt, weiß nicht warum. Unterbringung in Landesjugendheim und Landeskrankenhaus, „neurotische Fehlentwicklung“, Therapieweisung.

3) Mit 20 Jahren sexueller Missbrauch und sexuelle Nötigung eines ihm unbekanntes 11-jährigen Mädchens, im Freien, zwingt das Mädchen sich auszuziehen, legt sich drauf, keine Erektion. Jugendstrafe von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt.

4) Mit 21 Jahren sexuelle Nötigung, im Freien, gegen eine unbekanntes erwachsene Frau; Freiheitsstrafe von 6 Monate zur Bewährung ausgesetzt.

5) Mit 23 Jahren sexueller Missbrauch von zwei bis dahin unbekanntes 9-jährigen Mädchen, die wegen einer Bitte an der Haustür klingelten und die er ins Haus bat. Mussten sich unter Androhung von Schlägen ausziehen, versuchte ein Mädchen zu penetrieren, darauf Fluchtversuch der anderen, Durcheinander, lässt die Mädchen sich schließlich wieder anziehen und gehen, stellt sich der Polizei. Zwei Jahre Haft plus Teilverbüßung der Bewährungsstrafen, nun bis zum Alter von knapp 26 Jahren in Haft.

6) Mit 26 Jahren (3 Tage nach Haftentlassung) erneut sexueller Missbrauch und sexuelle Nötigung von zwei 13-jährigen Mädchen, 4 Jahre Freiheitsstrafe, voll verbüßt.

7) In der Haft nach 3 ½ Haftjahren, 30 Jahre alt, exhibierte er in der JVA Kiel vor einer Vollzugsbeamtin; zog sich Jogging- und Unterhose herunter, fasste seinen Penis und masturbierte. Der Aufforderung der Beamtin, das Büro zu verlassen, kam er nicht nach. Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

8) Mit 30 Jahren (2 Monate nach Haftentlassung) eine lose bekannte 56-jährige Frau gegen 20.30 Uhr im Freien sexuell genötigt und körperverletzt. Hatte Unterkörper bereits entblößt und hinter Handtuch verborgen. Nahm Handtuch weg und hatte umgehend Samenerguss („oh, Scheiße“). Flüchtete nunmehr, anschließend Suizidversuch mit Pulsaderschnitt. In der Zeit vor den Taten waren häufig Mädchen im Alter von vier bis sechs Jahren bei ihm. Urteil: Vorsätzliche Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung und exhibitionistischer Handlung, ein Jahr 8 Monate und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB wegen einer „schweren, krankheitswertigen, gemischt aggressiv-antisozialen Persönlichkeitsstörung“, die ihre besondere Ausprägung in der „Sphäre des Sexuellen“ habe.

KOMMENTAR: Herr R. hat ausschließlich in Haft exhibiert, mit der Gewissheit, gefasst und gestraft zu werden. Offenbar war ihm in jenem Moment das sexuelle Erfolgserlebnis wichtiger. Zugleich darf man annehmen, dass ihm ein sexueller Körperkontakt noch lieber gewesen wäre, dass er aber unter den Rahmenbedingungen ein derartig schweres Delikt mit sicherer Strafverfolgung nicht begehen wollte. Das letzte Delikt hatte zwar exhibitionistische Anteile (er wartete auf die Frau, hatte sein Geschlechtsteil nur mit dem Handtuch

bedeckt), wollte aber offenkundig mehr als sich nur entblößen, weshalb er auch enttäuscht („oh, Scheiße“) auf den verfrühten Samenerguss reagierte. Weil Herr R. so durch strafbefreiende Ejaculatio praecox vom Vorsatz der sexuellen Nötigung zurückgetreten war, wurde er nur wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung und Exhibitionismus bestraft.

17. Herr S. (1999, 2000 StA Limburg)

Der insgesamt 14-mal bestrafte, inzwischen 36 Jahre alte Herr S. verbüßt wegen Betrug in 56 Fällen (Gesamtschaden 25.000 DM) eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten. Unterbrochen wurde die Verbüßung nach dem 2/3-Zeitpunkt zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten aus dem Jahr 2001 wegen exhibitionistischer Handlungen in zwei Fällen.

Intelligenz nicht gemessen, IQ sicher unter 100. Scheidung der Eltern, als er zwei Jahre alt war, leiblichen Vater nie kennengelernt. Mehrere Jahre in Kinderheimen untergebracht. Mit 15 verließ er die Schule für Lernbehinderte mit Abgangszeugnis. Eine Bäckerlehre brach er nach zwei Jahren ab. Gelegenheitsarbeiten, oft ohne Arbeit. PCL-R: 33, HCR 20: 28/40 (15-6-7).

STRAFTATEN:

- 1) Mit 14 Jahren wegen Leistungserschleichung verwarnt.
- 2) *Mit 16 Jahren wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses in Tateinheit mit Beleidigung nach § 183a und § 185 StGB verwarnt und mit einer Geldauflage bedacht.*
- 3) Wegen Diebstahls in zwei Fällen im Alter von 17 Jahren verwarnt.
- 4-5) Wegen Diebstahls- und Betrugsdelikten, Urkundenfälschung etc. im Alter von 18 und 20 Jahren zu 20 Monaten Jugendstrafe verurteilt, Straffest zur Bewährung ausgesetzt.
- 6-7) Vier Monate nach Haftentlassung beging der 21-Jährige Freiheitsberaubung in Tateinheit mit Nötigung, Geldstrafe; Unterschlagung, ebenfalls Geldstrafe.
- 8) Wegen einer versuchten sexuellen Nötigung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung, begangen im Alter von 19 Jahren, wurde er erst fast 4 Jahre später zu einer Jugendstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten verurteilt. Der 19-jährige Herr S. lebte mit einer 15-Jährigen „in eheähnlicher Gemeinschaft“ zusammen. Er versuchte eine 16-jährige Freundin der Partnerin zum Geschlechtsverkehr zu dritt zu bewegen. Als die sich weigerte, zog er sie gewaltsam zu Boden, band

ihre beiden Handgelenke an Bettpfosten fest, öffnete ihre Hose. Schließlich griff seine Partnerin zugunsten ihrer Freundin ein.

9) Der 23-jährige S. konnte in einer Diskothek eine 22-jährige Frau überreden, ihn nach Hause zu begleiten. Dort goss er sich und ihr Rum ein, versuchte die Frau zu küssen und zudringlich zu werden. Als sie gehen wollte, verwehrte er dies und drohte mit Gewaltanwendung. Sie zog sich deshalb seiner Forderung gemäß aus, wurde von ihm an Hand- und Fußgelenken auf dem Bett gefesselt. Herr S. führte nun über mehrere Stunden hinweg diverse Sexualpraktiken mit der Frau aus (Oralverkehr, Einführen von Gegenständen in Scheide und Anus der Frau, zwang sie, ihren Urin zu trinken, versehrte eine Brustwarze der Frau mit einer glühenden Zigarette). Die Frau hatte den Eindruck, dass S. Freude an ihren Schmerzensschreien hatte. Erst gegen Morgen, als die Frau über starke Krämpfe im Unterleib klagte, ließ er von ihr ab. Er ließ sie schließlich gehen. Die Frau hatte vielfältige erhebliche anale Verletzungen. Herr S. hat in der Gerichtsverhandlung illegale Taten bestritten; er wurde zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten verurteilt.

10) Wegen falscher Verdächtigung wurde er unter Einbeziehung des vorgenannten Urteils zu 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Er hatte gegen die Geschädigte in vorgenanntem Verfahren Anzeige wegen Verleumdung und Falschaussage erstattet.

11-12) Der 25-Jährige wurde wegen fortgesetzten Diebstahls in Tateinheit mit Betrug und Urkundenfälschung verurteilt.

13) Herr S. hatte nach seiner letzten Haftentlassung, 30 Jahre alt, ein Girokonto eröffnet, auf das seine Sozialhilfe gezahlt wurde; mit seiner EC-Karte zahlte er 56-mal, obwohl das Konto keine Deckung aufwies.

14) Kurz nach der Gerichtsverhandlung wegen der Betrugsdelikte beging Herr S. mit 33 Jahren die abgeurteilten exhibitionistischen Handlungen. Eine 67-jährige Frau traf in einem Park auf Herrn S., der auf einer Bank saß, seine Hosen heruntergelassen hatte und an seinem Geschlechtsteil manipulierte. Sie schrie „Nein, Nein“. Herr S. entgegnete „doch“. Die Frau geriet in Panik und rannte davon. Zehn Tage später war eine 32-jährige Frau mit ihrem Hund unterwegs, kam an einem Rain vorbei und sah von weitem einen Mann. Beim Näherkommen bemerkte sie, dass diese Person, Herr S., die Hose herabgelassen hatte und heftig onanierte. Zunächst vermutete sie, sie habe die Person bei dieser Betätigung überrascht, stellte jedoch fest, dass der Mann ihr das Gesicht zuwandte, sich durch die Haare fuhr und lachte. Frau König bekam Angst und rannte mit den Worten „So eine Schweinerei“ davon.

Herr S. hat die Taten in der Gerichtsverhandlung bestritten und behauptet, die Zeuginnen erstmals zu sehen. Er war aber von beiden Frauen sicher identifiziert worden.

KOMMENTAR: Die Lebensgeschichte imponiert als typische dissoziale Entwicklung, wobei die Zeiten in Freiheit durch eine hohe Instabilität gekennzeichnet waren. Es gab offenbar eine ganze Reihe von Umzügen, auch Versuche, im Ausland Fuß zu fassen, es gab komplizierte partnerschaftliche Beziehungen, es gab nur sehr passagere Bemühungen um Arbeit und nur kurzdauernde Zeiten, in denen er eine regelmäßige Erwerbstätigkeit durchhielt. Trotz eher unterdurchschnittlicher Begabung wirkt er recht pffiffig und clever. Er wirkt wie ein Jugendlicher in seiner Lockerheit, mit der er keinerlei Probleme sieht, alles wird sich schon finden. Irgendeine kritische Aufarbeitung seiner Lebensgeschichte ist trotz regelmäßiger externer Therapiegespräche allenfalls in allerersten Ansätzen zu erkennen. In sexueller Hinsicht glaubt er sich vom Saulus zum Paulus gewandelt: die früheren Taten seien zwar überwiegend nicht passiert, aber die Tat Nr. 9 mit 23 Jahren sei schon schlimm gewesen, er habe damit aber schon lange abgeschlossen. Er habe gar keine sexuellen Gewaltphantasien mehr. Sehr dezidiert bestreitet er, auch hier unaufgefordert, dass bei seinen exhibitionistischen Handlungen ein für ihn gewichtiges Moment die Provokation der Frauen gewesen ist, die er plötzlich mit seinem entblößten erigierten Glied und seinem Masturbieren konfrontierte. Die Tatsache, dass bereits bei dem Jugendlichen solches Verhalten einmal beobachtet wurde und dass bei den jetzigen Taten des seit langem Erwachsenen wenige Wochen vorher eine Freiheitsstrafe gegen ihn ausgesprochen worden war, allerdings nicht wegen Sexualdelikten, lässt daran denken, dass er auf eine gewisse trotzig Weise sich selbst zu bestätigen versuchte, dass er sich durch all diese Dinge nicht beeindrucken lässt.

4. Zusammenfassende Diskussion der Fälle

Zunächst erweist sich anhand der Verlaufstypik, dass zumindest in dieser Auslese die Fälle in der Minderheit waren, bei denen Exhibitionismus ein Einstiegsdelikt war. In der kriminologischen Realität bleibt es natürlich in einer sehr hohen Zahl der Fälle dabei, dass Exhibitionismus das erste und einzige begangene Sexualdelikt ist, allerdings bisweilen in hoher Zahl und mit langdauernder Rückfälligkeit. In dieser Auslese jedoch sind die Fälle häufiger, in denen nach bereits intensiveren Delikten des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Körperkontakt oder nach Vergewaltigungs- und Nötigungsdelikten eine Phase eintrat, in der statt dessen oder zudem exhibitionistische Handlungen begangen wurden.

Auffallend ist bei vielen Probanden die Formenvielfalt der Delinquenz, und gerade der Sexualdelinquenz. Parallel bzw. im Wechsel wurden sexuelle Nötigungs- und Vergewaltigungsdelikte begangen, ganz überwiegend gegen Unbekannte und ohne vorherige Annäherung, gegen junge Mädchen, junge und alte Frauen. Von den gleichen Tätern wurden auch sexuelle Missbrauchsdelikte gegenüber Kindern begangen, seltener als sonst in forensischen Populationen Taten an Jungen, sehr viel seltener gewaltlose Missbrauchsdelikte nach schon längerer Bekanntschaft. Man gewinnt den Eindruck, dass hier Sexualität dauerhaft zu einem zentralen Medium geworden ist, um Gratifikationen zu erreichen und sich zu belohnen, aber auch, um Missgestimmtheit, Unruhe, aggressive Geladenheit auszuagieren. Es sind ganz überwiegend Täter, bei denen auch dann, wenn sie sonst als polytrop Kriminelle noch ein breiteres Delinquenzspektrum abdecken (Eigentumsdelikte, Verkehrsdelikte), die Sexualdelinquenz ganz im Vordergrund steht.

Bei diesen Probanden sind exhibitionistische Handlungen im Wesentlichen eine Erweiterung eines ohnehin breiten Repertoires an sexuellen Regelverletzungen um eine hinsichtlich Anzeigerisiko und möglicher Strafe weniger riskante, rasch, überall und sozusagen bei jedem Wetter durchführbare Variante. Gerade verbunden mit einem vorangehenden „Cruising“, dem auf Jagd gehen, kann das Exhibieren durchaus ein spannungslösendes Ausagieren unterschiedlicher Missstimmungen sein und in sehr vielen Fällen war unverkennbar ein wichtiger Reiz, die Frauen (oder weiblichen Kinder) erschreckt, in die Flucht geschlagen zu haben, es ihnen mal gezeigt zu haben. Es ist dies sicherlich erregender und befriedigender als schlichtes häusliches Masturbieren.

Insofern fungiert das Exhibieren auch bei diesen Tätern sozusagen aus eigenem Recht, es hat seine Vorteile, es ist nicht nur ein Surrogat. Gleichwohl war es den meisten „auf Dauer zu wenig“, und manche begannen auch erst zu exhibieren, als ihnen aus unterschiedlichen Gründen ein weniger aggressives Delinquieren angesagt zu sein schien. Es findet sich in diesem Kollektiv aber keiner, bei dem Exhibitionismus eine dauerhafte Rückzugsposition geworden wäre, also kein Proband, der nach früheren Hands-on-Delikten nun nur noch exhibieren würde. Umgekehrt finden sich nur wenige Probanden, bei denen das Exhibieren so etwas wie eine natürliche Zwischentappe auf dem Weg zu handgreiflichen Sexualdelikten gewesen wäre, am ehesten könnte man dies in den Fällen 1, 2 und 6 so sehen. Bei einigen wenigen gerät das rechtswidrige sexuelle Handeln ohnehin nicht weit über Exhibieren und einfache Berührungsdelikte mit genitalen Manipulationen hinaus und schwankt je nach Rahmenbedingungen zwischen diesen beiden Formen. Dies waren aber ganz wenige und es gibt nie eine Garantie, dass es nicht irgendwann doch weiter geht zu Penetrationsversuchen oder auch devianten Sexualpraktiken.

Nicht wenige Probanden imponierten als emotional untererregbar, sehr kühl, sachlich, von Mitgefühlen mit den Opfern unbelastet und geradezu sehnsuchtsvoll auf Risikosituationen ausgerichtet. Es ist dies ein Befund, der bei rückfälligen Gewalttätern gehäuft anzutreffen ist⁸ und entspricht dem Psychopathie-Konzept von *Cleckley*⁹ und *Hare*¹⁰ einer cerebralen Untererregbarkeit, zu konstatieren ist unter anderem ein erhöhtes Sensation-Seeking-Verhalten¹¹. Bei einer Untergruppe, wie z. B. Fall 1, muss man aber annehmen, dass in diesen gesuchten Risikosituationen destruktive Rachegefühle, speziell gegen Mädchen und Frauen, ausgelebt werden. Es wird dann stets die (sexualisierte) Destruktivität zum Hauptproblem und Maßstab der Gefährlichkeit.

Dass in Haft und psychiatrischer Unterbringung exhibitionistische Handlungen häufig nicht gemeldet oder zumindest nicht angezeigt werden, ist in diesen Institutionen bekannt. Es zeigt dies, dass Exhibieren nicht notwendig Ausdruck sexueller Devianz ist, sondern eben auch Protest, Widerstand und sexuellen Behauptungswillen ausdrücken kann. Zudem ist es halt unter Haftbedingungen eine der ganz wenigen Möglichkeiten für heterosexuelle Gefangene, über Autoerotik hinauszukommen. Insofern stehen unsere beiden Probanden (Nr. 15 und 16) für eine größere Gruppe.

Deutlich sichtbar ist, dass Exhibieren kaum als nützlicher weiterer Risikomarker¹² künftiger handgreiflicher Sexualdelinquenz in Betracht kommt: Bei den meisten gefährlichen Exhibitionisten war ihre darüber hinaus gehende Gefährlichkeit bereits vor dem ersten Gliedvorzeigen durch andere Taten wesentlich besser belegt, und bei denjenigen, die mit Exhibieren ihre Laufbahn beginnen, ist das Exhibieren selbst gerade am wenigsten indikativ für einen ungünstigen Verlauf.

5. Zusammenfassung

Exhibitionisten gelten als Täter, die besonders konstant nur mit dieser Deliktform in Erscheinung treten. Es gibt aber Ausnahmen. Im eigenen Gutachtenklientel fanden sich in den letzten 6 Jahren 17 männliche Probanden, die mindestens einmal ihr Geschlechtsteil gesichert exhibiert haben, die aber früher und/oder später auch sexuelle Missbrauchs- und Gewaltdelikte begangen haben. Diese Fälle werden kasuistisch ausgewertet; es erweist sich, dass es

8 *Kröber et al.* (1993; 1993a).

9 (1982).

10 (1991); *Hare et al.* (1988).

11 *Möller et al.* (1998).

12 Wie z. B. im SVR 20, deutsche Version von *Müller-Isberner et al.* (2000).

sich bei diesen Probanden nicht um typische Exhibitionisten handelt. Vielmehr handelt es sich um Männer, die ein breites Spektrum sexueller Straftaten begangen haben und in diesem Rahmen, oft lange nach anderen gravierenderen Delikten, auch Exhibitionismus als befriedigende, aggressiv unterlegte sexuelle Erlebensweise praktizierten. Vereinzelt waren es Männer, die sich passager lieber defensiver verhalten und ihr Bestrafungsrisiko mindern wollten. Entgegen der publizierten Vermutung einiger Landesjustizminister gibt es klinisch keinen Anhaltspunkt, dass Exhibieren ein typisches „Einstiegsdelikt“ in spätere sexuell motivierte Gewaltkriminalität wäre.

6. Literatur

- Blair, C. D.; Lanyon, R. I. (1981). Exhibitionism: Etiology and treatment. *Psychological Bulletin* 89, 439-463
- Cleckley, H. (1982). *The mask of sanity*, 9th ed. New York: Mosby Medical Library
- Görge, Th. (2003). Rückfallgefährdung und Gewaltisiko bei exhibitionistischen Tätern – Forschungsstand und Forschungsbedarf. *KFN Forschungsberichte* Nr. 88. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
- Hare, R. D.; Forth, A. E.; Hart, S. D. (1988). The psychopath as a prototype for pathological lying and deception. In: YC Yuille (ed) *Credibility Assessment*. Kluwer Academic Publishing: Dordrecht, pp 25-50
- Hare, R. D. (1991). *Manual for the Hare Psychopathy Checklist – Revised*. Toronto: Multi Health Systems
- Heimann, R. (2001). Exhibitionismus: Ist der „Exi“ wirklich harmlos? *Kriminalistik* 55, 90-92
- Horstkotte, H. (1974). Kuppelei, Verführung und Exhibitionismus nach dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts. *Juristenzeitung* 29, 84-90
- Kröber, H.-L.; Scheurer, H.; Richter, P. (1993). Ätiologie und Prognose von Gewaltdelinquenz. Ergebnisse einer Verlaufsuntersuchung. Regensburg: Roderer
- Kröber, H.-L.; Scheurer, H.; Richter, P.; Saß, H. (1993a). Ursachen der Rückfälligkeit von Gewaltstraftätern – Ergebnisse des Heidelberger Delinquenzprojekts. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 76, 227-241

- Möller, A.; Hell, D.; Kröber, H.-L. (1998). Sensation Seeking – Kritische Sichtung eines persönlichkeitspsychologischen Konzepts und seiner Anwendungen. *Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie* 66, 487-495
- Müller-Isberner, R.; Jöckel, D.; Gonzalez Cabeza, S. (1998). Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR 20. Haina: Institut für Forensische Psychiatrie
- Müller-Isberner, R.; Gonzalez Cabeza, S.; Eucker, S. (2000). Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR 20. Übersetzung der kanadischen Originalversion von D. P. Boer, S. D. Hart, P. R. Kropp & C. D. Webster. Haina: Institut für Forensische Psychiatrie
- Nedopil, N. (2000). *Forensische Psychiatrie*. Stuttgart: Thieme
- Pfäfflin, F. (2000). Sexualstraftaten. In: U. Venzlaff; K. Foerster (Hrsg.). *Psychiatrische Begutachtung* (241-261). München: Urban & Fischer
- Plaut, P. (1960). *Der Sexualverbrecher und seine Persönlichkeit*. Stuttgart: Enke
- Rasch, W. (1999). *Forensische Psychiatrie*. Stuttgart: Kohlhammer
- Sander, G. M. (1996). *Zur Beurteilung exhibitionistischer Handlungen*. Berlin: Duncker & Humblot
- Witter, H. (1972). Zur Kriminologie der Sexualdelikte. In: H. Göppinger; H. Witter (Hrsg.). *Handbuch der forensischen Psychiatrie*, Bd. II (1050-1073). Berlin: Springer
- Wyrsh, J. (1961). Die sexuellen Perversionen und die psychiatrisch-forensische Bedeutung der Sittlichkeitsdelikte. In: H. W. Gruhle et al. (Hrsg.). *Psychiatrie der Gegenwart* Bd. III *Soziale und Angewandte Psychiatrie* (351-396). Berlin: Springer
- Wyss, R. (1967). *Unzucht mit Kindern*. Berlin: Springer

Verzeichnis der Autoren und Autorinnen

Elz, Jutta, Ass. iur., Dipl.-Päd.
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Kriminologische Zentralstelle e.V.
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden
www.krimz.de

Hohmann-Fricke, Sabine, Dipl. SozW.
Abteilung Kriminologie der
Juristischen Fakultät
Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 7
37073 Göttingen
www.jura.uni-goettingen.de/jehle

Kröber, Univ.-Prof. Dr. med. Hans-Ludwig
Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie
der Charité – Universitätsmedizin Berlin
Campus Benjamin Franklin
Limonenstraße 27
12203 Berlin
www.forensik-berlin.de

Jehle, Prof. Dr. Jörg-Martin
Abteilung Kriminologie der
Juristischen Fakultät,
Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 7
37073 Göttingen
www.jura.uni-goettingen.de/jehle

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, sind seit 1998 erschienen:*

Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KUP)

Band 23: Jehle, Jörg-Martin & Hoch, Petra (Hrsg.): *Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft. Erfahrungen, Probleme, Perspektiven.* 1998.
ISBN 3-926371-40-4 € 16,00

Band 24: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Strafvollzug in den neuen Bundesländern: Bestandsaufnahme und Entwicklung.* 1999. ISBN 3-926371-41-2 € 17,50

Band 25: Geisler, Claudius (Hrsg.): *Zur Rechtswirklichkeit nach Wegfall der „fortgesetzten Tat“.* Bestandsaufnahme, Erfahrungsaustausch und Perspektiven. 1998. ISBN 3-926371-39-0 € 14,00

Band 26: Kurze, Martin: *Soziale Arbeit und Strafrecht. Eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht.* 1999.
ISBN 3-926371-42-0 € 24,00

Band 27: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Sexueller Mißbrauch von Kindern: Täter und Opfer.* 1999. ISBN 3-926371-44-7 € 17,50

Band 28: Geisler, Claudius (Hrsg.): *Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften: Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven.* 1999. ISBN 3-926371-45-5 € 19,00

Band 29: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Folgerungen aus den Gesetzesänderungen.* 2000. ISBN 3-926371-48-X € 19,00

Band 30: Egg, Rudolf & Geisler, Claudius (Hrsg.): *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität.* 2000. ISBN 3-926371-49-8 € 21,00

Band 31: Geisler, Claudius (Hrsg.): *Verdeckte Ermittler und V-Personen im Strafverfahren.* 2001. ISBN 3-926371-50-1 € 16,00

Band 32: Nowara, Sabine: *Sexualstraftäter und Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren.* 2001.
ISBN 3-926371-51-X € 14,00

Band 33: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Mißbrauchsdelikte.* 2001. ISBN 3-926371-52-8 € 21,00

Band 34: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte.* 2002. ISBN 3-926371-53-6 € 21,00

Band 35: Bieschke, Volker & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Strafvollzug im Wandel: Neue Wege in Ost- und Westdeutschland.* 2001. ISBN 3-926371-54-4 € 19,00

Band 36: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Tötungsdelikte: mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung.* 2002. ISBN 3-926371-55-2 € 19,00

* Verzeichnis aller Publikationen seit 1986 siehe unter <http://www.krimz.de>

- Band 37: Minthe, Eric (Hrsg.): *Illegale Migration und Schleusungskriminalität*. 2002. ISBN 3-926371-56-0 € 15,00
- Band 38: Elz, Jutta & Fröhlich, Almut: *Sexualstraftäter in der DDR: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung*. 2002. ISBN 3-926371-57-9 € 19,00
- Band 39: Minthe, Eric: *Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl: Begleitforschung eines Modellversuchs in Nürnberg*. 2003. ISBN 3-926371-59-5 € 15,00
- Band 40: Egg, Rudolf & Minthe, Eric (Hrsg.): *Opfer von Straftaten: Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte*. 2003. ISBN 3-926371-60-9 € 21,00
- Band 41: Elz, Jutta: *Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende*. 2003. ISBN 3-926371-61-7 € 18,00
- Band 42: Minthe, Eric (Hrsg.): *Neues in der Kriminalpolitik: Konzepte, Modelle, Evaluation*. 2003. ISBN 3-926371-62-5 € 21,00

Schriftenreihe „Berichte · Materialien · Arbeitspapiere“ (B · M · A)

- Heft 14: Sohn, Werner (Bearb.): *Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1998 · Folge 8. Schwerpunkt Kriminalprävention*. 1998. ISBN 3-926371-38-2 € 15,00
- Heft 15: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Drogenmißbrauch und Delinquenz: kriminologische Perspektiven und praktische Konsequenzen*. 1999. ISBN 3-926371-43-9 - vergriffen -
- Heft 16: Kurze, Martin & Feuerhelm, Wolfgang: *Soziale Dienste zwischen Bewahrung und Innovation: Die Erprobung der Bewährungs- und Gerichtshilfe für den Landgerichtsbezirk Flensburg bei dem Generalstaatsanwalt*. 1999. ISBN 3-926371-46-3 € 14,00
- Heft 17: Sohn, Werner (Bearb.): *Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1999 · Folge 9. Schwerpunkt Kriminalprävention*. 1999. ISBN 3-926371-47-1 € 15,00
- Heft 18: Sohn, Werner (Hrsg.): *Partnerschaft für Prävention: Aus der Arbeit des Europarats*. 2003. ISBN 3-926371-58-1 € 15,00

Bestellungen über den Buchhandel.

Sonstige Monographien aus der Arbeit der KrimZ

- Rautenberg, Marcus: *Zusammenhänge zwischen Devianzbereitschaft, kriminellem Verhalten und Drogenmißbrauch. Eine Expertise der Kriminologischen Zentralstelle e.V.* (Hrsg.: Das Bundesministerium für Gesundheit) Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit; Band 103. 1998. - ISBN 3-7890-5442-9
- Kröniger, Silke (Bearb.): *Sozialtherapie im Strafvollzug 2003: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.3.2003*.

Exhibitionistische Handlungen galten lange Zeit als harmlose Sexualdelikte, ein Exhibitionist als Paradebeispiel des monotropen Sexualdelinquenten, der lebenslang bei einem einzigen Tatmuster bleibt. In der Diskussion über den richtigen Umgang mit Sexualstraftätern, die mehrfach Verschärfungen des Sexualstrafrechts zur Folge hatte, spielten exhibitionistische Taten zunächst keine Rolle. Aufgeschreckt durch einige Männer, die vor gravierenderen Sexualdelikten schon mit Exhibitionen aufgefallen waren, und vermeintlich abgesichert durch empirische Befunde, nach denen ein derartiges Steigerungsverhalten so selten nicht sei, werden Exhibitionisten nunmehr als „gewalttätige Sexualverbrecher im Wartestand“ gesehen.

Ausgehend von der Studie „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“, die die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) durchführte, haben sich für die vorliegende Publikation Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zusammengetan, um die Frage, ob exhibitionistische Handlungen „Einstiegsdelikte“ in spätere sexuell motivierte Gewaltkriminalität sein können, aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten.

Jutta Elz stellt die rechtlichen Grundlagen und Widersprüche des § 183 StGB dar und wertet Dunkelfeldstudien und Rechtspflegestatistiken aus. *Hans-Ludwig Kröber* beschreibt die Erscheinungsformen des Exhibitionismus und erläutert darauf bezogene psychodynamische, ethologische und psychiatrische Theorien. Im Kontext der Daten aus der KrimZ-Studie zeigt *Jutta Elz* den bisherigen Wissensstand zum Steigerungsverhalten von Exhibitionisten und die damit verbundenen inhaltlichen und methodischen Probleme auf. *Jörg-Martin Jehle* und *Sabine Hohmann-Fricke* dokumentieren in ihrem Beitrag anhand von Bundeszentralregistereintragungen die Rückfälligkeit von über 1.000 Personen, die wegen exhibitionistischer Straftaten verurteilt wurden. *Hans-Ludwig Kröber* schließlich analysiert die Frage anhand der Fallgeschichten von begutachteten Probanden, die exhibitionistische Taten und zudem Sexualdelikte mit Körperkontakt begangen hatten.

ISBN 3-926371-63-3

€ 19,—